

# **Gemeinsamer Spaltungsbericht**

der Vorstände

der

METRO AG, Düsseldorf,

und der

METRO Wholesale & Food Specialist AG, Düsseldorf,

über die Ausgliederung und Abspaltung  
der Großhandels- und Lebensmitteleinzelhandelsaktivitäten

gemäß § 127 Satz 1 Umwandlungsgesetz

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>10</b>
<b>II.</b>	<b>Ausgangslage – Die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger und die METRO GROUP vor der Spaltung.....</b>	<b>15</b>
1.	Überblick über die METRO GROUP .....	15
2.	METRO AG als übertragender Rechtsträger .....	16
a)	Sitz und Geschäftsjahr .....	16
b)	Grundkapital und Aktien.....	16
c)	Börsenhandel und Aktionärsstruktur .....	18
d)	Vorstand.....	19
e)	Aufsichtsrat .....	20
f)	Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.....	22
3.	METRO Wholesale & Food Specialist AG als übernehmender Rechtsträger.....	24
a)	Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben; Sitz und Geschäftsjahr .....	24
b)	Historische Angaben .....	24
c)	Grundkapital und Aktien; Aktionärsstruktur .....	26
d)	Vorstand.....	27
e)	Aufsichtsrat .....	27
f)	Abschlussprüfer .....	28
4.	Geschäftsaktivitäten des METRO-Konzerns .....	28
a)	METRO Cash & Carry.....	29
b)	Real.....	30
c)	Media-Saturn .....	30
d)	Segment Sonstige .....	33
<b>III.</b>	<b>Entscheidung für die Aufteilung der METRO GROUP im Wege der kombinierten Ausgliederung und Abspaltung (Spaltung).....</b>	<b>34</b>
1.	Gründe für die Entscheidung zur Aufteilung des METRO-Konzerns	35
2.	Entscheidung für eine Aufteilung der METRO GROUP im Wege der Spaltung nach dem UmwG .....	41

a)	Gründe gegen einen Börsengang im Wege eines initial public offering .....	44
b)	Gründe gegen eine M&A-Transaktion .....	45
c)	Gründe gegen eine Sachdividende des Geschäftsbereichs MWFS .....	46
3.	Gründe für die (Ab-)Spaltung des Geschäftsbereichs MWFS .....	46
4.	Entscheidung für die bei der METRO AG verbleibende Beteiligung an der MWFS AG .....	47
5.	Entscheidung für die Spaltung zur Aufnahme .....	48
IV.	Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP .....	49
1.	Vorbereitungsschritte .....	50
a)	Maßnahmen betreffend den übernehmenden Rechtsträger METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	50
b)	Vorübertragung wesentlicher Teile des operativen Geschäfts auf die METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	51
c)	Separierung des Betriebs der METRO AG in einen MWFS-Betriebsteil und einen CE-Betriebsteil .....	51
d)	Separierung der Geschäftsbereiche MWFS und CE auf Gruppenebene .....	53
2.	Festlegung der Vermögensmassen des Geschäftsbereichs MWFS .	55
a)	Bestehendes Vermögen der METRO Wholesale & Food Specialist AG als übernehmendem Rechtsträger .....	56
b)	Auszugliederndes Vermögen .....	56
c)	Abzuspaltendes Vermögen .....	57
3.	Vermögen des Geschäftsbereichs CE .....	57
V.	Rechtliche Durchführung der Aufteilung der METRO GROUP durch Ausgliederung und Abspaltung .....	58
1.	Übertragender und übernehmender Rechtsträger .....	58
2.	Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG (Ausgliederung zur Aufnahme) und Auszugliederndes Vermögen .....	58
3.	Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme) und Abzuspaltendes Vermögen .....	59
4.	Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag (Spaltungsvertrag) .....	59
5.	Ausgliederungs- und Abspaltungsstichtag, Rücktrittsrecht, Steuerlicher Übertragungsstichtag .....	60

6.	Spaltungsprüfung und Spaltungsprüfungsbericht.....	60
7.	Hauptversammlungen der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	61
8.	Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Ausgliederung und Abspaltung; Nach Gründungs- und Sacheinlagenprüfungen .....	61
9.	Anmeldungen und Eintragungen der Ausgliederung und Abspaltung in das Handelsregister.....	64
10.	Wirkungen der Eintragungen im Handelsregister .....	67
11.	Zuteilung der Aktien; Börsenzulassung und Börsenhandel.....	67
	a) Zuteilung der im Rahmen der Ausgliederung ausgegebenen Aktien der MWFS AG an die METRO AG.....	67
	b) Zuteilung der im Rahmen der Abspaltung ausgegebenen Aktien der MWFS AG an die Aktionäre der METRO AG .....	67
	c) Gewinnberechtigung.....	68
	d) Abwicklung .....	68
	e) Keine Teilrechte .....	69
	f) Börsenzulassung und Börsenhandel .....	69
12.	Umfirmierung der METRO AG .....	69
13.	Konzerntrennungsvertrag.....	70
14.	Beteiligungsverhältnisse am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger nach Vollzug der Spaltung.....	70
15.	Mit der Spaltung verbundene Kosten und Verkehrssteuern.....	71
VI.	Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses im Rahmen der Abspaltung; Gewährung von Sonderrechten .....	72
	1. Zuteilungsverhältnis.....	72
	2. Gewährung von besonderen Rechten (Ausstattung der Vorzugsaktien).....	73
VII.	Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Spaltung .....	75
	1. Bilanzielle Auswirkungen der Spaltung.....	75
	a) Bilanzielle Auswirkungen auf die HGB-Bilanzen.....	75
	b) Bilanzielle Auswirkungen auf die IFRS-Konzernbilanzen.....	91
	2. Steuerliche Auswirkungen der Spaltung .....	100
	a) Darstellung des Konzepts / Bewertung.....	100

b)	Steuerliche Auswirkungen für die METRO AG .....	103
c)	Steuerliche Auswirkungen für die MWFS AG .....	110
d)	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre .....	112
e)	Vertragliche Regelungen zur Steuertragung .....	118
3.	Sonstige Auswirkungen der Spaltung .....	119
a)	Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten.....	119
b)	Auswirkungen der Spaltung auf die Aktien der METRO AG und METRO Wholesale & Food Specialist AG.....	120
c)	Auswirkung der Spaltung auf die Aktionäre der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	121
d)	Auswirkungen auf die externe Finanzierung der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	122
e)	Auswirkung der Spaltung auf Vorstand und Aufsichtsrat der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG	125
f)	Auswirkung der Spaltung auf Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme .....	125
VIII.	Der MWFS-Konzern nach der Spaltung.....	127
1.	Geschäftstätigkeit des MWFS-Konzerns nach der Spaltung .....	127
2.	Vermögens, Finanz- und Ertragslage der METRO Wholesale & Food Specialist AG und des MWFS-Konzerns nach der Spaltung..	133
3.	Rechtliche Struktur der METRO Wholesale & Food Specialist AG und des MWFS-Konzerns nach der Spaltung .....	140
a)	Aktionärsstruktur .....	140
b)	Konzernstruktur des MWFS-Konzerns.....	141
c)	Satzung der METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	142
d)	Besetzung des Vorstands der METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	146
e)	Besetzung des Aufsichtsrats der METRO Wholesale & Food Specialist AG .....	147
f)	Abschlussprüfer .....	150
g)	Genehmigtes Kapital.....	150
h)	Ermächtigung nach § 221 AktG und bedingtes Kapital .....	154
i)	Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien .....	157

j)	Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme .....	162
<b>IX.</b>	<b>Der METRO-Konzern nach der Spaltung.....</b>	<b>162</b>
1.	Geschäftstätigkeit des METRO-Konzerns nach der Spaltung .....	162
2.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der METRO AG und des METRO-Konzerns nach der Spaltung .....	164
3.	Rechtliche Struktur der METRO AG und des METRO-Konzerns nach der Spaltung .....	173
a)	Aktionärsstruktur .....	173
b)	Konzernstruktur .....	173
c)	Satzung der METRO AG .....	175
d)	Besetzung des Vorstands der METRO AG.....	175
e)	Besetzung des Aufsichtsrats der METRO AG .....	177
f)	Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme .....	178
<b>X.</b>	<b>Beziehungen zwischen dem METRO-Konzern und dem MWFS-Konzern nach der Spaltung.....</b>	<b>178</b>
1.	Gesellschaftsrechtliche Beziehungen .....	178
2.	Dienstleistungsverträge.....	180
3.	Mietverträge .....	181
4.	Darlehensverträge .....	181
<b>XI.</b>	<b>Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....</b>	<b>181</b>
1.	Änderungen der betrieblichen Organisation.....	181
2.	Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer .....	182
a)	Anstellungsverhältnisse.....	182
b)	Betriebliche Altersversorgung.....	183
c)	Bonusvereinbarungen oder langfristige Vergütungsprogramme.....	184
3.	Folgen für Arbeitnehmervertretungen .....	185
a)	Betriebsräte .....	185
b)	Wirtschaftsausschuss .....	186
c)	Schwerbehindertenvertretung .....	186

d)	Jugend- und Auszubildendenvertretungen .....	186
e)	Sprecherausschuss .....	187
4.	<b>Auswirkungen der Spaltung auf bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen .....</b>	<b>187</b>
a)	Tarifverträge .....	187
b)	Betriebsvereinbarungen .....	188
c)	Konzernbetriebsvereinbarungen .....	188
5.	<b>Folgen der Spaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat .....</b>	<b>188</b>
6.	<b>Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen.....</b>	<b>190</b>
XII.	<b>Erläuterung des Spaltungsvertrags nebst Anlagen .....</b>	<b>191</b>
1.	<b>Spaltungsvertrag .....</b>	<b>191</b>
a)	Ausgliederung (§ 1.1).....	191
b)	Auszugliederndes Vermögen (§ 1.2).....	192
c)	Begriff des Vermögensgegenstands (§ 1.3).....	192
d)	Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens (§ 2).....	192
e)	Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz (§ 3).....	193
f)	Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens (§ 4 und § 5) .....	194
g)	Regelungen betreffend das Auszugliedernde Vermögen und das CE-Vermögen (§ 6) .....	207
h)	Gewährung von Aktien und Kapitalmaßnahmen (§ 7) .....	208
i)	Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (§ 8) .....	208
j)	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 9-14) .....	209
k)	Abspaltung (§ 15) .....	209
l)	Abspaltungstichtag und Steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz (§ 16).....	209
m)	Abzuspaltendes Vermögen und Abspaltungsbilanz (§ 17).....	210
n)	Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (§ 18).....	212
o)	Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (§ 19) .....	213

p)	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 20-24) .....	213
q)	Wirksamwerden, Vollzugsdatum (§ 25).....	213
r)	Auffangbestimmung (§ 26).....	213
s)	Mitwirkungspflichten (§ 27).....	216
t)	Anspruchsausschluss (§ 28).....	217
u)	Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 29) .....	217
v)	Gewährung besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (§ 30) und Gewährung besonderer Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG (§ 31).....	217
w)	Satzungsänderungen und Ermächtigungen (§ 32).....	221
x)	Börsenzulassung (§ 33).....	222
y)	Konzerntrennungsvertrag (§ 34).....	223
z)	Erbringung von Dienstleistungen (§ 35) .....	223
aa)	Verhältnis von Ausgliederung und Abspaltung (§ 36).....	224
bb)	Kosten und Steuern (§ 37).....	224
cc)	Schlussbestimmungen (§ 38).....	225
2.	Konzerntrennungsvertrag.....	226
a)	Auflösung von Querbesicherungen (§ 1).....	226
b)	Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden (§ 2).....	227
c)	Wechselseitige Freistellung (§ 3).....	227
d)	Freistellung in Bezug auf die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH (§ 4).....	228
e)	Zuordnung von Steuern im Innenverhältnis (§ 5).....	229
f)	Freistellung von Steuern (§ 6).....	232
g)	Auskehr von Steuererstattungen und Gegeneffekten (§ 7) .....	234
h)	Umsatzsteuer (§ 8) .....	235
i)	Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten (§ 9).....	236
j)	Allgemeine Regeln in Bezug auf Steuern (§ 10) .....	237
k)	Haltefristen (sog. Lock-up) hinsichtlich Aktien an der MWFS AG (§ 11) .....	237
l)	Wettbewerbsverbot (§ 12).....	238

m)	Darlehensvergabe (§ 13).....	238
n)	Vertraulichkeit (§ 14).....	238
o)	Erfüllung von Ansprüchen (§ 15).....	238

## I. Einleitung

Die METRO AG mit Sitz in Düsseldorf ("**METRO AG**") ist die strategische Managementholding der METRO GROUP. Die METRO GROUP ist eines der international führenden Handelsunternehmen.

Der Vorstand der METRO AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die METRO GROUP in zwei auf ihr jeweiliges Marktsegment spezialisierte unabhängige börsennotierte Unternehmen aufzuteilen. Das in den Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real betriebene Großhandels- und Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft und weitere dazugehörige Aktivitäten sollen auf eine eigenständige börsennotierte Gesellschaft übertragen werden. Das in der Vertriebslinie Media-Saturn betriebene Consumer Electronics-Geschäft (Unterhaltungs- und Haushaltselektronik) sowie dazugehörige Service- und Dienstleistungsaktivitäten sollen demgegenüber in der METRO AG verbleiben. Durch die Aufteilung sollen die strategische und organisatorische Fokussierung der beiden unabhängigen Handelsunternehmen auf ihre jeweiligen Aktivitäten ermöglicht und so neue Wachstumsperspektiven eröffnet werden. Ziel ist es, jedem der beiden Unternehmen die volle Kontrolle über die eigene Strategie zu geben. Dies soll den Kundenfokus weiter schärfen, das Wachstum beschleunigen, die Umsetzungsgeschwindigkeit erhöhen und somit letztendlich die operative Leistungskraft insgesamt verbessern. Beide Unternehmen sollen zudem eigenständig über Akquisitions- und Kooperationsmöglichkeiten entscheiden und so ihre weitere Expansion zielgerichteter umsetzen können.

Zum Großhandels- und Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft der METRO GROUP gehören die Tätigkeiten der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real, die im Wesentlichen durch Tochtergesellschaften der METRO AG ausgeübt werden. Die Vertriebslinien treten am Markt insbesondere unter den Marken "METRO", "makro" und "real,-" auf. Dazu gehören ferner der Immobilienbereich, Beteiligungen an Tochtergesellschaften, die übergreifend Service- und Querschnittsfunktionen für die heutige METRO GROUP erbringen, sowie bestimmte Leitungs- und Verwaltungsfunktionen des bisherigen Corporate Centers der METRO AG. Ebenfalls dazu gehören heute eingestellte frühere Vertriebslinien der METRO AG. Die vorstehend beschriebenen Aktivitäten werden in Abschnitt II. und III. näher beschrieben und nachfolgend als Geschäftsbereich METRO Wholesale & Food Specialist, kurz "**Geschäftsbereich MWFS**", bezeichnet.

Zum Consumer Electronics-Geschäft der METRO GROUP gehören die Tätigkeiten der Vertriebslinie Media-Saturn und hiermit in Zusammenhang stehende Services und Dienstleistungen. Dazu gehören ferner bestimmte Leitungs- und Verwaltungsfunktionen

des bisherigen Corporate Centers der METRO AG. Die Vertriebslinie Media-Saturn tritt am Markt insbesondere unter den Marken "Media Markt" und "Saturn" auf. Die operative Führungsgesellschaft der Vertriebslinie Media-Saturn ist die Media-Saturn-Holding GmbH mit Sitz in Ingolstadt, an der die METRO AG über ihre Tochtergesellschaft METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH mit Sitz in Düsseldorf als Zwischenholding mit 78,38 Prozent der Geschäftsanteile beteiligt ist. Die übrigen Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH werden von einer Gesellschaft im Eigentum Dritter gehalten. Die vorstehend beschriebenen Aktivitäten werden in Abschnitt II. und III. näher beschrieben und nachfolgend als Geschäftsbereich Consumer Electronics, kurz "**Geschäftsbereich CE**", bezeichnet.

Neue börsennotierte Obergesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS soll die METRO Wholesale & Food Specialist AG mit Sitz in Düsseldorf werden ("**MWFS AG**"). Die bisherige METRO AG wird demgegenüber börsennotierte Obergesellschaft des Geschäftsbereichs CE sein und soll ihre Firma in "CECONOMY AG" ändern. Die derzeitige MWFS AG als zukünftige börsennotierte Obergesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS soll nach Änderung der Firma der heutigen METRO AG zukünftig als "METRO AG" firmieren.

Die Aufteilung der METRO GROUP soll im Wesentlichen durch Übertragung von Vermögensgegenständen des Geschäftsbereichs MWFS von der METRO AG als übertragendem Rechtsträger auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger im Wege der Ausgliederung und Abspaltung (zusammen die "**Spaltung**") nach dem Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") erfolgen. Vorab wurden bereits verschiedene Vermögensgegenstände des Geschäftsbereichs MWFS auf die MWFS AG übertragen.

Nach der Aufteilung der METRO GROUP sollen rund 90 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG unmittelbar von den Aktionären der METRO AG gehalten werden. Die entsprechenden Aktien der MWFS AG sollen als Gegenleistung für die Abspaltung gewährt werden. Die verbleibenden rund 10 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG soll die heutige METRO AG halten. Dabei soll der METRO AG rund 1 Prozent der Aktien der MWFS AG als Gegenleistung für die Ausgliederung gewährt werden. Die restlichen rund 9 Prozent der Aktien der MWFS AG hält die METRO AG bereits heute über eine Zwischenholding. Das Grundkapital der MWFS AG besteht aus Stamm- und Vorzugsaktien (die "**MWFS-Stammaktien**" bzw. die "**MWFS-Vorzugsaktien**" und zusammen die "**MWFS-Aktien**"), wobei das Verhältnis von Stammaktien zu Vorzugsaktien dem Verhältnis von Stammaktien zu Vorzugsaktien bei der METRO AG entspricht. Im Einzelnen:

- Zur Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP wurde der ganz überwiegende Teil der operativen Aktivitäten des Geschäftsbereichs MWFS in der

MWFS AG gebündelt. Das derzeitige Grundkapital der MWFS AG beträgt rund 9 Prozent des zukünftigen Grundkapitals der MWFS AG nach Vollzug der Aufteilung der METRO GROUP. Sämtliche MWFS-Aktien werden derzeit von der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf als Zwischenholding gehalten, an der die METRO AG zu 100 Prozent beteiligt ist.

- Durch die Ausgliederung nach dem UmwG sollen die übrigen Aktivitäten des Geschäftsbereichs MWFS auf die MWFS AG übertragen werden. Als Gegenleistung für die Ausgliederung werden der METRO AG MWFS-Aktien gewährt, die von der MWFS AG mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung geschaffen werden ("**Ausgliederungskapitalerhöhung**"). Die als Gegenleistung für die Ausgliederung ausgegebenen MWFS-Aktien werden rund 1 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG nach Vollzug der Aufteilung der METRO GROUP ausmachen.
- Der wertmäßig größte Teil des Vermögens des Geschäftsbereichs MWFS soll durch eine Abspaltung nach dem UmwG auf die MWFS AG übertragen werden. Er besteht aus nach der Ausgliederung bei der METRO AG verbleibenden Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS. Diese Beteiligungen halten keine operativen Aktivitäten des Geschäftsbereichs MWFS, sondern verfügen als wesentliches Vermögen über Kaufpreisforderungen aus im Vorfeld erfolgten konzerninternen Veräußerungen von Beteiligungsgesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS an die MWFS AG. Als Gegenleistung für die Abspaltung werden den METRO-Aktionären MWFS-Aktien zugeteilt. Das Zuteilungsverhältnis beträgt 1 : 1. Für je eine Stammaktie an der METRO AG ("**METRO-Stammaktie**") wird je eine MWFS-Stammaktie gewährt und für je eine Vorzugsaktie an der METRO AG ("**METRO-Vorzugsaktie**") und gemeinsam mit den METRO-Stammaktien die "**METRO-Aktien**") je eine MWFS-Vorzugsaktie. Die den METRO-Aktionären zu gewährenden MWFS-Aktien werden von der MWFS AG mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung geschaffen ("**Abspaltungskapitalerhöhung**"). Die als Gegenleistung für die Abspaltung ausgegebenen MWFS-Aktien werden rund 90 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG nach Vollzug der Aufteilung ausmachen.

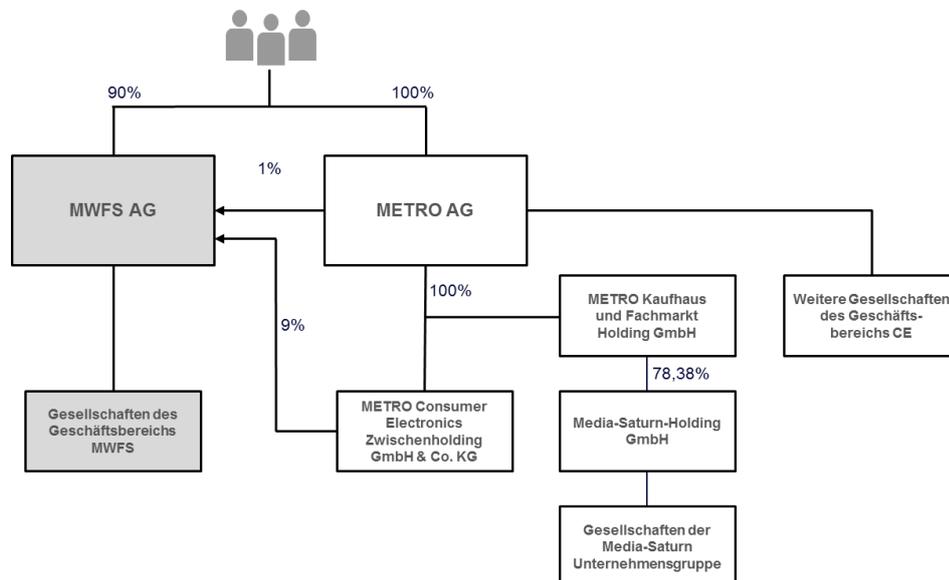
Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile war sicherzustellen, dass der Wert des abzuspaltenden Vermögens rund 90 Prozent, der Wert des auszugliedernden Vermögens rund 1 Prozent und der Wert des vorab eingebrachten Vermögens rund 9 Prozent des Unternehmenswerts des Geschäftsbereichs MWFS ausmachen und die Wertverhältnisse damit dem Verhältnis der bestehenden und der als Gegenleistung für Ausgliederung und

Abspaltung zu gewährenden MWFS-Aktien entsprechen. Dabei waren die Wertverhältnisse zum steuerlichen Spaltungstichtag, d. h. zum 30. September 2016, unter Berücksichtigung von nachträglich vorgenommenen Einlagen zugrunde zu legen. Die der METRO AG als Gegenleistung für die Ausgliederung zu gewährenden Aktien sind im Gegensatz zu der bereits vorhandenen Beteiligung der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG steuerlich für sieben Jahre sperrfristbehaftet, d. h. sie können nicht ohne Inkaufnahme negativer steuerlicher Konsequenzen veräußert werden (vgl. Abschnitt VII.2.).

Sämtliche MWFS-Aktien sollen umgehend nach dem Wirksamwerden der Abspaltung am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Zusätzlich soll eine Zweitnotierung an der Börse Luxemburg erfolgen.

Die Spaltung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von Aktionären der METRO AG gehaltenen METRO-Aktien.

Das folgende Schaubild illustriert vereinfacht die mit Wirksamwerden der Spaltung angestrebte Zielstruktur:



Grundlage der Spaltung ist der zwischen der METRO AG und der MWFS AG am 13. Dezember 2016 vor dem Notar Dr. Paul Rombach mit Amtssitz in Düsseldorf ge-

schlossene, notariell beurkundete Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag ("**Spaltungsvertrag**").

Sowohl die Ausgliederung als auch die Abspaltung sollen jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, ("**Ausgliederungstichtag**" bzw. "**Abspaltungstichtag**" und gemeinsam der "**Spaltungstichtag**") erfolgen. Ausgliederung und Abspaltung werden jeweils wirksam mit ihrer jeweiligen Eintragung in das Handelsregister der METRO AG als übertragendem Rechtsträger. Die METRO AG und die MWFS AG werden darauf hinwirken, dass zuerst die Ausgliederung und sodann die Abspaltung eingetragen wird. Mit der jeweiligen Eintragung geht das jeweils übertragene Vermögen von Gesetzes wegen als Gesamtheit auf die MWFS AG über.

Der Spaltungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der METRO AG und der MWFS AG. Er soll der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 zur Beschlussfassung über die Zustimmung vorgelegt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der METRO AG. Die drei Hauptanteilseigner der METRO AG (vgl. Abschnitt II.2.c)) haben jeweils ihre Unterstützung zu der Aufteilung der METRO GROUP signalisiert. Die Zustimmung der Hauptversammlung der MWFS AG wird die METRO AG im Anschluss an die Hauptversammlung der METRO AG als indirekte Alleinaktionärin der MWFS AG veranlassen.

Die Vorstände der beiden an der Ausgliederung und Abspaltung beteiligten Gesellschaften METRO AG und MWFS AG erläutern und begründen in diesem Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG sowohl die geplante Ausgliederung als auch die geplante Abspaltung im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich ("**Spaltungsbericht**"). Die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Spaltungsbericht gemeinsam zu erstatten. Weil die Ausgliederung und die Abspaltung nach dem Willen der Vertragsparteien eine einheitliche wirtschaftliche Maßnahme darstellen und nur zusammen sinnvoll sind, werden die Ausführungen zu Ausgliederung und Abspaltung in diesem einheitlichen Spaltungsbericht zusammengefasst.

Dieser Spaltungsbericht dient der Information der Aktionäre der METRO AG in Vorbereitung der umwandlungsrechtlich vorgegebenen Entscheidungsfindung und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Insbesondere ist dieser Spaltungsbericht kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 21 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der MWFS-Aktien zum Börsenhandel wird aufgrund eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

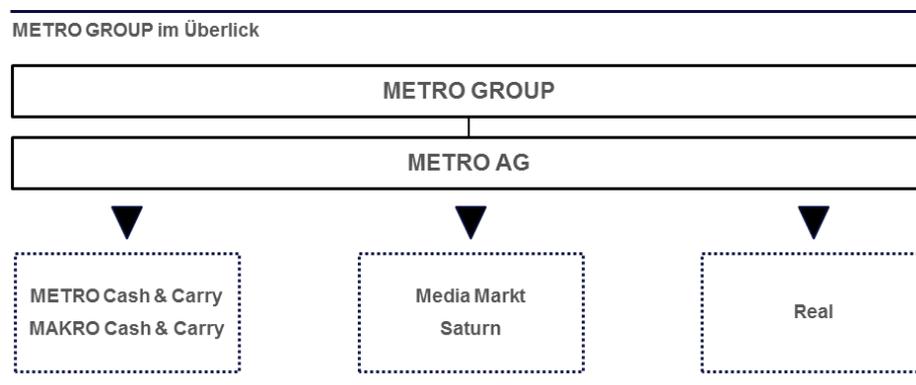
## II. Ausgangslage – Die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger und die METRO GROUP vor der Spaltung

### 1. Überblick über die METRO GROUP

Die heutige METRO AG mit Sitz in Düsseldorf geht zurück auf die Verschmelzung der Unternehmen Asko Deutsche Kaufhaus AG, Kaufhof Holding AG und Deutsche SB-Kauf AG im Jahr 1996. Die Aktie der METRO AG wurde noch im gleichen Jahr börsennotiert. Heute sind die MWFS-Stamm- und Vorzugsaktien unter anderem zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.

An der Spitze der METRO GROUP steht die METRO AG. Als zentrale Managementholding nimmt sie Aufgaben der Konzernführung wahr. Dies sind insbesondere die Bereiche Finanzen, Controlling, Recht und Compliance. Zentrale Leitungs- und Verwaltungsfunktionen für METRO Cash & Carry sind in der METRO AG angesiedelt.

Das operative Geschäft verantworten die drei Vertriebslinien der METRO GROUP. Sie agieren teilweise mit unterschiedlichen Marken oder über Tochtergesellschaften am Markt, abhängig von der jeweiligen Strategie, dem Segment und dem spezifischen Wettbewerbsumfeld. METRO Cash & Carry ist für den Großhandel zuständig, Media-Saturn für das Consumer Electronics-Geschäft und Real für Hypermärkte. Alle Vertriebslinien haben die volle Verantwortung für ihre gesamte Wertschöpfungskette. Servicegesellschaften unterstützen die Vertriebslinien der METRO GROUP übergreifend mit Dienstleistungen, unter anderem in den Bereichen Immobilien, Logistik, Informationstechnologie und Werbung. Sie werden zusammen mit der Managementholding METRO AG als "Sonstige" ausgewiesen.



Der Umsatz der METRO GROUP lag im Geschäftsjahr 2015/16 bei EUR 58.417 Mio. Das operative Ergebnis vor Sonderfaktoren (EBIT vor Sonderfaktoren) betrug im Geschäftsjahr 2015/16 EUR 1.560 Mio. Der Gewinn nach Steuern im Konzernabschluss aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten betrug EUR 657 Mio. In der METRO GROUP waren im Geschäftsjahr 2015/16 nach Köpfen durchschnittlich 217.818 Mitarbeiter beschäftigt.

Die METRO AG wurde von Standard & Poor's, einer der international führenden Rating Agenturen, mit dem Rating Investment Grade (BBB- langfristig und A-3 kurzfristig mit stabilem Ausblick) bewertet. Durch die gegenwärtige Einstufung der Ratingagentur stehen der METRO GROUP alle Fremdfinanzierungsmärkte offen.

## **2. METRO AG als übertragender Rechtsträger**

### **a) Sitz und Geschäftsjahr**

Der übertragende Rechtsträger METRO AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Ihre Geschäftsadresse ist die Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf. Die METRO AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39473 eingetragen. Ihr Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

### **b) Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der METRO AG beträgt bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts EUR 835.419.052,27 und ist eingeteilt in 324.109.563 Stück nennwertlose Stammaktien (99,18 Prozent des gesamten Grundkapitals) und 2.677.966 Stück nennwertlose Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (0,82 Prozent des gesamten Grundkapitals). Die Stammaktien und Vorzugsaktien lauten jeweils auf den Inhaber. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.

Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende von EUR 0,17 je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Nach Ausschüttung der Vorzugsdividende erhalten die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von EUR 0,17 je Stammaktie. Danach wird an die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eine nicht nach-

zahlbare Mehrdividende von EUR 0,06 je Vorzugsaktie gezahlt. Die Mehrdividende erhöht sich auf 10 Prozent der unter Berücksichtigung der Regelung über die weitere Gewinnausschüttung an die Inhaber von Stammaktien gezahlten Dividende, wenn diese EUR 1,02 je Stammaktie erreicht oder übersteigt. An einer weiteren Gewinnausschüttung nehmen die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und die Inhaber von Stammaktien entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital gleichberechtigt teil.

Die Satzung der METRO AG enthält in § 4 Abs. 7 ein genehmigtes Kapital für unterschiedliche Zwecke. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Der Vorstand der METRO AG wird den Aktionären der METRO AG vorschlagen, in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 das bestehende genehmigte Kapital bis zum 5. Februar 2022 zu erneuern und von derzeit EUR 325 Mio. auf EUR 417 Mio. zu erhöhen. Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden, soll unter dem geänderten genehmigten Kapital insgesamt 20 Prozent des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der METRO AG nicht übersteigen.

Die Hauptversammlung vom 20. Februar 2015 hat den Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Februar 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500 Mio. auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende METRO-Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 127.825.000 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung besteht gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der METRO AG ein bedingtes Kapital. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung der METRO AG vom 20. Februar 2015 hat die METRO AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ("**AktG**") ermächtigt, bis zum 19. Februar 2020 eigene Aktien, gleich welcher Gattung, im Umfang von bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der METRO AG befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals der METRO AG übersteigen. Die METRO AG hält gegenwärtig keine eigenen Aktien und wird bis zum Vollzug der Abspaltung keine eigenen Aktien erwerben.

Die Mehrzahl der METRO-Stammaktien und der METRO-Vorzugsaktien sind in Globalurkunden verbrieft, die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("**Clearstream**") als Zentralverwahrstelle in Girosammelverwahrung verwahrt werden. Zudem befinden sich von insgesamt 70.000 ausgegebenen effektiven Aktienurkunden, die jeweils eine, zehn oder 100 METRO-Stammaktien verbrieften, derzeit noch 68.886 in Verwahrung der Clearstream; die übrigen 1.114 effektiven Aktienurkunden, die METRO-Stammaktien verbrieften, sind im Umlauf. Von den ursprünglich 30.000 ausgegebenen effektiven Aktienurkunden, die jeweils eine, zehn oder 100 METRO-Vorzugsaktien verbrieften, befinden sich noch 29.666 in Verwahrung der Clearstream; die restlichen 334 effektiven Aktienurkunden, die METRO-Vorzugsaktien verbrieften, sind im Umlauf. Der Vorstand der METRO AG wird den Aktionären der METRO AG vorschlagen, in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 die Satzung der METRO AG dahingehend zu ändern, dass der Anspruch der METRO-Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile an der METRO AG und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ausgeschlossen ist, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die METRO-Aktien zugelassen sind. Im Anschluss an den Vollzug der Spaltung sollen die effektiven Aktienurkunden aus dem Verkehr gezogen werden und die betroffenen Aktionäre Miteigentum an einem bei Clearstream zu hinterlegenden Bestand an Dauer-Globalurkunden (virtuelle Aktien) erhalten.

### c) **Börsenhandel und Aktionärsstruktur**

Die METRO-Aktien sind zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) sowie der Börse in Düsseldorf zugelassen und in den Freiverkehr der Börsen in Berlin, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange einbezogen (Stammaktien WKN: 725750, ISIN: DE0007257503; Vorzugsaktien WKN: 725753, ISIN: DE0007257537). Die Aktien sind unter anderem im MDAX sowie im EURO Stoxx Retail, MSCI EURO, MSCI PAN-EURO, Dow Jones Sustainability World, Dow Jones Sustainability Europe, FTSE4Good Global und FTSE4Good Europe enthalten.

Die Aktionärsstruktur der METRO AG stellt sich gemäß den bei der METRO AG eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") auf Grundlage der derzeit bestehenden Gesamtzahl der Stimmrechte von 324.109.563 Stimmrechten wie folgt dar (nachfolgende Veränderungen, die nicht nach WpHG mitteilungspflichtig sind, sind nicht berücksichtigt):

Hauptanteilseigner der METRO AG sind der Gesellschafterstamm Haniel mit 24,996 Prozent der Stimmrechte, der Gesellschafterstamm Schmidt-Ruthenbeck mit 15,772 Prozent der Stimmrechte sowie der Gesellschafterstamm Beisheim mit

9,100 Prozent der Stimmrechte. Der Gesellschafterstamm Haniel hat 2015 eine Umtauschanleihe mit einer Laufzeit bis Mai 2020 begeben. Ihr liegen laut Pressemitteilung rund 12 Mio. METRO-Aktien und damit rund 4 Prozent des Grundkapitals der METRO AG zugrunde. Bei voller Ausübung würde die Beteiligung des Gesellschafterstamms Haniel an der METRO AG in Zukunft entsprechend absinken.

Die restlichen stimmberechtigten METRO-Aktien befinden sich im Streubesitz. Dieser verteilt sich auf eine Vielzahl nationaler und internationaler Investoren. Beteiligungen von über 3 Prozent der Stimmrechte halten – unter Berücksichtigung der ihnen jeweils nach dem WpHG zuzurechnenden Stimmrechte – Templeton Global Advisors Ltd., Nassau, Commonwealth der Bahamas, mit 3,04 Prozent der Stimmrechte, und Franklin Mutual Advisers, LLC, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, mit 3,06 Prozent der Stimmrechte.

Es bestehen nach Kenntnis des Vorstands der METRO AG derzeit weder Poolvereinbarungen noch sonstige Vereinbarungen über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten bei der METRO AG zwischen den Gesellschafterstämmen Haniel, Schmidt-Ruthenbeck und Beisheim. Die zwischen den drei vorgenannten Gesellschafterstämmen ehemals bestehende Poolvereinbarung unter anderem aus dem Jahr 2001 und die allein zwischen den Gesellschafterstämmen Haniel und Schmidt-Ruthenbeck bestehende Poolvereinbarung aus dem Jahr 2007 wurden beendet.

Jeder der drei Hauptanteilseigner der METRO AG hat seine Unterstützung zu der Spaltung signalisiert und gegenüber der METRO AG hinsichtlich der von ihm gehaltenen METRO-Aktien eine Halteverpflichtung (sog. Lock-up) mit marktüblichem Inhalt übernommen und sich zudem weiteren Veräußerungsbeschränkungen unterworfen.

#### **d) Vorstand**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der METRO AG besteht der Vorstand der METRO AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der METRO AG die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Dem Vorstand der METRO AG gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Herr Olaf Koch, Vorstandsvorsitzender (bestellt bis zum 13. September 2018)
- Herr Pieter C. Boone (bestellt bis zum 30. Juni 2018)
- Herr Mark Frese (bestellt bis zum 31. Dezember 2017)
- Herr Pieter Haas (bestellt bis zum 31. März 2019)

- Herr Heiko Hutmacher, Arbeitsdirektor (bestellt bis zum 30. September 2020)

Der Aufsichtsrat der METRO AG wird voraussichtlich im Januar 2017 über die Verlängerung der Bestellung von Herrn Mark Frese zum Mitglied des Vorstands der METRO AG bis zum 31. Dezember 2020 beschließen.

Gemäß § 6 der Satzung wird die METRO AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Im Übrigen wird die METRO AG durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

#### e) **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der METRO AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der METRO AG aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 – Mitbestimmungsgesetz ("**MitbestG**") – paritätisch aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Er setzt sich in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind derzeit:

- Herr Jürgen B. Steinemann, Vorsitzender des Aufsichtsrats (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 19. Februar 2016; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2021)
- Frau Prof. Dr. oec. Dr. iur. Ann-Kristin Achleitner (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 19. Februar 2016; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2017)
- Frau Gwyn Burr (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 20. Februar 2015; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2020)
- Frau Karin Dohm (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 19. Februar 2016; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2021)
- Herr Jürgen Fitschen (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 8. Mai 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)

- Herr Dr. Florian Funck (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 23. Mai 2012; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2017)
- Herr Peter Küpfer (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 19. Februar 2016; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2021)
- Herr Mattheus P. M. (Theo) de Raad (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 8. Mai 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Herr Dr. Fredy Raas (gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 12. Februar 2014; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2019)
- Herr Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler (Vorsitzender des Bilanz- und Prüfungsausschusses und Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG; gewählt in der Hauptversammlung der METRO AG vom 8. Mai 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)

Mit Beendigung der anstehenden ordentlichen Hauptversammlung 2017 laufen die Aufsichtsratsmandate von Frau Prof. Dr. oec. Dr. iur. Ann-Kristin Achleitner und Herrn Dr. Florian Funck aus. Herr Dr. Funck wird sich in der Hauptversammlung zur Wiederwahl stellen. Frau Prof. Dr. oec. Dr. iur. Ann-Kristin Achleitner steht – wie im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2016 angekündigt – für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Stattdessen hat der Nominierungsausschuss der METRO AG Frau Regine Stachelhaus als Kandidatin für den Aufsichtsrat der METRO AG nominiert.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind derzeit:

- Herr Werner Klockhaus, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (gewählt durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Herr Ulrich Dalibor (gewählt durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Herr Thomas Dommel (bestellt durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 2015; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)

- Herr Andreas Herwarth (gewählt durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Herr Rainer Kuschewski (gewählt durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Frau Susanne Meister (gewählt durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Frau Dr. Angela Pilkmann (zum 1. September 2016 nachgerückt als durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013 gewähltes Ersatzmitglied für Herrn Hubert Frieling; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Herr Xaver Schiller (gewählt durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Herr Jürgen Schulz (bestellt durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 2015; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)
- Frau Angelika Will (gewählt durch die Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer vom 21. März 2013; die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018)

#### f) **Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme**

Der METRO-Konzern hat verschiedene, zum Teil aktienbasierte Vergütungsprogramme ("**LTI-Programme**") aufgelegt, deren Ziel es ist, Vorstandsmitglieder sowie ausgewählte Führungskräfte am langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg der METRO GROUP zu beteiligen. Alle LTI-Programme sind auf Barausgleich gerichtet. Keines der LTI-Programme gewährt das Recht zum Bezug von METRO-Aktien. Es existieren die folgenden LTI-Programme:

- **Sustainable Performance Plan ("SPP"):** Im Geschäftsjahr 2013/14 wurde für den Vorstand der METRO AG sowie ausgewählte Führungskräfte eine Tranche des SPP mit einer dreijährigen Performance-Periode ausgegeben. Die Höhe der Auszahlungen aus dem SPP ist im Wesentlichen von einer auf der Aktienrendite

basierten Komponente sowie von einer Nachhaltigkeitskomponente abhängig. Eine Auszahlung der Total Shareholder-Komponente des SPP erfolgt nur dann, wenn der Endkurs der METRO-Stammaktie nicht kleiner ist als der Anfangskurs zum Zeitpunkt der Begebung (EUR 29,73). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, besteht ein Anspruch auf Auszahlung erst dann, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Performance-Periode der XETRA-Schlusskurs der METRO-Stammaktie über 40 aufeinander folgende Börsenhandelstage größer oder gleich dem Anfangskurs ist.

- **Sustainable Performance Plan Version 2014 ("SPP 2014"):** Seit dem Geschäftsjahr 2014/15 wurde der SPP für den Vorstand der METRO AG sowie ausgewählte Führungskräfte in angepasster Form (SPP 2014) ausgegeben. Neben den beiden Komponenten des SPP berücksichtigt er als dritte Komponente das Ergebnis pro Aktie. Vom SPP 2014 sind zwei Tranchen begeben worden, die Tranche 2014/15 mit einer Performance-Periode von drei Jahren und die Tranche 2015/16 mit einer Performance-Periode von vier Jahren.
- **Performance Share Plan ("PSP"):** Im Geschäftsjahr 2013 wurde an Mitglieder des Vorstands der METRO AG sowie ausgewählte Führungskräfte die letzte und einzige zur Zeit noch ausstehende Tranche des im Jahr 2009 eingeführten und auf fünf Jahre angelegten PSP ausgegeben. Bei Ausübung der Rechte aus dieser Tranche erfolgt eine Auszahlung in bar. Dazu wird nach Ablauf der Performance-Periode von mindestens drei und höchstens 4,25 Jahren die endgültige Anzahl der auszuzahlenden Performance Shares in Abhängigkeit der relativen Performance der Aktie der METRO AG im Vergleich zum Mittelwert aus den Aktienindizes DAX 30 und Euro STOXX Retail - Total Return - bestimmt. Letzter Ausübungstermin für die Tranche 2013 des PSP ist der 1. Juli 2017. Jeder Performance Share berechtigt zu einer Barauszahlung in Höhe des Drei-Monats-Durchschnittskurses der Aktie der METRO AG vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt. Als Voraussetzung für die Auszahlung der Performance Shares sind die Berechtigten verpflichtet, ein eigenfinanziertes Investment in METRO-Aktien aufzubauen und bis zum Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist zu halten. Das eigenfinanzierte Investment gilt für die gesamte Laufzeit des Performance Share Plan.

Für das Geschäftsjahr 2016/17 werden durch die METRO AG vor Vollzug der Abspaltung keine neuen Tranchen unter den bestehenden LTI-Programmen begeben.

Für die Tranche 2013 des PSP stehen 162.216 Performance Shares aus. Davon entfallen 116.463 Performance Shares auf die Mitglieder des Vorstands der METRO AG.

Unter dem SPP sowie dem SPP 2014 stehen Tranchen mit einem Zielwert von insgesamt rund EUR 49 Mio. aus. Davon entfallen rund EUR 16,5 Mio. auf Mitglieder des Vorstands der METRO AG.

Neben den vorstehenden LTI-Programmen besteht seit dem Geschäftsjahr 2015/16 ferner bei der Vertriebslinie METRO Cash & Carry für Führungskräfte (nicht aber den Vorstand der METRO AG) ein LTI-Programm ("**MCC LTI**"), welches maßgeblich an die Entwicklung der Landesgesellschaften der Vertriebslinie anknüpft und dessen Auszahlungsbedingungen sowohl von Performance- als auch von Nachhaltigkeitskriterien abhängen. Ein Bezug des MCC LTI zur Wertentwicklung der METRO-Aktien besteht nicht.

### **3. METRO Wholesale & Food Specialist AG als übernehmender Rechtsträger**

Übernehmender Rechtsträger sowohl der Ausgliederung als auch der Abspaltung ist die MWFS AG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird diese zur strategischen Managementholding des Geschäftsbereichs MWFS und Obergesellschaft des dann rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen MWFS-Konzerns.

#### **a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben; Sitz und Geschäftsjahr**

Die MWFS AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 79055. Das Geschäftsjahr der MWFS AG beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

#### **b) Historische Angaben**

Die MWFS AG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Dezember 1997 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "LEDA" Unternehmens-Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Köln errichtet und am 16. März 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 29898 eingetragen.

Die Gesellschaft, die im August 1998 in "Wal-Mart Stores Beteiligungen GmbH" umfirmiert wurde und im Laufe der Zeit mehrfach ihren Sitz geändert hat, gehörte ursprünglich zum US-amerikanischen Walmart-Konzern. Sie wurde im Zuge des Erwerbs des Walmart-Geschäfts durch Real im Jahr 2006 Teil der METRO GROUP und in "Zweite real,- SB-Warenhaus GmbH" umfirmiert.

Im Jahr 2009 übertrug die Gesellschaft sechs SB-Warenhäuser als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme im Sinne des § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Zweite

real,- Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH & Co. KG. Im Jahr 2014 übertrug die Gesellschaft sodann im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme im Sinne des § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen mit Ausnahme der im Rahmen der Ausgliederung gewährten Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger sowie dem zur METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH mit Sitz in Düsseldorf bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die real,- SB-Warenhaus GmbH mit Sitz in Düsseldorf. Den ihr als Gegenleistung gewährten Geschäftsanteil an der real,- SB-Warenhaus GmbH verkaufte und übertrug sie konzernintern an die real,- Holding GmbH. Seit Ende Februar 2014 war die Gesellschaft inaktiv und nur noch mit der Verwaltung eigenen Vermögens befasst.

Am 18. Mai 2016 änderte die Gesellschaft ihre Firma in "METRO Wholesale & Food Specialist GmbH". Im Rahmen der Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP wurde die Gesellschaft von ihrer bisherigen Alleingesellschafterin METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH am 15. September 2016 auf die METRO AG übertragen und der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH (als herrschendem Unternehmen) und der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH (als abhängigem Unternehmen) aus wichtigem Grund beendet.

Am 19. September 2016 brachte die METRO AG unter anderem eine Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG, die einen Teil des Immobilienvermögens der METRO GROUP hält, in Höhe von rund 92,9 Prozent des gesamten Kommanditkapitals als verdeckte Einlage in die Kapitalrücklage der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH ein. Die bei der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH zuvor bestehende Unterbilanz wurde durch die Einbringung beseitigt. Am gleichen Tag legte die Geschäftsführung der Gesellschaft gegenüber dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf die wirtschaftliche Neugründung der Gesellschaft offen. Außerdem wurde der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft geändert.

Am 20. September 2016 brachte die METRO AG den von ihr gehaltenen einzigen Geschäftsanteil an der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH gegen Gewährung von Anteilen in ihre Tochtergesellschaft METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG ein. Am 30. September 2016 tätigte die Alleingesellschafterin METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 450 Mio. eine Entnahme zulasten der bei der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH bestehenden freien Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) und wandelte die Forderung auf Auszahlung des Entnahmebetrags in ein Gesellschafterdarlehen um (vgl. zu späteren Veränderungen Abschnitte IV. und VII.1.a)).

Mit wirtschaftlicher und mit einer Ausnahme auch mit rechtlicher Wirkung zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, haben die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH und die METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH im Wesentlichen sämtliche Anteile an den Gesellschaften der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real (insbesondere mit Ausnahme einer 6 Prozent-Beteiligung der METRO AG an der METRO Cash & Carry International GmbH) auf die METRO Wholesale & Food Specialist GmbH übertragen. In Höhe von EUR 6.624.618.584,39 wurde der Kaufpreis verzinslich gestundet. Weitere Einzelheiten sind in Abschnitt IV.1.b) erläutert.

Am 8. November 2016 beschloss die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG als Alleingesellschafterin der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH den Formwechsel der Gesellschaft nach UmwG in eine Aktiengesellschaft. Der Formwechsel wurde durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf am 11. November 2016 wirksam.

Am 16. November 2016 beschloss die Hauptversammlung der MWFS AG ferner eine mit Eintragung im Handelsregister am 23. November 2016 wirksam gewordene ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG). Mit ihr wurde das nach dem Formwechsel bestehende Grundkapital der Gesellschaft von EUR 204.517.000 auf EUR 32.678.752 herabgesetzt. Die Anzahl an Stamm- (32.410.956) und Vorzugsaktien (267.796) wurde nicht verändert, so dass es keiner Zusammenlegung von Aktien bedurfte. Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgte, um bei der MWFS AG ein für den Kapitalmarkt attraktives Zielgrundkapital nach der Spaltung herzustellen. Infolge der ordentlichen Kapitalherabsetzung können die Gläubiger der MWFS AG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheitsleistung oder Befriedigung verlangen.

### **c) Grundkapital und Aktien; Aktionärsstruktur**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 32.678.752 und ist eingeteilt in 32.410.956 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien (99,18 Prozent) sowie 267.796 nennwertlose auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (0,82 Prozent).

Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorabdividende von EUR 0,17 je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorabdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Nach Ausschüttung der Vorabdivi-

dende erhalten die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von EUR 0,17 je Stammaktie. Danach wird an die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eine nicht nachzahlbare Mehrdividende gezahlt. Die Mehrdividende beträgt 10 Prozent der unter Berücksichtigung der Regelung über die weitere Gewinnausschüttung an die Inhaber von Stammaktien gezahlten Dividende, wenn diese EUR 1,02 je Stammaktie erreicht oder übersteigt.

Die MWFS-Aktien sind derzeit nicht börsennotiert. Sämtliche MWFS-Aktien werden derzeit von der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, einer 100 Prozent-Tochtergesellschaft der METRO AG, gehalten.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der MWFS AG ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. In Ausübung dieser Ermächtigung hat der Vorstand der MWFS AG sämtliche MWFS-Stammaktien sowie sämtliche MWFS-Vorzugsaktien in jeweils einer Globalurkunde für jede dieser Gattungen verbrieft und bei Clearstream hinterlegt.

#### **d) Vorstand**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der MWFS AG besteht der Vorstand der MWFS AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der MWFS AG die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Dem Vorstand der MWFS AG gehören derzeit drei Mitglieder an, die zu den Führungskräften der METRO AG gehören:

- Herr Christian Baier
- Herr Dr. Christoph Kämper
- Herr Christian Ziggel

Ein Vorsitzender wurde nicht bestimmt. Gemäß § 6 Abs. 2 der derzeitigen Satzung wird die MWFS AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Im Übrigen wird die MWFS AG durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

#### **e) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der MWFS AG besteht derzeit gemäß § 7 der Satzung der MWFS AG aus drei Mitgliedern. Er unterliegt derzeit nicht der Arbeitnehmermitbestimmung.

Dem Aufsichtsrat der MWFS AG gehören seit dem Formwechsel folgende Mitglieder an, die zu den Führungskräften der METRO AG gehören:

- Herr Harald Sachs, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Herr Michael Bouscheljong
- Herr Hans-Dieter Hinker

**f) Abschlussprüfer**

Im Zuge des Formwechsels der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH in die MWFS AG wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der MWFS AG für das am 30. September 2017 endende Geschäftsjahr 2016/17 bestellt.

**4. Geschäftsaktivitäten des METRO-Konzerns**

Das operative Geschäft der METRO GROUP besteht aus dem Geschäftsbereich MWFS und dem Geschäftsbereich CE. Der Geschäftsbereich MWFS umfasst insbesondere die Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real. Unter METRO Cash & Carry werden die Großhandelsaktivitäten der METRO GROUP geführt, unter Real das Hypermarkt-Geschäft. Der Geschäftsbereich CE umfasst die Vertriebslinie Media-Saturn und wird in der METRO GROUP von der Media-Saturn-Holding GmbH mit Sitz in Ingolstadt geführt, an welcher die METRO AG mehrheitlich beteiligt ist.

Servicegesellschaften unterstützen die operativen Vertriebslinien der METRO GROUP übergreifend mit Dienstleistungen, unter anderem in den Bereichen Immobilien, Logistik, Informationstechnologie und Marketing. Sie werden zusammen mit der Management-holding METRO AG als das Segment "Sonstige" ausgewiesen.

Die wesentlichen Kennzahlen der METRO GROUP stellen sich wie folgt dar:

<b>Kennzahlen</b>	<b>Geschäftsjahr 2014/15</b>	<b>Geschäftsjahr 2015/16</b>
Umsatz (netto) (in EUR Mio.)	59.219	58.417
EBITDA (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	2.458	2.509
EBIT (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	1.511	1.560
Ergebnis je Aktie vor Sonderfaktoren	1,91	1,96
Operativer Cash Flow vor Zinsen und Steuern (in EUR Mio.)	1.846	1.552

Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt nach Köpfen)	226.895	219.678
Nettoverschuldung <sup>1</sup> (in EUR Mio.)	2.527	2.301
Eigenkapitalquote (in Prozent)	18,7	21,4

Nachfolgend werden die Aktivitäten der einzelnen Segmente im Detail beschrieben:

**a) METRO Cash & Carry**

METRO Cash & Carry ist international führend im Selbstbedienungs Großhandel. Mit den Marken METRO und MAKRO ist die Vertriebslinie in 25 Ländern Europas und Asiens vertreten. Das Produkt- und Lösungsangebot der Großmärkte ist speziell auf die Anforderungen gewerblicher Kunden zugeschnitten. Dazu zählen vor allem Hotels, Restaurants, Cateringunternehmen (sog. "HoReCa-Kunden"), unabhängige Einzelhändler (sog. "Trader-Kunden") sowie Dienstleister und Behörden (sog. "SCO-Kunden"). Außer im Selbstbedienungs Großhandel ist die Vertriebslinie auch im Bereich Food Service Distribution (FSD) tätig, unter anderem mit der seit August 2015 zum Unternehmen gehörenden Classic Fine Foods Group (CFF), die in 25 Großstädten in 14 überwiegend asiatischen Ländern vertreten ist. Sie beliefert Premiumhotels, -restaurants und -cateringunternehmen. Im Geschäftsjahr 2015/16 hat die METRO GROUP diesen Bereich durch weitere Übernahmen in Europa ergänzt: Im April 2016 schloss sie die Akquisition von Rungis Express, einem in Deutschland ansässigen Premium-Lebensmittellieferanten, ab, zu dem auch der Schweizer Premium-Lebensmittellieferant Fideco gehört. Im Juli 2016 hat die METRO GROUP zudem den Kaufvertrag für den französischen Lebensmittellieferanten für gewerbliche Kunden Pro à Pro unterzeichnet. Der Vollzug der Transaktion steht noch aus.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsbereichs METRO Cash & Carry stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2014/15	Geschäftsjahr 2015/16
Umsatz (netto) (in EUR Mio.)	29.701	29.009
EBITDA (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	1.457	1.463
EBIT (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	1.050	1.043

<sup>1</sup> Finanzschulden (einschließlich Finanzierungs-Leasingverhältnissen) abzüglich der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gemäß Bilanz und weiter abzüglich kurzfristiger Geldanlagen.

## b) Real

Real zählt zu den führenden Betreibern von Hypermärkten (Vollsortimenter) in Deutschland und ist dort sowohl im stationären Einzelhandel als auch im Onlinevertrieb aktiv. Die Hypermärkte zeichnen sich durch ein großes Angebot an hochwertigen Frischeprodukten, ein vielfältiges Non-Food-Sortiment und ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis aus. Im Mai 2016 hat die METRO GROUP das Shopping-Portal Hitmeister übernommen und forciert damit in der Vertriebslinie Real das Wachstum des Onlinegeschäfts. Bereits im Oktober 2015 hat Real eine Kooperation mit der Private Handelshaus Deutschland GmbH, der Einkaufsgemeinschaft von Bartels-Langness, Georg Jos. Kaes und Klaas & Kock abgeschlossen. Die Kooperationspartner profitieren von einem gemeinsamen Einkauf. Darüber hinaus profitiert Real von einer mit Markant 2015 eingegangenen Kooperation.

Real hat in den zurückliegenden Jahren seine Transformation weiter vorangetrieben und mit der Pilotierung eines neuen hybriden Marktkonzepts einen wichtigen Schritt für seine strategische Neuausrichtung getan. Ziel dieses hybriden Marktkonzepts ist die stärkere Herausstellung der Warenkompetenz bei frischen und ultrafrischen Lebensmitteln bei gleichzeitiger Beibehaltung eines attraktiven Warenangebots für den preisorientierten Großeinkauf. Dazu setzt Real auf Neuerungen, die sowohl emotionale als auch rationale Kundenwünsche berücksichtigen, und stellt ein darauf abgestimmtes Warensortiment mit mehr Service und Beratung sowie gastronomische Angebote bereit. Im November 2016 wurde in Krefeld der erste umgebaute Standort eröffnet. Zudem konzentriert sich Real auf die fortlaufende Portfoliooptimierung sowie die Umsetzung des Effizienzprogramms für wettbewerbsfähige Kostenstrukturen.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsbereichs Real stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2014/15	Geschäftsjahr 2015/16
Umsatz (netto) (in EUR Mio.)	7.743	7.486
EBITDA (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	222	247
EBIT (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	88	100

## c) Media-Saturn

Media-Saturn ist Europas führendes Handelsunternehmen für Consumer Electronics sowie die dazugehörigen Services und Dienstleistungen. Die Unternehmensgruppe versteht sich als verantwortungsvoller und nachhaltiger Partner, täglicher Begleiter und Navigator für Konsumenten in einer immer digitaler werdenden Welt. Media-Saturn geht

mit seinem Portfolio an Formaten und Marken flexibel auf die Ansprüche unterschiedlicher Kundengruppen und Länder ein.

Die Unternehmensgruppe Media-Saturn vereint insbesondere die beiden Marken "Media Markt" und "Saturn", die eigenständig am Markt auftreten und als separate Gesellschaften aufgestellt sind. An diesen Marktgesellschaften sind die Geschäftsführer in der Regel mit bis zu zehn Prozent beteiligt. Diese entscheiden eigenverantwortlich über lokale Werbemaßnahmen, die Sortimentsgestaltung sowie über die Personalpolitik.

Das stationäre Geschäft von Media Markt und Saturn ist eng mit dem Online-Handel verzahnt. So kann ein Kunde online bestellen und sich die Waren entweder liefern lassen oder diese im Markt abholen. Umgekehrt kann ein Kunde die Ware im Markt kaufen und diese entweder sofort mitnehmen oder sich diese liefern lassen. Diesen sog. Mehrkanal-Ansatz ergänzt die Unternehmensgruppe Media-Saturn seit Juli 2011 im Rahmen ihrer dualen Online-Strategie um den reinen Internethändler Redcoon. Damit Kunden gekaufte Produkte noch schneller erhalten, hat Media-Saturn das Konzept des Same-Day-Delivery (Lieferung am selben Tag) in Deutschland und anderen Ländern ausgebaut. Ferner betreibt Media-Saturn unter anderem das Liveshopping-Portal iBOOD in den Niederlanden, Deutschland und Polen sowie die Entertainmentplattform Juke. Durch den Erwerb der 100 Prozent-Beteiligung am Reparatur- und Servicedienstleister RTS im Geschäftsjahr 2014/15 konnte Media-Saturn zudem sein Serviceangebot für Verbraucher ausweiten. So können Kunden in vielen Märkten in Deutschland PCs direkt beim Kauf einrichten und defekte Produkte wie Smartphones im Markt reparieren lassen.

Zur Bindung seiner Kunden hat Media Markt bereits in vier Ländern das Programm Media Markt Club etabliert. Ein ähnliches Programm für Saturn ist in Vorbereitung.

Bereits heute sind Media Markt und Saturn die führenden Elektrofachmärkte in Europa. Insgesamt ist die Unternehmensgruppe an mehr als 1.000 Standorten in 15 Ländern Europas vertreten. Die wesentlichen Kennzahlen der Vertriebslinie Media-Saturn stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2014/15	Geschäftsjahr 2015/16
Umsatz (netto) (in EUR Mio.)	21.738	21.870
EBITDA (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	685	708
EBIT (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	442	454

Die Vertriebslinie Media-Saturn besteht im Wesentlichen aus einer Mehrheitsbeteiligung an der Media-Saturn-Holding GmbH. Die Mehrheitsbeteiligung der METRO GROUP von

78,38 Prozent an der Media-Saturn-Holding GmbH wird von einer 100 Prozent-Tochtergesellschaft der METRO AG, der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH mit Sitz in Düsseldorf, als Zwischenholding gehalten. Die übrigen Anteile an der Media-Saturn-Holding GmbH werden von der Convergenta Invest GmbH gehalten, deren Anteile ultimativ wiederum von Mitgliedern der Familie Kellerhals gehalten werden. Die Media-Saturn-Holding GmbH ist die operative Führungsgesellschaft der Unternehmensgruppe Media-Saturn.

Die Unternehmensgruppe Media-Saturn wird im Konzernabschluss der METRO AG vollkonsolidiert. Zwischen der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH und der Media-Saturn-Holding GmbH besteht kein Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Der beherrschende Einfluss der METRO AG resultiert aus ihren Rechten als Mehrheitsgesellschafterin.

Zwar bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Media-Saturn-Holding GmbH, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, einer Mehrheit von mehr als 80 Prozent der abgegebenen Stimmen und können damit nicht gegen die Stimmen der Convergenta Invest GmbH gefasst werden. Die METRO AG hat unmittelbar oder mittelbar über die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH gleichwohl maßgebenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Dies äußert sich vor allem darin, dass die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH das satzungsmäßig verankerte Recht hat, einen der Geschäftsführer zu bestellen und abuberufen, während der Mitgesellschafterin kein solches Recht zusteht und die weiteren Geschäftsführer konsensual zu bestimmen sind (ab dem 1. Januar 2017 wird die Media-Saturn-Holding GmbH voraussichtlich zwei Geschäftsführer haben: Pieter August Haas (Vorsitzender) und Wolfgang Kirsch). Der von der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH bestellte Geschäftsführer hat zwei Stimmen. Ferner bedürfen die wesentlichen Maßnahmen der Geschäftsführung der Media-Saturn-Holding GmbH, einschließlich Personalmaßnahmen bei Führungsgesellschaften der Unternehmensgruppe Media-Saturn, nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sondern eines bei der Media-Saturn-Holding GmbH bestehenden Beirats. Dieser entscheidet ferner über das Budget der Unternehmensgruppe Media-Saturn. Die Abstimmung im Beirat erfolgt nach Köpfen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach der Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH verfügt die METRO AG über die Mehrheit der Köpfe im Beirat. Die Zuständigkeit des Beirats sowie das Erfordernis der einfachen Mehrheit nach Köpfen wurden zugunsten der METRO AG (schieds-)gerichtlich rechtskräftig bestätigt.

Die Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH enthält (übliche) Veräußerungsbeschränkungen, die die unmittelbare und mittelbare Übertragbarkeit der Geschäftsanteile an der

Media-Saturn-Holding GmbH beschränken, namentlich Zustimmungsvorbehalte, Vorkaufsrechte und Einziehungsrechte.

Neben den Regelungen der Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH bestehen zwischen der METRO AG, der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH und der Convergenta Invest GmbH bzw. Mitgliedern der Familie Kellerhals verschiedene Vereinbarungen, welche Rechte und Pflichten weiter ausgestalten.

Die METRO AG und die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH hatten und haben mit der Convergenta Invest GmbH verschiedene rechtliche Auseinandersetzungen in Bezug auf Media-Saturn. Convergenta Invest GmbH ist namentlich gegen die Gründung des Beirats in der Media-Saturn-Holding GmbH vorgegangen, hat diverse Gesellschafterbeschlüsse der Media-Saturn-Holding GmbH angegriffen, ist im Wege des Antrags auf Erlass von einstweiligen Verfügungen gegen die Geschäftsführertätigkeit von Herrn Pieter Haas sowie gegen einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen vorgegangen und hat (angebliche) Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführer der Media-Saturn-Holding GmbH geltend gemacht. Von der Convergenta Invest GmbH entsandte Mitglieder des Beirats der Media-Saturn-Holding GmbH sind zudem gegen Beschlüsse des Beirats gerichtlich vorgegangen. Soweit die Verfahren rechtskräftig beendet sind, wurde stets zu Gunsten der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH entschieden.

**d) Segment Sonstige**

Im Segment "Sonstige" sind folgende Funktionen zusammengefasst:

Die METRO AG erbringt als Managementholding Leistungen innerhalb des Konzerns gegen Entgelt. Zu diesem Zweck unterhält die METRO AG ein Corporate Center. Im Rahmen der Teilung des Betriebs der METRO AG in einen MWFS-Betriebsteil und einen CE-Betriebsteil zum 30. September 2016 wurde das bei der METRO AG bestehende Corporate Center in ein Corporate Center für den Geschäftsbereich MWFS sowie ein Corporate Center für den Geschäftsbereich CE aufgespalten (vgl. Abschnitt IV.1.c)(2)). Im Corporate Center des Geschäftsbereichs MWFS waren zum Stand 30. September 2016 rund 610 Personen tätig. Im Corporate Center des Geschäftsbereichs CE waren zum Stand 30. September 2016 rund 50 Personen tätig.

Daneben hält die METRO AG diverse Beteiligungen an Servicegesellschaften, welche die operativen Vertriebslinien übergreifend gegen Entgelt mit Dienstleistungen unterstützen, unter anderem in den Bereichen Logistik, Informationstechnologie und Marketing.

Das Segment "Sonstige" enthält außerdem die Immobilienaktivitäten der METRO GROUP, sofern sie nicht den Vertriebslinien zugeordnet sind. Dazu zählen beispielsweise Fachmarktzentren, Läger und Hauptverwaltungen. Ein Großteil der deutschen Immobilienaktivitäten des Segments "Sonstige" ist in der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG gebündelt.

Die wesentlichen Kennzahlen des Segments "Sonstige" stellen sich wie folgt dar:

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2014/15	Geschäftsjahr 2015/16
Umsatz (netto) (in EUR Mio.)	732	168
EBITDA (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	103	100
EBIT (vor Sonderfaktoren) (in EUR Mio.)	-63	-33

### III. **Entscheidung für die Aufteilung der METRO GROUP im Wege der kombinierten Ausgliederung und Abspaltung (Spaltung)**

Die Entscheidung des Vorstands der METRO AG, die METRO GROUP aufzuteilen und der ordentlichen Hauptversammlung 2017 den Spaltungsvertrag zur Zustimmung vorzulegen, ist das Ergebnis einer umfassenden Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen der METRO GROUP sowie – darauf aufbauend – einer Bewertung der strategischen Handlungsoptionen. Der Vorstand der METRO AG ist nach Abwägung aller Umstände der Auffassung, dass es im besten Interesse der METRO AG und ihrer Aktionäre ist, die METRO GROUP in zwei voneinander unabhängige börsennotierte Konzerne aufzuteilen. Während in der METRO AG der Geschäftsbereich CE zurückbleiben soll, soll der Geschäftsbereich MWFS in der MWFS AG als eigenständige, börsennotierte Gesellschaft fortgeführt werden.

Der Geschäftsbereich MWFS, der in der MWFS AG weitergeführt werden soll, umfasst

- die heutigen Tätigkeiten der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real, die im Wesentlichen durch Tochtergesellschaften der METRO AG ausgeübt werden;
- die früheren Tätigkeiten der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real (einschließlich sämtlicher Beteiligungen und Aktivitäten, deren Strategie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der METRO GROUP oder der Einstellung der Tätigkeit auf Groß- und/oder Lebensmitteleinzelhandel ausgerichtet war);
- den Immobilienbereich der METRO GROUP, welcher ganz überwiegend Immobilien der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real hält;

- Beteiligungen an Tochtergesellschaften, die übergreifend Service- und Querschnittsfunktionen für die heutige METRO GROUP erbringen (diese Leistungen werden ganz überwiegend von den Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real in Anspruch genommen);
- bestimmte Leitungs- und Verwaltungsfunktionen des bisherigen Corporate Centers der METRO AG (vgl. Abschnitt IV.1.c)(2));
- Rechte und Pflichten in Bezug auf frühere Vertriebslinien der METRO GROUP und deren Aktivitäten (dazu gehört insbesondere die im Jahr 2016 verkaufte frühere Vertriebslinie Galeria Kaufhof).

Der Geschäftsbereich CE, der in der METRO AG zurückbleiben soll, umfasst

- die heutigen Tätigkeiten der Vertriebslinie Media-Saturn und dazugehörige Services und Dienstleistungen;
- die früheren Tätigkeiten der Vertriebslinie Media-Saturn (einschließlich sämtlicher Beteiligungen und Aktivitäten, deren Strategie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der METRO GROUP oder der Einstellung der Tätigkeit auf Media-Saturn ausgerichtet war);
- bestimmte Leitungs- und Verwaltungsfunktionen des bisherigen Corporate Centers der METRO AG (vgl. Abschnitt IV.1.c)(2)).

Nachfolgend werden die maßgeblichen Gründe für die Aufteilung und die konkrete Ausgestaltung der Aufteilung dargelegt. Die vom Vorstand der METRO AG erwogenen Gründe entsprechen jeweils auch der Sichtweise des Vorstands der MWFS AG.

## 1. Gründe für die Entscheidung zur Aufteilung des METRO-Konzerns

Bei seiner Analyse der Gründe für die Entscheidung zur Aufteilung des METRO-Konzerns hat der Vorstand der METRO AG namentlich folgende einzelne Gesichtspunkte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen:

### *Änderung des Marktumfeldes und Transformation der METRO GROUP*

Die Aufteilung der METRO GROUP ist nach Auffassung des Vorstands der METRO AG der nächste konsequente Schritt im Zuge der Transformation der METRO GROUP. Der Transformationsprozess wurde 2012 mit dem Ziel eingeleitet, die Strategie der METRO GROUP und ihrer Vertriebslinien strikt auf die jeweiligen Kundengruppen auszurichten.

Die Notwendigkeit hierfür ergab sich aus einem veränderten Marktumfeld. Die METRO GROUP ist ein historisch gewachsenes Großhandels- und Einzelhandels-Konglomerat. Die Strategie der METRO GROUP war lange Zeit vorwiegend auf Expansion ausgerichtet. Wesentlicher Bestandteil dieser Strategie war die Expansion der erfolgreichen Geschäftsmodelle und Marken in den europäischen, asiatischen und afrikanischen Raum sowie die Realisierung von Synergiepotentialen aus Einkaufsvolumen und der Bündelung administrativer Aufgabenbereiche. Dazu gründete und erwarb die METRO GROUP diverse Vertriebsformate. Gemeinsam war diesen Vertriebsformaten die Ausrichtung auf den Handel. Mit Blick auf das Produkt-Portfolio und die Kundensegmente wiesen sie aber erhebliche Unterschiede auf.

Seit einiger Zeit hat sich durch die fortschreitende Digitalisierung die Markttransparenz in erheblichem Maße zu Gunsten der Kunden erhöht. Hierdurch wurde die Marktdynamik substanziell verändert und die Relevanz des Produktangebotes für den Kunden ist nunmehr entscheidender als die Sortimentsbreite. Unter diesen Marktbedingungen ist die konsequente Ausrichtung der METRO GROUP auf den Mehrwert für ihre Kunden grundlegende Voraussetzung für langfristiges und nachhaltiges Wachstum. Dabei lässt sich die METRO GROUP von fünf Schwerpunkten leiten: Transformieren, Wachsen, Optimieren, Expandieren, Innovationen treiben. Sie bilden gemeinsam mit dem Ziel nachhaltigen Wirtschaftens den strategischen Rahmen für das Geschäft der METRO GROUP und geben für alle Vertriebslinien und Gesellschaften der METRO GROUP die gemeinsame Richtung vor.

Im Zuge des Transformationsprozesses hat bei der METRO AG ein grundlegender Kulturwandel stattgefunden. Einhergehend mit der konsequenten kundenorientierten Ausrichtung des Geschäfts öffnete sich die METRO GROUP neuen Ideen und erarbeitete Innovationstrategien für die verschiedenen Vertriebslinien. In Umsetzung der kundenzentrierten Strategie hat die METRO GROUP in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen ihre Strategie und ihr Geschäft an die speziellen Erfordernisse des jeweiligen lokalen Wettbewerbsumfelds angepasst:

- Bei METRO Cash & Carry wurde durch die Einführung des "New Operating Model" zum 1. Juli 2015 die Steuerungsstruktur an die veränderte Strategie angepasst und erheblich dezentralisiert. Die neue Steuerungsstruktur überträgt den einzelnen Landesgesellschaften deutlich mehr operative und strategische Verantwortung sowie Gestaltungsfreiheit. Gleichzeitig werden kundengruppenspezifische Maßnahmen (z. B. für Hotels, Restaurants und Caterer) länderübergreifend koordiniert.

- Media-Saturn plant ebenfalls, Elemente des "New Operating Model" zu implementieren, die jedoch aus operativer Sicht keinerlei Verbindung zu den Maßnahmen bei METRO Cash & Carry haben. Ferner wurde bei Media-Saturn der Strategiewechsel durch die konsequente Umsetzung einer kombinierten Online und Offline-Strategie (Mehrkanal) forciert. Hierdurch wird, in Kombination mit einem deutlich erweiterten Dienstleistungsangebot, Kundenwünschen besser Rechnung getragen und die Umsetzungsgeschwindigkeit für Innovationen erhöht.

Ein wesentlicher Bestandteil der Transformation waren zudem Portfoliomaßnahmen. So hat sich die METRO GROUP von Beteiligungen getrennt, deren Überschneidung mit den anderen Vertriebslinien besonders gering war, was eine stärkere Fokussierung des Managements auf die Kunden des verbleibenden Portfolios erlaubte. Ein Meilenstein war der Verkauf von Galeria Kaufhof an die kanadische Hudson's Bay Company im Jahr 2015. Diese und weitere Verkäufe dienten der Optimierung des Portfolios sowie der Stärkung der Bilanz.

Der Transformationsprozess, insbesondere die erfolgten Portfoliobereinigungen und die damit verbundene Bündelung der Vertriebslinien der METRO GROUP sowie die anhaltende Dezentralisierung der Geschäftsbereiche der METRO GROUP und deren Anpassung an das jeweilige Wettbewerbsumfeld, hat dazu geführt, dass die ohnehin geringen operativen Synergien zwischen den verbleibenden Vertriebslinien der METRO GROUP noch weiter reduziert wurden und nur noch in geringfügigem Umfang bestehen. Infolge dessen überwiegen die Nachteile der derzeitigen Konglomeratsstruktur deren Vorteile inzwischen deutlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufteilung der METRO GROUP in den Geschäftsbereich MWFS und den Geschäftsbereich CE der nächste konsequente Schritt im Zuge der andauernden Transformation der METRO GROUP. Der Vorstand der METRO AG ist der Überzeugung, dass die Geschwindigkeit und die Intensität der Änderungen, die sich innerhalb der jeweiligen Branchen vollziehen, jeweils die ungeteilte Aufmerksamkeit des Managements erfordern. Hierdurch soll der Fokus auf neue Trends, Innovationen, Angebote und Lösungen erhöht und die Flexibilität und Geschwindigkeit der Entscheidungsfindung gesteigert werden. Bei einer Fortführung unter dem gemeinsamen Dach der METRO AG wäre dies nicht in demselben Maße möglich. Der Geschäftsbereich MWFS und der Geschäftsbereich CE unterscheiden sich ganz erheblich voneinander, insbesondere in Bezug auf Produkte, Kunden, Lieferanten, Märkte, Strategien und Wettbewerber. Das Management muss sich gegenwärtig mit den Strategien sowie den Chancen und Risiken mehrerer Branchen auseinandersetzen, ohne dass dies durch adäquate Synergien gerechtfertigt wäre.

### *Wegfall des Konglomeratsabschlags*

Die Aufteilung der METRO GROUP hätte nach Auffassung des Vorstands der METRO AG ferner den Vorteil, dass der nach Einschätzung des Vorstands der METRO AG bestehende Konglomeratsabschlag auf die METRO-Aktien entfallen oder zumindest signifikant reduziert werden würde. Aufgrund der Unterschiede der vom Geschäftsbereich MWFS und vom Geschäftsbereich CE bedienten Märkte sowie des sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Risikoprofils wird die METRO GROUP am Kapitalmarkt als Konglomerat wahrgenommen. Da Unternehmen, die auf nur einen Geschäftsbereich fokussiert sind, sog. "Pure Player", aus Effizienz-, Transparenz- und Portfoliogesichtspunkten vom Kapitalmarkt seit geraumer Zeit favorisiert werden, werden die Aktien der METRO AG nach Einschätzung des Vorstands der METRO AG an der Börse mit einem Konglomeratsabschlag gehandelt. Dies spiegelt auch die Analysemethodik und die Beurteilung von Aktienanalysten wider, die die METRO AG bewerten. Der Vorstand ist zuversichtlich, dass dieser Abschlag infolge einer Aufteilung der METRO GROUP entfallen oder jedenfalls signifikant reduziert würde. Dafür spricht nach Einschätzung des Vorstands der METRO GROUP die positive Kursreaktion sowie die ganz überwiegend positive Resonanz bei Analysten und Investoren unmittelbar nach der ersten Ankündigung der Pläne zur Aufteilung der METRO GROUP am 30. März 2016. Der Vorstand der METRO AG ist zuversichtlich, dass die Aufteilung der METRO GROUP auch mittelfristig wertsteigernd sein wird und bei unveränderten Rahmenbedingungen einen positiven Effekt auf die Marktkapitalisierungen der beiden börsennotierten Unternehmen haben wird.

Aus Sicht der Anleger eröffnet die Aufteilung die Möglichkeit, eigene Diversifizierungsentscheidungen zu treffen. Während derzeit nur eine Anlage in die kombinierte Einheit möglich ist, werden Anleger nach der Aufteilung der METRO GROUP die Möglichkeit haben, entweder nur in den Geschäftsbereich MWFS oder nur in den Geschäftsbereich CE zu investieren. Damit dürfte die Attraktivität beider Unternehmen für Anleger weiter zunehmen. Gleichzeitig steht es den heutigen METRO-Aktionären frei, durch das Halten der Aktien an beiden börsennotierten Gesellschaften auch weiterhin am Geschäftsbereich MWFS und am Geschäftsbereich CE beteiligt zu bleiben.

### *Aufteilung der METRO GROUP ermöglicht eigenständige Finanzierung*

Jedes Unternehmen verfügt nach Aufteilung der METRO GROUP über einen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt. Anders als bislang kann neues Eigenkapital von jedem der beiden Unternehmen ohne den bisherigen Konglomeratsabschlag oder zumindest mit einem deutlich reduzierten Abschlag aufgenommen werden.

Beide Unternehmen können sich ferner eigenständig und situationsgerecht mit Fremdkapital finanzieren. Der Vorstand der METRO AG strebt an, dass nach der Aufteilung der METRO GROUP beide Unternehmen die Voraussetzungen für ein Investment Grade Rating erfüllen.

#### *Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eigenen Strategie*

Durch die Aufteilung der METRO GROUP verbessern sich für beide Unternehmen die Rahmenbedingungen zur Umsetzung ihrer eigenen Strategie. Jedes Unternehmen kann seine eigene Strategie verfolgen. Eine Abstimmung mit dem jeweils anderen Geschäftsbereich bezüglich Kapitalallokation, Akquisitionsstrategie oder Investitionsbudget wird nicht mehr erforderlich sein. Dies betrifft insbesondere die Wachstums- und Portfoliostrategie. Akquisitionen und strategische Partnerschaften werden zukünftig insbesondere dadurch erleichtert, dass jedes der beiden Unternehmen eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen kann.

In der gegenwärtigen Struktur der METRO GROUP bestehen insoweit Einschränkungen. Bei einer strategischen Investition oder einer Partnerschaft im Geschäftsbereich MWFS oder Geschäftsbereich CE müsste der Veräußerer oder Partner Aktien der heutigen METRO AG akzeptieren. Diese haben aufgrund der Diversifizierung der METRO GROUP regelmäßig ein anderes Risikoprofil als Aktien eines "Pure Players" der jeweiligen Branche. Zum anderen wäre aus Sicht der METRO AG die Gewährung von METRO-Aktien wegen des derzeitigen Konglomeratsabschlags nachteilig.

#### *Größere Transparenz und Stärkung der internen und externen Identität*

Die Aufteilung der METRO GROUP in zwei eigenständige börsennotierte Unternehmen wird beiden Unternehmen eine größere Transparenz am Kapitalmarkt, beim Kunden und in der Öffentlichkeit verschaffen. Jedes der beiden Unternehmen wird eine eigene Konzernberichterstattung sowie eine eigene Presse- und Investor Relations-Arbeit haben. Zudem wird die Wahrnehmung des Geschäftsbereichs CE in der Außendarstellung zukünftig nicht durch den größeren Geschäftsbereich MWFS beeinträchtigt werden.

Die Eigenständigkeit und höhere Transparenz der beiden Bereiche führt aus Sicht des Vorstands der METRO AG ferner zu einer Stärkung der internen und externen Identität, da die beiden separat geführten Unternehmen ein klareres Profil gewinnen werden.

#### *Risiken der Aufteilung des Konzerns*

Mit der Aufteilung des Konzerns sind auch Nachteile und Risiken für die METRO AG, die MWFS AG und ihre jeweiligen Aktionäre verbunden.

Mit der Aufteilung der METRO GROUP wird die bisherige Diversifizierung der METRO AG auf den Geschäftsbereich MWFS und den Geschäftsbereich CE entfallen. Während sich die Risikoprofile der beiden Bereiche bislang ergänzt und so das Gesamtrisiko verringert haben, werden die Risikoprofile der beiden eigenständigen Gesellschaften zukünftig eigenständig zu betrachten sein. Das Risikoprofil des CE-Konzerns wird voraussichtlich volatiler sein als dasjenige des METRO-Konzerns. Das Risikoprofil des MWFS-Konzerns wird aufgrund der Beständigkeit des Marktes für Konsumgüter demgegenüber voraussichtlich weniger volatil sein als dasjenige des METRO-Konzerns. Die Änderung des Risikoprofils der beiden Konzerne ist nach Auffassung des Vorstands der METRO AG ein notwendiger und hinzunehmender Effekt der Schaffung zweier "Pure Player". Dieser Effekt kann aus Investorensicht selbständig im Rahmen eines ausreichend großen Portfolios durch Diversifikationseffekte verringert oder vollständig eliminiert werden.

Wesentliche Risiken für die beiden Unternehmen oder ihre Aktionäre würden daraus nur dann entstehen, wenn die beiden Unternehmen nicht solide kapitalisiert und finanziert wären. Nach Einschätzung des Vorstands der METRO AG werden nach Durchführung der Spaltung in der konkret vorgeschlagenen Form beide Unternehmen solide kapitalisiert und finanziert sein und mit den vorhandenen Mitteln sowie den erwarteten operativen Mittelzuflüssen dauerhaft ihren Liquiditätsbedarf decken können. Der METRO AG stehen aufgrund des in der Media-Saturn-Holding GmbH satzungsmäßig verankerten Vollausschüttungsprinzips entsprechend der Verteilung der Geschäftsanteile in der Gesellschaft 78,38 Prozent des Jahresüberschusses der Media-Saturn-Holding GmbH zu. Selbst wenn es vorübergehend nicht zu einer Dividendenausschüttung der Media-Saturn-Holding GmbH kommen sollte (vgl. weiterführend Abschnitt IX.2.), ist die METRO AG so finanziert, dass sie über ausreichende Liquidität verfügt.

Durch die Aufteilung der METRO GROUP entfällt das bisherige Rating der METRO AG. Der Vorstand der METRO AG strebt an, dass nach der Aufteilung der METRO GROUP beide Unternehmen die Voraussetzungen für ein Investment Grade Rating erfüllen. Dabei ist dem Vorstand bewusst, dass sich aufgrund der individuell geringeren Größe der Geschäftsbereiche MWFS und CE die Erfordernisse für die Erreichung eines Investment Grade Ratings verändern und ggf. erhöhen. Zugleich sind allerdings auch die durch Schaffung zweier "Pure Player" Unternehmen entstehenden Vorteile zu berücksichtigen.

Ein weiterer potentieller Nachteil der Aufteilung liegt darin, dass in deren Folge die bisherigen Kreditlinien der METRO AG neu zu verhandeln sind. Der Vorstand der METRO AG geht allerdings davon aus, dass dies aufgrund der soliden Kapitalstruktur beider aus der Aufteilung hervorgehender Unternehmen sowie des aktuell attraktiven Marktumfelds ohne wesentliche Nachteile gelingen wird. Erhebliche Auswirkungen der

Aufteilung auf die Finanzierung des Geschäftsbereichs CE über Lieferantenkredite kann der Vorstand nach heutigem Stand nicht erkennen. Die METRO AG und der Geschäftsbereich CE bleiben auch nach der Spaltung ein attraktiver und solider Handelspartner.

Die Umsetzung der angedachten Spaltung löst darüber hinaus voraussichtlich Steuern im niedrigen einstelligen Millionenbereich und Transaktionskosten in Höhe von insgesamt rund EUR 100 Mio. aus, welche nach Auffassung des Vorstands der METRO AG durch die Vorteile der Aufteilung mehr als aufgewogen werden.

#### *Konzerninterne Neuordnung keine Alternative*

Die aus einer Aufteilung der METRO GROUP resultierenden positiven Effekte und angestrebten Ziele lassen sich nicht durch eine weitere rein konzerninterne Neuordnung erzielen. Eine weitere Dezentralisierung der Geschäftsbereiche MWFS und CE etwa durch eine Spartenorganisation würde nicht zum angestrebten Wegfall des Konglomeratsabschlags für die METRO-Aktie führen. Anleger könnten auch weiterhin nicht individuell in die Geschäftsbereiche investieren und somit eigenständig diversifizieren. Ferner hätte in dieser Alternative nicht die Möglichkeit bestanden, "sortenreine" Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Aus Sicht des Vorstands der METRO AG überwiegen daher die Gründe für eine Aufteilung der METRO GROUP.

## **2. Entscheidung für eine Aufteilung der METRO GROUP im Wege der Spaltung nach dem UmwG**

Der Vorstand der METRO AG hat die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Umsetzung einer Aufteilung der METRO GROUP intensiv geprüft und gegeneinander abgewogen. Eine Aufteilung der METRO GROUP ließe sich neben einer Spaltung nach UmwG auch durch einen Verkauf eines Bereichs im Wege eines öffentlichen Angebots von Aktien (Börsengang im Wege eines initial public offering) oder einer M&A-Transaktion umsetzen. Zusätzlich kommt eine Ausschüttung im Wege der Sachdividende an die METRO-Aktionäre in Betracht.

Die Spaltung ist nach Ansicht des Vorstands der METRO AG im Vergleich zu den anderen Transaktionsalternativen für die METRO AG und ihre Anteilsinhaber unter den gegebenen Umständen die beste Option. Dafür sprechen die folgenden Gründe:

- Die Spaltung ermöglicht eine umfassende Aufteilung der METRO GROUP in zwei voneinander unabhängige börsennotierte Unternehmen. Eine vergleichbare Aufteilung eines börsennotierten Unternehmens im Wege eines öffentlichen An-

gebots von Aktien eines Unternehmensteils im Zuge eines Börsenganges ist dagegen auch bei positivem Kapitalmarktumfeld in der Regel nicht möglich.

- Die neuen Aktien werden den Aktionären im Rahmen einer Spaltung direkt zugeteilt. Eine Desinvestition erfolgt zunächst nicht. Dies gibt den METRO-Aktionären die Möglichkeit, über ihre Beteiligung an beiden Unternehmen mit ihren klar getrennten Investmentprofilen separat zu entscheiden.
- Die erfolgreiche Durchführung der Spaltung ist nicht von einem positiven Kapitalmarktumfeld abhängig, wie dies bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Zuge eines Börsenganges der Fall gewesen wäre. Die Zustimmung der Hauptversammlung der METRO AG vorausgesetzt, verläuft die Börseneinführung der neuen Aktien im Rahmen der Spaltung entlang eines klar definierten zeitlichen Fahrplans, welcher sowohl der METRO AG als auch der MWFS AG eine verlässliche Planungsgrundlage verschafft.
- Im Falle einer Spaltung sind die METRO-Aktionäre keinem Abschlag auf den Wert des abzuspaltenden Geschäftsbereichs ausgesetzt, da sie die Entscheidung selbst treffen können, den an der Börse jeweils reflektierten Wert zu realisieren oder nicht. Bei einem Börsengang wäre ein marktgebener Abschlag nicht auszuschließen gewesen. Ein solcher Abschlag wäre ausschließlich den neu investierenden Aktionären, nicht aber den Altaktionären zugutegekommen.

Mit der Spaltung sind auch Nachteile für die METRO AG verbunden, die bei der Entscheidung für die Spaltung berücksichtigt wurden:

- Die Spaltung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent des vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals. Der Vorstand ist zuversichtlich, die für die Spaltung erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit zu erhalten. Jeder der drei Großaktionäre hat dem Vorstand der METRO AG seine Unterstützung zu der Spaltung signalisiert.
- Es ist davon auszugehen, dass es insbesondere im unmittelbaren Nachgang zum Vollzug der Abspaltung zu Veränderungen im Aktionärskreis der beiden Gesellschaften kommen wird. Zwar hat jeder der drei aktuellen Hauptanteilseigner der METRO AG Halteverpflichtungen (sog. Lock-ups) mit marktüblichem Inhalt hinsichtlich der Aktien beider Gesellschaften übernommen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte institutionelle Investoren aufgrund ihrer Anlagerichtlinien oder -ziele Aktien einer der beiden Gesellschaften veräußern

werden. Durch die Veränderungen kann der Börsenkurs jeder der beiden Gesellschaften negativ beeinflusst werden. Die Vorstände der Gesellschaften sind jedoch zuversichtlich, durch unmittelbar vor Vollzug der Abspaltung geplante sog. Roadshows und Investorengespräche hinreichendes Interesse an den Aktien der beiden Gesellschaften schaffen zu können und somit die Auswirkungen auf die Börsenkurse möglichst zu minimieren.

- Die METRO AG erzielt im Falle einer Spaltung – anders als bei einem Börsengang oder einem Unternehmensverkauf – aus der Spaltung unmittelbar keinen Erlös (vgl. jedoch zur Möglichkeit einer Veräußerung der mittelbar gehaltenen Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG in Höhe von 9 Prozentpunkten Abschnitt III.4.). Für die Aktionäre der METRO AG entsteht hierdurch kein Nachteil, da sie als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens auf die MWFS AG MWFS-Aktien erhalten. Die METRO AG wiederum ist auf einen Transaktionserlös aktuell nicht angewiesen, da sie über zur Führung ihrer Geschäfte und zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten ausreichende Liquidität verfügt.
- Die Struktur der Gesamttransaktion ist aufgrund der Kombination von zwei Umwandlungsmaßnahmen und der steuerlichen Vorgaben zur Wahrung bestimmter Wertrelationen komplex. Es verbleiben bestimmte steuerliche Umsetzungsrisiken, in erster Linie solche, die aus der Bewertungssensitivität der Transaktionsstruktur folgen (vgl. Abschnitt VII.2.).
- Bei einer Spaltung besteht zwar eine umwandlungsrechtliche Mithaftung einer Vertragspartei des Spaltungsvertrags für die der jeweiligen anderen Vertragspartei des Spaltungsvertrags zugewiesenen Verbindlichkeiten (vgl. Abschnitt VII.3.a)). Die Vertragsparteien haben sich im Spaltungsvertrag jedoch wechselseitig freigestellt. Diese Freistellungsansprüche sind nach Auffassung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG werthaltig.
- Das Umwandlungsrecht gibt Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Sicherheitsleistungen von der METRO AG oder der MWFS AG zu verlangen (vgl. Abschnitt VII.3.a)). Voraussetzung ist unter anderem die Glaubhaftmachung, dass die Erfüllung des Anspruchs durch die Spaltung gefährdet wird. Die Voraussetzungen für Sicherheitsleistungen liegen nach Auffassung des Vorstands der METRO AG angesichts der Kapital- und Finanzausstattung beider Unternehmen bei Vollzug der Spaltung nicht vor.

- Durch die Spaltung sowie die hierfür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen werden voraussichtlich Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 100 Mio. entstehen (vgl. auch Abschnitt V.15.).
- Infolge der Spaltung und der Schaffung zweier selbständiger börsennotierter Unternehmen erhöhen sich die Gremien- und Verwaltungskosten (vgl. auch Abschnitte VIII.2. und IX.2.).

Der Vorstand der METRO AG ist überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile der Spaltung die durch sie verursachten Nachteile, welche aus den genannten Gründen beherrschbar sind, deutlich überwiegen.

**a) Gründe gegen einen Börsengang im Wege eines initial public offering**

Aus Sicht des Vorstands der METRO AG sprechen folgende Gründe gegen einen Börsengang:

Ein Börsengang des Geschäftsbereichs MWFS oder des Geschäftsbereichs CE im Wege eines initial public offering hätte eine zeitnahe und vollständige Aufteilung der METRO GROUP nicht in dem gleichen Umfang wie eine Spaltung nach dem UmwG ermöglicht. Im Regelfall kann bei einem Börsengang lediglich ein Minderheitsanteil zu einem angemessenen Preis platziert werden. Bei Platzierung eines höheren Anteils können Preisabschläge nicht ausgeschlossen werden. Eine verbleibende Beteiligung der METRO AG hätte nur mittelfristig marktschonend durch weitere Platzierungen weiter abgebaut werden können. Die mit der Aufteilung der METRO GROUP angestrebten Vorteile, insbesondere die Beseitigung des Konglomeratsabschlags, hätten damit zeitnah nicht in gleicher Weise erreicht werden können wie durch eine Spaltung.

Im Vergleich zur Spaltung bietet der Börsengang eine geringere Transaktionssicherheit, da sein Erfolg vom Kapitalmarktumfeld abhängig ist. Insbesondere beim erzielbaren Preis kann es bei einem schwierigen Kapitalmarktumfeld und in Abhängigkeit vom Volumen des platzierten Aktienpakets zu einem Abschlag kommen. Dies läge weder im Interesse der METRO AG noch ihrer Aktionäre. Den Aktionären der METRO AG hätte im Falle eines Börsenganges zudem kein Bezugsrecht an den neuen Aktien der Gesellschaft zugestanden.

Hinzu kommt, dass die METRO AG auf den Erlös aus einem Börsengang aktuell nicht angewiesen ist, da sie über zur Führung ihrer Geschäfte und zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten ausreichende Liquidität verfügt.

Einem Börsengang des Geschäftsbereichs CE stand aus Sicht des Vorstands der METRO AG zusätzlich der Umstand entgegen, dass nach der Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH übliche Veräußerungsbeschränkungen in Bezug auf unmittelbare aber auch mittelbare Übertragungen der Beteiligung an der Media-Saturn-Holding GmbH bestehen. Auch aufgrund dieser Veräußerungsbeschränkungen hätte ein Börsengang des Geschäftsbereichs CE nicht mit der erforderlichen Transaktionssicherheit durchgeführt werden können.

Soweit es im Nachgang zu einem initial public offering zu einer vollständigen Veräußerung der Anteile an der MWFS AG gekommen wäre, wäre es zwingend zur Aufdeckung stiller Reserven gekommen. Ein Untergang von Verlustvorträgen wäre damit voraussichtlich nicht einhergegangen, allerdings wären diese in bestimmtem Umfang im Rahmen der Erlös-Besteuerung des Börsengangs verbraucht worden.

#### **b) Gründe gegen eine M&A-Transaktion**

Gegen die Veräußerung eines der beiden Geschäftsbereiche im Wege eines Unternehmensverkaufs spricht aus Sicht des Vorstands der METRO AG Folgendes:

Eine M&A-Transaktion zum Verkauf des Geschäftsbereichs MWFS oder des Geschäftsbereichs CE wäre in einem mit der Spaltung vergleichbaren Zeitrahmen nicht mit der gleichen Transaktionssicherheit durchführbar gewesen. Für einige der größten Wettbewerber hätten zum Teil erhebliche kartellrechtliche Restriktionen bestanden. Zudem wäre angesichts der finanziellen Größenordnung der Transaktion der Kreis der potentiellen Erwerbsinteressenten mit ausreichenden Erwerbsmitteln beschränkt gewesen. Ausgang und Erfolg eines aufwändigen und voraussichtlich zeitintensiven Verkaufs- und Verhandlungsprozesses wären vor diesem Hintergrund mit Unsicherheiten behaftet gewesen.

Aus Sicht des Vorstands der METRO AG lag ein Verkauf zudem nicht im besten Aktionärsinteresse. Die Aktionäre, die in dem veräußerten Geschäftsbereich investiert bleiben wollen, hätten nicht erneut über den Kapitalmarkt in Aktien des veräußerten Geschäftsbereichs investieren können. Dies wiegt besonders schwer vor dem Hintergrund, dass die beiden Gesellschaften auf den Erlös aus einer M&A-Transaktion jeweils nicht zwingend angewiesen sind, da sie über für die Führung ihrer Geschäfte und zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten ausreichende Liquidität verfügen.

Im Fall des Geschäftsbereichs CE kommt erschwerend hinzu, dass nach der Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH übliche Veräußerungsbeschränkungen in Bezug auf unmittelbare aber auch mittelbare Übertragungen der Beteiligung an der Media-Saturn-Holding GmbH bestehen. Aufgrund dieser Veräußerungsbeschränkungen hätte eine

M&A-Transaktion in Bezug auf den Geschäftsbereich CE mit gleichzeitiger Übernahme der Rechte und Pflichten gegenüber dem Mitgesellschafter der Media-Saturn-Holding GmbH nicht mit der erforderlichen Transaktionssicherheit durchgeführt werden können.

Vor diesem Hintergrund bestand aus Sicht des Vorstands der METRO AG auch kein Anlass, sich anstelle der Festlegung auf den Weg der Spaltung die Option eines Verkaufs durch ein Dual- oder gar Triple-Track-Verfahren, d. h. einer parallelen Vorbereitung der Spaltung, einer M&A-Transaktion und/oder eines Börsengangs, offen zu halten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass ein solches Verfahren aufgrund der Komplexität üblicherweise zu einer erheblichen Verlangsamung des Prozesses führt.

### c) **Gründe gegen eine Sachdividende des Geschäftsbereichs MWFS**

Die Variante der Ausschüttung einer Sachdividende bietet gegenüber der Variante einer Spaltung keine substantziellen Vorteile, sondern hätte die folgenden erheblichen Nachteile:

- Während eine Abspaltung einem im Grundsatz für die Aktionäre in Deutschland vorteilhaften Steuerregime unterliegt (unter bestimmten Voraussetzungen können die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerte verteilt auf die neuen und bestehenden Anteile fortgeführt werden; d. h. eine steuerliche Gewinnrealisierung wird vermieden, eine Kapitalertragsteuer fällt zudem grundsätzlich nicht an), gilt eine Sachausschüttung grundsätzlich als steuerpflichtiger Ertrag bei den Aktionären und unterläge weiterhin grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Eine Sachausschüttung ist daher in der Regel steuerlich nachteilig.
- Eine Sachdividende böte zudem nicht dieselbe Transaktionssicherheit wie eine Spaltung, da das Aktienrecht für Beschlüsse der Hauptversammlung über Sachausschüttungen kein Freigabeverfahren kennt (vgl. zum Freigabeverfahren bei der Spaltung Abschnitt V.9.).

### 3. **Gründe für die (Ab-)Spaltung des Geschäftsbereichs MWFS**

Als Optionen der Aufteilung der METRO GROUP im Wege der Spaltung kommen eine Abspaltung des Geschäftsbereichs MWFS oder eine Abspaltung des Geschäftsbereichs CE in Betracht. Der Vorstand der METRO AG hat beide Wege intensiv geprüft, gegeneinander abgewogen und sich für eine Abspaltung des Geschäftsbereichs MWFS entschieden.

Eine Abspaltung der CE-Aktivitäten wäre durch Übertragung der 100 Prozent-Beteiligung der METRO AG an der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, die 78,38 Prozent der Anteile an der Media-Saturn-Holding GmbH hält, erfolgt. Eine derartige Abspaltung wäre im Hinblick auf die Transaktionssicherheit erheblichen Risiken ausgesetzt gewesen. Die Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH enthält übliche Veräußerungsbeschränkungen, die die unmittelbare und mittelbare Übertragbarkeit der Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH beschränken, namentlich Zustimmungsvorbehalte, Vorkaufsrechte und Einziehungsrechte. Es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Rechte die erfolgreiche Umsetzung der Transaktion verzögert oder gar verhindert hätten. Dabei wurden auch Transaktionsalternativen geprüft und ausgelotet, ohne dass mit diesen vergleichbare Risiken ausgeschlossen werden konnten.

Bei einer Abspaltung des Geschäftsbereichs MWFS bestehen derartige oder vergleichbare Risiken nicht. Die Gesellschafterrechte der Mitgeschafterin Convergenta Invest GmbH bei der Media-Saturn-Holding GmbH können eine erfolgreiche Umsetzung der Transaktion weder verzögern noch verhindern.

Zwar ist die Abspaltung des Geschäftsbereichs MWFS aufgrund der bestehenden Konzern-Strukturen im Vergleich zur Abspaltung des Geschäftsbereichs CE komplexer und aufwändiger. Diese Nachteile werden jedoch durch eine deutlich höhere Transaktionssicherheit aufgewogen.

#### **4. Entscheidung für die bei der METRO AG verbleibende Beteiligung an der MWFS AG**

Der Vorstand der METRO AG hat sich dafür entschieden, dass nach Vollzug der Spaltung zunächst eine Beteiligung in Höhe von insgesamt rund 10 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der MWFS AG bei der METRO AG verbleibt. Diese Beteiligung ist ein wichtiger Baustein der Finanzausstattung und Kapitalstruktur der METRO AG. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die METRO AG als Konzernobergesellschaft des Geschäftsbereichs CE für ihre zukünftige Geschäftstätigkeit und die ihr zugeordneten Verbindlichkeiten hinreichend finanziert ist.

Die Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG wird in Höhe von 9 Prozent des Grundkapitals durch die heute bereits bestehende Beteiligung der METRO AG über die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG an der MWFS AG vermittelt. Diese Beteiligung ist nach der vorgesehenen Transaktionsstruktur nicht sperrfristbehaftet. Sie kann daher nach Ablauf einer marktüblichen Haltefrist von sechs Mona-

ten (marktschonend) abgebaut werden und ist damit als kurzfristiger Vermögenswert einzuordnen. Die Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG in Höhe von 1 Prozent des Grundkapitals wird als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens gewährt. Dieser Teil der Beteiligung ist für sieben Jahre sperrfristbehaftet, d. h. er kann nur unter Auslösung voraussichtlich größerer Ertragsteuerlasten veräußert werden (vgl. Abschnitt VII.2.).

Die gesamte Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG ist keine strategische, sondern eine reine Finanzbeteiligung. Mit ihr ist keine unternehmerische Rolle bei der MWFS AG verbunden. Die METRO-Aktionäre werden durch die Beteiligung der METRO AG bei der MWFS AG wirtschaftlich nicht verwässert, sondern nur in ihrer Beteiligungs- und Stimmrechtsquote. Ein Aktionär, der beispielsweise 10 Prozent der METRO-Stammaktien hält, wird aufgrund der 10-prozentigen Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG nur rund 9 Prozent der Stammaktien halten (10 Prozent von insgesamt 90 Prozent der Stammaktien, die im Rahmen der Spaltungskapitalerhöhung an die Stammaktionäre der METRO AG ausgegeben werden). Da die Aktionäre weiterhin Aktionäre der METRO AG bleiben, findet eine vermögensmäßige Verwässerung dagegen nicht statt. In Höhe der Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG wird die Beteiligung der Aktionäre lediglich mediatisiert.

## **5. Entscheidung für die Spaltung zur Aufnahme**

Die Spaltung des Geschäftsbereichs MWFS soll als Spaltung zur Aufnahme durchgeführt werden. Eine Spaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 UmwG) unterscheidet sich von einer Spaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 UmwG) dadurch, dass der aufnehmende Rechtsträger (die MWFS AG) im Falle der Spaltung zur Aufnahme bereits vor der Spaltung existiert. Die Existenz der MWFS AG bereits vor Wirksamkeit der Spaltung ist eine Grundvoraussetzung für die vom Vorstand der METRO AG vorgeschlagene Transaktionsstruktur, bei der die METRO AG in Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals beteiligt bleibt, von denen nur 1 Prozent des Grundkapitals für sieben Jahre sperrfristbehaftet ist (vgl. zur Sperrfristbehaftung des 1 Prozent-Anteils der METRO AG Abschnitt VII.2.). Die vorherige Einbringung von Vermögen in einen bestehenden aufnehmenden Rechtsträger zur Herstellung der nicht sperrfristbehafteten Beteiligung von rund 9 Prozent des Grundkapitals (vgl. Abschnitte IV.1.a) und IV.1.b)) setzt voraus, dass der übernehmende Rechtsträger bereits besteht.

Zudem wird die Kombination von Ausgliederung und Abspaltung ermöglicht. Hierdurch können die Vorteile der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach dem UmwG genutzt

werden (siehe Abschnitt V.9.). Die Kombination stellt zudem sicher, dass das Wirksamwerden beider Maßnahmen miteinander verknüpft werden kann, so dass die Ausgliederung nicht ohne die folgende Abspaltung und die Abspaltung nicht ohne die vorhergehende Ausgliederung wirksam werden wird.

Die Verwendung der MWFS AG als übernehmendem Rechtsträger ermöglicht zudem die Aufrechterhaltung und damit zukünftige Nutzung der bei der MWFS AG vorhandenen körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 2,7 Mrd. und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 2,9 Mrd.

#### **IV. Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP**

Die Aufteilung der METRO GROUP soll im Wesentlichen durch Übertragung von Vermögensgegenständen des Geschäftsbereichs MWFS im Wege der Ausgliederung und Abspaltung nach dem UmwG von der METRO AG als übertragendem Rechtsträger auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger erfolgen. Vorab wurden bereits verschiedene Vermögensgegenstände des Geschäftsbereichs MWFS auf die MWFS AG übertragen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP wurden die beiden Geschäftsbereiche MWFS und CE separiert und organisatorisch eigenständige Strukturen geschaffen. Unter anderem wurde auf Ebene der METRO AG der bestehende Betrieb (einschließlich des Corporate Centers) zum Ablauf des 30. September 2016 in zwei voneinander räumlich und organisatorisch getrennte Betriebsteile aufgeteilt.

Zudem wurde zur Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP die MWFS AG (ehemals METRO Wholesale & Food Specialist GmbH) als übernehmender Rechtsträger der Spaltung durch Einbringung von Vermögen des Geschäftsbereichs MWFS aktiviert und anschließend börsenfähig gemacht. In diesem Zusammenhang wurden die übrigen Vermögensbestandteile des Geschäftsbereichs MWFS festgelegt, die im Wege der Ausgliederung und der Abspaltung auf die MWFS AG übertragen werden sollen. Zugleich wurde das bei der METRO AG verbleibende Vermögen des Geschäftsbereichs CE festgelegt.

Bei der Festlegung der Vermögensmassen wurde zur Vermeidung steuerlicher Nachteile (siehe ausführlich Abschnitt VII.2.) darauf geachtet, dass der Wert des vorab eingebrachten Vermögens rund 9 Prozent, der Wert des auszugliedernden Vermögens rund 1 Prozent und der Wert des abzuspaltenden Vermögens rund 90 Prozent des Unternehmenswerts des Geschäftsbereichs MWFS ausmachen. Dabei waren die Wertver-

hältnisse zum steuerlichen Spaltungstichtag, d. h. zum 30. September 2016, unter Berücksichtigung von nachträglich vorgenommenen Einlagen zugrunde zu legen.

## **1. Vorbereitungsschritte**

### **a) Maßnahmen betreffend den übernehmenden Rechtsträger METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Zur Vorbereitung der Spaltung wurde wegen der bei ihr vorhandenen erheblichen steuerlichen Verlustvorräte die METRO Wholesale & Food Specialist GmbH zum übernehmenden Rechtsträger des Geschäftsbereichs MWFS bestimmt.

Zu diesem Zweck erwarb die METRO AG die zur METRO GROUP gehörende METRO Wholesale & Food Specialist GmbH und brachte zur Beseitigung der zuvor bestehenden Unterbilanz eine Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG in Höhe von rund 92,9 Prozent sowie ihre 1/3-Beteiligung an der Komplementärin der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG in die Kapitalrücklage ein (vgl. weiterführend Abschnitt II.3.b)). Anschließend brachte die METRO AG den von ihr gehaltenen einzigen Geschäftsanteil an der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH in ihre zu diesem Zweck neu gegründete Tochtergesellschaft METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG ein. Im Hinblick auf die steuerlich angestrebten Wertverhältnisse wurde am 30. September 2016 eine Entnahme in Höhe von EUR 450 Mio. zulasten der bei der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH bestehenden freien Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) vorgenommen. Die Entnahmeforderung wurde in ein Darlehen umgewandelt, das heute – soweit noch valutierend – zwischen der METRO AG als Darlehensgeberin und der MWFS AG als Darlehensnehmerin besteht (vgl. zum Umfang des Fortbestands des Darlehens nach Spaltung nachfolgend sowie Abschnitt VII.1.a)).

Im Hinblick auf die zukünftige Börsennotierung wurde die METRO Wholesale & Food Specialist GmbH im November 2016 in eine Aktiengesellschaft formgewechselt und anschließend ihr Kapital herabgesetzt, um bei der MWFS AG ein für den Kapitalmarkt attraktives Zielgrundkapital nach der Spaltung herzustellen. Die Zahl der Aktien entspricht der angestrebten Beteiligung von rund 9 Prozent des zukünftigen Grundkapitals der MWFS AG (vgl. auch Abschnitt II.3.b)).

**b) Vorübertragung wesentlicher Teile des operativen Geschäfts auf die METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Mit wirtschaftlicher und mit einer Ausnahme auch mit rechtlicher Wirkung zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, übertrugen die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH und deren 100-prozentige Tochtergesellschaft METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH im Wesentlichen sämtliche Anteile an den Gesellschaften der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real (insbesondere mit Ausnahme einer 6 Prozent-Beteiligung der METRO AG an der METRO Cash & Carry International GmbH) auf die METRO Wholesale & Food Specialist GmbH. Die mit der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wurden zum Ablauf des 30. September 2016 aufgehoben. Neue Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH (als herrschendem Unternehmen) und den deutschen verkauften Gesellschaften (als abhängigen Unternehmen) wurden für das am 1. Oktober 2016 beginnende Geschäftsjahr begründet.

Die Kaufpreise für die übertragenen Beteiligungen entsprechen jeweils den Verkehrswerten der Beteiligungen zum 30. September 2016, 24:00 Uhr. Diese wurden überwiegend nur vorläufig vereinbart und nachlaufend durch von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Unternehmensbewertungen nach dem Standard IDW S1 ermittelt. Die Kaufpreise wurden überwiegend verzinslich gestundet. Infolge dessen hält die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH direkt und indirekt über ihre Tochtergesellschaft METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH Kaufpreisforderungen gegen die MWFS AG in Höhe von insgesamt rund EUR 6,6 Mrd. plus Zinsen in Höhe von 0,1 Prozent p.a. seit dem 30. September 2016, 24:00 Uhr. Die Kaufpreisforderungen sind zugunsten der jeweiligen Verkäuferin durch Patronatserklärungen der METRO AG gesichert.

**c) Separierung des Betriebs der METRO AG in einen MWFS-Betriebsteil und einen CE-Betriebsteil**

Die METRO AG beschäftigte zum 30. September 2016 unmittelbar ca. 1.100 Mitarbeiter. Davon arbeiteten ca. 440 Personen operativ für den Geschäftsbereich MWFS. Die übrigen ca. 660 Personen waren im bisherigen Corporate Center der METRO AG tätig. Zur Vorbereitung der Aufteilung der METRO GROUP wurde auf Ebene der METRO AG der bestehende Betrieb (einschließlich des Corporate Centers) zum Ablauf des 30. September 2016 in zwei voneinander räumlich und organisatorisch getrennte Betriebsteile aufgeteilt. Die Funktionen zur Verwaltung und zum Management des Beteiligungsbesitzes des Geschäftsbereichs CE sowie die Funktionen zur Leitung und Verwal-

tung der METRO AG als börsennotierte Managementholding bilden seitdem den zum Geschäftsbereich CE gehörenden "**CE-Betriebsteil**". Im CE-Betriebsteil waren zum 30. September 2016 ca. 50 Mitarbeiter beschäftigt. Die übrigen Funktionen bilden den "**MWFS-Betriebsteil**", der Teil des Geschäftsbereichs MWFS ist. Dem MWFS-Betriebsteil obliegt die zentrale Verwaltung und operative Steuerung der Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS. Größere Einheiten des MWFS-Betriebsteils übernehmen zudem weitergehende Funktionen im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft des Geschäftsbereichs MWFS und bilden somit operative Einheiten; dies sind insbesondere die Funktionen Supply Chain Management, Own Brand Management sowie Sourcing Food und Non-Food. Im MWFS-Betriebsteil waren zum 30. September 2016 insgesamt ca. 1.050 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den geplanten Maßnahmen zur Personalanpassung und Umorganisation siehe Abschnitt XI.6.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der METRO AG wurden funktionell keinem der beiden Betriebsteile zugeordnet. Da die beiden Organe bis zum Wirksamwerden der Spaltung die Gesamtverantwortung für die Gesellschaft und damit für beide Betriebsteile tragen, lassen sie sich keinem der beiden Betriebsteile zuordnen.

#### **(1) Maßnahmen zur Separierung der Betriebsteile**

Die Separierung der Betriebsteile erfolgte nicht ausschließlich durch eine personelle Zuordnung der Mitarbeiter zu den Betriebsteilen, sondern auch in organisatorischer, sachlicher und räumlicher Hinsicht. Insbesondere wurden zum Zwecke der Separierung der Betriebsteile folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Mitarbeiter des MWFS-Betriebsteils treten seit dem 1. Oktober 2016 ausschließlich für den MWFS-Betriebsteil auf. Dies wird im Außenverhältnis unter anderem durch die Verwendung des Zusatzes "Wholesale & Food Specialist Company" in Schreiben, Signaturen, Visitenkarten und Verträgen zum Ausdruck gebracht. Entsprechend verwendet der CE-Betriebsteil den Zusatz "Consumer Electronics Company".
- Der MWFS-Betriebsteil und der CE-Betriebsteil werden seit dem 1. Oktober 2016 in unterschiedlichen Buchungskreisen geführt. Jede Transaktion der Mitarbeiter des MWFS-Betriebsteils und des CE-Betriebsteils wird dem Buchungskreis des jeweiligen Betriebsteils zugeordnet.
- Der CE-Betriebsteil hat auf dem METRO-Campus in Düsseldorf separate Büro-Räumlichkeiten für die Mitarbeiter des CE-Betriebsteils bei der METRO Services GmbH (Geschäftsbereich MWFS) angemietet.

## (2) Corporate Center Funktionen

Jeder der beiden Betriebsteile der METRO AG ist seit dem Ablauf des 30. September 2016 für die Corporate Center-Funktionen des jeweiligen Geschäftsbereichs selbständig zuständig. Das zum Ablauf des 30. September 2016 separat etablierte Corporate Center des Geschäftsbereichs CE auf Ebene der METRO AG (das "**Corporate Center CE**") hatte zum 30. September 2016 ca. 50 Mitarbeiter. Das Corporate Center des MWFS-Betriebsteils (das "**Corporate Center MWFS**") besteht aus dem überwiegenden Teil des bisherigen Corporate Centers der METRO AG und umfasste zum 30. September 2016 rund 610 Mitarbeiter. Beide Corporate Center besitzen für die wesentlichen Funktionen des Corporate Centers jeweils eigenes Personal oder werden entsprechende Stellen zeitnah besetzen. Für eine Übergangszeit sind die beiden Corporate Center gleichwohl wechselseitig auf Unterstützungsleistungen durch das jeweils andere Corporate Center angewiesen. Dies gilt in besonderem Maße für das Corporate Center CE, welches bis zum Vollzug der Spaltung für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der ungeteilten METRO AG verantwortlich ist, insbesondere für die Finanzberichterstattung und die Hauptversammlung der METRO AG. Vor diesem Hintergrund erbringen die Geschäftsbereiche MWFS und CE seit dem Spaltungsstichtag wechselseitig bestimmte Dienstleistungen zu marktüblichen Vergütungskonditionen. Diese Dienstleistungen werden zwischen den beiden Geschäftsbereichen abgerechnet (zu den Dienstleistungsbeziehungen nach Vollzug der Spaltung vgl. Abschnitt X.2.). Im Hinblick auf die Verwaltung der Pensionen hat der CE-Betriebsteil zudem Dienstleistungsverträge mit den Gesellschaften des zukünftigen MWFS-Konzerns geschlossen, auf deren Grundlage der CE-Betriebsteil bis zum Wirksamwerden der Spaltung diesen gegenüber Dienst- und Verwaltungsleistungen erbringt.

### d) Separierung der Geschäftsbereiche MWFS und CE auf Gruppenebene

Die Geschäftsbereiche MWFS und CE waren auch auf Gruppenebene bis zum Ablauf des 30. September 2016 zu separieren. Hierfür bedurfte es in beschränktem Umfang einer Beteiligungsneuordnung. Zudem waren die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaften der Geschäftsbereiche MWFS und CE spätestens bis zum Ablauf des 30. September 2016 so zu regeln, dass sich die Gesellschaften wie fremde Dritte gegenüberstanden. Im Einzelnen:

#### (1) Beteiligungsneuordnung

Die diversen Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der METRO AG waren bereits vor der Entscheidung für die Aufteilung der METRO GROUP im Wesentlichen entweder dem Geschäftsbereich MWFS oder dem Geschäftsbereich CE zugeord-

net. Daher bedurfte es einer Beteiligungsneuordnung durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen von einem Geschäftsbereich in den anderen Geschäftsbereich im Wesentlichen nur in Bezug auf die METRO Innovations Holding GmbH mit Sitz in Düsseldorf, welche Beteiligungen und Ausleihungen des Geschäftsbereichs MWFS und des Geschäftsbereichs CE hielt. Die den Geschäftsbereich CE betreffenden Beteiligungen und Ausleihungen wurden im September 2016 auf dem Geschäftsbereich CE zuzuordnende Tochterunternehmen der METRO AG und die METRO Innovations Holding GmbH mit den verbliebenen, den Geschäftsbereich MWFS betreffenden Beteiligungen und Ausleihungen in den Geschäftsbereich MWFS übertragen.

## **(2) Sonstiges**

In der METRO GROUP existieren im Segment "Sonstige" verschiedene (Querschnitts-) Gesellschaften, die sowohl an den Geschäftsbereich MWFS als auch an den Geschäftsbereich CE (Dienst-)Leistungen erbringen. Diese Gesellschaften wurden nicht geteilt, sondern sollen – mit Ausnahme einer geringen Beteiligung der METRO AG an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG (vgl. Abschnitt X.1.) – in den MWFS-Konzern übergehen. Soweit der Geschäftsbereich CE auf Immobilien bzw. Serviceleistungen dieser Gesellschaften angewiesen ist, sind die Gesellschaften des Geschäftsbereichs CE auch nach dem 30. September 2016 auf Basis der bestehenden oder neu abgeschlossenen Verträge zur Nutzung entsprechender Leistungen berechtigt. Eingeschlossen sind hiervon insbesondere die Dienstleistungen der METRO Systems GmbH im Bereich der Informationstechnologie. Zu den über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Spaltung fortbestehenden Leistungsbeziehungen vgl. Abschnitte X.2. und X.3.

Seit dem 1. Oktober 2016 verfügen die Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS und des Geschäftsbereichs CE über separate und unabhängige Versicherungen, insbesondere für Risiken im Bereich Sach- und Betriebsunterbrechung, Haftpflicht inklusive Produkt- und Umwelthaftpflicht, Vertrauensschaden, Unfall und Political Risk. Die Versicherungsverträge bis zum 30. September 2016 decken teilweise Risiken sowohl des Geschäftsbereichs MWFS als auch des Geschäftsbereichs CE ab und enthalten über den 1. Oktober 2016 hinausgehende Nachmeldefristen. Hierzu enthält der Konzerntrennungsvertrag Regelungen (siehe Abschnitt XII.2.b)). Eine Ausnahme bilden die D&O-Versicherung und der Strafrechtsschutz, die noch separiert werden. Die D&O-Versicherung soll ab Wirksamwerden der Abspaltung in eine Run-off Police für die METRO AG umgewandelt werden.

Die Gesellschaften des Geschäftsbereichs CE, insbesondere die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, sind vor dem Spaltungstichtag vollständig aus dem Cash

Pool System der METRO GROUP ausgeschieden. Für den Geschäftsbereich CE der METRO AG sind eigenständige Strukturen für das Cash Management eingerichtet worden. Die Liquiditätsversorgung erfolgt seither autonom. Das bisherige Cash Management System der METRO GROUP wird nunmehr ausschließlich für den Geschäftsbereich MWFS geführt.

Die METRO Finance B.V. als Gesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS übernimmt für die Gesellschaften des Geschäftsbereichs CE bis zum Wirksamwerden der Abspaltung das Sicherungsgeschäft (Hedging) auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen zu marktüblichen Vergütungskonditionen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung noch laufende Sicherungsgeschäfte (Hedges) werden aufgelöst bzw. von der METRO AG erworben.

Konzernweite Sicherheiten zwischen Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS und Gesellschaften des Geschäftsbereichs CE sollen grundsätzlich mit Wirksamwerden der Abspaltung abgelöst werden. Für den Fall einer fortbestehenden Haftung haben die METRO AG und die MWFS AG wechselseitige Freistellungen vereinbart (vgl. Abschnitt XII.2.a)).

## **2. Festlegung der Vermögensmassen des Geschäftsbereichs MWFS**

Nach Abschluss der Vorbereitungsmaßnahmen besteht der Geschäftsbereich MWFS aus drei Vermögensmassen, (1.) dem vorab in die MWFS AG eingebrachten Vermögen, (2.) dem im Wege der Ausgliederung zu übertragenden Vermögen und (3.) dem im Wege der Abspaltung zu übertragenden Vermögen.

Bei der Festlegung der Vermögensmassen wurde zur Vermeidung steuerlicher Nachteile (siehe ausführlich Abschnitt VII.2.) darauf geachtet, dass der Wert des vorab eingebrachten Vermögens rund 9 Prozent, der Wert des auszugliedernden Vermögens rund 1 Prozent und der Wert des abzuspaltenden Vermögens rund 90 Prozent des Unternehmenswerts des Geschäftsbereichs MWFS vor der Abspaltung ausmachen. Dabei waren die Wertverhältnisse zum steuerlichen Spaltungsstichtag, d. h. zum 30. September 2016, unter Berücksichtigung von danach vorgenommenen Einlagen (insbesondere von Forderungen und Ausleihungen) zugrunde zu legen. Die Festlegung der Vermögensmassen wurde auf Basis von Bewertungen nach IDW Standards durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Bewertungsstichtag 30. September 2016 vorgenommen. Die zugrunde liegenden Bewertungen wurden durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachvollzogen und bestätigt.

a) **Bestehendes Vermögen der METRO Wholesale & Food Specialist AG als übernehmendem Rechtsträger**

Das vorab eingebrachte Vermögen der MWFS AG besteht im Wesentlichen aus der von der METRO AG in die MWFS AG eingebrachten Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG in Höhe von rund 92,9 Prozent des gesamten Kommanditkapitals sowie der 1/3-Beteiligung an der Komplementärin der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG und den von der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH und der METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH auf die MWFS AG übertragenen Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS. Hinzu kommt ein Netto-Anfangsvermögen in Höhe von rund EUR 30 Mio. Dem stehen Kaufpreisverbindlichkeiten aus dem Erwerb von Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS in einem Gesamtbetrag von rund EUR 6,6 Mrd. gegenüber. Ferner bestand eine Darlehensverbindlichkeit in Höhe von EUR 450 Mio. gegenüber der METRO AG infolge der am 30. September 2016 getätigten Entnahme, die im Dezember 2016 zur Herstellung der angestrebten Wertverhältnisse in Höhe von rund EUR 233 Mio. in die MWFS AG eingelegt wurde und in entsprechender Höhe durch Konfusion erloschen ist. Insgesamt entsprach der Wert der MWFS AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, unter Berücksichtigung dieser Einlage und vor Ausgliederung und Abspaltung rund 9 Prozent des gesamten Unternehmenswerts des Geschäftsbereichs MWFS.

b) **Auszugliederndes Vermögen**

Das "**Auszugliedernde Vermögen**" umfasst im Wesentlichen den MWFS-Betriebsteil (einschließlich der zugehörigen Mitarbeiter und Betriebs- und Geschäftsausstattung), die immateriellen Vermögensgegenstände der METRO AG, insbesondere die Lizenzverträge und Nutzungsrechte bezüglich der Marken "METRO" und "real,-", die Beteiligung an der METRO Dienstleistungs-Holding GmbH, der METRO Cash & Carry International GmbH (6 Prozent) und weiteren Beteiligungen (z. B. je 25 Prozent-Beteiligungen an mehreren Vertriebsgesellschaften). Auf der Seite des Passivvermögens gehören zum Auszugliedernden Vermögen die gesamte Verschuldung gegenüber Dritten (Anleihen, Schuldscheindarlehen etc.) und bestimmte weitere Verbindlichkeiten der METRO AG.

Der Verkehrswert des Auszugliedernden Vermögens entsprach ca. 1 Prozent des gesamten Unternehmenswerts des Geschäftsbereichs MWFS zum 30. September 2016, 24:00 Uhr.

### c) **Abzuspaltendes Vermögen**

Das "**Abzuspaltende Vermögen**" umfasst im Wesentlichen die Beteiligung an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, die zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH die Kaufpreisforderungen gegen die MWFS AG aus dem Verkauf von Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS in Höhe von rund EUR 6,6 Mrd. hält. Ferner gehört zum Abzuspaltenden Vermögen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH sowie die daraus resultierende Verlustausgleichsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2015/16. Im Dezember 2016 wurde in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH zur Herstellung der angestrebten Wertverhältnisse insgesamt noch Vermögen mit einem Wert (per 30. September 2016, 24:00 Uhr) von rund EUR 1,7 Mrd. eingelegt. Dies erfolgte teilweise durch Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände (insbesondere Forderungen und Ausleihungen), die der METRO AG zu diesem Zweck im Spaltungsvertrag zugeordnet werden, und teilweise durch Übernahme einer gestundeten, zinstragenden Bareinlageverpflichtung seitens der METRO AG (im Einzelnen vergleiche Abschnitt XII.1.r)).

Insgesamt entsprach der Wert des Abzuspaltenden Vermögens unter Berücksichtigung der nachträglich erfolgten Einlagen rund 90 Prozent des gesamten Unternehmenswerts des Geschäftsbereichs MWFS zum 30. September 2016, 24:00 Uhr.

### 3. **Vermögen des Geschäftsbereichs CE**

Das bei der METRO AG nach der Ausgliederung und Abspaltung verbleibende Vermögen ("**CE-Vermögen**") besteht aus dem Vermögen des Geschäftsbereichs CE. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die 100 Prozent-Beteiligung an der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, die wiederum die Mehrheitsbeteiligung an der Media-Saturn-Holding GmbH hält, den CE-Betriebsteil (einschließlich der zugehörigen Mitarbeiter und Betriebs- und Geschäftsausstattung), die Beteiligung an der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, welche die rund 9 Prozent-Beteiligung an der MWFS AG hält, die Kommanditbeteiligung von etwas über 6,61 Prozent an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG, die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern, Pensionsverbindlichkeiten gegenüber aktiven Mitarbeitern des Geschäftsbereichs CE, sämtliche Pensionsverbindlichkeiten der METRO AG gegenüber inaktiven Mitarbeitern sowie liquide Mittel und Forderungen. Darin enthalten ist auch eine Teilforderung in Höhe von rund EUR 204 Mio. der aus der Entnahme resultierenden Darlehensforderung der METRO AG gegenüber der MWFS AG von ursprünglich EUR 450 Mio. Diese Teilforderung sowie eine weitere Forderung in Höhe von

EUR 17 Mio. und liquide Mittel in Höhe von EUR 106 Mio. sind für die Zahlung der vorgeschlagenen Dividende der METRO AG für das Geschäftsjahr 2015/16 in Höhe von rund EUR 327 Mio. vorgesehen. Zum CE-Vermögen gehören ferner auch die Vermögensgegenstände und Rechtspositionen der METRO AG als börsennotierter Publikums-gesellschaft.

## **V. Rechtliche Durchführung der Aufteilung der METRO GROUP durch Ausgliederung und Abspaltung**

Die Aufteilung der METRO GROUP erfolgt im Wesentlichen durch Übertragung von Vermögensgegenständen des Geschäftsbereichs MWFS im Wege der Ausgliederung und Abspaltung nach dem UmwG von der METRO AG als übertragendem Rechtsträger auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger.

Nach der Aufteilung der METRO GROUP sollen rund 90 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG unmittelbar von den Aktionären der METRO AG gehalten werden. Diese MWFS-Aktien sollen als Gegenleistung für die Abspaltung gewährt werden. Die verbleibenden rund 10 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG soll die heutige METRO AG halten. Dabei sollen der METRO AG rund 1 Prozent der MWFS-Aktien als Gegenleistung für die Ausgliederung gewährt werden. Die restlichen rund 9 Prozent der MWFS-Aktien hält die METRO AG bereits heute über eine Zwischenholding.

### **1. Übertragender und übernehmender Rechtsträger**

Sowohl an der Ausgliederung als auch an der Abspaltung sind jeweils die METRO AG als übertragender Rechtsträger und die MWFS AG als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die METRO AG ist heute über ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG indirekte Alleinaktionärin der MWFS AG.

### **2. Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG (Ausgliederung zur Aufnahme) und Auszugliederndes Vermögen**

Die Ausgliederung erfolgt rechtstechnisch als Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die METRO AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit zur Aufnahme auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger. Die MWFS AG als übernehmender Rechtsträger gewährt der METRO AG als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermö-

gens neu geschaffene MWFS-Aktien, und zwar 3.601.217 nennwertlose auf den Inhaber lautende MWFS-Stammaktien und 29.755 nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose MWFS-Vorzugsaktien. Insgesamt erhält die METRO AG somit aus der Ausgliederung rund 1 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG, wie es nach Vollzug der Spaltung bestehen wird. Zum Auszugliedernden Vermögen, das von der METRO AG im Wege der Ausgliederung übertragen wird, siehe auch Abschnitt IV.2.b) sowie Abschnitt XII.1.f).

### **3. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme) und Abzuspaltendes Vermögen**

Die Abspaltung erfolgt rechtstechnisch als Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die METRO AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit zur Aufnahme auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger. Die MWFS AG als übernehmender Rechtsträger gewährt als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens den Aktionären der METRO AG neu geschaffene MWFS-Aktien. Für jede METRO-Stammaktie wird eine MWFS-Stammaktie gewährt und für jede METRO-Vorzugsaktie eine MWFS-Vorzugsaktie. Insgesamt werden 324.109.563 nennwertlose auf den Inhaber lautende MWFS-Stammaktien und 2.677.966 nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose MWFS-Vorzugsaktien gewährt. Damit erhalten die Aktionäre der METRO AG aus der Abspaltung rund 90 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG, wie es nach Vollzug der Spaltung bestehen wird.

Zum Abzuspaltenden Vermögen, das von der METRO AG im Wege der Abspaltung übertragen wird, siehe auch Abschnitt IV.2.c) und Abschnitt XII.1.m).

### **4. Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag (Spaltungsvertrag)**

Ausgliederung und Abspaltung sind als rechtlich eigenständige Maßnahmen gemeinsam in einem einheitlichen Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag (Spaltungsvertrag, wie definiert in Abschnitt I.) vereinbart, den die METRO AG und die MWFS AG am 13. Dezember 2016 in notariell beurkundeter Form abgeschlossen haben. Der Spaltungsvertrag, der den Hauptversammlungen der METRO AG und der MWFS AG zur Zustimmung vorgelegt wird, enthält die für Ausgliederung und Abspaltung jeweils nach § 126 UmwG erforderlichen Pflichtangaben. Dies sind unter anderem Regelungen zur Bestimmung des Auszugliedernden und des Abzuspaltenden Vermögens sowie die Einzelheiten der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens und des Abzuspaltenden Vermögens und der dafür jeweils zu gewährenden Gegenleistungen. Zudem wurden

Regelungen im Hinblick auf die Aufteilung der METRO GROUP vereinbart. Der Spaltungsvertrag nebst Anlagen wird in Abschnitt XII. erläutert.

Der Spaltungsvertrag wird dem bei der METRO AG bestehenden Konzernbetriebsrat und dem bei der METRO AG bestehenden Betriebsrat zugeleitet (§ 126 Abs. 3 UmwG). Die MWFS AG verfügt über keinen Betriebsrat, sodass insoweit eine Zuleitung entfällt.

## **5. Ausgliederungs- und Abspaltungstichtag, Rücktrittsrecht, Steuerlicher Übertragungstichtag**

Die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens und des Abzuspaltenden Vermögens soll im Verhältnis zwischen der METRO AG und der MWFS AG für handelsbilanzielle Zwecke jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr (Ausgliederungstichtag bzw. Abspaltungstichtag), erfolgen. Vom jeweiligen Stichtag an sollen im Verhältnis zwischen der METRO AG und der MWFS AG die Geschäfte, die das Auszugliedernde Vermögen oder das Abzuspaltende Vermögen betreffen, jeweils für handelsbilanzielle Zwecke für Rechnung der MWFS AG vorgenommen werden. Eine Verschiebung von Ausgliederungstichtag bzw. Abspaltungstichtag ist nicht vereinbart. Sollte die Ausgliederung nicht bis zum 31. Oktober 2017 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei von dem Spaltungsvertrag zurücktreten.

Der steuerliche Übertragungstichtag für die Ausgliederung und die Abspaltung ist jeweils der 30. September 2016, 24:00 Uhr (in diesem Bericht gemeinsam der "**Steuerliche Übertragungstichtag**"; vgl. weiterführend Abschnitt VII.2.).

## **6. Spaltungsprüfung und Spaltungsprüfungsbericht**

Die im Spaltungsvertrag enthaltene Abspaltung ist gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 9 UmwG von einem gerichtlich auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Spaltungsprüfer zu prüfen. Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der METRO AG und der Geschäftsführung der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH (spätere MWFS AG) hat das Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 22. August 2016 gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, Abs. 2 UmwG die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, als gemeinsamen sachverständigen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt. Der Spaltungsprüfer erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 i.V.m. § 12 UmwG einen schriftlichen Bericht. Für die im Spaltungsvertrag enthaltene Ausgliederung findet gemäß § 125 Satz 2 UmwG eine Spaltungsprüfung nicht statt.

## **7. Hauptversammlungen der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Der Spaltungsvertrag wird nur dann wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der METRO AG sowie der MWFS AG jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie darüber hinaus der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) zustimmen. Inhaber stimmrechtloser Vorzugsaktien haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht und bleiben bei der Berechnung der Kapitalmehrheit unberücksichtigt. Ein Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre der METRO AG ist nicht erforderlich (vgl. § 125 Satz 1 i.V.m. § 65 Abs. 2 UmwG). Der Spaltungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 zur Zustimmung vorgelegt. Die drei Hauptanteilseigner der METRO AG (vgl. Abschnitt II.2.c)) haben jeweils ihre Unterstützung zu der Aufteilung der METRO GROUP signalisiert.

Die METRO AG wird dafür Sorge tragen, dass die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der MWFS AG in einer Hauptversammlung der MWFS AG ihre Zustimmung zum Spaltungsvertrag erteilt. Es ist vorgesehen, dass die Zustimmung in einer Hauptversammlung der MWFS AG erteilt wird, die nach der Hauptversammlung der METRO AG stattfinden soll.

## **8. Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Ausgliederung und Abspaltung; Nach Gründungs- und Sacheinlagenprüfungen**

Zur Durchführung der Ausgliederung wird die MWFS AG ihr Grundkapital um EUR 3.630.972 durch Ausgabe von 3.601.217 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien und 29.755 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien erhöhen (Ausgliederungskapitalerhöhung) (siehe § 7 des Spaltungsvertrags). Auf jede neue nennwertlose Aktie entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1 am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Das Verhältnis von Stamm- zu Vorzugsaktien entspricht demjenigen bei der METRO AG und damit zugleich dem bei der MWFS AG bestehenden Verhältnis von Stamm- zu Vorzugsaktien. Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die METRO AG erbrachte Sacheinlage von der MWFS AG übernommen wird, den Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der MWFS AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Zur Durchführung der Abspaltung wird die MWFS AG ihr Grundkapital um EUR 326.787.529 durch Ausgabe von 324.109.563 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien und 2.677.966 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien erhöhen (Abspaltungskapitalerhöhung) (siehe § 18 des Spaltungsvertrags). Auf jede neue nennwertlose Aktie entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1 am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die METRO AG erbrachte Sacheinlage von der MWFS AG übernommen wird, den Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der MWFS AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Sämtliche als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden und Abzuspaltenden Vermögens gewährten Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2016 gewinnberechtigt.

Die im Rahmen der Ausgliederungskapitalerhöhung und der Abspaltungskapitalerhöhung ausgegebenen Vorzugsaktien werden in Bezug auf ihre Ausstattung den bereits bislang bei der MWFS AG ausgegebenen Vorzugsaktien entsprechen (vgl. Abschnitte II.3.c) und VI.2.).

Es ist vorgesehen, dass die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG als Alleinaktionärin der MWFS AG die entsprechenden erforderlichen Kapitalerhöhungsbeschlüsse der MWFS AG in der Hauptversammlung der MWFS AG zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Spaltungsvertrag fasst. Die Eintragung der Ausgliederung kann erst erfolgen, wenn die Ausgliederungskapitalerhöhung in das Handelsregister der MWFS AG eingetragen wurde, und die Eintragung der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Abspaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der MWFS AG eingetragen wurde.

Sowohl im Rahmen der Ausgliederungskapitalerhöhung als auch der Abspaltungskapitalerhöhung wird jeweils eine Sacheinlagenprüfung durchgeführt werden. Dabei wird geprüft, ob der Wert der jeweiligen Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der zur Durchführung der Ausgliederung bzw. Abspaltung jeweils gewährten Aktien erreicht. Der Umstand, dass das Auszugliedernde Vermögen einen negativen handelsbilanziellen Buchwert hat (vgl. Abschnitt VII.1.a)), ist irrelevant, da im Rahmen der Sacheinlagenprüfung auf den Zeitwert des Auszugliedernden Vermögens abzustellen ist. Zum Spaltungsstichtag lag der Zeitwert des Auszugliedernden Vermögens um ein Vielfaches über dem geringsten Ausgabebetrag der zur Durchführung der Ausgliederung auszugebenden Aktien. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei Anmeldung der Ausglie-

derungskapitalerhöhung der Zeitwert des Auszugliedernden Vermögens den geringsten Ausgabebetrag weiterhin übersteigt.

Die Vertragsparteien des Spaltungsvertrags gehen vorsorglich davon aus, dass sowohl für die Ausgliederung als auch für die Abspaltung die Vorschriften über die Nachgründung nach § 52 AktG einzuhalten sind. Nach § 197 Satz 1 i.V.m. § 245 Abs. 1 Satz 3 UmwG sind die Nachgründungsvorschriften im Anschluss an den Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft zwar nicht anzuwenden, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor dem Formwechsel bereits länger als zwei Jahre im Register eingetragen war (was bei der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH der Fall ist). Die Vertragsparteien gehen jedoch vorsorglich davon aus, dass die vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs in den Jahren 2014 bis 2016 und die wirtschaftliche Neugründung der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH im September 2016 (vgl. Abschnitte II.3.b)) die vorgenannte Zweijahresfrist erneut ausgelöst haben.

Nach den Nachgründungsvorschriften ist insbesondere durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen, ob der Wert der jeweiligen Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür jeweils gewährten Aktien erreicht.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 23. November 2016 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum einheitlichen Sacheinlagen- und Nachgründungsprüfer sowohl für die Ausgliederung als auch für die Abspaltung bestimmt (vergleiche für die Nachgründungsprüfung § 125 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlagenprüfung § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

Der Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer erstattet Berichte über die Prüfung der Nachgründungen und über die Werthaltigkeit der jeweiligen Sacheinlagen. Die Berichte über die jeweiligen Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen werden zum Handelsregister der MWFS AG beim Amtsgericht Düsseldorf eingereicht und hinterlegt (§ 142 Abs. 2 UmwG). Die Hauptversammlung der MWFS AG muss beiden Nachgründungen zustimmen. Es ist vorgesehen, die Zustimmungsbeschlüsse zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der MWFS AG zum Spaltungsvertrag zu fassen. Die Eintragung der Ausgliederungskapitalerhöhung und der Ausgliederung bzw. der Abspaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung können erst erfolgen, wenn die jeweilige Nachgründung in das Handelsregister der MWFS AG eingetragen worden ist.

## 9. Anmeldungen und Eintragungen der Ausgliederung und Abspaltung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlungen der METRO AG und der MWFS AG der Spaltung zugestimmt haben, haben der Vorstand der METRO AG und der Vorstand der MWFS AG sowohl die Ausgliederung als auch die Abspaltung zur Eintragung in die Handelsregister der übertragenden und der übernehmenden Rechtsträger anzumelden (§§ 129, 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 UmwG).

Den Anmeldungen zum Handelsregister der METRO AG als übertragendem Rechtsträger ist jeweils eine Bilanz der METRO AG als Schlussbilanz beizufügen (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz ist für Ausgliederung und Abspaltung jeweils die Jahresbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr. Sie wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG am 19. Februar 2016 als Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden ist, im Rahmen des Jahresabschlusses der METRO AG für das Geschäftsjahr 2015/16, der geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist, geprüft. Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht der METRO AG als übertragendem Rechtsträger die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Anmeldung muss damit spätestens am 31. Mai 2017 erfolgen. Die Ausgliederung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der METRO AG beim Amtsgericht Düsseldorf ("**Vollzugsdatum der Ausgliederung**"). Zuvor muss die Ausgliederung in das Handelsregister der MWFS AG beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden sein. Mit der zeitlich späteren Eintragung in das Handelsregister der METRO AG beim Amtsgericht Düsseldorf geht das Auszugliedernde Vermögen in dem im Spaltungsvertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die MWFS AG über. Das Registergericht wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommene Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister in dem von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen.

Entsprechendes gilt für die Abspaltung. Diese wird ebenfalls wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der METRO AG beim Amtsgericht Düsseldorf ("**Vollzugsdatum der Abspaltung**"). Zuvor muss die Abspaltung in das Handelsregister der MWFS AG beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden sein. Mit der zeitlich späteren Eintragung in das Handelsregister der METRO AG beim Amtsgericht Düsseldorf geht das Abzuspaltende Vermögen in dem im Spaltungsvertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf

die MWFS AG über. Das Registergericht wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommene Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister in dem von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen.

Nach den Vorgaben des Spaltungsvertrags soll die Ausgliederung nicht ohne die nachfolgende Abspaltung erfolgen und die Abspaltung nicht ohne die vorherige Ausgliederung. Die Vertragsparteien haben sich im Spaltungsvertrag dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Ausgliederung und die Abspaltung so in das Handelsregister eingetragen werden, dass zwischen beiden Eintragungen nur ein möglichst kurzer Zeitraum liegt.

Zur Durchführung der Abspaltung ist eine Herabsetzung des Grundkapitals der METRO AG nicht erforderlich. Die METRO AG wird auch unmittelbar nach Ausgliederung und Abspaltung über ausreichendes Nettobuchvermögen verfügen, um das satzungsgemäße Grundkapital zu decken. Der durch die Abspaltung resultierende bilanzielle Abgang des Abzuspaltenden Vermögens wird im Eigenkapital der METRO AG zunächst mit dem aus der Ausgliederung entstehenden Ausgliederungsgewinn und sodann mit dem Gewinnvortrag, den vorhandenen Gewinnrücklagen und einem Teil der Kapitalrücklagen der METRO AG verrechnet (vgl. ausführlich Abschnitt VII.1.a)).

In der Annahme, dass keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der METRO AG oder des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der MWFS AG zum Spaltungsvertrag (jeweils ein "**Spaltungsbeschluss**") erhoben wird, ist geplant, dass die Eintragungen bis Anfang April 2017 erfolgen und damit die Ausgliederung und die Abspaltung wirksam werden. Danach soll umgehend die Börsenzulassung der MWFS-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgen. Ferner ist eine Zweitnotierung an der Börse Luxemburg beabsichtigt.

Sollte hingegen eine Klage gegen die Wirksamkeit eines Spaltungsbeschlusses fristgemäß erhoben werden, hindert sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung und der Abspaltung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Ausgliederung und der Abspaltung, sodass eine Verzögerung eintreten würde. Grund hierfür ist, dass die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit eines Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig ab-

gewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung), was sie bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnten. Im Falle des Spaltungsbeschlusses der MWFS AG wird die METRO AG dafür sorgen, dass die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG als alleinige Aktionärin bereits in der Hauptversammlung auf eine Klageerhebung verzichtet. Im Falle des Spaltungsbeschlusses der METRO AG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anfechtung durch einen oder mehrere Aktionäre erfolgt. Da Ausgliederung und Abspaltung in einem Vertrag zusammengefasst sind, der den Aktionären zur Zustimmung vorgelegt wird, würde sich eine etwaige Klage einheitlich gegen Ausgliederung und Abspaltung richten.

Im Falle einer fristgerechten Anfechtung können trotz fehlender Negativerklärung Ausgliederung und Abspaltung dennoch eingetragen werden, wenn das nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG auf Antrag des Rechtsträgers, gegen dessen Spaltungsbeschluss sich die Anfechtungsklage richtet, durch Beschluss feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Der Beschluss ist gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht der Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung, in der der angegriffene Spaltungsbeschluss gefasst wurde, einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der METRO AG hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung und Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von METRO AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung und Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG sind der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Spaltung wesentlich nachteilig für die METRO AG und die MWFS AG wäre und dem Interesse der METRO-Aktionäre zuwider liefe, da es die Realisierung der von einer getrennten Entwicklung des Geschäftsbereichs MWFS und des Geschäftsbereichs CE erwarteten Vorteile verzögern sowie zusätzliche Kosten verursachen würde.

## **10. Wirkungen der Eintragungen im Handelsregister**

Mit der jeweiligen Eintragung im Handelsregister der METRO AG werden die Ausgliederung und die Abspaltung wirksam. Damit geht das Auszugliedernde Vermögen bzw. das Abzuspaltende Vermögen kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die MWFS AG über. Nach UmwG ist dabei die Zustimmung Dritter für den Übergang nicht erforderlich. Gleichzeitig wird im Fall der Ausgliederung die METRO AG von Gesetzes wegen Aktionärin der MWFS AG. Im Fall der Abspaltung werden die Aktionäre der METRO AG von Gesetzes wegen Aktionäre der MWFS AG entsprechend dem im Spaltungsvertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Spaltungsvertrags oder der Spaltungsbeschlüsse werden durch die Eintragungen in das Handelsregister geheilt.

## **11. Zuteilung der Aktien; Börsenzulassung und Börsenhandel**

### **a) Zuteilung der im Rahmen der Ausgliederung ausgegebenen Aktien der MWFS AG an die METRO AG**

Die Ausgliederung erfolgt gegen Gewährung von 3.601.217 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden MWFS-Stammaktien und 29.755 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen MWFS-Vorzugsaktien an die METRO AG. Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Abschnitt V.8. beschriebene Ausgliederungskapitalerhöhung geschaffen.

### **b) Zuteilung der im Rahmen der Abspaltung ausgegebenen Aktien der MWFS AG an die Aktionäre der METRO AG**

Die Abspaltung erfolgt gegen Gewährung von 324.109.563 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden MWFS-Stammaktien und 2.677.966 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen MWFS-Vorzugsaktien an die Aktionäre der METRO AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung. Mit Wirksamwerden der Abspaltung erhalten diese Aktionäre entsprechend dem in § 18.1 des Spaltungsvertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis von 1 : 1 (verhältnismäßig) für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende METRO-Stammaktie eine nennwertlose auf den Inhaber lautende MWFS-Stammaktie und für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose METRO-Vorzugsaktie eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose MWFS-Vorzugsaktie (vgl. zum Zuteilungsverhältnis Abschnitt VI.1.). Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Abschnitt V.8. beschriebene Abspaltungskapitalerhöhung geschaffen.

**c) Gewinnberechtigung**

Sämtliche als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedern und Abzuspalten Vermögens gewährten MWFS-Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2016 gewinnberechtigt.

**d) Abwicklung**

Mit der Abwicklung der Zuteilung hat die METRO AG die Deutsche Bank AG beauftragt, die von ihr zugleich als Treuhänder gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der im Rahmen der Abspaltung den METRO-Aktionären zu gewährenden MWFS-Aktien und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellt worden ist. Der Treuhänder nimmt vor Wirksamwerden der Abspaltung die an die Aktionäre der METRO AG auszugebenden MWFS-Aktien in Besitz und stellt sie diesen zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Spaltungsvertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 1 : 1 zur Verfügung.

METRO-Aktionäre, die METRO-Aktien halten, die girosammelverwahrt werden oder bei einer Depotbank im Streifband verwahrt werden, müssen zum Zwecke der Zuteilung der MWFS-Aktien selbst nichts veranlassen. Die Zuteilung der MWFS-Aktien erfolgt für diese berechtigten METRO-Aktionäre aufgrund ihrer Bestände an METRO-Aktien mittels Depotgutschrift (für im Streifband verwahrte Bestände nach Einreichung der rechten Hälfte des Erneuerungsscheins durch die verwahrende Depotbank). Die Depotgutschrift erfolgt seitens der Depotbanken auf Basis der Bestände in METRO-Aktien am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung abends unter Berücksichtigung offener Börsengeschäfte. Für eigenverwahrte METRO-Aktien erfolgt die Zuteilung der auf diese entfallenden MWFS-Aktien gegen Einreichung der rechten Hälfte des Erneuerungsscheins über eine Depotbank bei der Deutsche Bank AG. Inhaber von eigenverwahrten METRO-Aktien sind angehalten, die rechte Hälfte des Erneuerungsscheins möglichst umgehend nach Wirksamwerden der Spaltung über eine Depotbank bei der Deutsche Bank AG zum Erhalt der ihnen zustehenden MWFS-Aktien einzureichen.

Da der Anspruch der MWFS-Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile nach der Satzung der MWFS AG ausgeschlossen ist, sind die MWFS-Aktien ausschließlich in Dauer-Globalurkunden verbrieft, die bei Clearstream hinterlegt sind. Die Aktionäre der MWFS AG sind an diesem Sammelbestand an Aktien entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt.

Die Zuteilung von MWFS AG-Aktien erfolgt für die Aktionäre provisions- und spesenfrei, sofern die Aktionäre ein Wertpapierdepot in der Bundesrepublik Deutschland unterhal-

ten. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der METRO AG unverzüglich nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der MWFS AG und der METRO AG gesondert bekannt gegeben ("**Zuteilungsbekanntmachung**"). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der METRO AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**e) Keine Teilrechte**

Aufgrund des Zuteilungsverhältnisses von 1 : 1 ergeben sich keine Teilrechte.

**f) Börsenzulassung und Börsenhandel**

Sämtliche MWFS-Aktien (einschließlich der bereits existierenden Aktien sowie der erst durch die Ausgliederungskapitalerhöhung und die Abspaltungskapitalerhöhung zu schaffenden Aktien) sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung im Handelsregister der METRO AG rechtlich wirksam wird, am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Ferner ist eine Zweitnotierung an der Börse Luxemburg beabsichtigt. Die Aufnahme des Handels für die MWFS-Aktien soll erstmalig am Morgen des darauffolgenden Börsenhandelstags erfolgen. Zum gleichen Tag ist die Notierung der METRO-Aktien "ex MWFS" vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung im Handelsregister der METRO AG rechtlich wirksam wird, ist ein Handel mit MWFS-Aktien noch nicht möglich und die METRO-Aktie wird noch "cum MWFS" gehandelt.

**12. Umfirmierung der METRO AG**

Der Geschäftsbereich MWFS soll auch nach der Aufteilung der METRO GROUP weiterhin unter der Marke "METRO" am Markt auftreten. Entsprechend sollen alle Rechte an der "METRO"-Marke auf die MWFS AG ausgegliedert werden (vgl. Abschnitt IV.2.b)). Der Geschäftsbereich CE macht demgegenüber nicht von der METRO-Marke Gebrauch und ist insbesondere mit seinen Marken "Media Markt" und "Saturn" selbständig am Markt tätig.

Vor diesem Hintergrund wird der Vorstand der METRO AG der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 vorschlagen, die METRO AG in "CECONOMY AG" umzufirmieren. Die MWFS AG soll die heutige Firma der METRO AG übernehmen und zukünftig selbst als "METRO AG" firmieren.

Die Anmeldung der Umfirmierung der METRO AG in "CECONOMY AG" soll entsprechend der im Beschlussvorschlag vorgesehenen Anweisung an den Vorstand erst nach Eintragung der Abspaltung erfolgen. Die Änderung der Firma der MWFS AG in "METRO AG" soll erst nach Änderung der Firma der METRO AG im Handelsregister eingetragen werden. Für die Zeit bis zur Eintragung der Umfirmierung der METRO AG steht der METRO AG nach dem Spaltungsvertrag das Recht zu, die Marke "METRO" vorübergehend unentgeltlich in dem am Ausgliederungstichtag bestehenden Umfang zu nutzen. Das Recht endet drei Monate nach Eintragung einer von der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG beschlossenen Änderung von § 1 Abs. 1 der Satzung der METRO AG.

### **13. Konzerntrennungsvertrag**

Im Hinblick auf die durch den Vollzug des Spaltungsvertrags erfolgende Konzernaufteilung der METRO GROUP haben die METRO AG und die MWFS AG einen Konzerntrennungsvertrag geschlossen. Dieser ist als Anlage inhaltlicher Bestandteil des Spaltungsvertrages. Er enthält insbesondere Regelungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften nach Vollzug der Abspaltung in Bezug auf die gemeinsame Zugehörigkeit zur METRO GROUP in der Vergangenheit betreffen. Darin sind unter anderem Regelungen zur Steuerverteilung zwischen den beiden Unternehmen enthalten. Die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags sind in Abschnitt XII.2. erläutert.

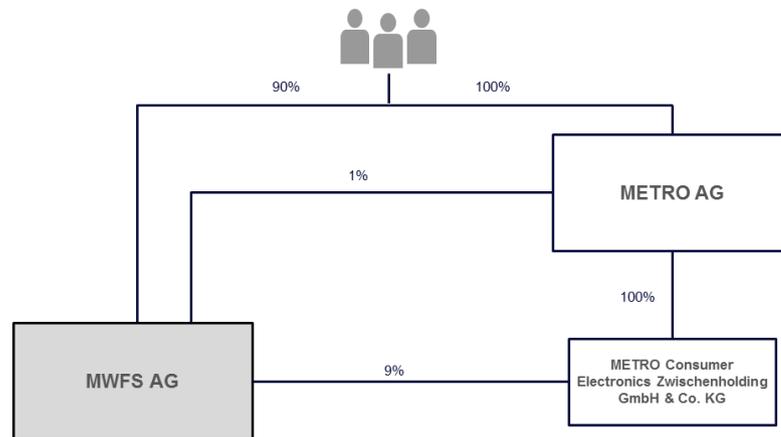
### **14. Beteiligungsverhältnisse am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger nach Vollzug der Spaltung**

Mit Wirksamwerden der Abspaltung ist die Aufteilung der METRO GROUP vollzogen. Die MWFS AG wird das gesamte Vermögen des Geschäftsbereichs MWFS halten, während die METRO AG das gesamte Vermögen des Geschäftsbereichs CE halten wird.

Die Beteiligungsverhältnisse an der METRO AG bleiben unverändert.

An der MWFS AG werden die METRO-Aktionäre unmittelbar mit rund 90 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG beteiligt sein. Die restlichen 10 Prozent werden von der METRO AG gehalten. Rund 1 Prozent hält die METRO AG dabei unmittelbar und rund 9 Prozent mittelbar über ihre Tochtergesellschaft METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG.

Die Aktionärsstruktur nach Wirksamwerden der Spaltung lässt sich wie folgt veranschaulichen:



#### 15. Mit der Spaltung verbundene Kosten und Verkehrssteuern

Die Gesamtkosten der Aufteilung der METRO GROUP und ihrer Durchführung werden sich auf insgesamt rund EUR 100 Mio. belaufen. Zum 30. September 2016 waren davon rund EUR 24 Mio. entstanden. Hinzu kommen steuerliche Belastungen im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Spaltung siehe Abschnitt VII.2.

Die Transaktionskosten betreffen im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken, Rechtsberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer / Berater und Strategieberater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer), Beurkundungskosten, Kosten der Hauptversammlungen, Kosten der Handelsregisteranmeldungen und Kosten der geplanten Börsenzulassung einschließlich deren Vorbereitung. Zur Verteilung der Kostentragung zwischen der METRO AG und der MWFS AG siehe Abschnitt XII.1.bb).

Die steuerlichen Belastungen im niedrigen einstelligen Millionenbetrag werden vom Geschäftsbereich MWFS getragen.

## **VI. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses im Rahmen der Abspaltung; Gewährung von Sonderrechten**

### **1. Zuteilungsverhältnis**

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt gegen Gewährung von MWFS-Aktien an die Aktionäre der METRO AG. Das Zuteilungsverhältnis für die Gewährung der Aktien (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) beträgt gemäß § 18.1 des Spaltungsvertrags 1 : 1, das heißt für jede METRO-Stammaktie wird eine MWFS-Stammaktie gewährt, für jede METRO-Vorzugsaktie wird eine MWFS-Vorzugsaktie gewährt. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet. Mit dem gewählten Zuteilungsverhältnis wird das Entstehen von Teilrechten bei den METRO-Aktionären vermieden.

Das zukünftige Grundkapital der MWFS AG steht nach Überzeugung der beteiligten Rechtsträger in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital und der erwarteten Marktkapitalisierung der MWFS AG. Bei der Festlegung des Grundkapitals und der Aktienanzahl wurde auch berücksichtigt, dass der künftige Aktienkurs der MWFS AG in einer aus heutiger Sicht für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktiven Spanne liegen soll. Ein Zuteilungsverhältnis von zwei oder mehr MWFS-Aktien für eine METRO-Aktie, welches ebenfalls Teilrechte vermieden hätte, hätte wegen des rechnerischen Mindestbetrags jeder Aktie von EUR 1 am Grundkapital (§ 8 Abs. 3 Satz 3 AktG) zu einem deutlich höheren Grundkapital und einem weniger attraktiven Aktienkurs geführt.

Zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses war gesellschafts- und umwandlungsrechtlich keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich. Das Abzuspaltende Vermögen und das Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers (also das Vermögen der MWFS AG einschließlich der bereits enthaltenen vermögensmäßigen Ausstattung und dem rückwirkend zum 1. Oktober 2016 übertragenen Auszugliedernden Vermögen) waren also zur Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses nicht zu bewerten, und die Werte brauchten nicht zueinander ins Verhältnis gesetzt zu werden (zu den steuerlichen Vorgaben vgl. Abschnitt VII.2.). Einer vergleichenden Unternehmensbewertung bedarf es nicht, da der Anteilsinhaberkreis der MWFS AG als übernehmendem Rechtsträger wirtschaftlich identisch mit demjenigen der METRO AG als übertragendem Rechtsträger ist und die Abspaltung verhältnismäßig erfolgt. Die Anteilsinhaber der METRO AG sind bereits heute mittelbar zu 100 Prozent an der MWFS AG beteiligt. Vermögensmäßig ändert sich durch die Gesamttransaktion bei wirtschaftlicher Betrachtung für die METRO-Aktionäre daher nichts. Die METRO-Aktionäre, die heute die Geschäftsbereiche CE und MWFS ausschließlich über ihre Beteiligung an der METRO AG halten, werden nach Durchführung der Gesamttransaktion an dem Geschäftsbereich CE unverändert

über ihre Beteiligung an der METRO AG beteiligt bleiben. An dem Geschäftsbereich MWFS werden sie zu 90 Prozent unmittelbar über ihre Beteiligung an der MWFS AG und zu 10 Prozent mittelbar über ihre Beteiligung an der METRO AG (d. h. über deren Beteiligung an der MWFS AG) beteiligt bleiben. Dritte werden im Rahmen der Gesamttransaktion weder an der METRO AG noch an der MWFS AG noch an den Geschäftsbereichen CE und MWFS beteiligt. Die Zuteilung der den METRO-Aktionären als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens gewährten Aktien erfolgt zudem verhältnismäßig, das heißt entsprechend dem Maßstab ihrer Beteiligung am Grundkapital der METRO AG. Weder zwischen einzelnen METRO-Aktionären noch zwischen den Aktiengattungen kommt es daher zu einer Vermögensverschiebung. Soweit mit Wirksamwerden der Spaltung die rechnerischen Beteiligungsverhältnisse der METRO-Aktionäre an der MWFS AG wegen der 10 Prozent-Beteiligung der METRO AG nicht den Beteiligungsverhältnissen an der METRO AG entsprechen, verringert sich lediglich die Stimmrechtsquote bei der MWFS AG. Die vermögensmäßige Position des METRO-Aktionärs bleibt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unberührt.

Der Spaltungsvertrag ist gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich ausgewählte und bestellte sachverständige Spaltungsprüfer, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, wird über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG gesondert schriftlichen Bericht erstatten. Darin wird der Spaltungsprüfer auch erklären, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

## **2. Gewährung von besonderen Rechten (Ausstattung der Vorzugsaktien)**

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG muss der Spaltungsvertrag ferner Angaben zu besonderen Rechten enthalten, die den Inhabern besonderer Rechte wie Vorzugsaktien gewährt werden. Inhaltlich sind die Vorgaben des § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG zu beachten. Danach sind den Inhabern von Sonderrechten im Rahmen der Abspaltung gleichwertige Rechte zu gewähren. Die gleichwertigen Rechte können gemäß § 133 Abs. 2 UmwG nicht nur beim übernehmenden Rechtsträger, sondern auch beim übertragenden Rechtsträger gewährt werden.

Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den METRO-Vorzugsaktionären Vorzugsaktien gewährt werden. Deren Ausstattung entspricht den heute bei der MWFS AG bereits bestehenden Vorzugsaktien (vgl. Abschnitt II.3.c)): Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine nachzahlbare Vorabdividende von EUR 0,17 je Vorzugsaktie. Nach Ausschüttung der Vorabdividende erhalten die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von EUR 0,17 je Stammaktie. Danach wird an

die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eine nicht nachzahlbare Mehrdividende gezahlt. Die Mehrdividende beträgt 10 Prozent der unter Berücksichtigung der Regelung über die weitere Gewinnausschüttung an die Inhaber von Stammaktien gezahlten Dividende, vorausgesetzt, dass diese EUR 1,02 je Stammaktie erreicht oder übersteigt.

Die Ausstattung der MWFS-Vorzugsaktien entspricht der Ausstattung der METRO-Vorzugsaktien mit der Ausnahme der dort vorgesehenen Mehrdividende in Höhe von EUR 0,06. Gemäß § 21 der Satzung der METRO AG (vgl. im Detail Abschnitt II.2.b)) erhalten die METRO-Aktionäre eine (nicht nachzahlbare) Mehrdividende in Höhe von EUR 0,06, die sich auf 10 Prozent der insgesamt an die Stammaktionäre zu zahlenden Dividende erhöht, wenn die den Stammaktionären zu zahlende Dividende EUR 1,02 erreicht oder übersteigt. Die Ausstattung der METRO-Vorzugsaktien bleibt durch die Spaltung unverändert.

Die Vorstände von METRO AG und MWFS AG sind der Auffassung, dass die den Vorzugsaktionären der METRO AG nach Vollzug der Abspaltung zustehenden Rechte insgesamt, d. h. bei einer Gesamtschau der Rechte beim übertragenden Rechtsträger und beim übernehmenden Rechtsträger, gleichwertig mit den derzeit bei der METRO AG bestehenden Vorzugsrechten sind. In ihrer Auffassung sehen sich die Vorstände von METRO AG und MWFS AG durch die in den letzten Geschäftsjahren bei der METRO AG gezahlten Dividenden bestätigt.

In Bezug auf die Vorabdividende ergeben sich für die METRO-Aktionäre durch die Abspaltung keine Änderungen. Die METRO AG war abgesehen von einer Ausnahme in der Vergangenheit stets in der Lage, allen METRO-Aktionären eine Dividende in Höhe von wenigstens EUR 0,17 zu zahlen. Nach der bestehenden Planung ist zu erwarten, dass beide Gesellschaften auch kurz- und mittelfristig ihren Aktionären jeweils mehr als EUR 0,17 ausschütten werden. In diesem Fall ergibt sich aus der Doppelung der Vorabdividende weder für die METRO-Vorzugsaktionäre ein Vor- noch für die METRO-Stammaktionäre ein Nachteil.

Die METRO-Vorzugsaktionäre haben in den letzten Geschäftsjahren abgesehen von einer Ausnahme eine Mehrdividende in Höhe von EUR 0,06 je METRO-Vorzugsaktie erhalten. In gleicher Höhe soll auch nach Wirksamwerden der Spaltung eine Mehrdividende von der METRO AG gezahlt werden, vorausgesetzt dass ein entsprechender Bilanzgewinn vorhanden sein wird. Die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG gehen davon aus, dass die Ertragskraft der METRO AG dafür ausreicht, auch nach Spaltung allen METRO-Aktionären eine Dividende von EUR 0,17 und den METRO-Vorzugsaktionären anschließend eine Mehrdividende in Höhe von EUR 0,06 je METRO-Vorzugsaktie zahlen zu können. Würde man die Vorzugsausstattung bei der MWFS AG

spiegeln und auch bei der MWFS AG eine Mehrdividende von EUR 0,06 je MWFS-Vorzugsaktie vorsehen, würden die Vorzugsaktionäre, die bei Vollzug der Spaltung in beiden Gesellschaften eine gleiche Zahl von Vorzugsaktien halten werden, aus beiden Vorzugsaktien in Summe einen Betrag in Höhe von EUR 0,12 als Mehrdividende erhalten.

Die Voraussetzungen für eine Zahlung der prozentualen Mehrdividende sind bei der METRO AG in den letzten Geschäftsjahren nicht erreicht worden. Die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG gehen davon aus, dass die Ertragskraft der METRO AG nach Spaltung bis auf Weiteres nicht dafür ausreichen wird, die Voraussetzungen für die Zahlung der prozentualen Mehrdividende zu erfüllen. Für die MWFS AG verhält es sich zunächst ebenso. Durch die Spiegelung der prozentualen Mehrdividende bleibt es daher im Ergebnis auch nach der Spaltung unverändert dabei, dass bis auf Weiteres keine prozentuale Mehrdividende gezahlt werden wird.

## **VII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Spaltung**

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Spaltung dargestellt.

### **1. Bilanzielle Auswirkungen der Spaltung**

#### **a) Bilanzielle Auswirkungen auf die HGB-Bilanzen**

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen Auswirkungen der Spaltung auf die Einzelabschlüsse der METRO AG und der MWFS AG beschrieben.

#### **(1) Grundlagen**

Die Bilanzen der METRO AG und der MWFS AG (damals noch in der Rechtsform der GmbH) zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung und der Abspaltung ab. Die Pro-forma-Bilanzen der METRO AG und der MWFS AG zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, bilden den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung und Abspaltung ab.

Als Pro-forma-Annahmen wurden zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, jeweils (1.) das Wirksamwerden der Ausgliederung und der Abspaltung jeweils mit Spaltungsstichtag 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, (2.) die Vornahme der zur Herstellung der angestrebten Wertrelation erforderlichen Maßnahmen (vgl. Abschnitt IV.2.), (3.) die Auszahlung der

vorgeschlagenen Dividende an die METRO-Aktionäre für das Geschäftsjahr 2015/16 aus den dafür vorgesehenen Mitteln sowie (4.) das Wirksamwerden des Formwechsels der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH in die MWFS AG mit anschließender ordentlicher Kapitalherabsetzung (siehe Abschnitt II.3.b)) zugrunde gelegt.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung geht das Auszugliedernde Vermögen und mit Wirksamwerden der Abspaltung geht das Abzuspaltende Vermögen auf die MWFS AG zivilrechtlich über (sog. partielle Gesamtrechtsnachfolge). Wirtschaftlich wirkt der Vermögensübergang auf den Spaltungsstichtag zurück. Der Spaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der METRO AG, die das Auszugliedernde Vermögen oder Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der MWFS AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Ausgliederung und die Abspaltung und damit die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens und des Abzuspaltenden Vermögens wirtschaftlich auf den 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, zurückbezogen werden. Als Gegenleistung für das Auszugliedernde Vermögen werden der METRO AG MWFS-Aktien gewährt. Als Gegenleistung für die Abspaltung werden den METRO-Aktionären MWFS-Aktien gewährt.

Sämtliche Bilanzen wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") aufgestellt. Es wurden jeweils die gleichen Rechnungslegungsvorschriften angewandt.

Die Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 wurde als Teil des Jahresabschlusses der METRO AG für das Geschäftsjahr 2015/16 von deren Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der METRO AG am 8. Dezember 2016 gebilligt. Die Einzelbilanz der METRO AG ist zugleich Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sowohl für die Ausgliederung als auch für die Abspaltung. Die Einzelbilanz der MWFS AG zum 30. September 2016 wurde als Teil des Jahresabschlusses der MWFS AG (zum 30. September 2016 noch in der Rechtsform der GmbH) für das Geschäftsjahr 2015/16 von dem Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch die Gesellschafterversammlung der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH (vor Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in die MWFS AG) am 8. November 2016 festgestellt.

Die Pro-forma-Bilanzen der METRO AG und der MWFS AG zum 1. Oktober 2016 sind ungeprüft. Sie berücksichtigen über die Pro-forma-Annahmen hinaus keine Veränderungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund der Geschäftstätigkeit der METRO AG und der MWFS AG ab dem 1. Oktober 2016 bis zum Wirksamwerden der

Spaltung (voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017). Nicht berücksichtigt sind insbesondere das Entstehen von Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Spaltung, soweit diese dem Geschäftsjahr 2016/17 zuzurechnen sind. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Ausgliederung und Abspaltung werden von den Pro-forma-Bilanzen abweichen.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu den angegebenen Summen aufaddieren.

**(2) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der METRO AG (HGB)**

Die Spalte "METRO AG zum 30.09.2016 (vor Spaltung)" der folgenden Übersicht enthält die Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Spaltung ab. Die Spalte "METRO AG zum 1.10.2016 (Pro forma nach Spaltung)" enthält die Pro-forma-Bilanz der METRO AG zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung und Abspaltung unter Berücksichtigung der weiteren Pro-forma-Annahmen ab. Die Überleitungsspalten zeigen Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation, die Auszahlung der für das Geschäftsjahr 2015/16 vorgeschlagenen Dividende der METRO AG, das Ausgliedernde Vermögen und das Abzuspaltende Vermögen.

TEUR	METRO AG zum 30.09.2016 <sup>1</sup> (vor Spaltung)	Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation (Pro forma)	Dividenden- zahlung (Pro forma)	Überleitung Ausgliederung zu Buchwerten (Pro forma)	Überleitung Abspaltung zu Buchwerten (Pro forma)	METRO AG zum 1.10.2016 (Pro forma nach Spaltung)
<b>Aktiva</b>						
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>7.738.936</b>	<b>1.070.567</b>	<b>0</b>	<b>-1.594.844</b>	<b>-6.112.711</b>	<b>1.101.948</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	32.148	0	0	-32.131	0	17
<b>II. Sachanlagen</b>	2.386	0	0	-2.335	0	51
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	19	0	0	-19	0	0
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.367	0	0	-2.316	0	51
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>7.704.402</b>	<b>1.070.567</b>	<b>0</b>	<b>-1.560.378</b>	<b>-6.112.711</b>	<b>1.101.880</b>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.834.390	1.939.631	0	-1.559.430	-6.112.711	1.088.976
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	869.221	-869.064	0	-157	0	0
3. Beteiligungen	50	0	0	-50	0	12.904
4. Sonstige Ausleihungen	741	0	0	-741	0	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>2.146.012</b>	<b>-1.070.567</b>	<b>-327.000</b>	<b>-630.836</b>	<b>0</b>	<b>117.609</b>
<b>I. Vorräte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	1.528.517	-579.068	-221.000	-612.840	0	115.609
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.454.826	-579.068	-221.000	-595.621	0	59.138
2. Sonstige Vermögensgegenstände	73.690	0	0	-17.219	0	56.472
<b>III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	617.495	-491.499	-106.000	-17.996	0	2.000
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>14.291</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-14.123</b>	<b>0</b>	<b>168</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>9.899.238</b>	<b>0</b>	<b>-327.000</b>	<b>-2.239.803</b>	<b>-6.112.711</b>	<b>1.219.725</b>

1 Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation wurden Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen in der Bilanz nicht saldiert. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem veröffentlichten Jahresabschluss der METRO AG zum 30. September 2016 eine Bilanzverlängerung in Höhe von TEUR 95.247.

TEUR	METRO AG zum 30.09.2016 <sup>1</sup> (vor Spaltung)	Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation (Pro forma)	Dividenden- zahlung (Pro forma)	Überleitung Ausgliederung zu Buchwerten (Pro forma)	Überleitung Abspaltung zu Buchwerten (Pro forma)	METRO AG zum 1.10.2016 (Pro forma nach Spaltung)
<b>Passiva</b>						
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>6.121.863</b>	<b>0</b>	<b>-327.000</b>	<b>991.956</b>	<b>-5.818.955</b>	<b>967.864</b>
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	835.419	0	0	0	0	835.419
<b>II. Kapitalrücklage</b>	2.557.963	0	0	0	-2.425.518	132.445
<b>III. Gewinnrücklagen</b>	2.388.000	0	0	0	-2.388.000	0
<b>IV. Bilanzgewinn / -verlust (einschl. Ausgliederungsgewinn)</b>	340.481	<b>0</b>	-327.000	991.956	-1.005.437	0
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>447.234</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-306.640</b>	<b>0</b>	<b>140.594</b>
1. Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	131.313	0	0	-1.916	0	129.397
2. Steuerrückstellungen	7.060	0	0	-7.060	0	0
3. Sonstige Rückstellungen	308.861	0	0	-297.664	0	11.197
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.324.888</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2.919.866</b>	<b>-293.756</b>	<b>111.266</b>
1. Anleihen	1.751.000	0	0	-1.751.000	0	0
2. Schuldscheindarlehen	66.000	0	0	-66.000	0	0
3. Verbindlichkeiten ggü. KI	27.927	0	0	-27.927	0	0
4. Verbindlichkeiten aus LuL	20.649	0	0	-20.649	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber vU	1.414.775	0	0	-1.010.379	-293.756	110.640
6. Sonstige Verbindlichkeiten	44.537	0	0	-43.911	0	626
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>5.253</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.253</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>9.899.238</b>	<b>0</b>	<b>-327.000</b>	<b>-2.239.803</b>	<b>-6.112.711</b>	<b>1.219.725</b>

### **(3) Erläuterungen der Auswirkungen der Spaltung auf die Bilanz der METRO AG**

Durch die Ausgliederung und Abspaltung tritt zivilrechtlich die sog. partielle Gesamtrechtsnachfolge in Bezug auf das Auszugliedernde und Abzuspaltende Vermögen ein, d. h. die MWFS AG wird Inhaberin des jeweiligen Vermögens. Die METRO AG ist nicht länger Inhaberin des jeweiligen Vermögens und es kommt bilanziell zu einem entsprechenden Abgang.

Mit der Ausgliederung werden im Wesentlichen der MWFS-Betriebsteil (einschließlich der zugehörigen Mitarbeiter und der Betriebs- und Geschäftsausstattung), die immateriellen Vermögensgegenstände der METRO AG, die Beteiligung an der METRO Dienstleistungs-Holding GmbH, der METRO Cash & Carry International GmbH (6 Prozent) und weitere Beteiligungen (z. B. je 25 Prozent-Beteiligungen an mehreren Vertriebsgesellschaften) sowie die gesamten Finanzverbindlichkeiten (Anleihen, Schuldscheindarlehen etc.) und bestimmte weitere Verbindlichkeiten der METRO AG auf die MWFS AG übertragen. Der Buchwert des Auszugliedernden Vermögens ist negativ. In Höhe der negativen Differenz zwischen den übertragenen Aktiva und Passiva entsteht ein Ausgliederungsgewinn in Höhe von EUR 992 Mio. Der Zeitwert ist hingegen aufgrund stiller Reserven im Auszugliedernden Vermögen positiv.

Mit der Abspaltung wird im Wesentlichen die Beteiligung an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, die zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH Kaufpreisforderungen gegen die MWFS AG aus dem Verkauf von Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS in Höhe von rund EUR 6,6 Mrd. hält, sowie eine Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH auf die MWFS AG übertragen. Vor Wirksamwerden der Abspaltung wurden zur Herstellung der angestrebten steuerlichen Wertrelation Vermögensgegenstände der METRO AG in Höhe von EUR 1.707 Mio. in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH eingebracht. Außerdem wurden in die MWFS AG Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von EUR 233 Mio. eingebracht.

Durch die Abspaltung kommt es zu einem bilanziellen Vermögensabgang bei der METRO AG in Höhe von rund EUR 5.819 Mio. Dieser wird im Eigenkapital der METRO AG zunächst mit dem gesamten Ausgliederungsgewinn, dem gesamten nach Ausschüttung der Dividende verbleibenden Gewinnvortrag, den gesamten Gewinnrücklagen und anschließend mit einem Teil der Kapitalrücklagen der METRO AG verrechnet.

Bei der METRO AG bleibt nach Ausgliederung und Abspaltung der Geschäftsbereich CE zurück. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die 100 Prozent-Beteiligung an der

METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, die wiederum die Mehrheitsbeteiligung an der Media-Saturn-Holding GmbH hält, den CE-Betriebsteil (einschließlich der zugehörigen Mitarbeiter und Betriebs- und Geschäftsausstattung), die unmittelbar und mittelbar gehaltene, insgesamt 10-prozentige Beteiligung an der MWFS AG, die Kommanditbeteiligung von etwas über 6,61 Prozent an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG und der überwiegende Teil der Pensionsverbindlichkeiten der METRO AG. Das Grundkapital der METRO AG von EUR 835.419.052,27 bleibt unverändert. Es verbleibt zudem eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 132 Mio. Darin enthalten ist die gesetzliche Kapitalrücklage im Sinne des § 150 AktG in Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals.

Im Einzelnen ergeben sich auf der Aktivseite der Einzelbilanz der METRO AG folgende Auswirkungen:

- Die Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 enthält Immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von rund EUR 32 Mio. Bis auf Softwarelizenzen mit einem Buchwert von rund EUR 17.000 werden sämtliche bilanzierten immateriellen Vermögensgegenstände der METRO AG auf die MWFS AG ausgegliedert. Die ebenfalls ausgegliederten Rechte der METRO AG an der Marke "METRO" sind nicht bilanziert.
- Die Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 enthält in der Position Sachanlagen im Wesentlichen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von rund EUR 2,4 Mio. Bis auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Geschäftsbereichs CE mit einem Buchwert von rund EUR 51.000 werden alle bilanzierten Sachanlagen der METRO AG auf die MWFS AG ausgegliedert.
- Die in der Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 enthalten Finanzanlagen belaufen sich auf insgesamt EUR 7.704 Mio. Davon entfallen rund EUR 6.834 Mio. auf Anteile an verbundenen Unternehmen, rund EUR 869 Mio. auf Ausleihungen an verbundene Unternehmen, EUR 50.000 auf eine Beteiligung und rund EUR 741.000 auf sonstige Ausleihungen.

Durch die Ausgliederung werden auf die MWFS AG Anteile an verbundenen Unternehmen mit einem Buchwert von rund EUR 1.559 Mio. übertragen. Darin enthalten sind insbesondere die Anteile an der METRO Dienstleistungs-Holding GmbH mit einem Buchwert von rund EUR 928 Mio. Durch die Ausgliederung werden ferner Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von rund EUR 157.000 sowie eine Beteiligung in Höhe von EUR 50.000 und die gesamten

sonstigen Ausleihungen in Höhe von EUR 741.000 auf die MWFS AG übertragen.

Durch die Abspaltung werden Anteile an verbundenen Unternehmen mit einem Buchwert von rund EUR 6.113 Mio. auf die MWFS AG übertragen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH. Diese hält unmittelbar und mittelbar über eine Tochtergesellschaft eine Kaufpreisforderung in Höhe von rund EUR 6,6 Mrd. gegen die MWFS AG (vgl. Abschnitt IV.1.b)). Der Buchwert der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH von EUR 4.406 Mio. per 30. September 2016 wurde durch Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation auf EUR 6.113 Mio. erhöht. Dazu wurden Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 869 Mio. sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen und liquide Mittel in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH eingelegt sowie eine Bareinlageverpflichtung übernommen.

Vor Wirksamwerden der Spaltung wurden für Zwecke der Herstellung der Wertrelation zudem von der EUR 450 Mio. Darlehensforderung der METRO AG gegenüber der MWFS AG (vgl. Abschnitt IV.1.a)) ein Teilbetrag in Höhe von EUR 233 Mio. in die 100-prozentige Tochtergesellschaft der METRO AG, die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, eingebracht, welche diese Forderung ihrerseits in die MWFS AG eingelegt hat. Die Einbringung in die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG führte bei der METRO AG zu einer Erhöhung des Buchwerts dieser Beteiligung (Aktivtausch).

Bei der METRO AG verbleiben Anteile an verbundenen Unternehmen mit einem Buchwert von rund EUR 1.089 Mio. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Beteiligung an der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, über welche die METRO AG die Vertriebslinie Media-Saturn hält, die Beteiligung der METRO AG an der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, über welche sie mittelbar in Höhe von rund 9 Prozent des Grundkapitals nach Ausgliederung und Abspaltung an der MWFS AG beteiligt ist. Ferner verbleiben bei der METRO AG Beteiligungen in Höhe von EUR 13 Mio. zurück. Dies sind die etwas über 6,61-prozentige Kommanditbeteiligung der METRO AG an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG, die zuvor als Anteil an verbundenen Unternehmen ausgewiesen war, und die der METRO AG als Gegenleistung für das Auszugliedernde Vermögen gewährte 1-prozentige Beteiligung an der MWFS AG. Letztere ist in der vorliegenden Bilanz der METRO AG aufgrund des

negativen Buchwerts des Auszugliedernden Vermögens mit EUR 1 angesetzt worden.

- Die Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 enthält insgesamt Umlaufvermögen in Höhe von EUR 2.146 Mio. Davon entfallen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen EUR 1.455 Mio., auf sonstige Vermögensgegenstände EUR 74 Mio. und auf Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten EUR 618 Mio.

Ausgegliedert werden Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 596 Mio., sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 17 Mio. und Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 18 Mio.

Im Wege der Abspaltung wird kein Umlaufvermögen auf die MWFS AG übertragen. Für Zwecke der Herstellung der Wertrelation wurden zuvor Forderungen gegen verbundene Unternehmen und liquide Mittel in Höhe von insgesamt EUR 838 Mio. in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH eingebracht und damit mittelbar übertragen. Ferner wurden für Zwecke der Herstellung der Wertrelation Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in Höhe von EUR 233 Mio. in die MWFS AG eingelegt. Die Einlagen führten zur Erhöhung der Buchwerte der von der METRO AG gehaltenen Beteiligungen (Aktivtausch).

Zur Zahlung der vorgeschlagenen Dividende für das Geschäftsjahr 2015/16 sind liquide Mittel in Höhe von EUR 106 Mio. sowie zuvor zu realisierende Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 221 Mio. vorgesehen. Danach verbleiben bei der METRO AG Forderungen gegen verbundene Unternehmen des Geschäftsbereichs CE in Höhe von rund EUR 59 Mio. sowie sonstige Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von EUR 56 Mio. Ferner bleiben bei der METRO AG Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 2 Mio. zurück (vgl. zur zukünftigen Finanzierung Abschnitt IX.2.).

Im Einzelnen ergeben sich auf der Passivseite der Einzelbilanz der METRO AG folgende Auswirkungen:

- Die Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 enthält Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit einem Buchwert von rund

EUR 131 Mio., Steuerrückstellungen mit einem Buchwert von rund EUR 7 Mio. und sonstige Rückstellungen mit einem Buchwert von rund EUR 309 Mio.

Die den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten werden in Höhe von rund EUR 2 Mio. auf die MWFS AG ausgegliedert. Dies sind Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern des Betriebsteils MWFS. Es werden ferner sämtliche den Steuerrückstellungen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten sowie die den sonstigen Rückstellungen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 298 Mio. auf die MWFS AG ausgegliedert.

Im Wege der Abspaltung werden keine Verbindlichkeiten übertragen, für die bei der METRO AG Rückstellungen gebildet wurden.

Bei der METRO AG verbleiben Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von EUR 129 Mio. Diese bestehen im Wesentlichen für Pensionsverbindlichkeiten gegenüber am 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, aktiven Mitarbeitern des Geschäftsbereichs CE sowie sämtlichen zu diesem Zeitpunkt inaktiven Mitarbeitern der METRO AG. Im Übrigen verbleiben Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 11 Mio.

- Die HGB-Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 enthält in der Position Verbindlichkeiten Anleihen in Höhe von EUR 1.751 Mio., Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 66 Mio., Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 28 Mio., Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 21 Mio., Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.415 Mio. und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 45 Mio.

Im Wege der Ausgliederung werden Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.920 Mio. übertragen. Darin enthalten sind insbesondere sämtliche bilanzierten Finanzverbindlichkeiten der METRO AG. Diese bestehen aus Anleihen in Höhe von EUR 1.751 Mio., Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 66 Mio. sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 28 Mio. Darin enthalten sind ferner Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (dies sind solche des Geschäftsbereichs MWFS) in Höhe von EUR 1.010 Mio., Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von EUR 21 Mio. und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 44 Mio.

Im Wege der Abspaltung werden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 294 Mio. übertragen. Dabei handelt es sich um die Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der METRO Groß- und Lebensmittel-einzelhandel Holding GmbH für das Geschäftsjahr 2015/16.

Bei der METRO AG verbleiben im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (dies sind solche des Geschäftsbereichs CE) in Höhe von EUR 111 Mio. Das Commercial Paper Programm nach französischem Recht (siehe Abschnitt VII.3.d)) verbleibt ebenfalls bei der METRO AG. Da zum 30. September 2016 keine Anleihen begeben waren, erfolgt jedoch kein Bilanzausweis.

- Das Eigenkapital der METRO AG setzt sich nach der HGB-Einzelbilanz der METRO AG zum 30. September 2016 aus einem Grundkapital in Höhe von EUR 835 Mio, einer Kapitalrücklage in Höhe EUR 2.558 Mio., einer Gewinnrücklage in Höhe von EUR 2.388 Mio. und einem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 341 Mio. zusammen. Letzter wird für die Zahlung der Dividende an die METRO-Aktionäre verwendet werden und im Übrigen als Gewinn vorgetragen.

Insgesamt ist der Buchwert des Auszugliedernden Vermögens negativ, so dass bei der METRO AG spätestens mit Wirksamwerden der Ausgliederung ein Ausgliederungsgewinn in Höhe von EUR 992 Mio. entsteht.

Durch die Abspaltung kommt es zu einem bilanziellen Vermögensabgang bei der METRO AG in Höhe von rund EUR 5.819 Mio. Dieser wird im Eigenkapital der METRO AG zunächst mit dem gesamten zuvor entstandenen Ausgliederungsgewinn, dem gesamten nach Ausschüttung der Dividende verbleibenden Gewinnvortrag, den gesamten Gewinnrücklagen und anschließend mit einem Teil der Kapitalrücklagen der METRO AG verrechnet. Der METRO AG verbleiben danach Kapitalrücklagen in Höhe von rund EUR 132 Mio. Das satzungsmäßige Grundkapital der METRO AG bleibt unverändert. Einer (vereinfachten) Kapitalherabsetzung zur Durchführung der Abspaltung bedarf es nicht, da durch die Abspaltung die gesetzliche Kapitalrücklage im Sinne des § 150 AktG in Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals nicht angegriffen wird. Soweit erforderlich steht der METRO AG die Möglichkeit offen, das für die Durchführung der Abspaltung erforderliche Eigenkapital durch Entnahmen aus Tochterunternehmen zu schaffen.

**(4) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der MWFS AG (HGB)**

Die Spalte "MWFS AG zum 30.09.2016 (vor Spaltung)" der folgenden Übersicht enthält die Einzelbilanz der MWFS AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Spaltung ab. Die Spalte "MWFS AG zum 1.10.2016 (Pro forma nach Spaltung)" enthält die Pro-forma-Bilanz der MWFS AG zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung und Abspaltung unter Berücksichtigung der weiteren Pro-forma-Annahmen ab. Die Überleitungsspalten zeigen Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation, die Kapitalherabsetzung bei der MWFS AG sowie das Auszugliedernde Vermögen und das Abzuspaltende Vermögen.

TEUR	MWFS AG zum 30.09.2016 (vor Spaltung)	Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation (Pro forma)	Kapitalherab- setzung (Pro forma)	Überleitung Ausgliederung zu Zeitwerten (Pro Forma)	Überleitung Abspaltung zu Buchwerten (Pro forma)	MWFS AG zum 1.10.2016 (Pro forma nach Spaltung)
<b>Aktiva</b>						
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>7.494.896</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.789.590</b>	<b>6.112.711</b>	<b>16.397.196</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	0	0	0	1.034.306	0	1.034.306
<b>II. Sachanlagen</b>	0	0	0	2.335	0	2.335
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	0	0	0	19	0	19
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	2.316	0	2.316
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>7.494.896</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.752.948</b>	<b>6.112.711</b>	<b>15.360.555</b>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.494.896	0	0	1.752.000	6.112.711	15.359.607
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	157	0	157
3. Beteiligungen	0	0	0	50	0	50
4. Sonstige Ausleihungen	0	0	0	741	0	741
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>40.442</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>630.836</b>	<b>0</b>	<b>671.278</b>
<b>I. Vorräte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	40.442	0	0	612.840	0	653.282
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	40.291	0	0	595.621	0	635.912
2. Sonstige Vermögensgegenstände	152	0	0	17.219	0	17.370
<b>III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	0	0	0	17.996	0	17.996
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14.123</b>	<b>0</b>	<b>14.123</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>7.535.338</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.434.549</b>	<b>6.112.711</b>	<b>17.082.597</b>

TEUR	MWFS AG zum 30.09.2016 (vor Spaltung)	Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation (Pro forma)	Kapitalherab- setzung (Pro forma)	Überleitung Ausgliederung zu Zeitwerten (Pro Forma)	Überleitung Abspaltung zu Buchwerten (Pro forma)	MWFS AG zum 1.10.2016 (Pro forma nach Spaltung)
<b>Passiva</b>						
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>393.528</b>	<b>232.700</b>	<b>0</b>	<b>89.300</b>	<b>5.818.955</b>	<b>6.534.483</b>
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	204.517	0	-171.838	3.631	326.788	363.097
<b>II. Kapitalrücklage</b>	189.011	232.700	0	85.669	5.492.168	5.999.548
<b>III. Gewinnrücklagen</b>	0	0	0	0	0	0
<b>IV. Bilanzgewinn / -verlust</b>	0	<b>0</b>	171.838	0	0	171.838
davon: Ausgliederungsgewinn						
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>3.156</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>306.640</b>	<b>0</b>	<b>309.796</b>
1. Rückstellungen für Pensionen u. äbnl. Verpflichtungen	0	0	0	1.916	0	1.916
2. Steuerrückstellungen	3.136	0	0	7.060	0	10.196
3. Sonstige Rückstellungen	20	0	0	297.664	0	297.684
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	<b>7.138.654</b>	<b>-232.700</b>	<b>0</b>	<b>3.033.356</b>	<b>293.756</b>	<b>10.233.066</b>
1. Anleihen	0	0	0	1.751.000	0	1.751.000
2. Schuldscheindarlehen	0	0	0	66.000	0	66.000
3. Verbindlichkeiten ggü. KI	0	0	0	27.927	0	27.927
4. Verbindlichkeiten aus LuL	1	0	0	20.649	0	20.651
5. Verbindlichkeiten gegenüber vU	7.138.653	-232.700	0	1.010.379	293.756	8.210.088
6. Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	157.401	0	157.401
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.253</b>	<b>0</b>	<b>5.253</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>7.535.338</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.434.549</b>	<b>6.112.711</b>	<b>17.082.597</b>

## **(5) Erläuterungen der Auswirkungen der Spaltung auf die Bilanz der MWFS AG**

Die Einzelbilanz der MWFS AG zum 30. September 2016 weist auf der Aktivseite im Wesentlichen Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von rund EUR 7.495 Mio. und Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von rund EUR 40 Mio. aus. Die Anteile an verbundenen Unternehmen beinhalten (1.) die im September 2016 von der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH und der METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH erworbenen Anteile an den Gesellschaften der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real (vgl. Abschnitt IV.1.b)) und (2.) die im September 2016 von der METRO AG eingebrachte Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG. Auf der Passivseite belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf EUR 7.139 Mio. Diese resultieren im Wesentlichen in Höhe von rund EUR 6.625 Mio. aus dem Erwerb der METRO Cash & Carry- und Real-Gesellschaften und in Höhe von EUR 450 Mio. aus einer im September 2016 erfolgten Entnahme, die in ein Gesellschafterdarlehen umgewandelt wurde (vgl. Abschnitt IV.1.a)).

In der Pro-forma-Einzelbilanz der MWFS AG zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, werden die Auswirkungen der Ausgliederung und der Abspaltung, der Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelationen, der ordentlichen Kapitalherabsetzung sowie des Formwechsels dargestellt. Durch die Ausgliederung und Abspaltung wird die MWFS AG Inhaberin des Auszugliedernenden und Abzuspaltenden Vermögens und es kommt zu entsprechenden bilanziellen Zugängen bei der MWFS AG. Das Auszugliedernende Vermögen wird in der Bilanz der MWFS AG handelsrechtlich zu Zeitwerten übernommen. Diese wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Bewertungsstandards des IDW ermittelt. Da das Auszugliedernende Vermögen gemäß Spaltungsvertrag bei der MWFS AG zu Zeitwerten angesetzt wird, unterscheiden sich die bei der MWFS AG angesetzten Werte von den in der Bilanz der METRO AG zum 30. September 2016 ausgewiesenen Buchwerten. Das Abzuspaltende Vermögen wird demgegenüber handelsbilanziell zu Buchwerten angesetzt; die Zugänge bei der MWFS AG entsprechen betragsmäßig daher den zugehörigen Abgängen bei der METRO AG. Die zur Herstellung der Wertrelationen eingebrachten Vermögensgegenstände mit einem Wert von EUR 233 Mio. wurden zu Buchwerten angesetzt.

Durch die Ausgliederung erhöhen sich auf der Aktivseite der Pro-forma-Einzelbilanz der MWFS AG zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, die korrespondierenden Bilanzpositionen. Die Aufdeckung stiller Reserven führte zu einer Bilanzverlängerung in Höhe von EUR 1.195 Mio.

Durch die Abspaltung erhöht sich auf der Aktivseite der Bilanz ausschließlich die Bilanzposition Anteile an verbundenen Unternehmen um EUR 6.113 Mio. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH. Diese hält unmittelbar und mittelbar über eine Tochtergesellschaft eine Kaufpreisforderung in Höhe von rund EUR 6,6 Mrd. gegen die MWFS AG (vgl. Abschnitt IV.1.b)). Der Buchwert der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH zum 30. September 2016 wurde durch Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation von EUR 4.406 Mio. auf EUR 6.113 Mio. erhöht.

Zusätzlich zu den im Wege der Ausgliederung übertragenen Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurde zuvor von der EUR 450 Mio. Darlehensforderung gegenüber der MWFS AG ein Teilbetrag in Höhe von EUR 233 Mio. in die MWFS AG eingelegt. Dies führte zum Erlöschen der Verbindlichkeit durch Konfusion in entsprechender Höhe (dazu sogleich).

Auf der Passivseite der Pro-forma-Einzelbilanz der MWFS AG zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, werden durch die Ausgliederung weitere bilanzierte Verbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, für welche entsprechende Rückstellungen gebildet werden, in einem Gesamtbetrag von rund EUR 3,2 Mrd. übertragen, darunter auch alle Finanzverbindlichkeiten der METRO AG. Zusätzlich entstehen durch die Ausgliederung passive Steuerlatenzen in Höhe von EUR 113 Mio, die in den Pro-forma Darstellungen unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen sind.

Durch die Abspaltung wird die Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH in Höhe von rund EUR 294 Mio. auf die MWFS AG übertragen.

Die bisherige Darlehensverbindlichkeit gegenüber der METRO AG in Höhe von EUR 450 Mio. ist in Höhe von EUR 233 Mio. erloschen, da diese Teilforderung der METRO AG zur Herstellung der Wertrelation in die MWFS AG eingelegt wurde. In Höhe von EUR 204 Mio. wird sie zur Finanzierung der Zahlung der vorgeschlagenen Dividende an die METRO AG ausgezahlt. Die hierzu erforderlichen Mittel werden durch Aufnahme eines konzerninternen Darlehens generiert. Von dem EUR 450 Mio. Darlehen verbleibt bei der MWFS AG eine Verbindlichkeit in Höhe von EUR 13 Mio. gegenüber der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, in die diese zur Herstellung der Wertrelation eingelegt wurde. Die Verbindlichkeiten aus dem Erwerb der Anteile an den Gesellschaften der Vertriebslinien METRO Cash & Carry- und Real in Höhe von rund EUR 6,6 Mrd. bestehen mit Wirksamwerden der Abspaltung gegenüber Tochterunternehmen der MWFS AG.

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung und Abspaltung beläuft sich das gezeichnete Kapital auf EUR 363.097.253. Darin enthalten ist die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 326.787.529 zur Durchführung der Abspaltung sowie die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 3.630.972 zur Durchführung der Ausgliederung. Zuvor war das nach Formwechsel in die Aktiengesellschaft bestehende Grundkapital auf EUR 32.678.752 herabgesetzt worden. Durch die Kapitalherabsetzung entstand ein Ertrag in Höhe von EUR 172 Mio. Soweit der in der Rechnungslegung der MWFS AG jeweils angesetzte Wert des Auszugliedernden und des Abzuspaltenden Vermögens den Betrag der Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Ausgliederung und Abspaltung übersteigt, wird er gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt. Durch die Einlage von Vermögensgegenständen zur Herstellung der Wertrelationen wurde die Kapitalrücklage im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB um EUR 233 Mio. erhöht.

## **b) Bilanzielle Auswirkungen auf die IFRS-Konzernbilanzen**

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung und Abspaltung auf die Konzernbilanzen der METRO AG sowie der MWFS AG als Managementholding des zukünftigen MWFS-Konzerns beschrieben.

### **(1) Grundlagen**

Die Konzernbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung und der Abspaltung ab. Eine Konzernbilanz der MWFS AG zum 30. September 2016 existiert nicht, da die MWFS AG vor dem Wirksamwerden der Spaltung mit den Unternehmen des späteren MWFS-Konzerns noch keinen Konzern im Sinne des IFRS 10 (Konzernabschlüsse) bildet.

Der Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung und Abspaltung wird in den Pro-forma-Konzernbilanzen der MWFS AG und der METRO AG zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, abgebildet.

Die Pro-forma Konzernbilanz der METRO AG unterstellt das Wirksamwerden der Ausgliederung und der Abspaltung jeweils mit Spaltungstichtag 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr. Sie wurde aus den kombinierten CE-Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2015/16 (die "**Kombinierten CE-Finanzinformationen**") abgeleitet. Diese bilden die ökonomischen Aktivitäten des Geschäftsbereichs CE für das am 30. September 2016 endende Geschäftsjahr 2015/16 ab. Hierbei wurde die Zuordnung des Vermögens nach Maßgabe des Spaltungsvertrags unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation abgebildet. Dies beinhaltet auch die Liquiditätsausstattung zum 30. September 2016. Gemäß IFRS-Vorgaben konnte die 10-prozentige Beteiligung an

der MWFS AG nicht ausgewiesen werden, da zum 30. September 2016 mit der METRO AG noch ein Konzernverhältnis bestand. Sie wurde aber in der Pro-forma Konzernbilanz dargestellt, da dort das Wirksamwerden der Abspaltung und damit die Beendigung des Konzernverhältnisses unterstellt wurden. Ferner wurden in der Pro-forma Konzernbilanz der METRO AG die Auszahlung der vorgeschlagenen Dividende an die METRO-Aktionäre für das Geschäftsjahr 2015/16 sowie der Wegfall aktiver latenter Steuern berücksichtigt. Diese Annahmen und Auswirkungen sind in der Spalte "CE Überleitung (pro forma)" der unten stehenden tabellarischen Übersicht ausgewiesen.

Die Pro-forma Konzernbilanz der MWFS AG unterstellt das Wirksamwerden der Ausgliederung und der Abspaltung jeweils mit Spaltungsstichtag 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr. Sie wurde aus dem kombinierten MWFS-Abschluss für das Geschäftsjahr 2015/16 (der "**Kombinierte MWFS-Abschluss**") abgeleitet. Dieser bildet die ökonomischen Aktivitäten des Geschäftsbereichs MWFS für das am 30. September 2016 endende Geschäftsjahr 2015/16 ab. Hierbei wurde die Zuordnung des Vermögens nach Maßgabe des Spaltungsvertrags unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Herstellung der Wertrelation abgebildet. Für die Pro-forma Konzernbilanz der MWFS AG zum 1. Oktober 2016 wurden zusätzlich das Wirksamwerden des Formwechsels der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH in die MWFS AG mit anschließender ordentlicher Kapitalherabsetzung sowie die Realisierung der für die Dividendenauszahlung der METRO AG vorgesehenen Forderungen der METRO AG gegen Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS unterstellt. Letzteres ist in der Spalte "MWFS Überleitung (pro forma)" der unten stehenden tabellarischen Übersicht ausgewiesen.

Die Konzernbilanz der METRO AG wurde auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") und der Interpretationen des IFRS Interpretation Committee ("**IFRIC**"), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Sie wurde als Teil des Konzernabschlusses der METRO AG zum 30. September 2016 von deren Konzernabschlussprüfer, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, der Konzernabschluss wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der METRO AG am 8. Dezember 2016 gebilligt.

Für den Kombinierten MWFS-Abschluss und für die Kombinierten CE-Finanzinformationen wurden grundsätzlich die gleichen Bilanzierungsgrundsätze und Wertansätze angewandt, die auch Grundlage des METRO-Konzernabschlusses sind. Soweit IFRS-konform, wurde die Methode der Buchwertfortführung angewandt. Im Fall des Kombinierten MWFS-Abschlusses wurden im Rahmen der Buchwertfortführung gemäß IFRS 1 (Bottom-up Approach) Geschäfts- und Firmenwerte sowie im Rahmen von Kaufpreisallokationen aufgedeckte stille Reserven im Immobilienvermögen aus Akquisitionen der METRO AG eliminiert. Der Kombinierte MWFS-Abschluss zum

30. September 2016 wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den International Standards on Accounting (ISA) geprüft und mit Vermerk versehen. Nach diesem Vermerk stellt der Kombinierte MWFS-Abschluss in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, die Vermögens- und Finanzlage des Geschäftsbereichs MWFS zum 30. September 2016 in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar. Die Kombinierten CE-Finanzinformationen sind ungeprüft. Die Pro-forma Konzernbilanzen zum 1. Oktober 2016 sind ebenfalls ungeprüft.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu den angegebenen Summen aufaddieren. Die tatsächlichen Konzernbilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Ausgliederung und Abspaltung werden von den Pro-forma-Konzernbilanzen abweichen.

Mio. EUR	METRO-Konzern zum 30.09.2016 (vor Spaltung)	Kombinierte CE-Bilanz zum 30.9.2016	CE Überleitung (Pro forma)	Pro-forma METRO-Konzernbilanz zum 1.10.2016 (nach Spaltung)	Kombinierte MWFS-Bilanz zum 30.9.2016	MWFS Überleitung (Pro forma)	Pro-forma MWFS-Konzernbilanz zum 1.10.2016 (nach Spaltung)
<b>Aktiva</b>							
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>13.369</b>	<b>1.843</b>	<b>-84</b>	<b>1.759</b>	<b>9.434</b>	<b>0</b>	<b>9.434</b>
Geschäfts- oder Firmenwerte	3.361	525		525	852		852
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	497	77		77	420		420
Sachanlagen	8.141	881		881	6.979		6.979
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	126	0		0	163		163
Finanzanlagen	104	73		73	89		89
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	188	5		5	183		183
Sonstige finanzielle und andere Vermögenswerte	289	51	89	140	239		239
Latente Steueransprüche	663	231	-173	58	509		509
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>11.583</b>	<b>5.260</b>	<b>474</b>	<b>5.734</b>	<b>6.558</b>	<b>-221</b>	<b>6.337</b>
Vorräte	5.456	2.393		2.393	3.063		3.063
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	808	326		326	493		493
Finanzanlagen	1	0		0	0		0
Sonstige finanzielle und andere Vermögenswerte	2.734	1.679	580	2.259	1.280		1.280
Ertragsteuererstattungsansprüche	216	93		93	123		123
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.368	769	-106	663	1.599	-221	1.378
<b>Summe Aktiva</b>	<b>24.952</b>	<b>7.103</b>	<b>390</b>	<b>7.493</b>	<b>15.992</b>	<b>-221</b>	<b>15.771</b>

Mio. EUR	METRO-Konzern zum 30.09.2016 (vor Spaltung)	Kombinierte CE-Bilanz zum 30.9.2016	CE Überleitung (Pro forma)	Pro-forma METRO-Konzernbilanz zum 1.10.2016 (nach Spaltung)	Kombinierte MWFS-Bilanz zum 30.9.2016	MWFS Überleitung (Pro forma)	Pro-forma MWFS-Konzernbilanz zum 1.10.2016 (nach Spaltung)
<b>Passiva</b>							
<b>Eigenkapital</b>	<b>5.332</b>	<b>360</b>	<b>390</b>	<b>750</b>	<b>2.924</b>	<b>0</b>	<b>2.924</b>
Gezeichnetes Kapital	835	---	835	835	---	363	363
Rücklagen	4.485	-332	-269	-63	-860	3.355	2.495
Nettovermögen entfallend auf die METRO GROUP	---	714	-714	---	3.748	-3.748	---
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	12	-22		-22	36	30	66
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>5.950</b>	<b>916</b>	<b>0</b>	<b>916</b>	<b>4.954</b>	<b>0</b>	<b>4.954</b>
Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	1.414	769		769	646		646
Sonstige Rückstellungen	383	62		62	297		297
Finanzschulden	3.812	16		16	3.796		3.796
Sonstige finanzielle und andere Verbindlichkeiten	191	64		64	127		127
Latente Steuerschulden	150	5		5	88		88
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>13.670</b>	<b>5.827</b>	<b>0</b>	<b>5.827</b>	<b>8.114</b>	<b>-221</b>	<b>7.893</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.383	4.502		4.502	4.892		4.892
Rückstellungen	705	170		170	559		559
Finanzschulden	947	2		2	944		944
Sonstige finanzielle und andere Verbindlichkeiten	2.465	1.110		1.110	1.591	-221	1.370
Ertragsteuerschulden	170	43		43	128		128
<b>Summe Passiva</b>	<b>24.952</b>	<b>7.103</b>	<b>390</b>	<b>7.493</b>	<b>15.992</b>	<b>-221</b>	<b>15.771</b>

## **(2) Erläuterungen der Auswirkungen der Spaltung auf die Konzernbilanz der METRO AG**

Zum 30. September 2016 bildete die Konzernbilanz der METRO AG sowohl den Geschäftsbereich CE als auch den Geschäftsbereich MWFS jeweils als fortgeführte Aktivitäten ab.

Mit Beschlussfassung und Zustimmung der Hauptversammlung der METRO AG zum Spaltungsvertrag wird der Geschäftsbereich MWFS gemäß IFRS 5 (Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche) in der Konzernbilanz der METRO AG separat als nicht fortgeführte Aktivitäten bis zum Wirksamwerden der Abspaltung ausgewiesen. Ab diesem Zeitpunkt werden die einzelnen Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsbereichs MWFS in der Konzernbilanz der METRO AG nicht weiter abgeschrieben und zum niedrigeren Wert von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet. Aufgrund der Bewertung einzelner Vermögenswerte kann dabei im Einzelfall Wertminderungsbedarf entstehen.

Die Abspaltung ist gemäß IFRIC 17 (Sachdividende an Eigentümer) zu bilanzieren. Mit Zustimmung der Hauptversammlung der METRO AG zum Spaltungsvertrag wird ergebnisneutral eine Verbindlichkeit aus Sachdividende eingebucht. Die mit der Verbindlichkeit korrespondierende Sachdividende wird zu dem zum Tag der Hauptversammlung beizulegenden Zeitwert der zu übertragenden Vermögenswerte bewertet. Dieser entspricht 90 Prozent des Zeitwerts des Geschäftsbereichs MWFS. Sie berücksichtigt dementsprechend nicht den Wert der bei der METRO AG zurückbleibenden unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung an der MWFS AG. Die Buchung erfolgt gegen das Eigenkapital des METRO-Konzerns, was eine Eigenkapitalreduktion in gleicher Höhe zur Folge haben wird. Das führt dazu, dass im Zeitpunkt der Hauptversammlung der METRO AG eine auf diesen Zeitpunkt aufgestellte Konzernbilanz der METRO AG vorübergehend ein negatives Eigenkapital haben würde (bei einem angenommenen Zeitwert des Geschäftsbereichs MWFS von EUR 8,9 Mrd. und einem Buchwert des Eigenkapitals von EUR 5,3 Mrd., jeweils per 30. September 2016, würde sich ein negatives Eigenkapital in Höhe von rund EUR 2,7 Mrd. ergeben). An jedem darauf folgenden Quartalsabschlussstichtag (erstmalig am 31. März 2017) bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung und der Aufnahme der Börsennotierung der Aktien der MWFS AG wird die Sachdividende neu bewertet und ergebnisneutral an den jeweils aktuellen beizulegenden Zeitwert angepasst.

Entsprechend werden die als nicht fortgeführte Aktivitäten separat ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erneut bewertet und bei Wertveränderungen gemäß IFRS 5

erfolgswirksam angepasst. Die Bewertung gemäß IFRS 5 folgt dem Grundsatz der Bewertung zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten. Sinkt der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten unter den Buchwert ist folglich eine Wertminderung erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Im Falle einer Erhöhung des Zeitwerts ist eine Zuschreibung maximal auf die fortgeführten historischen Buchwerte des Nettoeinvormögens zum Zeitpunkt der Zustimmung der Hauptversammlung der METRO AG zum Spaltungsvertrag beschränkt.

Mit Zustimmung der Hauptversammlung zum Spaltungsvertrag sind die auf das CE-Vermögen der METRO AG entfallenden aktiven latenten Steuern in Höhe von voraussichtlich rund EUR 173 Mio. erfolgswirksam wertzuberichtigen. Dies wird erstmals im Quartalsabschluss zum 31. März 2017 erfolgen.

Die Entkonsolidierung des Geschäftsbereichs MWFS im Konzernabschluss erfolgt erst mit dem Wirksamwerden der Abspaltung und der Aufnahme der Börsennotierung der MWFS-Aktien. Dieser Zeitpunkt stellt den sog. Control-Verlust gemäß IFRS dar. Zugleich erfolgt die Ausbuchung der Sachdividende und der als nicht fortgeführte Aktivitäten gemäß IFRS 5 separat ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsbereichs MWFS. Dem steht die Einbuchung der 10 prozentigen Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG gegenüber. Aus heutiger Sicht können die bilanziellen Auswirkungen für den METRO-Konzern nicht betragsmäßig vorhergesagt werden. Durch die Entkonsolidierung wird das negative Eigenkapital in der Konzernbilanz der METRO AG voraussichtlich wieder ausgeglichen. Die Höhe des danach verbleibenden Eigenkapitals hängt von den Wertverhältnissen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung ab. Dies betrifft sowohl die Entwicklung des Zeitwerts der Sachdividende seit der Zustimmung der Hauptversammlung der METRO AG zum Spaltungsvertrag, als auch den Nettobuchwert des Geschäftsbereichs MWFS. Für Zwecke der Darstellung in obiger Tabelle wurde ein Zeitwert der Sachdividende per 30. September 2016 in Höhe von rund EUR 8 Mrd. zugrunde gelegt und ferner unterstellt, dass sich dieser Wert sowie der Nettobuchwert des Geschäftsbereichs MWFS bei Vollzug der Abspaltung nicht verändert hat.

Mit Wirksamwerden der Spaltung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gesellschaften des MWFS-Konzerns und des verbleibenden METRO-Konzerns aufgrund des Wegfalls der Konsolidierung des Geschäftsbereichs MWFS in der Konzernbilanz des METRO-Konzerns ausgewiesen (dies wurde bereits in den Kombinierten CE-Finanzinformationen dargestellt).

Der nach Wirksamwerden der Abspaltung bei der METRO AG verbleibende Anteil in Höhe von insgesamt 10 Prozent an der MWFS AG wird in der Pro-forma-Konzernbilanz der METRO AG in Höhe von 9 Prozentpunkten unter den kurzfristigen Vermögenswerten (sonstigen finanzielle und andere Vermögenswerte) ausgewiesen, während der 1 Prozent-Anteil wegen der steuerlichen Sperrfrist unter den langfristigen Vermögenswerten (sonstige finanzielle und andere Vermögenswerte) ausgewiesen wird. Damit ist keine Vorentscheidung des Vorstands der METRO AG verbunden, die 9-prozentige Beteiligung tatsächlich ganz oder teilweise kurzfristig zu veräußern. Die IFRS erfordern die Bewertung der verbleibenden Beteiligungen an der MWFS AG zum beizulegenden Zeitwert. Der beizulegende Zeitwert wird sich nach Wirksamwerden der Abspaltung und der nachfolgenden Börsennotierung der MWFS-Aktien auf Basis des Börsenkurses der MWFS-Aktien ableiten. Da eine Börsennotierung der MWFS-Aktien erst unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen wird, wird für die Zwecke der Pro-forma-Konzernbilanz der anteilige Wert des Geschäftsbereichs MWFS angesetzt. Der Zeitwert des gesamten Geschäftsbereichs MWFS wurde von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen einer Unternehmensbewertung nach dem Bewertungsstandard IDW S1 zum 30. September 2016 ermittelt. Daraus abgeleitet wurde in der Konzernbilanz der METRO AG für die 10 Prozent-Beteiligung an der MWFS AG insgesamt rund EUR 0,9 Mrd. angesetzt.

In der Pro-forma Konzernbilanz der METRO AG zum 1. Oktober 2016 ist zudem die Zahlung der vorgeschlagenen Dividende für das Geschäftsjahr 2015/16 in Höhe von EUR 327 Mio. berücksichtigt. Zur Zahlung der Dividende sind Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von EUR 106 Mio. sowie zuvor zu realisierende sonstige finanzielle und andere kurzfristige Vermögenswerte in Höhe von EUR 221 Mio. vorgesehen.

Auf der Passivseite bilden bei den kurzfristigen Schulden (EUR 5.827 Mio.) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit EUR 4,5 Mrd. den Hauptposten (insbesondere Lieferantenkredite). Bei den langfristigen Schulden (EUR 916 Mio.) sind dies die Pensionsverbindlichkeiten in Höhe von EUR 769 Mio.

Die in der Überleitungsspalte im Eigenkapital ausgewiesenen Veränderungen in Bezug auf die Positionen "Nettovermögen entfallend auf die METRO GROUP" und "Sonstige Bestandteile des Eigenkapitals" tragen dem Umstand Rechnung, dass das Eigenkapital in den Kombinierten CE-Finanzinformationen anders und weniger ausdifferenziert zu gliedern war als im Konzernabschluss der METRO AG.

Das Eigenkapital des METRO-Konzerns reduziert sich infolge der Spaltung und unter den zuvor dargestellten Annahmen von EUR 5,3 Mrd. auf voraussichtlich EUR 750 Mio.

Dies beruht im Wesentlichen auf dem Abgang von 90 Prozent des Geschäftsbereichs MWFS. Hinzu kommen der Fortfall aktiver Steuerlatenzen sowie die Auszahlung der Dividende. Das Eigenkapital nach Spaltung setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital von unverändert EUR 835 Mio., einer (Kapital- und Gewinn-)Rücklage von insgesamt voraussichtlich EUR -63 Mio. sowie auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallenden Anteile von EUR -22 Mio.

Die bislang das Eigenkapital im Konzernabschluss der METRO AG mindernden Wechselkursdifferenzen (EUR 0,5 Mrd.), die auf den Geschäftsbereich MWFS entfallen, werden mit Entkonsolidierung erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Per Saldo verändert sich hierdurch das Eigenkapital nicht.

### **(3) Erläuterungen der Auswirkungen der Spaltung auf die Konzernbilanz der MWFS AG**

In der Pro-forma-Bilanz des künftigen MWFS-Konzerns werden mit Wirksamwerden der Spaltung die dem entstehenden MWFS-Konzern zugeordneten Vermögenswerte und Schulden ausgewiesen. Diese entsprechen im Wesentlichen den im Kombinierten MWFS-Abschluss zum 30. September 2016 ausgewiesenen Vermögenswerten und Schulden. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Pro-forma Konzernabschluss zum 1. Oktober 2016 haben sich um EUR 221 Mio. verringert, da hiermit Verbindlichkeiten gegenüber der METRO AG beglichen werden, um dieser die Dividendenauszahlung zu ermöglichen. Die korrespondierende Schuld sinkt um den gleichen Betrag.

Auf der Passivseite bilden bei den langfristigen Schulden (EUR 4.954 Mio.) die Finanzschulden in Höhe von EUR 3.796 Mio. den Hauptposten. Bei den kurzfristigen Schulden (EUR 7.893 Mio.) sind dies Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit EUR 4.892 Mio. Hinzu kommen kurzfristige Finanzschulden in Höhe von EUR 944 Mio.

Die in der Überleitungsspalte im Eigenkapital ausgewiesenen Veränderungen in Bezug auf die Positionen "Nettovermögen entfallend auf die METRO GROUP" und "Sonstige Bestandteile des Eigenkapitals" tragen dem Umstand Rechnung, dass das Eigenkapital in dem Kombinierten MWFS-Abschluss anders und weniger ausdifferenziert zu gliedern war als im Konzernabschluss der METRO AG.

Das Eigenkapital des MFWS-Konzerns beträgt nach Spaltung voraussichtlich EUR 2.924 Mio. Es setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital von EUR 363 Mio., einer (Kapital- und Gewinn-)Rücklage von voraussichtlich insgesamt EUR 2.495 Mio. sowie auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallende Anteile von EUR 66 Mio. In der Höhe des Eigenkapitals spiegelt sich in erster Linie die erfolgsneutrale Eliminie-

rung von Geschäfts- und Firmenwerten und stiller Reserven im Rahmen der Buchwertfortführung gemäß IFRS 1 (Bottom-up Approach) in Höhe von insgesamt EUR 2,3 Mrd. wider (bereits berücksichtigt in dem Kombinierten MWFS-Abschluss). Im künftigen Konzernabschluss der MWFS AG werden aufgrund des 6,61 Prozent-Anteils der METRO AG an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG zudem neue Minderheitenanteile im Eigenkapital mit einem Buchwert von EUR 30 Mio. ausgewiesen, die zuvor im auf die beherrschenden Gesellschafter entfallenden Eigenkapital ausgewiesen worden waren.

## **2. Steuerliche Auswirkungen der Spaltung**

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung und Abspaltung für die METRO AG, die MWFS AG und die METRO-Aktionäre. Auf die vertragliche Risikoverteilung für Steuern wird in diesem Teil (insbesondere in Abschnitt e)) nur kurz eingegangen; eine detailliertere Darstellung dazu erfolgt in den Abschnitten XII.2.e) bis j).

### **a) Darstellung des Konzepts / Bewertung**

Die mit der Aufteilung der METRO GROUP verfolgten Ziele lassen sich nach Auffassung des Vorstands der METRO AG und des Vorstands der MWFS AG durch die gewählte Transaktionsstruktur mit relativ geringen Steuerkosten und vertretbaren steuerlichen Risiken erreichen.

Schon bisher unterlagen die letztlich in der MWFS AG zu bündelnden Teile des Geschäftsbereichs MWFS einer steuerlich unterschiedlichen Qualifikation und konnten unter Berücksichtigung dieser Qualifikation in mehreren voneinander unabhängigen Schritten in die MWFS AG transferiert werden. Dabei konnte für wesentliche Teile des Vermögens die bestehende gesetzliche 95-prozentige Ertragsteuerbefreiung (§ 8b Abs. 2, 3 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**")) genutzt werden.

Das operative Geschäft des Geschäftsbereichs MWFS, einschließlich des für diesen Geschäftsbereich tätigen Corporate Centers MWFS und der dazu gehörenden Beteiligungen, bildet nach Ansicht der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG einen steuerlichen Teilbetrieb. Dies hat das zuständige Finanzamt durch eine verbindliche Auskunft bestätigt. Durch Ausgliederung dieses Teilbetriebs auf die MWFS AG kann eine steuerliche Aufdeckung der in diesem Teil ruhenden stillen Reserven grundsätzlich vermieden werden. Zu diesem Zweck wird die MWFS AG einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen.

Die als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens an die METRO AG gewährte Beteiligung an der MWFS AG in Höhe von rund 1 Prozent des Grundkapitals (nach Abspaltung) ist gemäß § 22 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz ("**UmwStG**") steuerlich sperrfristbehaftet (siehe hierzu Abschnitt c)(2)) und daher innerhalb von sieben Jahren nach dem Ausgliederungstichtag nicht ohne voraussichtlich erhebliche steuerliche Belastungen veräußerbar. Der steuerpflichtige Betrag nimmt linear jährlich um ein Siebtel ab. Die sperrfristbehaftete Beteiligung unterliegt zur Vermeidung vorgenannter Steuerfolgen auch gewissen weiteren Restriktionen.

Dagegen ist die restliche Beteiligung der METRO AG an der MWFS AG in Höhe von rund 9 Prozent des Grundkapitals (nach Abspaltung) nicht derart sperrfristbehaftet und kann daher grundsätzlich ohne relevante steuerliche Nachteile veräußert werden. Das setzt voraus, dass die Höhe der gewährten Anteile bei der Ausgliederung in Relation zu dem zuvor bestehenden Anteil an der MWFS AG (dessen Wert im Wesentlichen aus der verdeckten Einlage der Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG in die MWFS AG resultiert (vgl. dazu Abschnitt IV.1.a)) unter Berücksichtigung von steuerlichen Regeln wertkongruent ist. Wäre das nicht der Fall, könnte die steuerliche Sperrfristverhaftung den (zukünftigen) 9 Prozent-Anteil anteilig miteinfassen. Das Gleiche gilt (Erfordernis der Wertkongruenz der gewährten Anteile zur Vermeidung einer anteiligen Sperrfristverhaftung) für die rund 90-prozentige Beteiligung der METRO-Aktionäre an der MWFS AG, die durch die Abspaltung geschaffen wird.

Aus diesem Grund war für die Durchführung der Ausgliederung und der Abspaltung eine Bewertung vorzunehmen. Diese wurde grundsätzlich auf den Bewertungstichtag 30. September 2016 (zugleich Steuerlicher Übertragungstichtag) vorgenommen unter Berücksichtigung noch nachfolgender Einlagen von sog. neutralen Vermögen (Finanzvermögen wie insbesondere Forderungen und Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen) in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH und (über die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG) in die MWFS AG. Entsprechend wurde auf diesen Tag eine Bewertung des gesamten Geschäftsbereichs MWFS sowie seiner relevanten Teile vorgenommen, d. h. des Geschäftsbereichs MWFS insgesamt sowie der Vermögensübertragungen, die den Wert der bestehenden Anteile an der MWFS AG erhöht haben bzw. aufgrund derer die neuen Anteile an der MWFS AG im Rahmen der geplanten Ausgliederung und Abspaltung ausgegeben werden. Namentlich betrifft dies (i) den zukünftigen rund 9 Prozent-Anteil an der MWFS AG, der wertmäßig im Wesentlichen auf der bereits erfolgten verdeckten Einlage der Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG und der Einlage von neutralem Vermögen in die MWFS AG beruht, abzüglich der am 30. September 2016 erfolgten Entnahme aus der MWFS AG von EUR 450 Mio. (vgl. da-

zu Abschnitt IV.1.a)), (ii) den Anteil von rund 1 Prozent, den die METRO AG durch die Ausgliederung erwerben wird, sowie (iii) die rund 90 Prozent der Anteile an der MWFS AG, die den METRO-Aktionären als Gegenleistung für die Abspaltung gewährt werden. Die Bewertung erfolgte durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Bewertung ist für die steuerliche Behandlung der Ausgliederung und Abspaltung von wesentlicher Bedeutung, da sie die Grundlage für die wertkongruente Zuteilung der im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen ausgegebenen Aktien bildet. Die wertkongruente Zuteilung ist dafür wichtig, dass grundsätzlich nur der rund 1 Prozent-Anteil, der durch die Ausgliederung geschaffen wird, steuerlich sperrfristverhaftet i.S.d. § 22 Abs. 1 UmwStG ist und daher bei Veräußerung (oder gesetzlich gleichgestellten Vorgängen) innerhalb einer Sperrfrist von sieben Jahren zu einer rückwirkenden Besteuerung von stillen Reserven im Ausgliederungsvermögen führt. Bei Veräußerung der übrigen Anteile an der MWFS AG soll dies nicht gelten. Etwas anderes würde grundsätzlich nur dann gelten, wenn die Ausgabe der MWFS-Aktien bei den verschiedenen Maßnahmen nicht wertkongruent erfolgt wäre (d. h. nicht unter Berücksichtigung der Wertrelationen des jeweils vorhandenen Vermögens). Eine solche Wertinkongruenz könnte dazu führen, dass neben dem rund 1 Prozent-Anteil auch die übrigen MWFS-Aktien partiell (relativ zur Wertinkongruenz) sperrfristverhaftet wären, so dass auch im Zusammenhang mit diesen Aktien (insbesondere bei Veräußerungen; dazu kann auch der normale Aktienhandel gehören) partiell steuerlich erhebliche Nachteile für die METRO AG bzw. die MWFS AG möglich wären (§ 22 Abs. 7 UmwStG). Die jeweiligen steuerlichen Auswirkungen werden nachfolgend bei den einzelnen Teilschritten dargestellt.

Die entsprechenden Bewertungen wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt und anschließend von einer weiteren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachvollzogen und bestätigt. Das Bewertungsverfahren IDW S1 wird als eines der Verfahren angesehen, welches unter den Begriff der Ertragswertverfahren i.S.d. § 11 Bewertungsgesetz fallen sollte. Eine formelle Abstimmung mit der Finanzverwaltung (insbesondere durch verbindliche Auskunft) hinsichtlich des Bewertungsverfahrens an sich sowie der konkreten Werte ist nicht erfolgt, da derartige Bewertungsfragen einer formellen Abstimmung im Vorhinein in der Regel praktisch nicht zugänglich sind.

Insgesamt weist die gewählte Struktur eine deutliche Bewertungssensitivität auf. Der Vorstand der METRO AG und der Vorstand der MWFS AG haben aber alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um eventuelle Risiken zu minimieren; da die Bewertung unter Berücksichtigung aller zum heutigen Stichtag verfügbaren wesentlichen Informationen und Planungen erfolgte, stellt sie nach Ansicht der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG eine geeignete und richtige Abbildung der Wertrelationen der verschiedenen Teile / Anteile dar. Verbleibende Risiken stehen zudem nach Ansicht der Vorstände der

METRO AG und der MWFS AG nicht außer Verhältnis zu den durch die Spaltung an sich und die konkrete Struktur erzielten Vorteilen.

Zur Absicherung der geplanten Maßnahmen wurde eine verbindliche Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde beantragt und auch erteilt. Damit konnte für steuerliche Zweifelsfragen bezüglich wesentlicher Teile der geplanten Maßnahmen bei entsprechender Umsetzung (außerhalb der oben erwähnten Bewertungsfragen) Rechts- und Planungssicherheit erlangt werden. Dies betrifft unter anderem (wie bereits erwähnt) die steuerliche Qualifikation als Teilbetrieb für den Teil des Geschäftsbereich MWFS, der nach den Regelungen im Spaltungsvertrag das Auszugliedernde Vermögen bildet, die steuerlich unschädliche Beendigung von Organschaften zwischen Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS und der METRO AG sowie der Auswirkungen der diversen Maßnahmen auf die Verlustvorträge der MWFS AG.

Hinsichtlich dennoch bestehender etwaiger Risiken haben die Parteien die Steuertragung im Konzerntrennungsvertrag vereinbart (vgl. Abschnitte XII.2.e) bis j)).

## **b) Steuerliche Auswirkungen für die METRO AG**

### **(1) Vorbereitende Schritte (Vorstrukturierung)**

Für die nachfolgende Ausgliederung und Abspaltung ist ertragsteuerlich unter anderem wichtig, dass zum geplanten Steuerlichen Übertragungstichtag (30. September 2016) die Vermögensteile, die durch die Ausgliederung sowie durch die Abspaltung übertragen werden, voneinander als auch von dem zurückbleibenden Vermögen hinreichend separiert sind. Insbesondere war sicherzustellen, dass die verschiedenen Vermögensgruppen (steuerlich sog. Sachgesamtheiten) jeweils die Voraussetzungen eines steuerlichen Teilbetriebs erfüllen (zu Details vgl. unten, Abschnitte (2) und (3)).

Zur Vorbereitung der Ausgliederung und der anschließenden Abspaltung wurden deshalb innerhalb der METRO GROUP bis einschließlich zum 30. September 2016 verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um unter anderem diese angestrebte Teilbetriebs-eigenschaft der jeweiligen Sachgesamtheit herzustellen bzw. abzurunden (vgl. dazu insbesondere Abschnitte IV.1. bis 2.) sowie daneben die vermögensmäßige Ausstattung der MWFS AG im Wege der verdeckten Einlage bereits frühzeitig und vor den Umwandlungsmaßnahmen in Gang zu setzen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Übertragung der 92,9-prozentigen Kommanditbeteiligung der METRO AG an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG in die MWFS AG, die anschließende Einbringung der Beteiligung an der MWFS AG in die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG gegen Gewährung neuer Anteile, eine Entnahme von

EUR 450 Mio. aus der Kapitalrücklage der MWFS AG (zu diesem Zeitpunkt noch in der Rechtsform der GmbH), sowie diverse Veräußerungen vor allem von Beteiligungen (in größerem Umfang insbesondere durch die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH oder Tochtergesellschaften von ihr) innerhalb der METRO GROUP.

Die Übertragung der rund 92,9-prozentigen Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG auf die MWFS AG erfolgte mittels einer verdeckten Einlage. Die Einlage wird steuerlich mit dem sog. Teilwert angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz ("**EStG**")). In Höhe der Differenz zwischen dem Teilwert und dem (niedrigeren) Buchwert der übertragenen Kommanditbeteiligung realisierte die METRO AG ertragsteuerlich einen Ertrag. Eine tatsächliche zu zahlende Steuer wird daraus aber weder bei der METRO AG (für Körperschaftsteuer) noch bei der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG selbst (für Gewerbesteuer) erwartet, da der Ertrag in wesentlichen Teilen steuerbefreit ist (§ 8b Abs. 2 KStG), da das Vermögen der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG in wesentlichen Teilen aus Beteiligungen an Tochterkapitalgesellschaften besteht, und zudem beide über laufende Verluste verfügen, die höher sind als der erwartete steuerpflichtige Ertrag. Grunderwerbsteuer wird aus der Übertragung nicht erwartet aufgrund des Zurückbehalts eines ca. 6,61-prozentigen Anteils durch die METRO AG. Hinsichtlich dieses verbleibenden Anteils haben die METRO AG und die MWFS AG einen Optionsvertrag geschlossen, der eine zukünftige Veräußerung dieses verbleibenden Anteils auf die MWFS AG unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen ermöglicht (vgl. Abschnitt X.1.). Steuerliche Auswirkungen des Abschlusses des Optionsvertrages werden nicht erwartet.

Die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG hat zudem eine Entnahme aus der Kapitalrücklage der MWFS AG in Höhe von EUR 450 Mio. vorgenommen. Steuerlich erfolgte diese Entnahme aus dem steuerlichen Einlagekonto der MWFS AG, so dass keine Kapitalertragsteuer anfiel und sich nur der Buchwert der MWFS AG entsprechend minderte.

Soweit bei den vorbereitenden Maßnahmen Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen wurden (insbesondere erfolgten diverse Veräußerungen durch die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, die bis zum 30. September 2016 noch eine ertragsteuerliche Organgesellschaft der METRO AG war, an die MWFS AG), richtet sich die Besteuerung nach den einschlägigen Regelungen des § 8b Abs. 2 und 3 KStG, d. h. steuerlich realisierte Buchgewinne bleiben grundsätzlich mit 95 Prozent körperschaft- und gewerbesteuerfrei, realisierte Buchverluste sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Soweit durch die Maßnahmen im Rahmen der Vorstrukturierung steuerliche Gewinne in Deutschland anfallen, wird wegen laufender steuerlicher Verluste der METRO AG keine Steuerzahlung erwartet.

Im Rahmen der Vorstrukturierung wurden unter anderem eine Immobilie sowie diverse Beteiligungen mit deutschem Grundbesitz übertragen. Hierdurch wurde zum Teil Grunderwerbsteuer ausgelöst; die erwartete Grunderwerbsteuer bewegt sich in einem Bereich von rund EUR 1 Mio.

## **(2) Ausgliederung**

Die bei der METRO AG vorhandenen operativen Aktivitäten des Geschäftsbereichs MWFS nebst des Corporate Center MWFS werden auf die MWFS AG ausgegliedert (zum Umfang des Auszugliederten Vermögens vgl. Abschnitte IV.2.b) und XII.1.f)). Die METRO AG erhält als Gegenleistung für die Übertragung dieser Sachgesamtheit neu geschaffene Anteile am Grundkapital der MWFS AG, die nach Vollzug der Spaltung einen Anteil am Grundkapital von rund 1 Prozent ausmachen.

Der Steuerliche Übertragungstichtag im Sinne des UmwStG für die Ausgliederung ist der 30. September 2016, 24:00 Uhr. Bei der METRO AG und der MWFS AG sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das Auszugliederte Vermögen der METRO AG mit Ablauf des 30. September 2016 auf die MWFS AG übergegangen wäre.

Die wesentlichen ertragsteuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung ergeben sich für die METRO AG aus § 20 UmwStG. Grundsätzlich ist eine Ausgliederung ertragsteuerlich zum gemeinen Wert (vergleichbar dem Verkehrswert) durchzuführen (§ 20 Abs. 1 UmwStG); dadurch kann bei der übertragenden Gesellschaft (hier METRO AG) ein steuerpflichtiger Gewinn zum Steuerlichen Übertragungstichtag entstehen. Auf Antrag kann die Ausgliederung auf Ebene der METRO AG jedoch steuerneutral zu Buchwerten durchgeführt werden (§ 20 Abs. 2 UmwStG). Die MWFS AG wird einen entsprechenden Antrag stellen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass das Auszugliederte Vermögen des Geschäftsbereichs MWFS einen Teilbetrieb im Sinne des UmwStG darstellt und dieser auch in steuerlich ausreichendem Umfang (mit allen sog. wesentlichen Betriebsgrundlagen und wirtschaftlich zuordenbaren Wirtschaftsgütern) auf die aufnehmende MWFS AG übertragen wird. Das Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen wurde umfassend geprüft und auch mittels einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes abgesichert. Die Zuordnung des Vermögens der METRO AG zum Auszugliederten Vermögen im Spaltungsvertrag (und somit nicht zum Abzuspaltenden Vermögen oder dem bei der METRO AG zurückbleibenden CE-Vermögen) wurde entspre-

chend den steuerlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der verbindlichen Auskunft tatsächlich vorgenommen.

Darüber hinaus setzt die Vermeidung einer Gewinnrealisierung durch Buchwertfortführung unter anderem voraus, dass zum Steuerlichen Übertragungstichtag das Auszugliedernde Vermögen (als Saldo aus ihm zugeordneten Aktiva und Passiva) nach steuerlichen Buchwerten einen positiven Wert aufweist und zudem die steuerlichen Buchwerte den gemeinen Wert des Auszugliedernden Vermögens als Sachgesamtheit nicht übersteigen. Dadurch ergibt sich ein gewisser Wertkorridor, in dem die relevanten Werte zum Steuerlichen Übertragungstichtag für eine Buchwertfortführung liegen müssen. Auf der Basis der Zuordnung der Vermögensgegenstände und Schulden zum Auszugliedernden Vermögen und der durchgeführten Bewertung dieser Sachgesamtheit gehen die Vorstände von METRO AG und MWFS AG davon aus, dass dieser Wertkorridor nicht verlassen wird. Sollten die steuerlichen Buchwerte z. B. durch Betriebsprüfungen für Zeiträume vor dem Steuerlichen Übertragungstichtag steigen und ein Übersteigen des gemeinen Werts der Sachgesamtheit möglich werden, besteht zudem die Möglichkeit, nicht unerhebliche Gegenkorrekturen auf Wirtschaftsgüter mit steuerlichen stillen Lasten vorzunehmen, um ein Übersteigen des gemeinen Werts zu vermeiden. Ein Absinken der steuerlichen Buchwerte unter Null ist nach Ansicht der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG ein eher unwahrscheinlicher Fall. Die gemeinen Werte des Ausgliederungsvermögens sehen die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG auf Basis der vorliegenden Bewertung als hinreichend stabil an. Insgesamt werden deshalb verbleibende Risiken, dass der Wertkorridor im Nachhinein (insbesondere nach einer steuerlichen Betriebsprüfung) nach oben oder unten überschritten werden könnte, als insgesamt vertretbar angesehen.

Die METRO AG geht davon aus, dass durch die Ausgliederung keine Belastung mit Umsatzsteuer entsteht. Grunderwerbsteuer wird erwartet in einer Größenordnung von bis zu rund EUR 200.000.

Aufgrund der angestrebten Buchwertfortführung wird der für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens gewährte rund 1 Prozent-Anteil im ertragsteuerlichen Sinne sperrfristverhaftet sein (§ 22 Abs. 1 UmwStG). Dies hat insbesondere zur Folge, dass Veräußerungen dieses rund 1 Prozent-Anteils innerhalb von sieben Jahren nach dem Steuerlichen Übertragungstichtag zu einem sog. Einbringungsgewinn I führen (ggf. quotaal bei nur anteiligen Veräußerungen). Vereinfacht kommt es dadurch zu einer nachträglichen, rückwirkenden Versteuerung der zum Steuerlichen Übertragungstichtag im unteren einstelligen Milliardenbereich liegenden vorhandenen stillen Reserven des Ausgliederungsvermögens bei der METRO AG nach allgemeinen Regeln. Der steuerpflichtige Betrag sinkt jedoch nach jedem vollen Jahr um ein Siebtel ab.

Neben der Veräußerung des sperrfristverhafteten Anteils sind auch eine Reihe anderer Maßnahmen ggf. schädlich (sog. Ersatzrealisationstatbestände i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 6 UmwStG); hierzu können unter anderem auch Umwandlungen der METRO AG oder der MWFS AG gehören. Zudem sind gewisse Nachweispflichten einzuhalten. Wird gegen diese Regelungen verstoßen, kann auch dadurch ein Einbringungsgewinn I mit den vorstehend beschriebenen Folgen ausgelöst werden.

Schließlich kann ein solcher Einbringungsgewinn I auch dadurch ausgelöst werden, dass Ausschüttungen aus dem sog. steuerlichen Einlagekonto der MWFS AG erfolgen, die quotal auf die sperrfristbehafteten Anteile entfallen (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 UmwStG). Solche Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto können im Ergebnis ohnehin erst dann erfolgen, wenn eine Gesellschaft keinen sog. steuerlich ausschüttbaren Gewinn hat, der nach der gesetzlichen Regelung (§ 27 Abs. 1 KStG) bei Ausschüttungen vorrangig als verwendet gilt. Aus welchem der beiden Bereiche und in welcher Höhe oder Quote bei der MWFS AG in den sieben Wirtschaftsjahren nach der Spaltung Ausschüttungen als gespeist gelten, lässt sich aus heutiger Sicht nicht verlässlich prognostizieren. Soweit Ausschüttungen aus dem Einlagekonto erfolgen, weist die diesbezügliche gesetzliche Regelung (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 UmwStG) eine Vielzahl von zum Teil ungeklärten Anwendungsfragen auf. In der Praxis kommt daher der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung besondere Bedeutung zu, die im sog. Umwandlungssteuererlass vom 11. November 2011 (Tz. 22.24) niederlegt ist. Danach führen Ausschüttungen, die als aus dem steuerlichen Einlagekonto gespeist gelten, erst dann zur Auslösung eines Einbringungsgewinns I (ganz oder teilweise), wenn sie den steuerlichen Buchwert der sperrfristbehafteten Anteile übersteigen, d. h. zunächst erfolgt eine Verrechnung des steuerlichen Buchwertes gegen diese Ausschüttungen und nur bei einem kumulierten Übersteigen der Ausschüttungen innerhalb des Siebenjahreszeitraums (bis 30. September 2023) käme es zur Auslösung des Einbringungsgewinns I.

Die vorstehende Problematik sollte nur in Bezug auf den von der METRO AG gehaltenen 1-prozentigen Anteil relevant sein. Auf Basis der vorliegenden Steuerbilanz sowie erfolgten Bewertungen und Verteilung des Vermögens im Rahmen der Ausgliederung wird für diesen 1-prozentigen-Anteil ein steuerlicher Buchwert in Höhe von ca. EUR 30 Mio. erwartet, so dass rein rechnerisch die MWFS AG insgesamt Ausschüttungen innerhalb des Siebenjahreszeitraums (bis 30. September 2023, also planmäßig für die MWFS AG nach der angestrebten Börsennotierung sechs Dividendentermine) vornehmen müsste von voraussichtlich in Summe mehr als EUR 3 Mrd. (also im Durchschnitt je Dividendentermin EUR 500 Mio.), die weiterhin ausschließlich aus dem steuerlichen Einlagekonto gespeist werden müssten, bis sich auf Basis der heutigen Erlasslage eine Schädlichkeit der Ausschüttungen ergäbe. Selbst wenn solche "überhöhten Ein-

lagekonto-Ausschüttungen" einträten, wird daher aus heutiger Sicht eine daraus resultierende Steuerbelastung (u. a. wegen der voraussichtlich bereits aufgrund Zeitablaufs eingetretenen Abschmelzung des Einbringungsgewinns I um je ein Siebtel pro Jahr und der Tatsache, dass dann auch nach Ansicht der Finanzverwaltung nur bzgl. des überhöhten Ausschüttungsbetrags eine Steuerpflicht einträte) als eher gering eingeschätzt. Zwar können Rechtsänderungen, Änderungen in der Auslegung durch die Gerichte oder mögliche Änderungen der von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsansicht die vorstehende Risikoeinschätzung gegebenenfalls (erheblich) nachteilig für den Fall verändern, dass tatsächlich erhebliche Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto geleistet würden. Insgesamt wird aber aus Sicht der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG das diesbezügliche Risiko auf Basis der oben genannten und von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsansicht für eher gering und daher als vertretbar eingestuft.

Sollte es entgegen der Erwartung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG nicht zu einer Buchwertfortführung kommen, findet grundsätzlich bei der aufnehmenden MWFS AG eine korrespondierende Erhöhung der steuerlichen Buchwerte des Auszugliedernden Vermögens bis zum gemeinen Wert statt. Dadurch können sich wiederum (ggf. erhebliche) Steuerentlastungen für die Zukunft bei der MWFS AG ergeben. Gleiches gilt, wenn zwar die Buchwertfortführung grundsätzlich zur Anwendung kommt, es aber zu einem steuerpflichtigen Einbringungsgewinn I (durch Verstöße gegen die entsprechende Veräußerungssperre oder die Ersatzrealisationstatbestände) innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist käme. In diesem Fall kann die Buchwerterhöhung auf Antrag bei der MWFS AG grundsätzlich bis zur Höhe des versteuerten Einbringungsgewinns I erfolgen. Zur vertraglichen Risikoverteilung für diese unerwarteten Steuern zwischen der METRO AG und der MWFS AG sowie zu einer eventuellen Teilung der Gegeneffekte vgl. Abschnitt e) sowie ausführlicher Abschnitte XII.2.e) bis j).

Wie oben (Abschnitt a)) bereits dargelegt, finden diese steuerlichen Besonderheiten auf Basis der durchgeführten Bewertung und der aus Sicht der METRO AG darauf beruhenden wertkongruenten Ausgestaltung des Auszugliedernden Vermögens in Relation zum vorhandenen Wert der MWFS AG sowie dem Abzuspaltenden Vermögen nur Anwendung auf den durch die Ausgliederung geschaffenen rund 1 Prozent-Anteil der METRO AG. Da von einer Wertkongruenz der ausgegebenen Anteile ausgegangen wird, erfasst die Sperrfristverhaftung nicht den rund 9 Prozent-Anteil der METRO AG an der MWFS AG (der insofern grundsätzlich steuerlich frei fungibel ist) und ebenso nicht die anschließend durch die Abspaltung zu schaffenden Anteile in Höhe von rund 90 Prozent an der MWFS AG, die an die Aktionäre ausgegeben werden. Würde diese Wertkongruenz nicht vorliegen, könnten auch die übrigen Anteile (neben dem rund

1 Prozent-Anteil) sperrfristverhaftet sein und durch schädliche Verwendungen im Rahmen der Spaltung bzw. den folgenden sieben Jahren zu ggf. erheblichen steuerlichen Belastungen bei der METRO AG führen. Aufgrund der vorgenommenen Bewertungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehen die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG allerdings davon aus, dass die Wertkongruenz besteht.

### **(3) Abspaltung**

Die METRO AG überträgt durch die Abspaltung das Vermögen des Geschäftsbereichs MWFS, welches nicht dem steuerlichen Teilbetrieb zugerechnet wird, der bereits durch die Ausgliederung übertragen wird. Zum Umfang des Abzuspaltenden Vermögens vgl. Abschnitte IV.2.c) und XII.1.m) (insbesondere ist die 100 Prozent-Beteiligung der METRO AG an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH erfasst nebst des zwischen den beiden Gesellschaften bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags).

Als Gegenleistung für die Abspaltung werden durch die aufnehmende MWFS AG neue MWFS-Aktien ausgegeben, die rund 90 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG nach Spaltung darstellen, und die insgesamt an die Aktionäre der METRO AG gewährt werden.

Die wesentlichen ertragsteuerlichen Auswirkungen der Abspaltung ergeben sich für die METRO AG aus § 15 UmwStG. Der Steuerliche Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der 30. September 2016, 24:00 Uhr. Bei der METRO AG und der MWFS AG sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das Abzuspaltende Vermögen der METRO AG mit Ablauf des 30. September 2016 unmittelbar nach der Ausgliederung auf die MWFS AG übergegangen wäre.

Auf Ebene der METRO AG werden die stillen Reserven im Abzuspaltenden Vermögen durch Ansatz des gemeinen Wertes grundsätzlich realisiert. Zum einen ist eine Buchwertfortführung aufgrund der insofern engen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 UmwStG bei börsennotierten Spaltungsparteien wie METRO AG und MWFS AG unwahrscheinlich (Voraussetzung der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre des § 15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 UmwStG für Aktienverkäufe in Höhe von vereinfacht kumuliert 20 Prozent berechnet auf den Wert der METRO AG vor Spaltung innerhalb von fünf Jahren nach der Abspaltung). Zum anderen sind stille Reserven, wenn überhaupt, nur in der Beteiligung der METRO AG an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH zu erwarten, die insofern wiederum zu 95 Prozent körper- und gewerbesteuerfrei wären (§ 8b Abs. 2, 3 KStG). Insofern werden angesichts der laufenden steuerlichen Verluste der

METRO AG im Wirtschaftsjahr 2015/16 auch keine Steuerzahllasten durch die Abspaltung erwartet.

Gegen die Sperrfrist bzgl. des rund 1 Prozent-Anteils (siehe oben, Abschnitt (2)) wird nach Auffassung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG durch die Abspaltung nicht verstoßen werden. Da die Berechnung der auszugebenden Anteile von rund 90 Prozent des Grundkapitals, insbesondere im Verhältnis zum Auszugliedernden Vermögen, auf Basis der zugrunde gelegten Bewertungen wertkongruent erfolgte, springt diese Sperrfrist auch nicht partiell auf die als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens gewährten neuen Aktien über.

Gemäß § 15 Abs. 3 UmwStG mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der METRO AG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen der METRO AG auf die MWFS AG übergeht. Der genaue Umfang hängt von den Verhältnissen der gemeinen Werte des Abzuspaltenden Vermögens im Verhältnis zum zurückbleibenden CE-Vermögen ab. Bei einem unterstellten Wertverhältnis von z. B. 25 (zurückbleibendes CE-Vermögen) zu 75 (Abzuspaltendes Vermögen) verblieben jeweils 25 Prozent der genannten Verluste und Verlustvorträge. Aufgrund der Höhe der derzeit vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge der METRO AG geht diese davon aus, dass auch noch nach der Spaltung solche Verlustvorträge im dreistelligen Millionen-Euro-Bereich verbleiben und bei der METRO AG nach der Spaltung weiter genutzt werden können. Das steuerliche Einlagekonto der METRO AG wird auf die METRO AG und die MWFS AG nach § 29 Abs. 3 Satz 2 KStG aufgeteilt.

Nach gemeinsamer Auffassung der METRO AG und der MWFS AG löst die Abspaltung auf die MWFS AG weder Grunderwerb- noch Umsatzsteuer aus.

## **c) Steuerliche Auswirkungen für die MWFS AG**

### **(1) Vorbereitende Schritte (Vorstrukturierung)**

Auf der Ebene der MWFS AG ergeben sich durch die Vorstrukturierung keine wesentlichen steuerlichen Folgen. Sie erwirbt die übertragenen Wirtschaftsgüter zum jeweiligen vereinbarten Kaufpreis und setzt grundsätzlich diesen Wert fortan in ihrer Steuerbilanz an. Der Erwerb der rund 92,9 Prozent-Kommanditbeteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG durch verdeckte Einlage wird bei ihr mit dem Verkehrswert erfasst.

Die MWFS AG verfügt über körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 2,7 Mrd. und gewerbsteuerlicher Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 2,9 Mrd. Durch die diversen Übertragungen der Anteile der MWFS AG (seinerzeit noch in der Rechtsform der GmbH) im Rahmen der Vorstrukturierung gehen diese Verlustvorträge nicht nach § 8c KStG unter, da (wie auch durch die verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts bestätigt wurde) jeweils die Voraussetzungen der sog. Konzernklausel vorliegen (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG). Dies gilt im Übrigen auch für die nachfolgend beschriebene Ausgliederung.

## **(2) Ausgliederung**

Die MWFS AG wird das Auszugliedernde Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem Buchwert ansetzen (§ 20 Abs. 2 UmwStG). Der hierfür erforderliche Antrag wird durch die MWFS AG gestellt. Die MWFS AG tritt insoweit in Bezug auf das Auszugliedernde Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der METRO AG ein.

Sollte es wegen eines Verstoßes gegen die Sperrfrist nach § 22 Abs. 1 UmwStG rückwirkend zu einer Aufdeckung der stillen Reserven im Auszugliedernden Vermögen kommen oder die steuerneutrale Buchwertfortführung nicht möglich sein, würde sich in Höhe eines von der METRO AG versteuerten Einbringungsgewinns I auch der Wertansatz bei der MWFS AG entsprechend erhöhen. Hieraus könnten steuerliche Entlastungen in der Zukunft resultieren. Zur vertraglichen Risikoverteilung für diese unerwarteten Steuern zwischen der METRO AG und der MWFS AG sowie zu einer eventuellen Teilung der Gegeneffekte vgl. Abschnitt e) sowie ausführlicher Abschnitte XII.2.e) bis j).

Nach gemeinsamer Auffassung der METRO AG und der MWFS AG führt die Ausgliederung auf Ebene der MWFS AG nicht zu einer Belastung mit Umsatz- oder Grunderwerbsteuer.

## **(3) Abspaltung**

Auf Ebene der MWFS AG kommt es hinsichtlich des Abzuspaltenden Vermögens zum Steuerbilanzansatz mit dem gemeinen Wert (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 UmwStG). Die MWFS AG tritt in Bezug auf das übernommene Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der METRO AG ein (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Hinsichtlich der Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der METRO AG auf die METRO AG und die MWFS AG gelten die Ausführungen unter Abschnitt b)(3).

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG löst die Abspaltung auf Ebene der MWFS AG weder Grunderwerb- noch Umsatzsteuer aus.

Durch die Spaltung erwerben die bisherigen Aktionäre der METRO AG direkt rund 90 Prozent der Aktien an der MWFS AG. Dies könnte dem Grunde nach zu einem völligen oder teilweisen Untergang (unter anderem) der steuerlichen Verlustvorträge der MWFS AG gemäß § 8c KStG führen. Dies würde voraussetzen, dass durch die Spaltung mehr als 25 Prozent des Grundkapitals an der MWFS AG auf einen Erwerber übergehen (dann partieller Untergang); bei mehr als 50-prozentigem Erwerb würden sogar alle steuerlichen Verlustvorträge wegfallen können. "Ein Erwerber" in diesem Sinne können auch mehrere Erwerber mit gleichgerichteten Interessen sein. Aufgrund der Beteiligungsstruktur müssten hierfür Erwerbe der drei Hauptanteilseigner für steuerliche Zwecke aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammengerechnet werden (eine schädliche Unterstellung von derart geforderten "gleichgerichteten Interessen" der Streubesitz-Aktionäre erscheint fernliegend). Da die ehemals bestehenden Poolvereinbarungen zwischen den Hauptanteilseignern zwischenzeitlich beendet wurden, gehen die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG nicht davon aus, dass zwischen den Hauptanteilseignern noch steuerlich relevante "gleichgerichtete Interessen" im Sinne des § 8c KStG bestehen. Insgesamt ist daher nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG davon auszugehen, dass die steuerlichen Verlustvorträge der MWFS AG auch durch die Spaltung nicht untergehen werden.

#### **d) Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre**

Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jeden einzelnen METRO-Aktionär kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen Steuerverhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Formelle Abstimmungen bezüglich der Steuerfolgen der Abspaltung für die Aktionäre konnten im Übrigen im Rahmen der durch die METRO AG und die MWFS AG eingeholten verbindlichen Auskunft nicht erfolgen. Eine verbindliche Auskunft kann grundsätzlich immer nur durch den selbst betroffenen Steuerpflichtigen beantragt und an ihn durch das für ihn zuständige Finanzamt erteilt werden. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft durch die METRO AG für die Aktionäre war somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner

nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die in diesem Abschnitt dargestellte.

Steuerliche Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, insbesondere Auswirkungen für im Ausland steuerpflichtige Vorgänge, werden nachfolgend nicht erläutert.

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die in Deutschland steuerpflichtigen METRO-Aktionäre ergeben sich aus den Vorschriften der § 15 Abs. 1 i.V.m. § 13 UmwStG sowie § 20 Abs. 4a EStG. Aus der vorangegangenen Ausgliederung ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen für die METRO-Aktionäre.

#### **(1) Steuerliche Auswirkungen für im Betriebsvermögen gehaltene Aktien**

##### *Grundsätzlich fingierte steuerbare Veräußerung*

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen METRO-Aktien ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus § 15 i.V.m. § 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (METRO AG) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (MWFS AG) gelten als mit diesem (anteiligen) Wert angeschafft, § 13 Abs. 1 UmwStG. Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der METRO-Aktien im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der METRO AG. Der gemeine Wert der METRO-Aktien ergibt sich in der Regel aus dem Börsenkurs der METRO-Aktie (zur Aufteilung der steuerlichen Buchwerte für die METRO-Aktien auf die METRO-Aktien einerseits und die MWFS-Aktien andererseits siehe nachfolgend).

Mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerbliche Personengesellschaft ist.

Die den METRO-Aktionären als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden MWFS-Aktien gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen METRO-Aktien (wie z. B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungspflichten) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der MWFS AG über (keine Anwendung der sog. "Fußstapfentheorie").

### *Ggf. steuerneutrale Buchwertfortführung*

Unter den Voraussetzungen der § 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 UmwStG ist dagegen eine Buchwertfortführung bei entsprechender Antragstellung des jeweiligen Aktionärs möglich. Abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz würde dann keine anteilige Veräußerung zum gemeinen Wert vorliegen, so dass es bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn kommt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist unter anderem, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen als auch das bei der METRO AG zurückbleibende CE-Vermögen jeweils einen steuerlichen Teilbetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG darstellen (sog. doppeltes Teilbetriebserfordernis). Das zuständige Finanzamt hat gegenüber der METRO AG anlässlich der Abklärung von steuerlichen Rechtsfragen für die METRO AG, die MWFS AG und andere METRO-Gesellschaften im Rahmen einer verbindlichen Auskunft mitgeteilt, dass die geplante Abspaltung des 100 Prozent-Anteils an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH von der METRO AG auf die MWFS AG einen sog. fiktiven Teilbetrieb betrifft und auch das zurückbleibende CE-Vermögen einen Teilbetrieb darstellt (d. h., dass das doppelte Teilbetriebserfordernis grundsätzlich erfüllt ist, vorbehaltlich der steuerlich erforderlichen richtigen Vermögenszuordnung im Spaltungsverfahren). Vor diesem Hintergrund sollten die Aktionäre nach Ansicht der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG auf Antrag des jeweiligen Aktionärs abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz die MWFS-Aktien mit dem anteiligen Buchwert der METRO-Aktien ansetzen können, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, d. h. wenn insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung eines Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der MWFS AG nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Formal ist das für den Aktionär zuständige Finanzamt an die der METRO AG erteilte Auskunft allerdings nicht gebunden, sondern kann die Voraussetzungen der Buchwertfortführung nochmals eigenständig für den jeweiligen Aktionär prüfen.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen METRO-Aktionär bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Frist für den Antrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine veröffentlichte Aussage der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt nicht vor. Aus Sicht der METRO AG empfiehlt es sich, dass diejenigen METRO-Aktionäre, die einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen wollen, diesen Antrag zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung stellen.

Im Fall des § 13 Abs. 2 UmwStG treten die MWFS-Aktien für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der METRO-Aktien (sog. "Fußstapfentheorie"). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien bzw. des Aktienbesitzes an der METRO AG auf die MWFS-Aktien übergehen und sich insoweit fortsetzen.

#### *Aufteilung der Anschaffungskosten*

Infolge der Abspaltung sind die Anschaffungskosten bzw. Buchwerte für die METRO-Aktien auf die METRO-Aktien nach der Abspaltung einerseits und auf die neuen MWFS-Aktien andererseits aufzuteilen. Diese Aufteilung ist z. B. relevant für die Ermittlung zukünftiger Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der jeweiligen METRO-Aktien bzw. MWFS-Aktien. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Zuteilungsverhältnis der Aktien im Spaltungsvertrag zugrunde gelegt werden (vgl. Tz. 15.43 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2011, sog. "**UmwSt-Erlass**", zur Anwendung von § 13 UmwStG im Falle der Spaltung, BStBl. I 2011, 1314). Vorliegend erhalten die METRO-Aktionäre für jede METRO-Aktie eine MWFS-Aktie. Die bisherigen Anschaffungskosten der METRO-Aktien wären somit jeweils hälftig auf die METRO-Aktien und auf die MWFS-Aktien aufzuteilen.

Es ist allerdings unklar, ob nicht ein anderes Verhältnis (z. B. das der gemeinen Werte der METRO AG vor Spaltung und der MWFS AG nach Spaltung) ein vorzugswürdigerer Maßstab für die Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte ist.

Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zur Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerten des Aktionärs war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die METRO AG noch für die MWFS AG möglich.

Das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut wird für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft regelmäßig keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Sollte Kapitalertragsteuer dennoch einbehalten und abgeführt worden sein, kommt grundsätzlich für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre eine Anrechnung oder Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des jeweiligen Aktionärs in Betracht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer beim jeweiligen Aktionär nachfordert. Vor diesem Hintergrund sollten die METRO-Aktionäre bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzungen für eine mögliche Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug prüfen und entsprechende Mitteilungen an das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut veranlassen (z. B. durch Abgabe von Erklärungen gegenüber der depotführenden Bank).

*Hinweis zur Verwendung von steuerlichem Eigenkapital bei zukünftigen Dividenden (gilt auch für im Privatvermögen gehaltene Aktien)*

Zukünftige Ausschüttungen der MWFS AG unterliegen bei den Aktionären vereinfacht den allgemeinen Regelungen der Dividendenbesteuerung (die unterschiedlich ausfallen, z. B. je nachdem ob der Aktionär körperschaftsteuerpflichtig oder einkommensteuerpflichtig ist und ggf. in welcher Höhe er beteiligt ist), wenn sie steuerlich nicht aus dem sog. steuerlichen Einlagekonto gespeist werden, sondern insbesondere aus dem sog. ausschüttbaren Gewinn (der nach der gesetzlichen Regelung des § 27 Abs. 1 KStG bei Ausschüttungen vorrangig als verwendet gilt). Ausschüttungen, die als aus dem steuerlichen Einlagekonto gespeist gelten, sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig (und lösen auch keine Kapitalertragsteuer aus), sondern mindern grundsätzlich den steuerlichen Buchwert der Anteile, auf die die Ausschüttung erfolgte. Aus welchem der beiden Bereiche und in welcher Höhe oder Quote bei der MWFS AG in den zukünftigen Wirtschaftsjahren nach der Spaltung Ausschüttungen als gespeist gelten, lässt sich aus heutiger Sicht nicht verlässlich prognostizieren.

Dies gilt unabhängig davon, ob die relevanten Aktien im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden.

## **(2) Steuerliche Auswirkungen für im Privatvermögen gehaltene Aktien**

*Aktionäre im Sinne des § 17 EStG*

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen unter Abschnitt (1) zur Aufteilung der Anschaffungskosten für die Aktien finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der METRO AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird also grundsätzlich ein Veräußerungsgeschäft fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Stellt der einzelne Aktionär einen Antrag auf Fortführung seiner Anschaffungskosten, gelten die METRO-Aktien abweichend von dem vorstehend beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die MWFS-Aktien treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der METRO-Aktien (sog. "Fußstapfentheorie").

Das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut wird für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft regelmäßig keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Auch im Übrigen gelten die Ausführungen unter Abschnitt (1) zum Kapitalertragsteuerabzug entsprechend.

#### *Aktionäre im Sinne des § 20 EStG*

Soweit die METRO-Aktien zum Privatvermögen gehören und der Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre nicht zu mindestens 1 Prozent an der METRO AG beteiligt war (Aktionäre im Sinne des § 20 EStG), wird die Abspaltung steuerneutral, d. h. ohne Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, durchgeführt, sofern insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland an der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der MWFS-Aktien weder ausgeschlossen noch beschränkt wird (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Die bei der Abspaltung an die METRO-Aktionäre gewährten MWFS-Aktien treten gemäß § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG anteilig an die Stelle der METRO-Aktien, d. h. die Abspaltung führt nicht zur Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den METRO-Aktien, sondern erfolgt zwingend steuerneutral zu Anschaffungskosten. Es besteht kein Antragsfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. Tz. 101 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG, BStBl. I 2016, 85) ist für die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die METRO-Aktien und die MWFS-Aktien grundsätzlich auf das Zuteilungsverhältnis laut Spaltungsvertrag abzustellen. Vorliegend erhalten die METRO-Aktionäre für jede METRO-Aktie eine MWFS-Aktie. Die bisherigen Anschaffungskosten der METRO-Aktien wären somit jeweils hälftig auf die METRO-Aktien und die MWFS-Aktien aufzuteilen. Da diese Aufteilung die Börsenwerte der Aktien unberücksichtigt lässt, spiegeln die so ermittelten Anschaffungskosten ggf. nicht den anteiligen verhältnismäßig zutreffenden Wert der Aktien wider. Hieraus können sich bei späteren Veräußerungen ggf. nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre ergeben. Nach Einschätzung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG ist unklar, ob stattdessen im vorliegenden Fall die unter Abschnitt (1) für zum Betriebsvermögen gehörende Aktien dargestellte Heranziehung von Börsenkursen steuerrechtlich zulässig ist und vom jeweiligen Aktionär im Rahmen seiner individuellen Steuerveranlagung entsprechend angewendet werden kann. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die METRO AG noch für die MWFS AG möglich.

Soweit die METRO-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sog. "Spekulationsfrist" steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG (Tz. 100) auf die bei der Abspaltung gewährten MWFS-Aktien übergehen. Nach Einschätzung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (vgl. auch Tz. 115 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu § 20 Abs. 4a EStG, BStBl. I 2016, 85).

#### *Weitere Fälle*

Soweit METRO-Aktionäre nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend unter Abschnitt (1) dargestellten Grundsätze entsprechend.

#### **e) Vertragliche Regelungen zur Steuertragung**

Die METRO AG und die MWFS AG haben im Spaltungsvertrag (einschließlich des Konzerntrennungsvertrags) Regelungen über die Zuteilung von Steuerforderungen, Steuerverbindlichkeiten und -rückstellungen sowie eventuellen steuerlichen Risiken getroffen. Diese Regeln werden detaillierter in Abschnitten XII.2.e) bis j) beschrieben. Zusammenfassend gilt im Wesentlichen:

Steuern für Zeiträume nach dem Steuerlichen Übertragungstichtag (30. September 2016) trägt diejenige Partei, deren Geschäftsbereich sie nach den Regelungen des Spaltungsvertrages zuzuordnen sind. Steuern für Zeiträume bis zu diesem Stichtag trägt dem Grundsatz nach die MWFS AG mit Ausnahme solcher Steuern, die eindeutig und unmittelbar dem Geschäftsbereich CE zugeordnet werden können.

Steuern, die aufgrund der Ausgliederung und der Abspaltung sowie der Vorstrukturierungsschritte entstehen (sog. Transaktionssteuern), trägt die MWFS AG, wenn und soweit sie von den Parteien aus heutiger Sicht erwartet werden (sog. kalkulierte Transaktionssteuern). Soweit unerwartete Transaktionssteuern anfallen würden, wären diese grundsätzlich von der MWFS AG zu 75 Prozent und der METRO AG zu 25 Prozent zu tragen. Etwas anderes gilt in bestimmten, im Spaltungsvertrag aufgezählten Fällen dann, wenn und soweit solche Steuern durch eine Partei verursacht werden (z. B. denkbar im Zusammenhang mit der zukünftigen Verursachung eines Einbringungsgewinns I).

In diesem Fall sind diese Steuern von der verursachenden Partei korrespondierend zu ihrem Verursachungsbeitrag zu tragen. Würden durch einen Vorgang, der ausgleichende Steuern auslöst, zugleich positive steuerliche Gegeneffekte in Form von tatsächlichen Minderungen zukünftiger Steuerzahlungen verursacht, stehen diese grundsätzlich den Parteien in dem Verhältnis zu, wie sie die zugrunde liegende Steuerzahlung getragen haben.

### **3. Sonstige Auswirkungen der Spaltung**

#### **a) Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten**

Das Wirksamwerden der Ausgliederung und der Abspaltung wird sich auf die Haftung der METRO AG und der MWFS AG jeweils wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die METRO AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die MWFS AG im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der METRO AG fällig und daraus Ansprüche gegen die METRO AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die MWFS AG umgekehrt gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der METRO AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung bereits begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der METRO AG fällig und daraus Ansprüche gegen die MWFS AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre. Dies gilt nur für Pensionsverbindlichkeiten, die auf Ebene der METRO AG bestehen, nicht aber für Pensionsverbindlichkeiten auf Ebene der bei der METRO AG verbleibenden Tochtergesellschaft METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH. Insoweit besteht allenfalls eine mittelbare fünfjährige Mithaftung der MWFS AG über den zwischen der METRO AG und der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, soweit eine Verlustausgleichsverpflichtung der METRO AG besteht.

Gleiches gilt im Grundsatz für die im Rahmen der Abspaltung übertragenen und die bei der METRO AG verbleibenden Verbindlichkeiten.

In Bezug auf die bei der METRO AG bestehenden Sonderrechte aus Vorzugsaktien haften die METRO AG und die MWFS AG im Rahmen der Abspaltung nach § 133 Abs. 2 UmwG für die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG als Gesamtschuldner (vergleiche auch Abschnitt VI.2.). Im Innenverhältnis zwischen den beiden Gesellschaften obliegt nach dem Spaltungsvertrag die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG der MWFS AG, soweit es um die Ausstattung der MWFS-Vorzugsaktien geht. Der METRO AG obliegt die Erfüllung dieser Verpflichtungen, soweit es um die Ausstattung der METRO-Vorzugsaktien geht.

Nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG können Gläubiger der METRO AG und der MWFS AG innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung oder Abspaltung in das Handelsregister der METRO AG bzw. der MWFS AG Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung bzw. Abspaltung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden weder der Ausgliederung noch der Abspaltung Ansprüche von Gläubigern der METRO AG oder der MWFS AG gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die METRO AG oder die MWFS AG nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG bestehen wird.

Nach dem UmwG (§ 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG) bleibt eine Haftung bei Firmenfortführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unberührt (§ 25 f. HGB).

Die METRO AG und die MWFS AG haben hinsichtlich der vorbeschriebenen Mithaftungstatbestände im Spaltungsvertrag (vgl. Abschnitt XII.1.u)) und im Konzerntrennungsvertrag (vgl. Abschnitt XII.2.c)) wechselseitige Freistellungen vereinbart. Angesichts der Kapital- und Finanzausstattung beider Unternehmen sind die wechselseitigen Freistellungsansprüche nach Auffassung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG werthaltig.

**b) Auswirkungen der Spaltung auf die Aktien der METRO AG und METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Weder die Ausgliederung noch die Abspaltung werden Auswirkungen auf die Börsenzulassung der METRO-Aktien haben. Die METRO-Aktien werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) sowie der Börse in Düsseldorf zugelassen und in den

Freiverkehr der Börsen in Berlin, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange einbezogen sein. Die METRO-Aktien werden am ersten Handelstag der MWFS-Aktien, der zeitnah nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung liegen wird, "ex MWFS" gehandelt. Das wird zu einer entsprechenden Änderung im Börsenkurs führen. Der Vorstand der METRO AG geht davon aus, dass die METRO-Aktie weiterhin die Kriterien für den MDAX erfüllen und deshalb im MDAX verbleiben wird. Es wird ferner davon ausgegangen, dass die MWFS-Aktie nach Wirksamwerden der Abspaltung zum nächstmöglichen Termin im Laufe des Jahres 2017 in den MDAX aufgenommen werden wird.

**c) Auswirkung der Spaltung auf die Aktionäre der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Alle Aktionäre der METRO AG bleiben auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der METRO AG und damit an den verbleibenden wirtschaftlichen Aktivitäten des METRO-Konzerns beteiligt. Die Anzahl der von der METRO AG ausgegebenen Aktien wird weder durch die Ausgliederung noch durch die Abspaltung verändert. Die Rechte der Aktionäre der METRO AG ändern sich ebenfalls weder durch die Ausgliederung noch durch die Abspaltung. Die Ausstattung der METRO-Vorzugsaktien bleibt unverändert. Auch die Aktionärsstruktur der METRO AG wird sich durch die Spaltung nicht unmittelbar ändern.

Alle Aktionäre der METRO AG erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses verhältnismäßig MWFS-Aktien (vgl. zur Aktionärsstruktur bei der MWFS AG nach Spaltung Abschnitt VIII.3.a)). Für jede METRO-Stammaktie wird eine MWFS-Stammaktie und für jede METRO-Vorzugsaktie wird eine MWFS-Vorzugsaktie gewährt (vgl. zur Ausstattung der MWFS-Vorzugsaktie Abschnitt VI.2.). Damit werden sie unmittelbar am Geschäftsbereich MWFS beteiligt sein und nicht mehr nur mittelbar über ihre Beteiligung an der METRO AG. Bezogen auf das gesamte Grundkapital der MWFS AG ist die Beteiligungsquote jedes METRO-Aktionärs an der MWFS AG wegen der (direkten und indirekten) Beteiligung der METRO AG im Vergleich zu seiner Beteiligungsquote an der METRO AG um 10 Prozent geringer. Das kann dazu führen, dass bestimmte Aktionärsrechte, die bei der METRO AG aufgrund der Beteiligungsquote ausgeübt werden konnten, bei der MWFS AG nicht mehr ausgeübt werden können.

Die METRO AG als derzeitige mittelbare Alleingesellschafterin der MWFS AG wird an der MWFS AG nach Ausgliederung und Abspaltung unmittelbar und mittelbar nur noch mit rund 10 Prozent beteiligt sein. Aufgrund der Beteiligung der drei Hauptanteilseigner der METRO AG wird ihr nach der Spaltung kein unternehmerischer Einfluss auf die

MWFS AG mehr erwachsen und es werden ihr nur noch bestimmte gesetzliche Rechte zustehen.

Die Höhe der zukünftigen Dividenden hängt von der jeweiligen Dividendenpolitik jedes der beiden Unternehmen ab. Ein Recht auf eine feste Mehrdividende von EUR 0,06 für Vorzugsaktien besteht nur bei der METRO AG, nicht bei der MWFS AG. Ob bei der MWFS AG zukünftig eine Mehrdividende gezahlt wird, hängt von der zukünftigen Entwicklung der MWFS AG und ihrer Dividendenpolitik ab. Bei einer Gesamtschau der an die Vorzugsaktionäre der METRO AG und der MWFS AG gezahlten Dividenden dürften sich auf Basis der Dividendenzahlungen der letzten Geschäftsjahre für die METRO-Aktionäre keine Änderungen ergeben (vgl. ausführlich zur Gleichwertigkeit Abschnitt VI.2.).

**d) Auswirkungen auf die externe Finanzierung der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Als Teil des Auszugliedernden Vermögens wird die gesamte zum Spaltungsstichtag bestehende externe Finanzierung der METRO AG von Gesetzes wegen auf die MWFS AG übergehen. Ebenso werden die von der METRO AG gehaltenen Anteile an der METRO Finance B.V. als Teil des Auszugliedernden Vermögens auf die MWFS AG übertragen.

Zum Ausgliederungsstichtag basiert die externe Finanzierung der METRO GROUP im Wesentlichen auf zwei Konsortialkreditlinien, Schuldscheindarlehen, bilateralen Krediten und Schuldverschreibungen:

- Unter zwei mit internationalen Bankenkonsortien abgeschlossenen Kreditverträgen verfügt die METRO AG über zwei syndizierte, revolvingende Kreditlinien in Höhe von EUR 1.000.000.000 mit Vertragslaufzeit bis zum 17. Januar 2019 und in Höhe von EUR 1.525.000.000 mit Vertragslaufzeit bis zum 30. April 2021. Beide Kreditlinien dienen der METRO AG als Liquiditätsreserve und sind bislang nicht in Anspruch genommen worden. Weiterhin hat die METRO AG über die Bayerische Landesbank sieben bilaterale Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch genommen, deren ausstehende Beträge zum Ausgliederungsstichtag ein Gesamtvolumen von EUR 1.201.790,88 haben und deren Vertragslaufzeiten zum 30. Dezember 2016 bzw. zum 30. Juni 2017 enden.
- Ferner hat die METRO AG drei Schuldscheindarlehen mit einem zum Ausgliederungsstichtag ausstehendem Gesamtvolumen in Höhe von EUR 66.000.000 über die Bayerische Landesbank als Agent aufgenommen.

- Unter einem Debt Issuance Programm mit einem maximal zulässigen Emissionsvolumen in Höhe von EUR 6.000.000.000 hat die METRO AG sechs Schuldverschreibungen mit einem Gesamtemissionsvolumen zum Spaltungstichtag in Höhe von EUR 1.751.000.000 begeben, die zwischen dem 13. Februar 2018 und dem 9. August 2027 fällig werden. Daneben hat die METRO Finance B.V., eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der METRO AG, unter demselben Programm fünf Schuldverschreibungen mit einem Gesamtemissionsvolumen zum Spaltungstichtag in Höhe von EUR 1.371.700.000 begeben, die zwischen dem 22. Februar 2017 und dem 11. Juli 2022 fällig werden. Für diese von der METRO Finance B.V. begebenen Schuldverschreibungen haftet die METRO AG als Garantiegeberin.

Weiterhin besteht ein Commercial Paper Programm nach deutschem Recht mit einem maximal zulässigen Emissionsvolumen in Höhe von EUR 2.000.000.000, unter dem zum Ausgliederungstichtag keine Emissionen ausstehen. Unter einem Commercial Paper Programm nach französischem Recht mit einem maximal zulässigen Emissionsvolumen in Höhe von EUR 2.000.000.000 sind zum Spaltungstichtag ebenfalls keine Emissionen ausstehend.

Alle Verbindlichkeiten und Rechte aus den Konsortialkreditlinien, Schuldscheindarlehen, bilateralen Krediten, den unter dem Debt Issuance Programm begebenen Schuldverschreibungen sowie das deutsche Commercial Paper Programm gehen auf die MWFS AG über. Nach dem UmwG ist die Zustimmung Dritter für den Übergang nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Garantien zur Sicherung der von METRO Finance B.V. begebenen Schuldverschreibungen.

Bei der METRO AG verbleibt lediglich das Commercial Paper Programm nach französischem Recht. Insoweit haben die METRO AG und die MWFS AG im Spaltungsvertrag vereinbart, dass die METRO AG dieses bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung auf Rechnung und gemäß den Weisungen der MWFS AG auf deren Kosten weiterführt. Dementsprechend wird die METRO AG auf Weisung der MWFS AG bei Bedarf weitere Schuldverschreibungen unter dem französischen Commercial Paper Programm begeben und die daraus resultierenden Erlöse an die MWFS AG weiterleiten. Die MWFS AG stellt die METRO AG im Gegenzug von sämtlichen Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem französischen Commercial Paper Programm frei. Die METRO AG erhält für die Weiterführung eine marktübliche Vergütung.

Das bisherige Investment Grade Rating der METRO GROUP besteht aufgrund der Aufteilung der METRO GROUP nicht automatisch weiter fort, sondern entfällt.

### **(1) Zukünftige Finanzierung der METRO AG nach der Spaltung**

Nach der Abspaltung stehen der METRO AG und dem Geschäftsbereich CE weiterhin alle wesentlichen Liquiditätsquellen in ausreichendem Maße zu Verfügung. Ziel ist es, mit einem internationalen Bankenkonsortium einen Kreditvertrag über eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 500.000.000 abzuschließen und zusammen mit bilateralen Krediten einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von EUR 1.000.000.000 zur Verfügung stehen zu haben. Des Weiteren kann die METRO AG wie bisher jederzeit Mittel über den Schuldscheinmarkt und den Anleihemarkt aufnehmen.

Die von der METRO AG für die revolvingende Kreditlinie ausgewählten und angesprochenen Banken haben ihrer Bereitschaft zur Bereitstellung der Finanzierung durch einen rechtlich unverbindlichen Support Letter Ausdruck verliehen. Der Vorstand der METRO AG ist vor diesem Hintergrund zuversichtlich, dass der Kreditvertrag noch vor der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 geschlossen wird.

Der Vorstand der METRO AG strebt an, dass die METRO AG nach der Aufteilung der METRO GROUP die Voraussetzungen für ein Investment Grade Rating erfüllt, um weiterhin möglichst vorteilhafte Finanzierungsbedingungen erhalten zu können. Im Vergleich zu den bisherigen Konditionen der Finanzierung der METRO AG vor Aufteilung der METRO GROUP werden diese Konditionen voraussichtlich wirtschaftlich ungünstiger sein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Geschäftsbereich CE größtenteils über Lieferantenverbindlichkeiten finanziert.

### **(2) Zukünftige Finanzierung der METRO Wholesale & Food Specialist AG nach der Spaltung**

Nach der Spaltung wird die MWFS AG die auf sie übertragenen Finanzierungsinstrumente fortführen. Beide syndizierten Kreditverträge gehen auf die MWFS AG über und werden vor dem Hintergrund der Ausgliederung und Abspaltung einvernehmlich angepasst und bestätigt. Dabei ist vorgesehen, dass die jeweiligen Bankenkonsortien den Maßnahmen unter dem Spaltungsvertrag zustimmen. Ziel ist es, gemeinsam mit dem langjährig bestehenden internationalen Bankenkonsortium ein Gesamtkreditvolumen aus beiden syndizierten Krediten sowie bilateralen Krediten in Höhe von insgesamt EUR 2.000.000.000 zu vereinbaren. Die Aufteilung der Einzelkreditvolumina von syndizierten und bilateralen Krediten wird einvernehmlich mit den ausgewählten Banken festgelegt. Diese mehrjährigen – nicht gezogenen – Kreditlinien dienen als Liquiditätsreserve.

Die Änderungs- und Bestätigungsverträge wurden den jeweiligen Bankenkonsortien bereits zur Verfügung gestellt. Die Verhandlungen dazu sind fortgeschritten und sollen im Januar 2017 finalisiert werden.

Die von der MWFS AG für die revolvingende Kreditlinie ausgewählten und angesprochenen Banken haben ihrer Bereitschaft zur Fortführung der Finanzierung durch einen rechtlich unverbindlichen Support Letter Ausdruck verliehen. Der Vorstand der MWFS AG ist vor diesem Hintergrund zuversichtlich, dass die Änderungs- und Bestätigungsverträge noch vor der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 geschlossen werden.

Der Vorstand der METRO AG und der Vorstand der MWFS AG streben an, dass die MWFS AG nach der Aufteilung der METRO GROUP die Voraussetzungen für ein Investment Grade Rating erfüllt, um im Wesentlichen Zugang zu allen Finanzierungsquellen zu den bisherigen Konditionen der METRO AG zu haben.

**e) Auswirkung der Spaltung auf Vorstand und Aufsichtsrat der METRO AG und der METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Infolge der Spaltung wird es zu personellen Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der beiden Rechtsträger kommen, die für die MWFS AG in den Abschnitten VIII.3.d) und VIII.3.e) und für die METRO AG in den Abschnitten IX.3.d) und IX.3.e) näher beschrieben sind.

**f) Auswirkung der Spaltung auf Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme**

Bei Wirksamwerden der Abspaltung werden die Tranchen 2014/15 (die Performance-Periode endet 40 Börsenhandelstage nach der ordentlichen Hauptversammlung 2018) und 2015/16 (die Performance-Periode endet 40 Börsenhandelstage nach der ordentlichen Hauptversammlung 2020) des SPP 2014 noch nicht beendet und planmäßig abgerechnet sein. Bei einem Wirksamwerden der Abspaltung im ersten Halbjahr 2017 gilt dies unter Umständen auch für die Tranche 2013/14 des SPP (die Performance-Periode für die auf der Aktienrendite basierte Komponente endet 40 Börsenhandelstage nach der ordentlichen Hauptversammlung 2017) sowie die Tranche 2013 des PSP (letzter Ausübungstermin ist der 1. Juli 2017) (vgl. zu den verschiedenen LTI-Programmen Abschnitt II.2.f)).

Durch die Abspaltung wird der Geschäftsbereich MWFS auf die MWFS AG übertragen und die MWFS AG scheidet aus dem METRO-Konzern aus. Eine unveränderte Anwendung der in den jeweiligen Planbedingungen genannten Komponenten zur Erfolgsmessung (Key Performance Indicators, "KPI"s) wäre nicht angemessen. Die betroffenen LTI-

Tranchen beruhen auf KPIs, die sich auf die METRO GROUP in ihrer aktuellen Zusammensetzung beziehen, beispielsweise der Nachhaltigkeit, dem Ergebnis je METRO-Stammaktie, der Aktienrendite in Bezug auf die METRO-Stammaktie oder der relativen Entwicklung des Aktienkurses.

Die LTI-Programme sollen deshalb zum Teil abgewickelt und zum Teil an die neue Lage angepasst werden. Für die Tranche SPP 2013/14 erfolgt – sofern diese Tranche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung noch nicht beendet ist – eine Abrechnung zum Zeitwert (Fair Value). Für die Tranche PSP 2013 wird – sofern der letzte Ausübungstermin für diese Tranche (1. Juli 2017) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung noch nicht erreicht ist – der Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung als finaler Ausübungszeitpunkt fingiert.

In Bezug auf die beiden noch länger laufenden Tranchen des SPP 2014 wird zwischen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung erdienten und nicht erdienten Rechten differenziert. "Erdient" sind diese Tranchen insoweit, als deren jeweilige Performance-Periode zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bereits verstrichen ist. Analog der in den Planbedingungen vorgesehenen Abrechnungsmodalitäten für den Fall eines Delisting und eines Kontrollwechsels erfolgt für die bereits erdienten Teile der Tranchen des SPP 2014 eine Auszahlung des Zeitwerts (Fair Values) zeitannteilig, d. h. im Verhältnis des abgelaufenen Zeitraums der jeweiligen Performance-Periode zur Gesamtdauer der jeweiligen Performance-Periode, in bar. Der Zeitwert (Fair Value) wird für die noch laufenden Tranchen auf den Stichtag des Wirksamwerdens der Abspaltung durch externe Gutachter nach einem anerkannten finanzmathematischen Verfahren ermittelt.

Bei einem unterstellten Wirksamwerden der Abspaltung am 31. März 2017 schätzen die Vorstände der METRO AG und der MWFS AG auf Basis der aktuell vorliegenden Bewertungsgutachten die Gesamtbelastung für die Ablösung der Tranchen, d. h. für die Vorstände und die sonstigen Führungskräfte, auf rund EUR 47 Mio. Davon entfallen rund EUR 7,4 Mio. auf die METRO AG als übertragenden Rechtsträger und rund EUR 39,6 Mio. auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger. Die Höhe der Auszahlungsbeträge hängt maßgeblich von der Entwicklung der relevanten KPIs bis zum Wirksamwerden der Abspaltung ab und kann daher von den dargestellten Beträgen abweichen.

Die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung noch nicht erdienten Teile der Tranchen 2014/15 und 2015/16 des SPP 2014 werden in ein neues LTI-Programm der jeweiligen Gesellschaft, d. h. METRO AG bzw. MWFS AG, überführt. Die Überführung erfolgt zu dem entsprechenden, zeitanteiligen Zielbetrag. Dabei werden diejenigen Teile

der Zielwerte, die bereits durch die METRO AG gewährt wurden, aber bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nicht erdient sind, durch die METRO AG (Geschäftsbereich CE) bzw. die MWFS AG (Geschäftsbereich MWFS) unter Bezugnahme auf andere Kennzahlen wiedergewährt (im Folgenden "**LTI-Roll Over**").

Der LTI-Roll Over soll für die Tranche 2014/15 des SPP 2014 als KPI die Rendite auf das eingesetzte Kapital (Return of Capital Employed, RoCE) vorsehen und in beiden Unternehmen entsprechend der bisherigen Tranche im Jahr 2018 enden. Für die Tranche 2015/16 des SPP 2014 sieht der LTI-Roll Over als KPI das Ergebnis je Aktie (Earnings per Share, EPS) vor. Da die Performance-Periode zukünftig einheitlich drei Jahre betragen soll, wird die Tranche in beiden Unternehmen bereits 40 Börsenhandelstage nach der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung 2019 anstatt wie nach den alten Bedingungen vorgesehen im Jahr 2020 enden.

Die Tranchen des MCC LTI überdauern zwar den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung. Sie beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Vertriebslinie METRO Cash & Carry und können unverändert nach der Abspaltung im MWFS-Konzern fortgeführt werden.

## **VIII. Der MWFS-Konzern nach der Spaltung**

### **1. Geschäftstätigkeit des MWFS-Konzerns nach der Spaltung**

Nach Wirksamwerden der Abspaltung hat der MWFS-Konzern zwei Hauptgeschäftszweige, METRO Cash & Carry und Real. Daneben gibt es Querschnittsgesellschaften, die die beiden Hauptgeschäftszweige in ihrer operativen Arbeit durch Serviceleistungen unterstützen (z. B. METRO Properties, METRO Systems, METRO Logistics). Die zukünftige Finanzberichterstattung erfolgt dementsprechend in drei Segmenten.

Im Folgenden soll der strategische Fokus der beiden Geschäftszweige METRO Cash & Carry und Real näher erläutert werden (siehe Abschnitte II.4.a) und II.4.b) für eine grundsätzliche Beschreibung der Geschäftsaktivitäten sowie einen Überblick wesentlicher finanzieller Kennzahlen).

#### *METRO Cash & Carry*

Der Geschäftszweig METRO Cash & Carry (zukünftig: METRO Wholesale) umfasst insgesamt 28 operative Gesellschaften, davon 25 lokale Großhandelsgesellschaften und drei Belieferungsspezialisten (Classic Fine Foods, Rungis Express sowie nach Vollzug

der Transaktion Pro á Pro). Insgesamt ist der Geschäftszweig in 25 Ländern aktiv (einschließlich der Neuakquisitionen Classic Fine Foods und Rungis Express in 35 Ländern). Einen Schwerpunkt bilden die Aktivitäten in Europa, der Geschäftszweig ist aber auch in Asien präsent.

Die zu Grunde liegenden lokalen Märkte haben durchweg sehr attraktive Wachstumsaussichten. Ein wesentlicher Treiber für Wachstum in Europa sind die wachsenden Trends zu außer Haus Konsum sowie zu Convenience. In Asien wird ein nachhaltig hohes Wachstum durch die allgemeine Konjunktur sowie wachsenden Wohlstand getrieben.

METRO Cash & Carry ist in ihren Märkten exzellent positioniert, sowohl durch die führende Rolle im Selbstbedienungsgroßhandel (auch Cash & Carry Großhandel) aber auch durch die wachsende Präsenz im Belieferungsgeschäft (auch Food Service Distribution oder FSD).

Die Strategie von METRO Cash & Carry basiert auf drei wesentlichen Eckpfeilern:

- Fokus auf loyale, attraktive gewerbliche Kunden;
- ein dezentrales "Operating Model";
- eine klare Strategie entlang von fünf Werthebeln.

#### *Fokus auf loyale, attraktive gewerbliche Kunden*

Zielkunden von METRO Cash & Carry sind gewerbliche Kunden aus den Segmenten HoReCa (Fokus auf Hotels, Restaurants und Caterer), Trader (Fokus auf unabhängige Wiederverkäufer wie zum Beispiel Kioskbetreiber, Bäcker und Metzger) sowie andere selbständige Unternehmer und Freiberufler aus den Bereichen Dienstleistung und Büro (synonym verwendet mit "Service Companies und Offices" bzw. der Abkürzung "SCO").

Diese Zielkunden sind in kommerzieller Hinsicht besonders attraktiv. Im Vergleich zu Privatkonsumenten weisen sie sehr hohe pro Kopf Umsätze auf und zeichnen sich durch eine besonders stabile Nachfrage aus. Der Produktfokus liegt auf Lebensmitteln, vor allem auf Ultra-Frische- aber auch Trocken- und Tiefkühlware. Abgerundet wird das Angebot durch ein begrenztes und auf die Bedürfnisse der Zielkunden abgestimmtes Non-Food Angebot (z. B. Bürobedarf oder Gastronomieausstattung und -bedarf).

Mit den Zielkunden wird eine langfristige, stabile und vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt. Dabei wird der Fokus auf den Geschäftserfolg der Kunden gelegt. Das Leit-

motiv der METRO Cash & Carry lautet daher "Champion for Independent Business" (frei übersetzt "Partner für unabhängige Unternehmer"). Dahinter steht das Konzept Kundenbedürfnisse zu verstehen, Angebote bedarfsgerecht anzupassen und herausragende Kundenerlebnisse zu schaffen. Dabei nutzt METRO Cash & Carry die Daten der METRO-Kundenkarte, welche große Transparenz über das Kundenverhalten bieten. Höhere Kundenausschöpfung, Kundentreue, Weiterempfehlungen sowie die daraus resultierende Akquisition von Neukunden sind die Folge. Das wiederum führt zu Wachstum und Nachhaltigkeit des Geschäfts mit den Zielkunden.

#### *Dezentrales "Operating Model"*

Die operativen Gesellschaften der Gruppe arbeiten nach einem im Geschäftsjahr 2014/15 eingeführten "Operating Model". Kern dieses Modells ist die dezentrale Führung der Landesgesellschaften. Jede Großhandelsgesellschaft entscheidet eigenständig über ihre Geschäftstätigkeit und Strategie vor Ort.

Dabei zielen die Gesellschaften auf die Wertschöpfung für ihre jeweiligen Kunden ab. Sie bauen auf ihr detailliertes Kundenverständnis auf und passen das Angebot der METRO Cash & Carry in den Bereichen Selbstbedienungsgroßhandel und Belieferung bedarfsgerecht an.

Die Eckpfeiler für diese lokalen Strategien werden in einem eng mit der Managementholding abgestimmten strategischen und finanziellen Geschäftsplan festgelegt – dem sog. "Value Creation Plan". Das Management der operativen Gesellschaften ist über die Zielerreichung dieser Pläne incentiviert. Die schlank aufgestellte Managementholding unterstützt die Erarbeitung der "Value Creation Pläne", genehmigt diese und unterstützt sowie kontrolliert deren Implementierung. Zudem entscheidet die Managementholding – basierend auf einem "Active Ownership" Ansatz – über die Allokation von Kapital im Portfolio.

Die operativen Einheiten kooperieren zu funktionalen Themen in Form von Arbeitskreisen, den sog. "Federations". Dort werden Erfahrungswerte geteilt und "Best-Practices" erarbeitet, die nach erfolgreicher Pilotierung auf andere Länder übertragen werden können.

#### *Strategie entlang von fünf Werthebeln*

Die METRO Cash & Carry Strategie setzt sich aus den Value Creation Plänen der operativen Gesellschaften zusammen. Die Value Creation Pläne aller Gesellschaften haben folgende Gemeinsamkeiten:

- *Erreichung des vollen Potentials im Selbstbedienungsgroßhandel*

Die Erreichung des vollen Potentials im Selbstbedienungsgroßhandel – dem größten Geschäft der Gruppe – bildet die tragende Säule der METRO Cash & Carry Strategie.

Dazu gehört die Optimierung lokaler Marktkonzepte, bezogen auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse vor Ort, z. B. die Einführung kleinerer, auf HoReCa fokussierter Märkte in Innenstadtlagen mit einem fokussierten Warensortiment. Ziel der neuen Marktkonzepte ist neben dem Kundenfokus auch gesteigerte Kosteneffizienz sowie ein geringerer Investitionsbedarf.

Zusätzlich wird das Portfolio an Großhandelsmärkten auf Schließungen und alternative Nutzungskonzepte geprüft. So werden in einzelnen Ländern unprofitable Märkte geschlossen. In anderen Ländern hingegen werden Märkte systematisch verkleinert und freiwerdende Flächen als Depots für die Belieferung umfunktioniert.

Die Neueröffnung von Großhandelsmärkten beschränkt sich größtenteils auf Wachstumsmärkte sowie auf die Verdichtung der Präsenz in wenigen reifen Märkten mit Expansionspotential. Hier wird mit Konzepten gearbeitet, die deutlich geringere Investitionen benötigen.

- *Ausbau des Belieferungsgeschäfts*

Unter den Vertriebskanälen bilden die Selbstbedienungsgroßmärkte den Schwerpunkt der METRO Cash & Carry. Für das Segment HoReCa rückt das Belieferungsgeschäft jedoch zunehmend in den Fokus, sowohl die Belieferung aus den Großmärkten als auch aus speziell dafür vorgesehenen Logistikzentren.

Die Expansion im Belieferungsgeschäft ist finanziell attraktiv, da im Vergleich zum Selbstbedienungsgroßhandel höhere Wachstumsraten erzielt werden können. Zudem ist es der bevorzugte Einkaufskanal von HoReCa Zielkunden. Die starke Präsenz im Selbstbedienungsgroßhandel bietet METRO Cash & Carry einen bestehenden Zugang zu diesen Zielkunden und damit eine Plattform, um in der Belieferung zu wachsen.

METRO Cash & Carry erzielt signifikante Wachstums- (z. B. durch Kundenzugang, Cross-Selling, komplementäre Kompetenzen) und Kostensynergien (z. B. in Vertrieb und Marketing, Verwaltungsfunktionen, Einkauf und Logistik) zwischen dem Selbstbedienungsgroßhandel und dem Belieferungsgeschäft. Vor

diesem Hintergrund implementieren die operativen Einheiten sowohl organische als auch anorganische Expansionsstrategien im Bereich der Belieferung.

Erfolgreiche Akquisitionen in der jüngeren Vergangenheit waren die Classic Fine Foods Group – ein Belieferungsspezialist der überwiegend in asiatischen Ländern vertreten ist – sowie RUNGIS Express, ein in Deutschland ansässiger Premium-Lebensmittellieferant. Im Juli 2016 wurde zudem ein Vertrag zum Erwerb des französischen Lebensmittellieferanten für gewerbliche Kunden Pro à Pro abgeschlossen. Der Vollzug der Transaktion steht noch aus.

- *Investition in Trader Franchising*

In ausgewählten Ländern verstärkt die METRO Cash & Carry ihr Engagement im Bereich Trader Franchising. Insbesondere in Ländern, in denen es einen Trend zu Convenience gibt und sich der Einzelhandel zunehmend professionalisiert. Ziel ist es, kleine, unabhängige Einzelhändler mit einem professionellen Konzept dabei zu unterstützen, sich in einem kompetitiven Marktumfeld durchzusetzen. Für METRO Cash & Carry sichert dieses Modell die langfristige Kundenbindung und stabile Umsätze mit den Einzelhandelspartnern. Für den Ausbau dieses Geschäfts kann METRO Cash & Carry den Kundenzugang aus dem Selbstbedienungsgroßhandel als Plattform nutzen.

- *Operative Verbesserungen*

Operative Verbesserungen sind Teil eines jeden Value Creation Plans in den operativen Einheiten. Dazu gehören die Hebung von operativen Effizienzen im Selbstbedienungsgroßhandel und der Belieferung, typischerweise durch Senkung von Personalkosten, Einsparungen im Einkauf sowie die Optimierung von Sachkosten. Zusätzlich werden die Verwaltungsfunktionen in den Zentralen der operativen Einheiten sowie der Gruppe verschlankt.

Zudem verstärkt die METRO Cash & Carry ihren Fokus auf den operativen Cashflow. Dies geschieht durch Kostendisziplin, die rigide Überprüfung von Investitionsvorhaben sowie die Optimierung des Nettoumlaufvermögens.

- *Lösungen und digitale Technologien*

Zusätzlich zum klassischen Handelsgeschäft erweitert METRO Cash & Carry ihr Angebotsspektrum um zahlreiche Lösungen für die Zielkunden. Wertschöpfende Lösungen wie Schulungen, Partnerschaften sowie Beratungsleistungen sind auf individuelle Kundenbedürfnisse abgestimmt. Die Digitalisierung von Kunden-

schnittstellen erleichtert die Zusammenarbeit, steigert die Qualität der Leistungen sowie die Effizienz. Die Digitalisierung der Ökosysteme von Kunden – vornehmlich im HoReCa Segment – soll nachhaltig zu deren Erfolg beitragen (unter anderem durch sog. "Point-of-Sale" Lösungen und digitale Buchungssysteme).

### *Real*

Real zählt zu den führenden Betreibern von Hypermärkten (Vollsortimenter) in Deutschland und ist dort sowohl im stationären Einzelhandel als auch im Onlinevertrieb aktiv. Real betreibt 285 Verbrauchermärkte in Deutschland.

Nach einer längeren Phase der Stabilisierung und Konsolidierung hat Real vor allem durch einen neuen Tarifvertrag mit ver.di und eine Einkaufskooperation mit Markant die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für zukünftiges Wachstum geschaffen.

Die drei zentralen Werttreiber der Real-Strategie sind:

- *Food Lover Hybrid Konzept*

Im Food Lover Hybrid Konzept kombiniert Real das Angebot günstiger Trockenprodukte in klassischer Discounter Logik mit einem qualitativ hochwertigen Frischeangebot. Dieses Konzept kreiert ein einzigartiges Einkaufserlebnis und wird aktuell in der "Markthalle" Krefeld pilotiert. Nach erfolgreicher Testphase soll dieses Konzept auf weitere Real-Märkte übertragen werden. Das geht mit einer umfangreichen Sanierung der betroffenen Märkte einher.

- *Elektronisches Mehrkanalgeschäft*

Die Verbindung von elektronischen Kundenschnittstellen mit den Vorteilen des klassischen stationären Einzelhandels, z. B. Click & Collect (Online Bestellung und Abholung im Markt), Transport after Checkout (Belieferung nach Bezahlung im Markt) sowie Betreiben von Webshops (z. B. durch das Online Shopping Portal "Hitmeister").

- *Effizienzgewinne*

In Deutschland profitiert der Geschäftszweig Real von der Realisierung der Synergien mit dem Geschäftszweig METRO Cash & Carry. Diese Synergien entstehen aus den drei Bereichen gesteigertes Einkaufsvolumen, effiziente Logistik-, IT- und Verwaltungsfunktionen sowie der gemeinsamen Entwicklung von Führungskräften. Diese Synergien sollen weiter ausgebaut werden. Zudem wird Real

weiter die Organisation verschlanken, zum Beispiel durch die Eliminierung von Managementebenen.

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung von Real erfolgt eine Restrukturierung der Verwaltungsbereiche. Dabei sollen bis zu 500 Vollzeitstellen abgebaut werden. Real rechnet mit Restrukturierungskosten in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe. Mit dem neuen Hybrid-Store-Konzept wird erwartet, dass mittelfristig bis zu 3.000 neue Arbeitsplätze entstehen.

## **2. Vermögens, Finanz- und Ertragslage der METRO Wholesale & Food Specialist AG und des MWFS-Konzerns nach der Spaltung**

Nachfolgend ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MWFS AG sowie des zukünftigen MWFS-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt. Nach der Abspaltung wird der Geschäftsbereich MWFS einen eigenen Konzern bilden mit der MWFS AG als Obergesellschaft und Managementholding.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Geschäftsbereichs MWFS basieren auf dem von der METRO AG erstellten Kombinierten MWFS-Abschluss zu dem am 30. September 2016 endenden Geschäftsjahr, der die ökonomischen Aktivitäten des Geschäftsbereichs MWFS abbildet (vgl. Abschnitt VII.1.b)(1)). Für die Aufstellung des Kombinierten MWFS-Abschlusses wurden grundsätzlich die gleichen Bilanzierungsgrundsätze und Wertansätze angewandt, die auch Grundlage des METRO-Konzernabschlusses sind. Soweit IFRS-konform, wurde die Methode der Buchwertfortführung angewandt. Im Rahmen der Buchwertfortführung wurden gemäß IFRS 1 (Bottom-up Approach) Geschäfts- und Firmenwerte sowie im Rahmen von Kaufpreisallokationen aufgedeckte stille Reserven im Immobilienvermögen aus Akquisitionen der METRO AG eliminiert. Der Kombinierte MWFS-Abschluss wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu den angegebenen Summen addieren. Aussagen zur Mittelfristambition erfolgen vor Portfoliomaßnahmen und unter der Annahme konstanter Wechselkurse.

### Vermögenslage

Die Vermögenslage des Geschäftsbereichs MWFS ergibt sich aus der nachfolgend dargestellten Aktivseite der kombinierten MWFS-Bilanz zum 30. September 2016:

<b>Aktiva</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>30.09.2015</b>	<b>30.09.2016</b>
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>9.284</b>	<b>9.434</b>
Geschäfts- oder Firmenwerte	804	852
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	371	420
Sachanlagen	6.833	6.979
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	218	163
Finanzanlagen	43	89
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	184	183
Sonstige finanzielle und andere Vermögenswerte	248	239
Latente Steueransprüche	583	509
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>9.441</b>	<b>6.558</b>
Vorräte	3.117	3.063
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434	493
Finanzanlagen	5	0
Sonstige finanzielle und andere Vermögenswerte	2.115	1.280
Ertragsteuererstattungsansprüche	84	123
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.436	1.599
Zur Veräußerung vorgesehene Vermögenswerte	250	0
	<b>18.725</b>	<b>15.992</b>

Die Bilanzsumme des Geschäftsbereichs MWFS belief sich zum 30. September 2016 auf EUR 16,0 Mrd. (30.9.2015: EUR 18,7 Mrd.). Bei den langfristigen Vermögenswerten war im Geschäftsjahr 2015/16 ein geringer Anstieg von EUR 0,2 Mrd. auf EUR 9,4 Mrd. zu verzeichnen. Die kurzfristigen Vermögenswerte sanken um EUR 2,9 Mrd. auf EUR 6,6 Mrd. Im Vergleich zum Konzernabschluss der METRO AG hat sich durch die Eliminierung der Geschäfts- und Firmenwerte sowie der im Rahmen von Kaufpreisallokationen aufgedeckten stillen Reserven im Immobilienvermögen aus Akquisitionen der METRO AG die Bilanzsumme insgesamt um einen Betrag in Höhe von EUR 2,3 Mrd. reduziert.

Die Investitionen des Geschäftsbereichs MWFS im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015/16 beliefen sich auf insgesamt EUR 1.007 Mio. (2014/15: EUR 1.155 Mio.). Mittelfristig wird mit Investitionen in Höhe von weniger als 2,0 Prozent des Umsatzes gerechnet.

Der Einfluss der Ausgliederung und Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage der MWFS AG und des zukünftigen MWFS-Konzerns wird in Abschnitt VII.1. dargestellt.

### *Kapitalstruktur*

Die Kapitalstruktur des Geschäftsbereichs MWFS ergibt sich aus der nachfolgend dargestellten Passivseite der kombinierten MWFS-Bilanz zum 30. September 2016:

<b>Passiva</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>30.09.2015</b>	<b>30.09.2016</b>
<b>Eigenkapital</b>	<b>2.651</b>	<b>2.924</b>
Nettovermögen entfallend auf die Anteilseigner	3.458	<b>3.748</b>
Sonstige Bestandteile des Eigenkapitals	-841	-860
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	34	36
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>5.834</b>	<b>4.954</b>
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	547	646
Sonstige Rückstellungen	358	297
Finanzschulden	4.714	3.796
Sonstige finanzielle und andere Verbindlichkeiten	143	127
Latente Steuerschulden	72	88
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>10.240</b>	<b>8.114</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.011	4.892
Rückstellungen	499	559
Finanzschulden	2.961	944
Sonstige finanzielle und andere Verbindlichkeiten	1.459	<b>1.591</b>
Ertragsteuerschulden	116	128
Schulden i. Z. m. zur Veräußerung vorgesehenen Vermögenswerten	194	0
	<b>18.725</b>	<b>15.992</b>

Zum 30. September 2016 betrug das Eigenkapital des Geschäftsbereichs MWFS EUR 2,9 Mrd. (30.9.2015: EUR 2,7 Mrd.). Die Eigenkapitalquote belief sich auf 18,2 Prozent (30.9.2015: 14,2 Prozent).

Die langfristigen Schulden des Geschäftsbereichs MWFS betrugen zum 30. September 2016 EUR 5,0 Mrd. (30.9.2015: EUR 5,8 Mrd.). Darin enthalten sind insbesondere die gesamten bilanzierten langfristigen Finanzverbindlichkeiten der METRO AG (siehe Abschnitt VII.3.d)). Zudem bestanden Pensionsverbindlichkeiten gegenüber den aktiven und inaktiven Mitarbeitern der Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS sowie gegenüber den zum Ablauf des 30. September 2016 aktiven Mitarbeitern des Betriebsteils MWFS der METRO AG. Die kurzfristige Schulden beliefen sich zum 30. September

2016 auf EUR 8,1 Mrd. (30.9.2015: EUR 10,2 Mrd.). Darin enthalten sind unter anderem die gesamten bilanzierten kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten der METRO AG (siehe Abschnitt VII.3.d)). Damit sind die gesamten bilanzierten Finanzverbindlichkeiten der METRO AG dem Geschäftsbereich MWFS zugeordnet. Insgesamt ist die Fremdkapitalquote gegenüber dem 30. September 2015 um 4,0 Prozentpunkte auf 81,8 Prozent gesunken.

Die Nettoverschuldung betrug zum 30. September 2016 EUR 3,1 Mrd. (30.9.2015: EUR 3,8 Mrd.):

<b>Nettoverschuldung</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>30.09.2015</b>	<b>30.09.2016</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gemäß Bilanz	3.436	1.599
Kurzfristige Geldanlagen	424	90
Finanzschulden (inkl. Finanzierungs-Leasingverhältnissen)	7.675	4.740
Nettoverschuldung	-3.815	-3.051

Die MWFS AG strebt mit dieser Kapitalstruktur ein Investment Grade Rating an.

#### *Liquidität*

Aus der betrieblichen Tätigkeit des Geschäftsbereichs MWFS wurde im Geschäftsjahr 2015/16 ein Mittelzufluss von EUR 1.173 Mio. (2014/15: EUR +1.252 Mio.) generiert. Aus dem Bereich der Investitionstätigkeit ist ein Mittelzufluss von EUR 512 Mio. (2014/15: EUR -827 Mio.) zu verzeichnen. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit weist aufgrund der hohen Rückführung von Finanzierungen einen Mittelabfluss von EUR 3.513 Mio. (2014/15: EUR +1.487 Mio.) auf.

<b>Kapitalflussrechnung</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>2014/15</b>	<b>2015/16</b>
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	1.252	1.173
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-827	512
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.487	-3.513
Summe der Cashflows	1.912	-1.828

Zum 30. September 2016 wurden bilaterale Kreditlinien in Höhe von insgesamt EUR 275 Mio. genutzt. Darüber hinaus bestanden syndizierte Kreditlinien in Höhe von EUR 2.525 Mio., die nicht in Anspruch genommen wurden. Die syndizierten Kreditverträge sollen vor dem Hintergrund der Ausgliederung und Abspaltung mit Zustimmung der Bankkon-

sortien angepasst werden. Ziel ist es, ein Gesamtkreditvolumen aus beiden syndizierten Krediten sowie bilateralen Krediten in Höhe von insgesamt EUR 2 Mrd. zu vereinbaren. Die Aufteilung der Einzelkreditvolumina von syndizierten und bilateralen Krediten wird einvernehmlich mit den ausgewählten Banken festgelegt. Diese mehrjährigen – nicht gezogenen – Kreditlinien dienen als Liquiditätsreserve. Wegen der Einzelheiten vergleiche Abschnitt VII.3.d)(2).

Insgesamt verfügt der Geschäftsbereich MWFS über eine ausreichende Liquiditätsreserve, so dass Liquiditätsrisiken auch dann nicht entstehen, wenn unerwartet auftretende Ereignisse negative finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf die Liquiditätslage haben sollten.

Mittelfristig wird ein Free Cash Flow, definiert als EBITDA nach Veränderung des betrieblichen Nettoumlaufvermögens abzüglich Cash Investitionen, in Höhe von mehr als 60 Prozent des EBITDA angestrebt.

#### *Ertragslage*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsbereichs MWFS für das Geschäftsjahr 2015/16:

Mio. EUR	2014/15		2015/16	
	Wie berichtet	Vor Sonderfaktoren	Wie berichtet	Vor Sonderfaktoren
Außenumsätze	37.496	37.496	36.549	36.549
EBITDA	1.606	1.771	1.918	1.791
EBIT	860	1.081	1.219	1.106
Finanzergebnis	-394	-388	-325	-298
EBT	466	693	894	808
Steuern	-201	-229	-375	-313
Periodenergebnis	265	464	519	495
Periodenergebnis entfallend auf Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	11	11	13	12
Periodenergebnis entfallend auf die Anteilseigner	254	453	506	483
Ergebnis je Aktie	0,70	1,25	1,39	1,33

Der Außenumsatz des Geschäftsbereichs MWFS ging im Geschäftsjahr 2015/16 um 2,5 Prozent auf EUR 36,5 Mrd. zurück. Dies ist auf negative Wechselkurs- und Portfolioeffekte sowie die Entwicklung bei Real zurückzuführen. Mittelfristig wird eine jährliche durchschnittliche Wachstumsrate von  $\geq 3$  Prozent angestrebt.

Das EBITDA des Geschäftsbereichs MWFS stieg im Geschäftsjahr 2015/16 auf EUR 1.918 Mio. (2014/15: EUR 1.606 Mio.). Darin sind Sonderfaktoren in Höhe von EUR +127 Mio. (2014/15: EUR -165 Mio.) enthalten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus dem Verkauf von METRO Cash & Carry Vietnam und gegenläufig um Restrukturierungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen. Vor Sonderfaktoren stieg das EBITDA von EUR 1.771 Mio. auf EUR 1.791 Mio. Mittelfristig wird eine stabile EBITDA-Marge auf historischem Niveau angestrebt.

Das EBIT des Geschäftsbereichs MWFS erreichte im Geschäftsjahr 2015/16 insgesamt EUR 1.219 Mio. und lag um EUR 359 Mio. deutlich über dem Vorjahreswert von EUR 860 Mio. Dieser starke Anstieg ist insbesondere auf Erträge aus dem Verkauf der Aktivitäten in Vietnam im Berichtsjahr (EUR 446 Mio.) zurückzuführen. Im EBIT sind Sonderfaktoren in Höhe von EUR +113 Mio. enthalten, insbesondere Erträge aus dem Verkauf von METRO Cash & Carry Vietnam und gegenläufig aus Restrukturierungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen.

Das Finanzergebnis in Höhe von EUR -325 Mio. setzt sich im Wesentlichen aus dem Zinsergebnis in Höhe von EUR -211 Mio. (2014/15: EUR -254 Mio.) und dem übrigen Finanzergebnis in Höhe von EUR -114 Mio. (2014/15: EUR -143 Mio.) zusammen.

Der ausgewiesene Ertragsteueraufwand von EUR 375 Mio. (2014/15: EUR 201 Mio.) liegt um EUR 174 Mio. über dem Vorjahresniveau und entfällt im Wesentlichen auf die latenten Steuern:

<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>2014/15</b>	<b>2015/16</b>
<b>Tatsächliche Steuern</b>	257	271
davon Deutschland	(3)	(32)
davon international	(254)	(239)
davon Steueraufwand/-ertrag der laufenden Periode	(276)	(316)
davon Steueraufwand/-ertrag aus Vorperioden	(-19)	(-45)
<b>Latente Steuern</b>	-57	104
davon Deutschland	(-67)	(77)
davon international	(10)	(27)
	<b>201</b>	<b>375</b>

Im Geschäftsjahr 2015/16 betrug die auf den Geschäftsbereich MWFS entfallende Steuerquote 41,9 Prozent (2014/15: 43,1 Prozent). Vor Sonderfaktoren lag die Quote bei 38,7 Prozent (2014/15: 33,0 Prozent). Mittelfristig ist eine Steuerquote von unter 40 Pro-

zent angestrebt. Die Steuerquote bildet das Verhältnis zwischen dem ausgewiesenen Ertragsteueraufwand und dem Vorsteuerergebnis ab. Die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge der MWFS AG betragen rund EUR 2,7 Mrd. Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge belaufen sich auf ca. EUR 2,9 Mrd.

Das Periodenergebnis des Geschäftsbereichs MWFS erreichte im Geschäftsjahr 2015/16 EUR 519 Mio. (2014/15: EUR 265 Mio). Nach Abzug der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter verbleibt ein Periodenergebnis von EUR 506 Mio. (2014/15: EUR 254 Mio.).

Der Geschäftsbereich MWFS erzielte im Geschäftsjahr 2015/16 ein Ergebnis je Aktie von EUR 1,39 (2014/15: EUR 0,70). Der Berechnung wurde die Anzahl der Aktien in Höhe von 363.097.253 nach Ausgliederungs- und Abspaltungskapitalerhöhung zugrunde gelegt. Auf diese Aktienanzahl wurde das den Anteilseignern der METRO AG zuzurechnende Periodenergebnis von EUR 506 Mio. verteilt. Das Ergebnis je Aktie vor Sonderfaktoren liegt mit EUR 1,33 um EUR 0,08 über dem Vorjahreswert (2014/15: EUR 1,25).

In den vorgenannten Ergebnissen sind bereits von dem Geschäftsbereich MWFS übernommene Transaktionskosten in Höhe von EUR 24 Mio. berücksichtigt. Im laufenden Geschäftsjahr werden nach bisheriger Schätzung Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 75 Mio. hinzukommen, die von der MWFS AG getragen werden (vgl. Abschnitt V.15.). Ferner werden mit Wirksamwerden der Spaltung geschätzte Kosten für die Abwicklung der LTI-Programme in Höhe von rund EUR 40 Mio. entstehen (siehe Abschnitt VII.3.f)). Hierfür wurden zum 30. September 2016 in Höhe von EUR 21 Mio. bereits Rückstellungen gebildet. Als Netto-Kosten für das Corporate Center MWFS<sup>3</sup> wurden in den vergangenen Jahren rund EUR 150 Mio. p.a. (vor Sonderfaktoren) ermittelt. Für die Zeit nach Spaltung werden mittelfristig Netto-Kosten in Höhe von rund EUR 130 Mio. p.a. erwartet.

Bei der MWFS AG führt der Ansatz des Ausgliedernden Vermögens im Einzelabschluss der MWFS AG zum Zeitwert zu einer Aufdeckung stiller Reserven und reduziert damit den Spielraum, um Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Aktivvermögens zu vermeiden.

---

3 Die genannten Netto-Kosten des Corporate Center MWFS sind die Kosten des Corporate Center MWFS einschließlich Kosten, die auf den Bereich METRO Cash & Carry entfallen und in der Konzernzentrale entstehen, ohne Berücksichtigung von Markengestehungskosten und bereits gemindert um Einkommen aus an die operativen Einheiten weiterbelasteten Kosten für IT und Business Services.

### *Dividendenfähigkeit und -politik*

Die MWFS AG beabsichtigt die Ausschüttung einer attraktiven Dividende. Die MWFS AG plant die Dividendenpolitik der METRO AG mit einer Ausschüttungsquote von 45 bis 55 Prozent des Ergebnisses je Aktie fortzusetzen.

## **3. Rechtliche Struktur der METRO Wholesale & Food Specialist AG und des MWFS-Konzerns nach der Spaltung**

### **a) Aktionärsstruktur**

Mit Wirksamwerden der Spaltung werden die METRO-Aktionäre unmittelbar mit 90 Prozent des Grundkapitals an der MWFS AG beteiligt sein. Die weiteren rund 10 Prozent des Grundkapitals werden von der METRO AG direkt und indirekt gehalten, die damit eine der größten Einzelaktionärinnen der MWFS AG sein wird.

Jeder METRO-Aktionär hält exakt die gleiche Anzahl an MWFS-Aktien, die er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung an der METRO AG hält. Bezogen auf das gesamte Grundkapital der MWFS AG ist die Beteiligungsquote jedes METRO-Aktionärs an der MWFS AG wegen der (direkten und indirekten) Beteiligung der METRO AG im Vergleich zu seiner Beteiligungsquote an der METRO AG um 10 Prozent geringer. Ein Aktionär, der beispielsweise 10 Prozent der METRO-Aktien hält, erhält 9 Prozent der MWFS-Aktien zugeteilt. Das kann dazu führen, dass bestimmte Aktionärsrechte, die bei der METRO AG aufgrund der Beteiligungsquote ausgeübt werden konnten, bei der MWFS AG nicht mehr ausgeübt werden können (zum Beispiel Verlangen der Einberufung der Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 AktG, Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers, § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Auf Basis der aktuellen, gegenüber der METRO AG erfolgten WpHG-Stimmrechtsmeldungen werden mit Wirksamwerden der Spaltung und unter Berücksichtigung der Zurechnungen nach dem WpHG – vorbehaltlich zwischenzeitlich erfolgter, ggf. nach dem WpHG nicht meldepflichtiger Veränderungen der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse – voraussichtlich die folgenden Aktionäre bzw. Aktionärsstämme die Stimmrechtsschwellen von 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent und 20 Prozent bei der MWFS AG erreichen oder überschreiten:

- Gesellschafterstamm Haniel mit künftig voraussichtlich 22,496 Prozent der Stimmrechte (überschrittene Meldeschwellen nach WpHG: 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent und 20 Prozent)

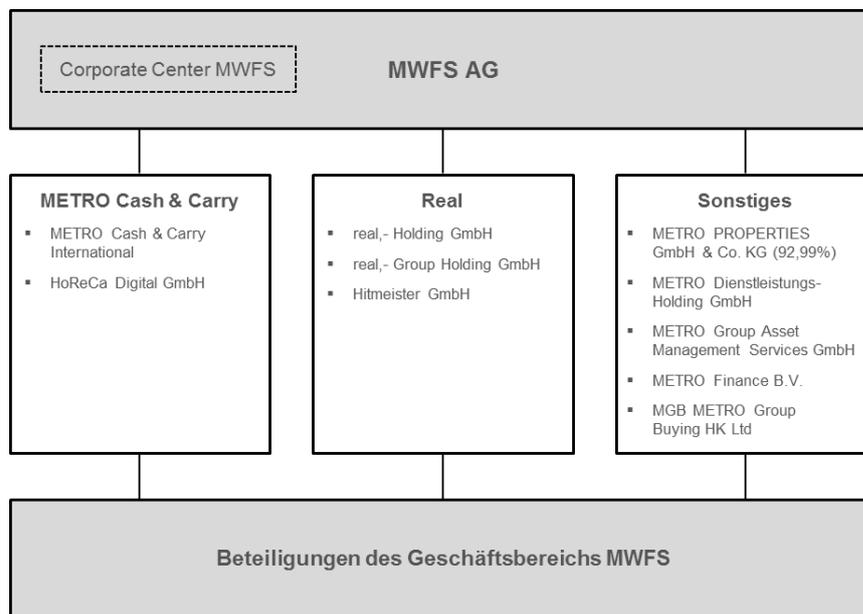
- Gesellschafterstamm Schmidt-Ruthenbeck mit künftig voraussichtlich 14,194 Prozent der Stimmrechte (überschrittene Meldeschwellen nach WpHG: 3 Prozent, 5 Prozent und 10 Prozent)
- METRO AG mit künftig voraussichtlich rund 10 Prozent der Stimmrechte, wobei die METRO AG rund 1 Prozent der Stimmrechte unmittelbar und rund 9 Prozent der Stimmrechte mittelbar über die unmittelbare Aktionärin METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG halten wird (überschrittene bzw. erreichte Meldeschwellen nach WpHG: 3 Prozent und 5 Prozent – die 10 Prozent-Schwelle wird knapp unterschritten)
- Gesellschafterstamm Beisheim mit künftig voraussichtlich 8,19 Prozent der Stimmrechte (überschrittene Meldeschwellen nach WpHG: 3 Prozent und 5 Prozent)

Jeder der vorgenannten Anteilseigner der METRO AG hat zugunsten der MWFS AG hinsichtlich der von ihm zukünftig gehaltenen MWFS-Aktien eine Halteverpflichtung (sog. Lock-up) mit marktüblichem Inhalt übernommen.

#### **b) Konzernstruktur des MWFS-Konzerns**

Mit Wirksamwerden der Spaltung wird die MWFS AG zur Obergesellschaft und Managementholding des MWFS-Konzerns, der dann sämtliche Beteiligungen des Geschäftsbereichs MWFS umfasst. Mit allen wesentlichen deutschen Tochtergesellschaften bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie steuerliche Organschaften für die Zeit ab dem 1. Oktober 2016.

Das folgende Schaubild zeigt die zukünftige Struktur und bedeutende Beteiligungen des MWFS-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Spaltung:



### c) **Satzung der METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Die Satzung der MWFS AG nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die üblichen Bestimmungen bei einer deutschen Publikumsgesellschaft enthalten und inhaltlich weitestgehend der Satzung der METRO AG (unter Berücksichtigung der der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 vorgeschlagenen Änderungen) entsprechen. Im Einzelnen:

#### (1) **Allgemeine Bestimmungen**

§§ 1 bis 3 der Satzung regeln allgemeine Fragen wie die Firma ("METRO Wholesale & Food Specialist AG"), den Sitz ("Düsseldorf"), den Unternehmensgegenstand sowie die Bekanntmachungen. Inhaltlich handelt es sich dabei um übliche Bestimmungen.

Die geplante Änderung der Firma der MWFS AG in "METRO AG" soll noch nicht mit Wirksamwerden der Abspaltung, sondern erst nach Änderung der Firma der METRO AG erfolgen (vgl. weiterführend Abschnitt V.12.).

Der Unternehmensgegenstand und die dazugehörigen Bestimmungen lauten wie folgt:

"(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung und Förderung von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die insbesondere in folgenden Bereichen tätig sind:

- Handelsgeschäfte aller Art, die mit dem Betrieb von Einzelhandelsunternehmen zusammenhängen, Versandhandel, Großhandel sowie Vertriebsformen unter Nutzung neuer Medien;
- Herstellung und Entwicklung von Produkten, die Gegenstand von Handelsgeschäften und von Dienstleistungen sein können;
- Durchführung von Immobiliengeschäften aller Art einschließlich Immobilienentwicklung;
- Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Handel, Gastronomie, Konsumgütern und Logistik sowie handelsbezogenen digitalen Geschäftsmodellen;
- Vermittlung von Finanzdienstleistungen für und Durchführung über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- Verwaltung von Vermögen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen oder die damit direkt oder indirekt zusammenhängen. Sie kann in den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen auch selbst tätig werden. Geschäfte, die besonderer staatlicher Genehmigungen bedürfen, können erst getätigt werden, wenn diese Genehmigungen erteilt sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Unternehmen, die in den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen tätig sind, errichten, erwerben, verwalten, sich an solchen auch nur kapitalmäßig oder minderheitlich beteiligen oder sie veräußern. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken."

## **(2) Grundkapital und Aktien**

§ 4 der künftigen Satzung enthält die Regelungen zum Grundkapital, zu den Aktien und zu den Aktienurkunden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach der Ausgliederungskapitalerhöhung und der Abspaltungskapitalerhöhung EUR 363.097.253 und ist eingeteilt in 360.121.736 Stück nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.975.517 Stück nennwertlose auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

§ 4 der künftigen Satzung enthält weiterhin die übliche Bestimmung, wonach der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen ist. Die MWFS AG ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen.

Schließlich enthält § 4 der künftigen Satzung Bestimmungen zu einem genehmigten Kapital und zu einem bedingten Kapital. Das genehmigte Kapital hat ein Volumen von knapp 50 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG. Es enthält die bei deutschen Publikumsgesellschaften üblichen Verwendungsermächtigungen und Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss. Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 20 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das bedingte Kapital dient der Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung der MWFS AG den Vorstand der MWFS AG ermächtigen soll. Es enthält die bei deutschen Publikumsgesellschaften üblichen Konditionen. Die beiden Kapitalia werden in den Abschnitten g) und h) näher erläutert.

### **(3) Vorstand**

§§ 5 und 6 der Satzung befassen sich mit dem Vorstand der Gesellschaft. Sie sind identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Satzung der METRO AG (unter Berücksichtigung der der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 vorgeschlagenen Änderungen).

§ 5 der Satzung der MWFS AG bestimmt, dass der Vorstand der MWFS AG aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Übrigen durch den Aufsichtsrat bestimmt. Gemäß § 6 der Satzung wird die MWFS AG durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder in Einzelfällen von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alt. BGB befreien.

Die Satzung enthält keinen Katalog von Maßnahmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen darf. Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat derartige Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss bestimmt.

### **(4) Aufsichtsrat**

§§ 7 bis 14 der Satzung enthalten bei deutschen Publikumsgesellschaften übliche Bestimmungen zum Aufsichtsrat der Gesellschaft. Sie sind identisch mit den entsprechenden

Bestimmungen der Satzung der METRO AG (unter Berücksichtigung der der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 vorgeschlagenen Änderungen).

Gemäß § 7 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern. Sie werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

§ 13 der Satzung bestimmt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 80.000 pro Mitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse je das Doppelte und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse je das Eineinhalbfache dieses Betrags. Dies gilt nicht für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Die Vergütung für eine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in einem Ausschuss wird nur gezahlt, wenn mindestens zwei Sitzungen oder sonstige Beschlussfassungen dieses Ausschusses im jeweiligen Geschäftsjahr stattgefunden haben. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere der genannten Ämter innehat, erhält es die Vergütung nur für ein Amt, bei unterschiedlicher Vergütung für das am höchsten vergütete Amt.

## **(5) Hauptversammlung**

§§ 15 bis 18 der Satzung enthalten bei deutschen Publikumsgesellschaften übliche Bestimmungen zur Hauptversammlung der Gesellschaft. Sie sind identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Satzung der METRO AG (unter Berücksichtigung der der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 vorgeschlagenen Änderungen). Insbesondere bestimmt § 15 der Satzung, dass die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer Stadt in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 500.000 Einwohnern stattfindet. Ferner enthält § 17 übliche Regelungen zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts in der Hauptversammlung.

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 103 Abs. 1 AktG, also solche zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 19).

## **(6) Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

§ 20 der Satzung enthält bei deutschen Publikumsgesellschaften übliche Bestimmungen zum Jahresabschluss der Gesellschaft. Er ist identisch mit der entsprechenden Bestimmung der Satzung der METRO AG (unter Berücksichtigung der der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 vorgeschlagenen Änderungen).

Ferner trifft § 21 der Satzung Bestimmungen zur Gewinnverwendung der Gesellschaft. Danach erhalten die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorabdividende von EUR 0,17 je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorabdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Nach Ausschüttung der Vorabdividende erhalten die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von EUR 0,17 je Stammaktie. Danach wird an die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eine nicht zahlbare Mehrdividende gezahlt. Die Mehrdividende beträgt 10 Prozent der unter Berücksichtigung der Regelung über die weitere Gewinnausschüttung an die Inhaber von Stammaktien gezahlten Dividende, wenn diese EUR 1,02 je Stammaktie erreicht oder übersteigt.

### **d) Besetzung des Vorstands der METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Die MWFS AG hat derzeit einen Vorstand mit drei Mitgliedern, bestehend aus Herrn Christian Baier, Herrn Dr. Christoph Kämper und Herrn Christian Ziggel. Die Vorstandsmitglieder wurden am 8. November 2016 durch den Aufsichtsrat der MWFS AG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 30. September 2017 bestellt. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder wurden mit Ausnahme von Herrn Christian Baier nur zum Zwecke der Vorbereitung der Spaltung bestellt. Herr Dr. Christoph Kämper und Herr Christian Ziggel werden ihr Amt zeitnah nach Vergrößerung des Aufsichtsrats der MWFS AG auf 20 Mitglieder (siehe nachfolgend unter Abschnitt e)) niederlegen. Es ist vorgesehen, dass der aus 20 Personen bestehende Aufsichtsrat der MWFS AG die folgenden Personen für mindestens drei Jahre zu weiteren Mitgliedern des Vorstands der MWFS AG bestellen wird:

- Herr Olaf Koch (Vorstandsvorsitzender)
- Herr Pieter C. Boone
- Herr Heiko Hutmacher (Arbeitsdirektor)

Die Bestellung von Herrn Christian Baier soll um drei Jahre verlängert werden.

Bei den künftigen Vorstandsmitgliedern handelt es sich bis auf Herrn Christian Baier, den derzeitigen Chief Financial Officer von METRO Cash & Carry, um derzeitige Vorstandsmitglieder der METRO AG. Sie werden ihr Vorstandsmandat bei der METRO AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung niederlegen (siehe auch Abschnitt IX.3.d)). Einen kurzen Überblick über die geplanten Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	Geplanter Zuständigkeitsbereich
Olaf Koch	Chief Executive Officer, Vorstandsvorsitzender Ressortverantwortung insbesondere für Real, HoReCa Digital, Strategie, Business Innovation, Legal & Compliance, Corporate Office, M&A, Investor Relations, Communications und Public Policy
Christian Baier	Chief Financial Officer Ressortverantwortung insbesondere für METRO Properties, METRO Logistics, Treasury, Accounting, Controlling und Tax
Pieter C. Boone	Chief Operating Officer Ressortverantwortung insbesondere für METRO Cash & Carry einschließlich des MCC Operating Board und damit der Operating Partner
Heiko Hutmacher	Chief Human Resources Officer Ressortverantwortung insbesondere für IT/METRO Systems, METRO Services, HR Operations und Leadership, Talent Management und Recruitment, Compensation, Benefits und International Assignment, Tarifpolitik, Campus HR, Global Business Services, Nachhaltigkeit

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden mit der MWFS AG Dienstverträge schließen, die mit Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft treten. Dabei soll die inhaltliche Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen.

#### e) **Besetzung des Aufsichtsrats der METRO Wholesale & Food Specialist AG**

Der Aufsichtsrat der MWFS AG unterliegt derzeit nicht der unternehmerischen Mitbestimmung und besteht aus der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern. Dies sind die Herren Michael Bouscheljong, Hans-Dieter Hinker und Harald Sachs (Vorsitzender).

Zeitnah nach der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 werden die derzeitigen drei Mitglieder ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Die Hauptversammlung der MWFS AG wird den Aufsichtsrat der MWFS AG auf 20 Mitglieder vergrößern und diese wählen. Zehn Mitglieder werden die zukünftigen Anteilseignervertreter sein und zehn Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs MWFS gewählt. In Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG soll sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen.

Es ist beabsichtigt, dass die folgenden Personen als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der MWFS AG gewählt werden sollen:

- Herr Jürgen B. Steinemann
- Frau Gwyn Burr
- Herr Dr. Florian Funck
- Herr Peter Küpfer
- Herr Mattheus P. M. (Theo) de Raad
- Herr Dr. Fredy Raas

Die weiteren vier als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der MWFS AG zu wählenden Personen stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Herr Steinemann ist der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats der METRO AG und wird das Amt des Vorsitzenden – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats – nach Vergrößerung des Aufsichtsrats der MWFS AG auch in der MWFS AG bekleiden. Herr Steinemann, Herr de Raad und Frau Burr werden ihr Aufsichtsratsmandat bei der METRO AG mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung niederlegen.

Es ist beabsichtigt, dass die folgenden Personen auf Vorschlag der Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs MWFS in den Aufsichtsrat der MWFS AG gewählt werden sollen:

- Herr Werner Klockhaus
- Herr Thomas Dommel
- Herr Andreas Herwarth

- Frau Susanne Meister
- Frau Dr. Angela Pilkmann
- Herr Xaver Schiller

Die weiteren vier auf Vorschlag der Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs MWFS in den Aufsichtsrat der MWFS AG zu wählenden Personen stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Anschließend wird der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat die neuen Vorstandsmitglieder der MWFS AG bestellen (vgl. oben, Abschnitt d)).

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die MWFS AG als Obergesellschaft des MWFS-Konzerns einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden. Der Vorstand der MWFS AG wird dazu ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG einleiten. Da die MWFS AG und die ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer haben werden, ist der Aufsichtsrat der MWFS AG ab diesem Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammenzusetzen (von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer werden nach den Regelungen des MitbestG sieben Arbeitnehmer des Unternehmens und drei Vertreter der in den Konzerngesellschaftern vertretenen Gewerkschaften sein).

Die Hauptversammlung der MWFS AG wird noch vor Wirksamwerden der Spaltung eine Satzungsänderung zur Bildung eines gemäß den Regelungen des MitbestG zu besetzenden Aufsichtsrats beschließen. Diese Satzungsänderung soll erst mit rechtskräftiger Beendigung des Statusverfahrens zum Handelsregister angemeldet werden. Mit Eintragung der Satzungsänderung endet automatisch die Amtszeit aller 20 Mitglieder des Aufsichtsrats der MWFS AG. Um eine nahtlose Besetzung des Aufsichtsrats zu gewährleisten, wird die Hauptversammlung der MWFS AG noch vor Wirksamwerden der Abspaltung die zehn Anteilseignervertreter des mitbestimmten Aufsichtsrats der MWFS AG aufschiebend bedingt wählen. Dies werden dieselben Personen sein, die bereits zuvor als Vertreter der Anteilseigner gewählt worden waren.

Die Aufsichtsratsmitglieder, welche auf Vorschlag der Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs MWFS gewählt wurden, sollen als Vertreter der Arbeitnehmer gemäß § 104 AktG gerichtlich bestellt werden.

Es ist geplant, dass sich der Aufsichtsrat der MWFS AG nach Wirksamwerden der Abspaltung eine Geschäftsordnung gibt, die unter anderem die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt.

Die Bildung von Ausschüssen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus steht im Ermessen des künftigen Aufsichtsrats. Es sollen folgende Ausschüsse gebildet werden: Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte ein Aufsichtsratspräsidium wählen, dem auch die Aufgaben eines Personalausschusses zugewiesen sein werden. Die Aufgaben des Präsidiums werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Des Weiteren ist vorgesehen, einen Prüfungsausschuss zu bilden. Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vor allem Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, die Überwachung der Governance-Funktionen (internes Kontrollsystem, Risikomanagement, interne Revision und Compliance) sowie die Vorbereitung entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats sein. Darüber hinaus soll ein Nominierungsausschuss gebildet werden, dessen Aufgabe es sein wird, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu Wahlen zum Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Nach Beendigung des Statusverfahrens wird der Aufsichtsrat der MWFS AG ferner einen Vermittlungsausschuss im Sinne von § 27 MitbestG bilden.

**f) Abschlussprüfer**

Im Zuge des Formwechsels der METRO Wholesale & Food Specialist GmbH in die MWFS AG wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das am 1. Oktober 2016 begonnene Geschäftsjahr 2016/17 bestellt. Noch vor Wirksamwerden der Abspaltung wird die Hauptversammlung der MWFS AG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten bestellen.

**g) Genehmigtes Kapital**

Es ist geplant, dass die künftige Satzung der MWFS AG eine Ermächtigung des Vorstands der MWFS AG vorsieht, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Februar 2022 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu EUR 181.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Das Genehmigte Kapital der MWFS AG soll durch die Hauptversammlung der MWFS vor dem Wirksamwerden der Abspaltung beschlossen werden. Der Vorstand der MWFS AG wird angewiesen werden, das Genehmigte Kapital mit der Maßgabe zum

Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung des Genehmigten Kapitals in das Handelsregister unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen soll.

Bei der Ausnutzung des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre der MWFS AG von Gesetzes wegen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es im Rahmen des Genehmigten Kapitals möglich sein, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der MWFS AG zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung von Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen wird die Abwicklung der Aktienaussgabe lediglich technisch erleichtert.

Die Ermächtigung soll folgende Ausnahmen vom Bezugsrecht der Aktionäre der MWFS AG zulassen:

Der Vorstand der MWFS AG soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zum Ausgleich von Spitzenbeträgen auszuschließen. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung mit runden Beträgen und erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die MWFS AG verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge sehr gering.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen oder Anteilen an Unternehmen ausgegeben werden. Durch diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der MWFS AG insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Fällen Stammaktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen oder Anteilen an Unternehmen gewähren zu können. Eigene Aktien sind als Akquisitionswährung ein wichtiges Instrument. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen oftmals diese Form der Gegenleistung. Für die MWFS AG kann die Gewährung von Aktien zudem eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen, die die Liquidität der Gesellschaft schont. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen oder Anteilen an Unternehmen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in MWFS-Aktien be-

steht, ohne die zeitaufwendige Durchführung einer Hauptversammlung der MWFS AG und ggf. auch unter Wahrung der Vertraulichkeit und damit schnell und flexibel sowohl national als auch auf den internationalen Märkten ausnutzen zu können. Wenn sich eine solche Gelegenheit konkretisiert, wird der Vorstand der MWFS AG sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Und nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird der Aufsichtsrat der MWFS AG seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals erteilen.

Des Weiteren soll der Vorstand der MWFS AG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zugunsten der Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, die von der MWFS AG oder von Konzerngesellschaften, an denen die MWFS AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 Prozent beteiligt ist, begeben wurden. Auf diese Weise soll den Inhabern solcher Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten ein angemessener Verwässerungsschutz gewährt werden. Die Bedingungen von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sehen regelmäßig vor, dass im Fall einer Kapitalerhöhung Verwässerungsschutz entweder durch Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises oder durch Einräumung eines Bezugsrechts gewährt werden muss. Um nicht von vornherein auf die Alternative der Verminderung des Options- oder Wandlungspreises beschränkt zu sein, soll für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals eine Ermächtigung vorgesehen werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Stammaktien insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen zustehen würde, wenn sie von ihren Options- oder Wandlungsrechten vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht hätten oder ihre Options- oder Wandlungspflichten vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung erfüllt hätten oder die MWFS AG von einer Ersetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hätte. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand der MWFS AG die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Darüber hinaus soll der Vorstand der MWFS AG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Kapitalerhöhungen gegen Geldeinlagen versetzt die MWFS AG in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag ohne Bezugsrechtsabschlag und damit eine größtmög-

liche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Möglichkeit zur Kapitalerhöhung zu höchsten Kursen ist für die MWFS AG besonders deshalb von Bedeutung, weil sie Marktchancen schnell und flexibel nutzen und den dafür erforderlichen Eigenkapitalbedarf entsprechend abdecken muss. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist beschränkt auf einen Betrag, der insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt. Da der Vorstand das genehmigte Kapital erst nach Wirksamwerden der Spaltung zum Handelsregister anmelden wird, ist Basis für die 10 Prozent das durch die Ausgliederungskapitalerhöhung und die Spaltungskapitalerhöhung erhöhte Grundkapital der MWFS AG in Höhe von EUR 363.097.253. Auf die 10 Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des genehmigten Kapitals ausgegeben oder veräußert werden. Eine entsprechende Anrechnung erfolgt für Aktien, die ausgegeben werden oder auszugeben sind zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des genehmigten Kapitals begeben wurden. Der Bezugsrechtsausschluss darf nur erfolgen, wenn der Ausgabepreis der neuen Stammaktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten MWFS-Stammaktien mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand der MWFS AG wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Durch die Begrenzung der Zahl der auszugebenden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Ausgabepreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der von der Gesellschaft zu erzielende Barmittelzufluss angemessen ist. Im Übrigen haben Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufrechterhalten möchten, die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Stammaktien über die Börse zu erwerben.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 20 Prozent des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Soweit bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals neue Aktien deutlich unter Marktwert ausgegeben werden, können sich hieraus steuerliche Nachteile durch ein Überspringen der stille Reserven auf die neuen Aktien ergeben. Hieraus kön-

nen sich Einschränkungen bei der Verwendung des Genehmigten Kapitals ergeben. Der Vorstand der MWFS AG wird über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals in der auf die Ausübung folgenden Hauptversammlung der MWFS AG berichten.

#### **h) Ermächtigung nach § 221 AktG und bedingtes Kapital**

Die METRO AG hat sich in § 32.3 des Spaltungsvertrags verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der MWFS AG vor Wirksamwerden der Abspaltung den Vorstand der MWFS AG zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1,5 Mrd. ermächtigt.

Entsprechend soll die künftige Satzung der MWFS AG ein bedingtes Kapital von insgesamt bis zu EUR 16.339.376 vorsehen (Bedingtes Kapital).

Die Ermächtigung des Vorstands der MWFS AG und das Bedingte Kapital der MWFS AG sollen durch die Hauptversammlung der MWFS AG vor dem Wirksamwerden der Spaltung, d. h. ohne Beteiligung der Aktionäre der METRO AG, beschlossen und das Bedingte Kapital in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Ermächtigung des Vorstands der MWFS AG und das Bedingte Kapital sollen es der MWFS AG ermöglichen, flexibel attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen.

Den Aktionären der MWFS AG steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden sind (§§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge soll die Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung durch runde Beträge ermöglichen. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten hat den Vorteil, dass der Options- oder Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte der -pflichten nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der MWFS AG und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand der MWFS AG wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht verbundenen Schuldverschreibungen gegen Barzahlung zu einem Ausgabebetrag erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die MWFS AG die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts regelmäßig nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Ausgabetrags (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibungen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die MWFS AG wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige oder ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die MWFS AG ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 Prozent des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist sichergestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die 10 Prozent-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Durch die Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss, dass die Ermächtigung auf 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung beschränkt ist, soll sichergestellt werden, dass auch im Falle einer späteren Kapitalherabsetzung die 10 Prozent-Grenze eingehalten wird. Auf die vorgenannte 10 Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden. Eine entsprechende Anrechnung erfolgt für Aktien, die ausgegeben werden oder auszugeben sind zur Bedienung von bereits ausgegebenen Options- und Wandelschuldverschrei-

bungen, die ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben wurden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten verbundenen Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabebetrag verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabebetrag nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss wird deshalb vorsehen, dass der Vorstand der MWFS AG vor Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten verbundenen Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabebetrag zu keiner nennenswerten Verwässerung führt, weil der Ausgabebetrag den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, sodass den Aktionären der MWFS AG durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand der MWFS AG ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Schuldverschreibungen zwar zu einem festen Ausgabebetrag angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen (zum Beispiel Zinssatz und ggf. Laufzeit) auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibungen marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Stammaktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der MWFS AG auch nach Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder dem Eintritt der Options- oder Wandlungspflicht jederzeit durch Zukäufe von Stammaktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der MWFS AG marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Si-

cherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

**i) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Die METRO AG hat sich in § 32.2 des Spaltungsvertrags verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der MWFS AG vor Wirksamwerden der Abspaltung den Vorstand der MWFS AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 28. Februar 2022 eigene Aktien, gleich welcher Gattung, im Umfang von bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Es ist vorgesehen, dass die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der MWFS AG befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals der MWFS AG übersteigen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist der Höhe nach auf 10 Prozent des Grundkapitals beschränkt (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG). Bezugsgröße ist dabei das Grundkapital im Zeitpunkt der Ermächtigung. Da die Ermächtigung erst mit Wirksamwerden der Abspaltung wirksam wird, bezieht sich der Maximalbetrag von 10 Prozent auf das durch die Ausgliederungskapitalerhöhung und die Abspaltungskapitalerhöhung erhöhte Grundkapital in Höhe von EUR 363.097.253. Sollte das Grundkapital im Ausübungsfall geringer sein als im Zeitpunkt der Ermächtigung, ist das reduzierte Grundkapital die Bezugsgröße (vgl. § 71 Abs. 2 AktG).

Um der MWFS AG die nötige Flexibilität einzuräumen, sollen die eigenen Aktien sowohl über die Börse als auch mittels eines an alle Aktionäre der MWFS AG gerichteten Kaufangebots erworben werden können. Übersteigt im Fall eines Kaufangebots an alle Aktionäre die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der MWFS AG nachgefragte Anzahl an Aktien, kann die Repartierung nach dem Verhältnis der Beteiligungen der andienenden Aktionäre zueinander (Beteiligungsquoten) oder nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Die Möglichkeit zur kaufmännischen Rundung dient der Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Insofern kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Außerdem soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär) vorzusehen. Diese Möglichkeit dient insbesondere der Vermeidung kleinerer, in der Regel unwirtschaftlicher Restbestände.

Die Ermächtigung soll durch die MWFS AG oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden können. Darüber hinaus soll die Ermächtigung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden können. Bei der Laufzeit der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden, die eine Dauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht.

Die gemäß der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien sollen über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden können. Auf diese Weise wird bei der Wiederveräußerung der Aktien dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand der MWFS AG ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre der MWFS AG für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die MWFS AG verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Die MWFS AG soll zudem in die Lage versetzt werden, die gemäß der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Einführung an ausländischen Börsen zu nutzen, an denen MWFS-Aktien bisher nicht notiert sind. Hierdurch können die Aktionärsbasis verbreitert, die Attraktivität der MWFS-Aktie als Anlageobjekt weiter gesteigert und eine angemessene Ausstattung der MWFS AG mit Eigenkapital sichergestellt werden. Die angemessene Eigenkapitalausstattung ist für die Finanzierung der MWFS AG und insbesondere für eine weitere internationale Expansion von erheblicher Bedeutung. Durch die vorgesehene Untergrenze für den Börseneinführungspreis, der den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise der bereits börsennotierten MWFS-Aktien mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der Börseneinführung um höchstens 5 Prozent unterschreiten darf, wird sichergestellt, dass die von der MWFS AG zu erzielende Gegenleistung angemessen ist und die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile hinreichend geschützt sind.

Die MWFS AG soll auch in der Lage sein, die gemäß der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Verfügung zu haben, um diese unter Ausschluss des Bezugsrechts als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen gewähren zu können. Eigene Aktien sind als Akquisitionswährung ein wichtiges Instrument. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen oftmals in derartigen Transaktionen diese Form der

Gegenleistung. Für die MWFS AG können sie zudem eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der MWFS AG die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien besteht, schnell und flexibel sowohl national als auch auf den internationalen Märkten ausnutzen zu können, insbesondere ohne die zeitaufwendige Durchführung einer Hauptversammlung und ggf. auch unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die Verwendung eigener Aktien für Akquisitionen hat – in Bezug auf Stammaktien – für die Altaktionäre zudem den Vorteil, dass ihr Stimmrecht im Vergleich zu der Situation vor Erwerb der eigenen Aktien durch die MWFS AG nicht verwässert wird. Es gibt derzeit keine konkreten Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien verwendet werden sollen.

Es ist vorgesehen, dass die MWFS AG ferner in der Lage ist, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die gemäß der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Damit soll es der MWFS AG insbesondere ermöglicht werden, kurzfristig MWFS-Aktien auszugeben. Die vorgeschlagene Ermächtigung dient damit der Sicherung einer dauerhaften und angemessenen Eigenkapitalausstattung der MWFS AG. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten MWFS-Aktien mit gleicher Ausstattung bei der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand der MWFS AG wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der auf die zu veräußernden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit der Ermächtigung anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine entsprechende Anrechnung erfolgt für Aktien, die ausgegeben werden oder auszugeben sind zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben wurden. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die von der MWFS AG zu erzielende Gegenleistung angemessen ist.

Sofern der Vorstand der MWFS AG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgibt, kann es sinnvoll sein, die sich daraus ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien nicht durch eine Kapitalerhö-

hung, sondern ganz oder teilweise durch eigene Aktien zu bedienen. Deshalb wird eine entsprechende Verwendung der gemäß der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen. Durch Verwendung eigener Aktien wird die Verwässerung der Anteile der Aktionäre, wie sie bei einem Einsatz des bedingten Kapitals eintreten würde, ausgeschlossen. Bei der Entscheidung darüber, ob eigene Aktien geliefert werden oder das bedingte Kapital ausgenutzt wird, wird der Vorstand der MWFS AG die Interessen der MWFS AG und der Aktionäre sorgfältig abwägen. Soweit eigene Aktien im Wege des Angebots an alle Aktionäre veräußert werden, soll die Möglichkeit bestehen, den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen Bezugsrechte auf MWFS-Aktien in dem Umfang einzuräumen, in welchem sie nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht solche Bezugsrechte hätten. Der darin liegende Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat den Vorteil, dass der Options- oder Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen nicht gemäß den Options- und Wandelanleihebedingungen zum Zweck des Verwässerungsschutzes ermäßigt werden muss, so dass der MWFS AG in diesem Fall bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten insgesamt mehr Mittel zufließen. Auf die aufgrund der Ermächtigung übertragenen Aktien darf höchstens ein anteiliger Betrag von 10 Prozent des Grundkapitals entfallen, sofern die Aktien zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewährt oder begründet wurden, verwendet werden. Auf diese Höchstgrenze von 10 Prozent sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden.

Weiterhin sollen die eigenen Aktien zur Durchführung einer sog. Aktiendividende (*scrip dividend*) verwendet werden können. Bei der Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende an die MWFS AG abzutreten, um im Gegenzug eigene Aktien zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien kann als an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen. In der praktischen Abwicklung einer Aktiendividende werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten; hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht bzw. diesen übersteigt, sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende verwiesen und können insoweit keine Aktien erhalten. Ein Angebot von Teilrechten oder die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon erfolgt üblicherweise

nicht, weil die Aktionäre anstelle des Bezugs eigener Aktien anteilig eine Bardividende erhalten. Der Vorstand soll ermächtigt sein, im Rahmen der Durchführung einer Aktiendividende das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Aktiendividende zu optimalen Bedingungen durchführen zu können. Es kann je nach Kapitalmarktsituation vorzuzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs anbietet und damit wirtschaftlich den Aktionären ein Bezugsrecht gewährt, jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien rechtlich ausschließt. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die eigenen Aktien angeboten werden und überschüssige Dividendenbeträge durch Barzahlung der Dividende abgegolten werden, erscheint ein Bezugsrechtsausschluss in diesem Fall als gerechtfertigt und angemessen.

Die MWFS AG soll die gemäß der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG). Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der MWFS AG. Der Vorstand der MWFS AG wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der sich verändernden Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Sämtliche Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können sowohl lediglich für Stammaktien als auch lediglich für Vorzugsaktien oder für beide Aktiengattungen ausgeübt werden.

Der Vorstand der MWFS AG wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden.

Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen. Der Vorstand der MWFS AG wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung in der darauf folgenden Hauptversammlung der MWFS AG berichten.

## **j) Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme**

Um die Vorstandsmitglieder sowie ausgewählte Führungskräfte des MWFS-Konzerns am langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg des MWFS-Konzerns zu beteiligen, soll im MWFS-Konzern ein neues LTI-Programm aufgesetzt werden. Geplant ist die Einführung eines Performance Share Plans. Die Auszahlung soll im Wesentlichen von einer auf der Aktienrendite basierten Komponente sowie der Entwicklung des Ergebnisses pro Aktie abhängen. Das LTI-Programm des MWFS-Konzerns soll eine 3-jährige Performance-Periode aufweisen. Zudem sollen die Begünstigten zu einer Investition in MWFS-Aktien verpflichtet sein.

Soweit die begünstigten Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte des MWFS-Konzerns noch nicht erdiente Rechte aus Teilen der Tranchen der bislang bei der METRO AG bestehenden LTI-Programme innehaben, wird der nicht erdiente Teil der Tranche im Rahmen eines LTI-Roll Over bei der MWFS AG zu den in Abschnitt VII.3.f) dargestellten Konditionen fortgeführt werden.

Sämtliche Tranchen des MCC LTI beziehen sich ausschließlich auf die Vertriebslinie METRO Cash & Carry und können unverändert nach der Abspaltung im MWFS-Konzern fortgeführt werden.

## **IX. Der METRO-Konzern nach der Spaltung**

### **1. Geschäftstätigkeit des METRO-Konzerns nach der Spaltung**

Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird der bisher zum METRO-Konzern gehörende Geschäftsbereich MWFS einen eigenständigen MWFS-Konzern bilden und somit aus dem METRO-Konzern ausscheiden. Bei der METRO AG verbleibt der Geschäftsbereich CE. Die METRO AG wird sich unmittelbar nach Wirksamwerden der Spaltung in "CECONOMY AG" umbenennen. Das Corporate Center CE wird auf bis zu rund 80 Personen ausgebaut und soll zukünftig alle wesentlichen Leistungen zur Leitung einer börsennotierten Managementholding erbringen. Die bisher gesellschafts- oder konzernintern bestehenden Berührungspunkte zwischen den geschäftlichen Aktivitäten des Geschäftsbereichs MWFS und des Geschäftsbereichs CE werden nach der Abspaltung in der in Abschnitt X. beschriebenen Form weitergeführt.

Der Geschäftsbereich CE besteht im Wesentlichen aus der Vertriebslinie Media-Saturn. Diese ist im METRO-Konzern in der Media-Saturn-Holding GmbH und ihren Tochtergesellschaften angesiedelt. Die METRO AG wird auch nach der Spaltung an der Media-

Saturn-Holding GmbH über die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH mit einer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 78,38 Prozent beteiligt sein. Die Einflussmöglichkeiten der METRO AG bleiben durch die Spaltung unverändert (Abschnitt II.4.c)). Für die Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs CE ergeben sich damit aus der Spaltung in struktureller Hinsicht keine Änderungen.

Über die mittelbare Mehrheitsbeteiligung an der Media-Saturn-Holding GmbH stellt die zukünftige CECONOMY AG Europas größten Händler im Bereich Consumer Electronics dar. Mittel- und langfristig ist geplant, weitere Tochterunternehmen neben der Media-Saturn-Holding GmbH im weitgefassten Consumer Electronics Sektor inklusive verwandter Dienstleistungen zu gründen oder zu akquirieren und somit das heutige Geschäftsfeld perspektivisch zu erweitern.

Die zum Stand 30. September 2016 rund 65.000 Mitarbeiter des Geschäftsbereichs CE erwirtschafteten im Geschäftsjahr 2015/16 in mehr als 1.000 Filialen in 15 europäischen Ländern einen Jahresumsatz von knapp EUR 22 Mrd. Im Jahr 2015 besaß das Unternehmen dabei in neun von diesen 15 Ländern die Marktführerschaft, was es zu einem relevanten und geschätzten Partner für seine Zulieferer macht. Die weit verbreitete Bekanntheit der beiden Hauptmarken "Media Markt" und "Saturn" trägt hierzu ebenso positiv bei.

Der Schwerpunkt des Umsatzes liegt dabei auf Deutschland, das Teil des DACH Segments ist und daneben die Geschäfte in den Ländern Österreich, Schweiz und Ungarn enthält. Weitere relevante Länder sind Italien, Spanien und die Niederlande, die einen relevanten Teil des Segments West- und Südeuropa darstellen. Im Segment Osteuropa generiert Polen den höchsten Einzelumsatz. Hierin sind auch Russland und die Türkei zusammengefasst. Unter Sonstige / Konsolidierung sind weniger relevante Beteiligungen sowie übergeordnete Kosten der Holding zusammengefasst.

Zum großen Erfolg der künftigen CECONOMY AG tragen insbesondere die große und loyale Kundenbasis der Vertriebslinie Media-Saturn sowie deren geographisch diversifiziertes und umfassend modernisiertes Ladennetzwerk, das vollständig an die Erfordernisse des Multikanalansatzes angepasst wurde, bei. Multikanalansatz bedeutet hierbei, dass Kunden nicht nur auf klassischem Wege ihre Produkte in den Märkten erwerben können, sondern ebenso die Möglichkeit haben, dies über die unternehmenseigenen Webshops bzw. mobile Shops zu tun und sich entweder die Produkte über Nutzung diverser Lieferoptionen nach Hause schicken zu lassen oder aber online zu reservieren, online zu bezahlen und in der Filiale abzuholen ("Pick-up"). Zudem bietet das große Netzwerk stationärer Märkte die idealen Rahmenbedingungen, verwandte Dienstleistungen wie Geräteeinrichtung, Training, Reparatur oder Garantieverlängerung anzubieten.

Im Onlinegeschäft (inklusive Pick-up) generierte der Geschäftsbereich CE im Geschäftsjahr 2015/16 einen Umsatz von nahezu EUR 2 Mrd., was den nach der Spaltung von der CECONOMY AG geleiteten Konzern zu einem der größten Online-Unternehmen in Europa in diesem Kanal macht. Die Umsätze im Bereich Dienstleistungen waren mit rund EUR 1,3 Mrd. ebenso ein integraler Bestandteil des Geschäfts und stellen zusammen mit dem Onlinegeschäft zwei der maßgeblichen Treiber und Wachstumspotenziale des Geschäfts dar.

Die genannten Wettbewerbsvorteile unterscheiden die Geschäftstätigkeit der künftigen CECONOMY AG von sog. "Online Pure Playern", das heißt Unternehmen, die über kein oder zumindest kein nennenswertes Filialnetzwerk verfügen und ihre Produkte nahezu ausschließlich im Internet anbieten. Auch differenziert sich das Unternehmen hierdurch zu den vielen, oftmals deutlich kleineren Wettbewerbern oder Einkaufsverbänden, die Schwierigkeiten haben, mit der Vielfältigkeit des Angebots an Waren und Dienstleistungen zu konkurrieren.

## **2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der METRO AG und des METRO-Konzerns nach der Spaltung**

Nachfolgend ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der METRO AG sowie des METRO-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt. Nach der Abspaltung wird der METRO-Konzern nicht mehr den Geschäftsbereich MWFS, sondern nur noch den Geschäftsbereich CE umfassen. Obergesellschaft und Managementholding des zukünftigen METRO-Konzerns bleibt die METRO AG, die sich in "CECONOMY AG" umfirmieren wird.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Geschäftsbereichs CE basieren auf den freiwillig erstellten ungeprüften Kombinierten CE-Finanzinformationen zu dem am 30. September 2016 endenden Geschäftsjahr, die die ökonomischen Aktivitäten des Geschäftsbereichs CE zum 30. September 2016 abbilden (vgl. Abschnitt VII.1.b)(1)). Die insgesamt 10-prozentige Beteiligung an der MWFS AG ist in den Kombinierten CE-Finanzinformationen entsprechend nicht abgebildet. Die Beteiligung wird zu 1 Prozentpunkt direkt von der METRO AG und zu 9 Prozentpunkten mittelbar von einer im Geschäftsbereich CE verbleibenden Tochtergesellschaft gehalten. Als Kosten des Corporate Centers CE wurden die tatsächlich entstandenen Kosten der METRO AG vor Spaltung insbesondere nach Personalschlüsseln aufgeteilt. Nach Spaltung wird das Corporate Center weiter ausgebaut, um zukünftig alle wesentlichen Leistungen zur Leitung einer börsennotierten Holding zu erbringen, so dass voraussichtlich mit einem Anstieg der Aufwendungen von bislang rund EUR 20 Mio. p.a. auf rund

EUR 40 Mio. p.a. zu rechnen ist. Die Kombinierten CE-Finanzinformationen enthalten ferner die zur Zahlung der vorgeschlagenen Dividende für das Geschäftsjahr 2015/16 erforderlichen liquiden Mittel sowie zu diesem Zweck zu realisierenden Forderungen gegen Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS in Höhe von insgesamt EUR 327 Mio. Soweit diese Sachverhalte für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der METRO AG und des METRO-Konzerns nach der Spaltung relevant sind, wurde dies nachfolgend textlich erläutert.

Für die Aufstellung der Kombinierten CE-Finanzinformationen wurden grundsätzlich die gleichen Bilanzierungsgrundsätze und Wertansätze angewandt, die auch Grundlage des METRO-Konzernabschlusses sind. Soweit IFRS-konform, wurde die Methode der Buchwertfortführung angewandt. Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren. Aussagen zur Mittelfristambition erfolgen vor Portfoliomaßnahmen und unter der Annahme konstanter Wechselkurse.

#### *Vermögenslage*

Die Vermögenslage des Geschäftsbereichs CE ergibt sich aus der nachfolgend dargestellten Aktivseite der kombinierten CE-Bilanz zum 30. September 2016:

<b>Aktiva Mio. EUR</b>	<b>30.9.2015</b>	<b>30.9.2016</b>
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>1.710</b>	<b>1.843</b>
Geschäfts- oder Firmenwerte	513	525
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	93	77
Sachanlagen	815	881
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0	0
Finanzanlagen	14	73
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	0	5
Sonstige finanzielle und andere Vermögenswerte	44	51
Latente Steueransprüche	231	231
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>5.600</b>	<b>5.260</b>
Vorräte	2.322	2.393
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	278	326
Finanzanlagen	1	0
Sonstige finanzielle und andere Vermögenswerte	1.902	1.679
Ertragsteuererstattungsansprüche	118	93
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	979	769
<b>Bilanzsumme</b>	<b>7.310</b>	<b>7.103</b>

Die Bilanzsumme des Geschäftsbereichs CE belief sich zum 30. September 2016 auf EUR 7,1 Mrd. (30.9.2015: EUR 7,3 Mrd.).

Bei den langfristigen Vermögenswerten war im Geschäftsjahr 2015/16 ein geringer Anstieg von EUR 133 Mio. auf EUR 1,8 Mrd. zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert in Höhe von EUR 58 Mio. aus dem Zugang der 6,61-prozentige Beteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG zu den Finanzanlagen. Nach der Zustimmung der Hauptversammlung der METRO AG zur Abspaltung des Geschäftsbereichs MWFS werden latente Steueransprüche in Höhe von rund EUR 173 Mio. (Stand 30.09.2016) erfolgswirksam auszubuchen sein.

Die kurzfristigen Vermögenswerte haben sich im Geschäftsjahr 2015/16 um EUR 340 Mio. auf EUR 5,3 Mrd. (30.9.2015: EUR 5,6 Mrd.) reduziert. Die kurzfristigen sonstigen finanziellen und anderen Vermögenswerte sanken wie die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente aufgrund der Beendigung von Finanzierungsbeziehungen zwischen dem Geschäftsbereich CE und dem Geschäftsbereich MWFS. Die Finanzschulden gingen weitgehend korrespondierend zurück. In den kurzfristigen sonstigen finanziellen Forderungen und anderen Vermögenswerten sind zum 30. September 2016 erstmals zusätzlich die eingangs erwähnten Forderungen gegenüber dem Geschäftsbereich MWFS in Höhe von EUR 221 Mio. bilanziert. In der Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (insgesamt EUR 769 Mio.) sind ferner EUR 108 Mio. der METRO AG enthalten. Diese beiden Positionen sind im Wesentlichen zur Zahlung der vorgeschlagenen Dividende in Höhe von EUR 327 Mio. für das Geschäftsjahr 2015/16 vorgesehen.

Die zum 30. September 2016 dargestellte Vermögenslage reflektiert nicht die 10-prozentige Beteiligung an der MWFS AG. Diese Restbeteiligung wird nach erfolgter Entkonsolidierung des Geschäftsbereichs MWFS zum beizulegenden Zeitwert bilanziert (siehe Abschnitt VII.1.b)). Auf Basis der für die Herstellung der Wertrelation erstellten Unternehmensbewertungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 30. September 2016 wäre hierfür ein Betrag in Höhe von EUR 0,89 Mrd. anzusetzen. Der im Zeitpunkt des Vollzugs der Spaltung maßgebliche Zeitwert kann hiervon abweichen.

Die Investitionen lagen im Geschäftsjahr 2015/16 mit EUR 406 Mio. um EUR 150 Mio. über den Investitionen im Vorjahreszeitraum. Mittelfristig wird mit Investitionen in Höhe von rund 1,5 Prozent des Umsatzes gerechnet.

Der Einfluss der Ausgliederung und Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage der METRO AG und des METRO-Konzerns wird in Abschnitt VII.1. dargestellt.

### Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur des Geschäftsbereichs CE ergibt sich aus der nachfolgend dargestellten Passivseite der kombinierten CE-Bilanz zum 30. September 2016:

<b>Passiva</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>30.09.2015</b>	<b>30.09.2016</b>
<b>Eigenkapital</b>	<b>205</b>	<b>360</b>
Nettovermögen entfallend auf die Anteilhaber	497	714
Sonstige Bestandteile des Eigenkapitals	-252	-332
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	-40	-22
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>901</b>	<b>916</b>
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	718	769
Sonstige Rückstellungen	89	62
Finanzschulden	17	16
Sonstige finanzielle und andere Verbindlichkeiten	63	64
Latente Steuerschulden	14	5
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>6.204</b>	<b>5.827</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.548	4.502
Rückstellungen	126	170
Finanzschulden	406	2
Sonstige finanzielle und andere Verbindlichkeiten	1.044	1.110
Ertragsteuerschulden	80	43
	<b>7.310</b>	<b>7.103</b>

Zum 30. September 2016 betrug das Eigenkapital des Geschäftsbereichs CE EUR 360 Mio. (30.9.2015: EUR 205 Mio.). Die Eigenkapitalquote belief sich auf 5,1 Prozent (30.9.2015: 2,8 Prozent).

Bei Vollzug der Spaltung werden folgende Änderungen beim Eigenkapital eintreten bzw. eingetreten sein: Voraussichtlich werden EUR 327 Mio. für die Zahlung der vorgeschlagenen Dividende für das Geschäftsjahr 2015/16 verwendet. Ferner wird sich das Eigenkapital aufgrund der Ausbuchung der aktiven latenten Steuern nach dem Hauptversammlungsbeschluss über die Abspaltung in Höhe von EUR 173 Mio. (Stand 30. September 2016) reduzieren. Das Eigenkapital erhöht sich durch die 10-prozentige Beteiligung an der MWFS AG. Wären die vorgenannten Änderungen inklusive der noch voraussichtlich zu zahlenden Dividende bereits zum Spaltungstichtag 1. Oktober 2016 eingetreten, hätte sich auf Basis der vorgenannten Annahmen das Eigenkapital auf EUR 0,75 Mrd. und die Eigenkapitalquote auf rund 10 Prozent erhöht. Bei Vollzug der Abspaltung können sich je nach Marktverhältnissen und weiterem Geschäftsverlauf abweichende Werte ergeben.

Die langfristigen Schulden des Geschäftsbereichs CE betragen zum 30. September 2016 EUR 0,9 Mrd. (30.9.2015: EUR 0,9 Mrd.). Insbesondere bestanden zum 30. September 2016 Pensionsverbindlichkeiten in Höhe von EUR 769 Mio. gegenüber den aktiven und inaktiven Mitarbeitern der Gesellschaften des Geschäftsbereichs CE sowie gegenüber sämtlichen zum Ablauf des 30. September 2016 aktiven Mitarbeitern des Betriebsteils CE der METRO AG und gegenüber sämtlichen zum 30. September 2016 bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern des Betriebsteils MWFS der METRO AG. Im Rahmen der Spaltung werden sämtliche bilanzierten Finanzverbindlichkeiten der METRO AG dem Geschäftsbereich MWFS zugeordnet, so dass der Geschäftsbereich CE zum 30. September 2016 nur über langfristige Finanzschulden in Höhe von EUR 16 Mio. verfügte (siehe zur Finanzierung nach Spaltung den nachfolgenden Unterabschnitt zur Liquidität sowie Abschnitt VII.3.d)(1)). Die kurzfristigen Schulden beliefen sich zum 30. September 2016 auf EUR 5,8 Mrd. (30.9.2015: EUR 6,2 Mrd.). Insbesondere verfügte der Geschäftsbereich CE aufgrund der Zuordnung der bilanzierten Finanzverbindlichkeiten der METRO AG zum Geschäftsbereich MWFS nur über kurzfristige Finanzschulden in Höhe von EUR 2 Mio. Insgesamt ist die Fremdkapitalquote gegenüber dem 30. September 2015 um 2,3 Prozentpunkte auf 94,9 Prozent gesunken. Bei Vollzug der Spaltung beläuft sich die Fremdkapitalquote unter den oben genannten Annahmen in Bezug auf das Eigenkapital auf rund 90 Prozent.

Der Nettoüberschuss betrug zum 30. September 2016 EUR 0,8 Mrd. (30.9.2015: EUR +0,6 Mrd.):

<b>Nettoverschuldung</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>30.09.2015</b>	<b>30.09.2016</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gemäß Bilanz	979	769
Kurzfristige Geldanlagen	0	0
Finanzschulden (inkl. Finanzierungs-Leasingverhältnissen)	423	18
Überschuss (+) / Nettoverschuldung (-)	+556	+751

Der Vorstand der METRO AG strebt an, dass die METRO AG nach der Aufteilung der METRO GROUP die Voraussetzungen für ein Investment Grade Rating erfüllt (vgl. Abschnitt VII.3.d)(1)).

#### *Liquidität*

Aus der betrieblichen Tätigkeit des Geschäftsbereichs CE wurde im Geschäftsjahr 2015/16 ein Mittelzufluss von EUR 393 Mio. (2014/15: EUR +333 Mio.) generiert. Aus dem Bereich der Investitionstätigkeit ist ein Mittelabfluss von EUR 15 Mio. (2014/15:

EUR 48 Mio.) zu verzeichnen. Daraus ergibt sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum eine Erhöhung des Cashflows vor Finanzierungstätigkeit um EUR 93 Mio. auf EUR 378 Mio. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit weist einen Mittelabfluss von EUR 587 Mio. (2014/15: EUR -170 Mio.) auf.

<b>Kapitalflussrechnung</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>2014/15</b>	<b>2015/16</b>
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	333	393
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-48	-15
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-170	-587
Summe der Cashflows	115	-209

Zukünftig erhält die METRO AG aus ihrer Beteiligung an der MWFS AG die auf ihre Beteiligung entfallenden Dividendenzahlungen der MWFS AG (vgl. zur Dividendenpolitik des MWFS-Konzerns nach Spaltung Abschnitt VIII.2.).

Nach der Abspaltung stehen der METRO AG und dem Geschäftsbereich CE weiterhin alle wesentlichen Liquiditätsquellen in ausreichendem Maße zu Verfügung. Ziel ist es, mit einem internationalen Bankenkonsortium einen Kreditvertrag über eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 500.000.000 abzuschließen und zusammen mit bilateralen Krediten einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von EUR 1.000.000.000 zur Verfügung stehen zu haben. Des Weiteren kann die METRO AG wie bisher jederzeit Mittel über den Schuldscheinmarkt und den Anleihemarkt aufnehmen. Zudem stehen noch Kreditlinien der MWFS AG in Höhe von insgesamt bis zu EUR 55 Mio. zur Verfügung (vgl. Abschnitt X.4.).

Mittelfristig wird ein Free Cash Flow, definiert als EBITDA nach Veränderung des betrieblichen Nettoumlaufvermögens abzüglich Cash Investitionen, in Höhe von 60-70 Prozent des EBITDA angestrebt.

### Ertragslage

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsbereichs CE für das Geschäftsjahr 2015/16:

Mio. EUR	2014/15		2015/16	
	Wie berichtet	Vor Sonderfaktoren	Wie berichtet	Vor Sonderfaktoren
Außenumsätze	21.738	21.738	21.870	21.870
EBITDA	573	663	619	719
EBIT	313	420	312	466
Finanzergebnis	-49	-48	-21	-21
EBT	264	372	291	445
Steuern	-175	-184	-199	-217
Periodenergebnis	89	188	92	228
Periodenergebnis entfallend auf Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	31	52	46	75
Periodenergebnis entfallend auf die Anteilseigner	58	136	46	153
Ergebnis je Aktie	0,18	0,42	0,14	0,47

Der berichtete Außenumsatz des Geschäftsbereichs CE erhöhte sich um 0,6 Prozent auf EUR 21,9 Mrd. Mittelfristig wird eine jährliche durchschnittliche Wachstumsrate von mehr als 3 Prozent angestrebt.

Das EBITDA des Geschäftsbereichs CE stieg im Geschäftsjahr 2015/16 auf EUR 619 Mio. (2014/15: EUR 573 Mio.). Darin sind Sonderfaktoren in Höhe von EUR 100 Mio. (2014/15: EUR 90 Mio.) enthalten, die um EUR 10 Mio. über dem Vorjahreswert liegen. Hierbei handelt es sich um zahlreiche Restrukturierungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen. Vor Sonderfaktoren stieg das EBITDA von EUR 663 Mio. auf EUR 719 Mio. Mittelfristig strebt der Vorstand der METRO AG eine Entwicklung der EBITDA-Marge in Richtung 5 Prozent an.

Das EBIT des Geschäftsbereichs CE erreichte im Geschäftsjahr 2015/16 insgesamt EUR 312 Mio. (2014/15: EUR 313 Mio.). Darin enthalten sind Sonderfaktoren in Höhe von EUR 154 Mio. (2014/15: EUR 107 Mio.). Das EBIT vor Sonderfaktoren stieg von EUR 420 Mio. auf EUR 466 Mio.

In den Ergebnisgrößen 2015/16 sind positive Beiträge in Höhe von rund EUR 35 Mio. aus der Kapitalisierung von Pensionsverpflichtungen enthalten.

Aufgrund leicht höherer Zinserträge sowie geringeren Zinsaufwendungen und einem weniger negativen übrigen Finanzergebnis verbesserte sich das Finanzergebnis auf EUR -21 Mio. (2014/15: EUR -49 Mio.). Im Geschäftsjahr 2015/16 gab es keine Sonderfaktoren im Finanzergebnis (2014/15: EUR 2 Mio.).

Insbesondere aufgrund des verbesserten Ergebnisses vor Steuern auf EUR 291 Mio. (2014/15: EUR 264 Mio.) erhöhte sich der Steueraufwand auf EUR 199 Mio. (2014/15: EUR 175 Mio.). Vor Sonderfaktoren betrug das Ergebnis vor Steuern EUR 445 Mio. (2014/15: EUR 372 Mio.) und bedingte einen Steueraufwand vor Sonderfaktoren von EUR 217 Mio. (2014/15: EUR 184 Mio.).

<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
<b>Mio. EUR</b>	<b>2014/15</b>	<b>2015/16</b>
<b>Tatsächliche Steuern</b>	187	178
davon Deutschland	(115)	(119)
davon international	(72)	(59)
davon Steueraufwand/-ertrag der laufenden Periode	(181)	(169)
davon Steueraufwand/-ertrag aus Vorperioden	(6)	(9)
<b>Latente Steuern</b>	-12	21
davon Deutschland	(-9)	(-8)
davon international	(-3)	(29)
	<b>175</b>	<b>199</b>

Im Geschäftsjahr 2015/16 betrug die auf den Geschäftsbereich CE entfallende Steuerquote 68,4 Prozent (2014/15: 66,3 Prozent). Vor Sonderfaktoren lag die Quote bei 48,8 Prozent (2014/15: 49,5 Prozent). Diese Steuerquote bildet das Verhältnis zwischen dem ausgewiesenen Ertragsteueraufwand und dem Vorsteuerergebnis ab. Mittelfristig ist angestrebt, die Steuerquote in Richtung 40 Prozent zu reduzieren.

Von den am 30. September 2016 in der METRO AG vorhandenen körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von ca. EUR 2,6 Mrd. und den gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von ca. EUR 3,5 Mrd. wird ein überwiegender Teil mit Wirksamwerden der Abspaltung verfallen (vgl. Abschnitt VII.2.b)(3)). Der genaue Umfang hängt von den Verhältnissen der gemeinen Werte des Abzuspaltenden Vermögens im Verhältnis zum zurückbleibenden CE-Vermögen ab. Bei einem unterstellten Wertverhältnis von z. B. 25 (zurückbleibendes CE-Vermögen) zu 75 (Abzuspaltendes Vermögen) verbleiben jeweils 25 Prozent der genannten Verlustvorträge. Aufgrund der Höhe der derzeit vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge der METRO AG geht diese davon aus, dass auch noch nach der Spaltung solche Verlustvorträge im dreistelligen Millionen-

Euro-Bereich verbleiben und bei der METRO AG nach der Spaltung weiter genutzt werden können.

Das Periodenergebnis des Geschäftsbereichs CE erreichte im Geschäftsjahr 2015/16 EUR 92 Mio. (2014/15: EUR 89 Mio.). Nach Abzug der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter verbleibt ein Periodenergebnis von EUR 46 Mio. (2014/15: EUR 58 Mio.). Vor Sonderfaktoren betrug das Periodenergebnis EUR 228 Mio. (2014/15: EUR 188 Mio.), wovon nach Abzug der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter EUR 153 Mio. (2014/15: EUR 136 Mio.) verblieben.

Der Geschäftsbereich CE erzielte im Geschäftsjahr 2015/16 ein Ergebnis je Aktie von EUR 0,14 (2014/15: EUR 0,18). Der Berechnung war im Berichtszeitraum unverändert eine gewichtete Anzahl von 326.787.529 Aktien zugrunde zu legen. Auf diese Aktienanzahl wurde das den Anteilseignern zuzurechnende Periodenergebnis verteilt. Ein Verwässerungseffekt aus sogenannten potenziellen Aktien war weder im Geschäftsjahr 2015/16 noch im Vorjahr gegeben. Das Ergebnis je Aktie vor Sonderfaktoren liegt mit EUR 0,47 um EUR 0,05 über dem Vorjahreswert (2014/15: EUR 0,42).

Die vorgenannten Zahlen bilden die Geschäftsjahre 2014/15 und 2015/16 ab. Ab 1. Oktober 2016 werden insbesondere die folgenden Umstände Auswirkungen auf die Ertragslage des Geschäftsbereichs CE haben: Das Corporate Center CE wird weiter ausgebaut, um zukünftig alle wesentlichen Leistungen zur Leitung einer börsennotierten Holding zu erbringen, so dass voraussichtlich mit einem Anstieg der Aufwendungen von bislang rund EUR 20 Mio. p.a. auf rund EUR 40 Mio. p.a. zu rechnen ist. Zukünftig erhält die METRO AG zudem aus ihrer Beteiligung an der MWFS AG die auf ihre Beteiligung entfallenden Dividendenzahlungen der MWFS AG sowie Erträge aus ihrer 6,61 Prozent-Beteiligung an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG.

#### *Dividendenfähigkeit und -politik*

Die METRO AG beabsichtigt auch nach Spaltung die Ausschüttung einer attraktiven Dividende. Nach der bestehenden Planung ist zu erwarten, dass kurz- und mittelfristig mehr als EUR 0,17 ausgeschüttet werden (vgl. Abschnitt VI.2.). Mittel- bis langfristig wird eine Ausschüttungsquote von rund 45 bis 55 Prozent des Ergebnisses je Aktie angestrebt. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich des Vorhandenseins profitabler Investitionsmöglichkeiten, kann die Dividende dabei sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Hinsichtlich der Dividendenpolitik der METRO AG ist zu berücksichtigen, dass die Vertriebslinie Media-Saturn im zukünftigen METRO-Konzern in und unterhalb der Media-

Saturn-Holding GmbH angesiedelt sein wird, an welcher mit 21,62 Prozent auch ein externer Gesellschafter, die Convergenta Invest GmbH, beteiligt ist. Gesellschafterbeschlüsse der Media-Saturn-Holding GmbH benötigen nach der Satzung eine Mehrheit von mehr als 80 Prozent der abgegebenen Stimmen. Hieraus folgt, dass die Convergenta Invest GmbH Gesellschafterbeschlüsse der Media-Saturn-Holding GmbH theoretisch mit einer Sperrminorität blockieren kann (vgl. bereits Abschnitt II.4.c)). Die Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH legt allerdings den Vollausschüttungsgrundsatz fest. Eine sachwidrige Verhinderung einer Dividende wäre vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG verboten und würde ohnehin nur von begrenzter Dauer sein.

Die von der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH vereinnahmten Dividenden der Media-Saturn-Holding GmbH betragen (brutto vor Steuern) für die Geschäftsjahre 2012/13 EUR 134,8 Mio., 2013/14 EUR 67,1 Mio., 2014/15 EUR 40,5 Mio. und für das Geschäftsjahr 2015/16 aufgrund von als Sonderfaktoren klassifizierten Sachverhalten EUR 0.

Nach Überzeugung der Vorstände der METRO AG und der MWFS AG ist die METRO AG nach Wirksamwerden der Spaltung solide finanziert und wäre in der Lage, kurz- bis mittelfristig auch ohne Gewinnausschüttungen der Media-Saturn-Holding GmbH eine Dividende entsprechend der vorbezeichneten Dividendenpolitik an die Aktionäre der METRO AG zu zahlen. Dazu können insbesondere bei der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH vorhandene Rücklagen verwendet werden.

### **3. Rechtliche Struktur der METRO AG und des METRO-Konzerns nach der Spaltung**

#### **a) Aktionärsstruktur**

Weder das Wirksamwerden der Ausgliederung noch das Wirksamwerden der Abspaltung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Aktionärsstruktur der METRO AG.

Jeder der drei Hauptanteilseigner der METRO AG hat hinsichtlich der von ihm gehaltenen METRO-Aktien eine Halteverpflichtung (sog. Lock-up) mit marktüblichem Inhalt übernommen und sich zudem bestimmten weiteren Veräußerungsbeschränkungen unterworfen.

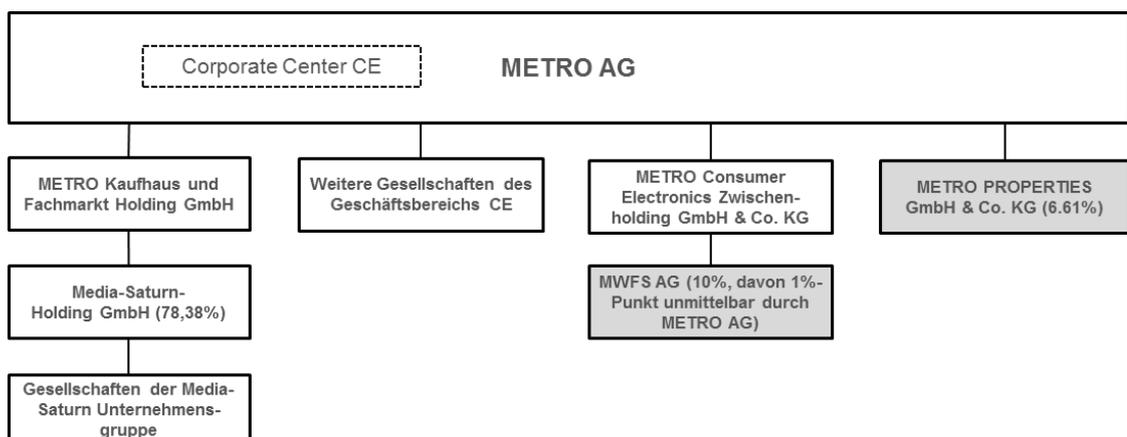
#### **b) Konzernstruktur**

Mit Wirksamwerden der Spaltung verbleibt beim METRO-Konzern eine Holdingstruktur mit der METRO AG als Obergesellschaft des METRO-Konzerns. Einziger wesentlicher

operativer Vermögensgegenstand wird der Geschäftsbereich CE sein. Der Großteil des Geschäftsbereichs CE wird von der Media-Saturn-Holding GmbH gehalten, an der die METRO AG über die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 78,38 Prozent hält. Die übrigen Anteile an der Media-Saturn-Holding GmbH werden von der Convergenta Invest GmbH gehalten, deren Anteile wiederum ultimativ von Mitgliedern der Familie Kellerhals gehalten werden. Zwischen der METRO AG als herrschendem Unternehmen und der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH als abhängigem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Zwischen der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH und der Media-Saturn-Holding GmbH besteht kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Die Satzung der Media-Saturn-Holding GmbH sowie die mit dem Mitgesellschafter bestehenden Vereinbarungen bestehen auch nach der Aufteilung der METRO GROUP unverändert fort (vgl. Abschnitt II.4.c)).

Neben dem Geschäftsbereich CE wird die METRO AG unmittelbar nach Wirksamkeit der Spaltung (direkt und indirekt) eine Beteiligung in Höhe von rund 10 Prozent an der MWFS AG halten. Davon wird rund 1 Prozentpunkt für sieben Jahre sperrfristbehaftet sein. Ferner wird die METRO AG mit rund 6,6 Prozent des gesamten Kommanditkapitals an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG beteiligt sein (vgl. dazu auch Abschnitt X.1.).

Das folgende Schaubild zeigt die zukünftige Struktur und bedeutende Beteiligungen des METRO-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Spaltung (per Beteiligungsstand zum 30. September 2016):



**c) Satzung der METRO AG**

Aufgrund der Spaltung wird die Satzung hinsichtlich der Firma der METRO AG geändert. Zukünftig soll die Firma "CECONOMY AG" lauten (vgl. Abschnitt V.12.).

Im Übrigen erfordert die Aufteilung der METRO GROUP keine Änderung der Satzung der METRO AG. Insbesondere bleibt das Grundkapital der METRO AG unverändert. Eine Kapitalherabsetzung des Grundkapitals ist weder zur Durchführung der Ausgliederung noch zur Durchführung der Abspaltung gemäß § 145 UmwG i.V.m. §§ 229 ff. AktG erforderlich (vergleiche zu den bilanziellen Auswirkungen der Spaltung Abschnitt VII.1.).

Der Vorstand der METRO AG wird den Aktionären der METRO AG im Zuge der Aufteilung vorschlagen, in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 eine Neufassung der Satzung der METRO AG zu beschließen. Die Einzelheiten sind in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2017 der METRO AG dargelegt.

**d) Besetzung des Vorstands der METRO AG**

Die METRO AG hat derzeit einen Vorstand mit fünf Mitgliedern, bestehend aus den Herren Olaf Koch (Vorsitzender; bestellt bis zum 13. September 2018), Pieter C. Boone (bestellt bis zum 30. Juni 2018), Mark Frese (bestellt bis zum 31. Dezember 2017), Pieter Haas (bestellt bis zum 31. März 2019) und Heiko Hutmacher (bestellt bis zum 30. September 2020).

Mit Wirksamwerden der Spaltung wird sich die Zusammensetzung des Vorstands verändern. Die Mitglieder Herr Olaf Koch, Herr Pieter C. Boone und Herr Heiko Hutmacher werden ihre Ämter mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung niederlegen und aus dem Vorstand ausscheiden. Die zugehörigen Dienstverträge sollen durch Aufhebungsverträge beendet werden.

Neuer Vorstandsvorsitzender soll Herr Pieter Haas werden. Die Bestellung von Herrn Mark Frese soll bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Der derzeitige General Counsel und Chief Compliance Officer des METRO-Konzerns, Herr Dr. Dieter Haag Molkenteller, soll mit Wirksamwerden der Abspaltung in den Vorstand der METRO AG berufen werden.

Einen kurzen Überblick über die geplanten Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	Geplanter Zuständigkeitsbereich
Pieter Haas	Chief Executive Officer, Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor Ressortverantwortung insbesondere für Media-Saturn, Strategy, Business Development, Portfolio Management, Value Creation Planning, Communications, Public Policy, Human Resources, Sustainability, Innovation, Digital, Audit und Retail Media Group
Mark Frese	Chief Financial Officer Ressortverantwortung insbesondere für Accounting, Reporting, Treasury, Investor Relations, M&A, Pensions, Orga- & IT-Support, Tax und Supply Chain
Dr. Dieter Haag Molkenteller	Chief Legal & Compliance Officer Ressortverantwortung insbesondere für Corporate Law, Corporate Office, Competition & Antitrust, Data Protection, Compliance und Risk Management einschließlich des GRC Komitees

Die Vorstandsverträge der bestehenden Vorstandsmitglieder werden im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Vorstands angepasst. Die angepassten Verträge sowie der neu geschlossene Vorstandsvertrag mit Herrn Dr. Dieter Haag Molkenteller sollen den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen. Die Vorstandszielvergütung von Herrn Pieter Haas wurde im Hinblick auf die ihm seit dem Ausgliederungsstichtag obliegende Funktion in Bezug auf den CE-Betriebsteil und seine zukünftige Rolle als Vorsitzender des Vorstands der METRO AG nach Wirksamwerden der Abspaltung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2016 erhöht (vgl. Abschnitt XII.1.v)). Bei Herrn Dr. Dieter Haag Molkenteller, derzeit noch angestellter General Counsel und Chief Compliance Officer der METRO AG, soll ebenso verfahren werden. Vor dem Hintergrund der Aufteilung der METRO GROUP hat der Aufsichtsrat der METRO AG im November 2016 insgesamt eine Änderung des Vergütungssystems des Vorstands beschlossen, um dieses spezifisch auf den Geschäftsbereich CE auszurichten. Das geänderte Vergütungssystem soll ab dem Wirksamwerden der Abspaltung eingeführt werden und wird gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 AktG der ordentlichen Hauptversammlung 2017 der METRO AG zur Billigung vorgelegt.

**e) Besetzung des Aufsichtsrats der METRO AG**

Der Aufsichtsrat der METRO AG wird auch nach der Spaltung dem MitbestG unterliegen (siehe Abschnitt XI.5.) und aus 20 Mitgliedern bestehen, von denen in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein werden. Im Rahmen der Abspaltung werden sich allerdings diverse personelle Veränderungen ergeben:

Auf Seiten der Anteilseignervertreter haben folgende Mitglieder am 8. Dezember 2016 ihr Amt aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung niedergelegt:

- Herr Jürgen B. Steinemann (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Frau Gwyn Burr
- Herr Mattheus P. M. (Theo) de Raad

Unabhängig von der Spaltung wird Frau Prof. Dr. oec. Dr. iur. Ann-Kristin Achleitner in der Hauptversammlung am 6. Februar 2017 nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat der METRO AG wird der Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 – neben der Wiederwahl von Herrn Dr. Florian Funck und der Wahl von Frau Regine Stachelhaus – vorschlagen, Herrn Dr. Bernhard Düttmann, Frau Julia Goldin und Frau Jo Harlow aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung als Ersatz für die vorgenannten, mit Wirksamwerden der Abspaltung ausscheidenden Mitglieder zu bestellen. Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG wird auch nach der Spaltung Herr Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler sein.

Auf Seiten der Arbeitnehmervertreter ergeben sich Veränderungen dadurch, dass Arbeitnehmervertreter, die ihre Wählbarkeit verlieren, automatisch gemäß § 24 Abs. 1 MitbestG aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Durch die Spaltung werden die folgenden Arbeitnehmervertreter nicht mehr zu Betrieben des METRO-Konzerns, sondern ausschließlich zu Betrieben des MWFS-Konzerns gehören, und verlieren dadurch ihre Wählbarkeit und somit ihr Amt:

- Herr Werner Klockhaus
- Herr Thomas Dommel
- Herr Andreas Herwarth
- Frau Susanne Meister

- Frau Dr. Angela Pilkmann
- Herr Xaver Schiller

Die Nachfolger für die ausscheidenden Arbeitnehmersvertreter sollen gerichtlich bestellt werden. Die Bestellung durch das Gericht soll nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen.

Es ist – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats – beabsichtigt, dass das bisherige Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner Herr Jürgen Fitschen zukünftig den Vorsitz im Aufsichtsrat der METRO AG übernimmt.

#### **f) Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme**

Um die Vorstandsmitglieder sowie ausgewählte Führungskräfte des METRO-Konzerns weiterhin am langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg des METRO-Konzerns zu beteiligen, soll im METRO-Konzern ein neues LTI-Programm aufgesetzt werden. Geplant ist die Einführung eines Performance Share Plans. Die Auszahlung soll im Wesentlichen von einer auf der Aktienrendite basierten Komponente sowie der Entwicklung des Ergebnisses pro Aktie abhängen. Das LTI-Programm des METRO-Konzerns soll eine 3-jährige Performance-Periode aufweisen. Zudem sollen die Begünstigten zu einer Investition in METRO-Aktien verpflichtet sein.

Soweit die begünstigten Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte des zukünftigen METRO-Konzerns noch nicht erdiente Rechte aus Teilen der Tranchen der bislang bei der METRO AG bestehenden LTI-Programme innehaben, wird der nicht erdiente Teil im Rahmen eines LTI-Roll Over bei der METRO AG zu den in Abschnitt VII.3.f) dargestellten Konditionen fortgeführt werden.

### **X. Beziehungen zwischen dem METRO-Konzern und dem MWFS-Konzern nach der Spaltung**

Zwischen dem METRO-Konzern und dem zukünftigen MWFS-Konzern werden auch nach dem Wirksamwerden der Spaltung bestimmte rechtliche und geschäftliche Beziehungen bestehen. Diese werden nachfolgend beschrieben:

#### **1. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen**

Die METRO AG wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Spaltung mit rund 10 Prozent (direkt und indirekt) an der MWFS AG beteiligt sein. Sie ist damit eine der größten Ein-

zelaktionärinnen der MWFS AG. Die Stimmrechte der von der METRO AG gehaltenen Stammaktien werden durch den Vorstand der METRO AG ausgeübt. In Anbetracht der bei Abfassung dieses Berichts der METRO AG gemäß der mitgeteilten WpHG-Stimmrechtsmeldungen bestehenden signifikanten Beteiligungen der Gesellschafterstämme Haniel mit künftig rund 22,496 Prozent der Stimmrechte, Schmidt-Ruthenbeck mit künftig rund 14,194 Prozent sowie Beisheim mit künftig rund 8,19 Prozent der Stimmrechte der MWFS AG, erwächst der METRO AG durch das Stimmrecht unmittelbar nach Spaltung allerdings kein tragender Einfluss auf die MWFS AG. Die Beteiligung ist nicht unternehmerischer Natur, sondern dient alleine der Finanzausstattung der METRO AG (lediglich in Höhe von 1 Prozentpunkt ist die Beteiligung sperrfristbehaftet; vgl. Abschnitte VII.2.a) und b)). Die METRO AG hat sich im Konzerntrennungsvertrag im Rahmen einer marktüblichen Halteverpflichtung (sog. Lock-up) verpflichtet, MWFS-Aktien in einem Zeitraum von sechs Monaten nach dem ersten Tag des Börsenhandels der MWFS-Aktien nicht zu veräußern (für die sperrfristbehaftete Beteiligung in Höhe von 1 Prozent erhöht sich die Frist auf sieben Jahre gerechnet ab dem 30. September 2016, 24:00 Uhr).

Aufgrund Einbringung und Übertragung durch notarielle Urkunde vom 19. September 2016 hält die MWFS AG an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG eine Kommanditbeteiligung in Höhe von rund 92,9 Prozent des gesamten Kommanditkapitals. Die im Rahmen der Einbringung bei der METRO AG zurückgebliebene Kommanditbeteiligung in Höhe von etwas über 6,6 Prozent des gesamten Kommanditkapitals wird auch mit Wirksamwerden der Spaltung bei der METRO AG verbleiben. Über den zurückgebliebenen Kommanditanteil der METRO AG haben die METRO AG und die MWFS AG am 19. September 2016 einen Optionsvertrag abgeschlossen. Darin gewährt die METRO AG der MWFS AG eine Call-Option und die MWFS AG der METRO AG eine Put-Option in Bezug auf diesen Kommanditanteil der METRO AG. Die Optionen können jeweils nur in bestimmten Zeitfenstern von je 6 Monaten ausgeübt werden. Die Call-Option kann erstmals 3 Jahre nach dem Wirksamwerden der Spaltung und die Put-Option erstmals 7 Jahre nach dem Wirksamwerden der Spaltung ausgeübt werden. Der Kaufpreis entspricht dem anteiligen Unternehmenswert der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt des Zugangs der Optionserklärung. Der Unternehmenswert wird durch einen von beiden Parteien beauftragten Wirtschaftsprüfer nach dem IDW S1 Standard ermittelt.

Es ist beabsichtigt, dass sich die MWFS AG selbst oder durch eine Tochtergesellschaft an einer mittelbaren Tochtergesellschaft der METRO AG beteiligt, die als gemeinsame Vermarktungsgesellschaft für verschiedene Händler in Europa durch Auswertung von

Kundenverhalten im Internet digitale Zielgruppensegmente erstellen und monetarisieren soll. Die genaue Ausgestaltung der Kooperation wird noch festgelegt.

## **2. Dienstleistungsverträge**

Seit Trennung des Corporate Centers der METRO AG zum Ablauf des 30. September 2016 erbringen die Geschäftsbereiche MWFS und CE füreinander bestimmte Corporate Center-Dienstleistungen zu marktüblichen Vergütungskonditionen (vgl. Abschnitt IV.1.c)(2)). Die METRO AG und die MWFS AG haben im Spaltungsvertrag vereinbart, unverzüglich nach Wirksamwerden der Ausgliederung über die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erbrachten und zukünftig zu erbringenden Dienstleistungen jeweils einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Die Dienstleistungsverträge sollen marktübliche Vergütungskonditionen enthalten. Der für die Zeit ab dem Ausgliederungstichtag zu vereinbarenden Umfang der Dienstleistungen wird sich am jeweiligen Bedarf der beiden Gesellschaften nach Wirksamwerden der Spaltung und an den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen ausrichten. Ziel ist es, dass beide Gesellschaften nur für einen kurzen Übergangszeitraum Dienstleistungen der jeweils anderen Gesellschaft in Anspruch nehmen werden.

Im Bereich Informationstechnologie werden Gesellschaften des MWFS-Konzerns nach Wirksamwerden der Spaltung für eine Übergangszeit Dienstleistungen an den METRO-Konzern erbringen. Die Grundlage hierfür sind Dienstleistungsverträge zwischen der METRO AG und der METRO Systems GmbH sowie der METRO Global Business Services Pvt. Ltd., die vor Ablauf des 30. September 2016 geschlossen wurden und auch nach Wirksamwerden der Spaltung fortgelten sollen. Der Vertrag mit der METRO Systems GmbH stellt sicher, dass die METRO AG und ihre Tochtergesellschaften mit den wesentlichen IT-Funktionen versorgt sein werden. Der Vertrag erstreckt sich namentlich auf IT-bezogene Servicefunktionen, einschließlich Support- und Einkaufsleistungen, Server- und Datenbank-Funktionalitäten, Domainverwaltung, Netzwerk-Architektur, Telefon, Video und weitere Dienstleistungen. Durch den Vertrag mit der METRO Global Business Services Pvt. Ltd. werden der METRO AG zudem verschiedene SAP-Anwendungen zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt auf marktüblicher Basis.

Neben den vorgenannten Verträgen bestehen eine Reihe weiterer Dienstleistungsverträge zwischen Gesellschaften des zukünftigen METRO-Konzerns und des zukünftigen MWFS-Konzerns, welche auch über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung hinaus wechselseitige Unterstützungsleistungen vorsehen. Die Verträge betreffen insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen kaufmännisches, infrastrukturelles und tech-

nisches Facility Management, Reisebüro sowie Versicherungsmakler- und -vermittlungsleistungen. Die zunächst bis zum Wirksamwerden der Spaltung abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienst- und Verwaltungsleistungen durch die METRO AG an den Geschäftsbereich MWFS im Bereich Pensionen sollen bedarfsweise auch nach Wirksamwerden der Spaltung für eine Übergangszeit fortgeführt werden. Sämtliche Dienstleistungen zwischen den beiden Konzernen sollen zu marktüblichen Vergütungskonditionen erbracht werden.

### **3. Mietverträge**

Zwischen Gesellschaften des MWFS-Konzerns (als Vermieter) und Gesellschaften des METRO-Konzerns (als Mieter) bestehen Mietverträge über Geschäftsimmobilien zu marktüblichen Vergütungskonditionen, die auch nach Wirksamwerden der Spaltung fortbestehen werden. Betroffen sind insgesamt rund 30 Immobilien.

### **4. Darlehensverträge**

Zur Übergangsfinanzierung soll eine zum Geschäftsbereich MWFS gehörige Gesellschaft der METRO AG Darlehen zu marktüblichen Konditionen in einer Größenordnung von bis zu EUR 55 Mio. gewähren (vgl. Abschnitt XII.2.m)).

## **XI. Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Nachfolgend werden die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen beschrieben, wobei zwischen den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen zu differenzieren ist. Die Ausgliederung geht mit einem Betriebsübergang nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") und einem Wechsel des Arbeitgebers einher. Die Abspaltung geht zwar nicht mit einem Betriebsübergang und einem Arbeitgeberwechsel einher, hat aber insofern Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen als die MWFS AG durch die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens auf die MWFS AG aus dem Konzern der METRO AG ausscheiden und anschließend eine unabhängige börsennotierte Gesellschaft bilden wird.

### **1. Änderungen der betrieblichen Organisation**

Derzeit besteht bei der METRO AG ein Betrieb, der sich aus zwei Betriebsteilen, dem CE-Betriebsteil und dem MWFS-Betriebsteil, zusammensetzt. Der MWFS-Betriebsteil

wird im Sinne des § 613a BGB auf die MWFS AG, die bislang ein Tochterunternehmen der METRO AG ist, übertragen. Der CE-Betriebsteil verbleibt als eigenständiger Betrieb bei der METRO AG.

Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgt eine betriebsverfassungsrechtliche Spaltung des Betriebs der METRO AG: Durch die betriebsverfassungsrechtliche Spaltung entstehen zwei separate eigenständige Betriebe, die in zwei getrennten Gesellschaften bestehen: der CE-Betrieb bei der METRO AG ("**CE-Betrieb**") und der MWFS-Betrieb bei der MWFS AG ("**MWFS-Betrieb**"). Die betriebsverfassungsrechtliche Spaltung eines Betriebs erfordert nach §§ 111 ff. Betriebsverfassungsgesetz ("**BetrVG**") die Verhandlung eines Interessenausgleichs. Die METRO AG und ihr Betriebsrat haben am 8. November 2016 einen Interessenausgleich vereinbart, der die betriebsverfassungsrechtliche Spaltung des bisherigen Betriebs der METRO AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung in die jeweils eigenständigen Betriebe CE-Betrieb und MWFS-Betrieb regelt und im Wesentlichen Regelungen zu der jeweils separaten betrieblichen Organisation und separaten Leitung der beiden Betriebe, zu der Zuordnung der Arbeitnehmer zu den beiden Betrieben und zu der Zuständigkeit des Betriebsrats der METRO AG enthält.

Die Abspaltung bleibt ohne Auswirkung auf die betriebliche Organisation der METRO AG und ihrer Tochterunternehmen.

## **2. Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer**

### **a) Anstellungsverhältnisse**

Bei der METRO AG sind zum Stand 30. September 2016 rund 1.100 Arbeitnehmer beschäftigt, davon ca. 1.050 im MWFS-Betriebsteil und rund 50 im CE-Betriebsteil. Die MWFS AG ist derzeit nicht operativ tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. In dem Geschäftsbereich CE zuzuordnenden (nationalen und internationalen) Tochterunternehmen der METRO AG sind zum Stand 30. September 2016 rund 65.000 Arbeitnehmer, in dem Geschäftsbereich MWFS zuzuordnenden (nationalen und internationalen) Tochterunternehmen rund 152.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern der METRO AG, die zu diesem Zeitpunkt dem MWFS-Betriebsteil zuzuordnen sind, mit allen Rechten und Pflichten auf die MWFS AG über, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen. In Bezug auf die übergewandten Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Ausgliederung keine Veränderungen der vertraglichen Arbeitsbedingungen einschließlich etwaiger betriebli-

cher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten mit der MWFS AG fort. Der jeweilige Dienstort ändert sich infolge des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht.

Die dem MWFS-Betriebsteil zuzuordnenden Arbeitnehmer der METRO AG werden über die Ausgliederung, ihre Gründe und die damit verbundenen Folgen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Unterrichtung können die betroffenen Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die MWFS AG gemäß § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die gemäß § 613a BGB dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die MWFS AG widersprechen, gehen nicht auf die MWFS AG über, sondern verbleiben bei der METRO AG. Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die MWFS AG widersprechen, müssen grundsätzlich mit dem Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung rechnen.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber wegen des Übergangs des MWFS-Betriebsteils auf die MWFS AG ist gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Die Arbeitsverhältnisse der dem CE-Betriebsteil zuzuordnenden Arbeitnehmer bleiben von der Ausgliederung unberührt. Sie bestehen mit der METRO AG fort. Auf die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, die in den im Wege der Ausgliederung übertragenen oder aktuellen Tochterunternehmen der MWFS AG oder in Tochterunternehmen der METRO AG beschäftigt sind, hat die Ausgliederung ebenfalls keine Auswirkungen.

Von der Abspaltung bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des MWFS-Betriebs, die im Wege der Ausgliederung gemäß § 613a BGB auf die MWFS AG übergegangen sein werden, unberührt. Ebenso bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs CE der METRO AG und die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaften des zukünftigen Konzerns der MWFS AG von der Abspaltung unberührt. Die zum Abzuspaltenden Vermögen gehörenden Gesellschaften beschäftigen keine Arbeitnehmer.

## **b) Betriebliche Altersversorgung**

Arbeitnehmern der METRO AG erteilte Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung von der METRO AG

oder, soweit die Arbeitsverhältnisse auf die MWFS AG übergehen, von der MWFS AG unter Anrechnung der erdienten Betriebszugehörigkeit fortgeführt. Dies gilt auch für unverfallbare Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die von aktiven Arbeitnehmern der METRO AG für bereits abgeschlossene Beschäftigungszeiträume erworben wurden. Arbeitnehmern der METRO AG erteilte unmittelbare Zusagen, Direktversicherungszusagen sowie Zusagen, die über die Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG oder eine andere Pensionskasse oder die Swiss Life International Pension Fund a.s.b.l. abgewickelt werden, werden unverändert fortgeführt. Spätestens ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung werden sowohl die METRO AG als auch die MWFS AG Mitglied der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG sein und jeweils eigene Vereinbarungen mit der Swiss Life International Pension Fund a.s.b.l. abgeschlossen haben, die eine Fortführung der Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ermöglichen. Unterstützungskassenzusagen, die über die METRO Unterstützungskasse e.V. abgewickelt werden und Arbeitnehmern erteilt wurden, die bei der METRO AG bleiben, werden unverändert fortgeführt. Da die MWFS AG nach der Satzung der METRO Unterstützungskasse e.V. kein Mitglied der METRO Unterstützungskasse e.V. werden kann, ist geplant, Unterstützungskassenzusagen, die über die METRO Unterstützungskasse e.V. abgewickelt werden und Arbeitnehmern erteilt wurden, die auf die MWFS AG übergehen, ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung in Form einer unmittelbaren Zusage fortzuführen.

Die Abspaltung lässt die den Arbeitnehmern der METRO AG und der Tochterunternehmen der METRO AG erteilten Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unberührt. Die Zusagen werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (auch für die gemäß § 613a BGB auf die MWFS AG übergehenden Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer der Tochterunternehmen der MWFS AG) unter Anrechnung der erdienten Betriebszugehörigkeit fortgeführt. Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionszusagen werden bei der METRO AG bzw. der MWFS AG gebildet. Die entsprechenden jeweiligen Deckungsmittel verbleiben bei der METRO AG bzw. werden auf die MWFS AG mit der Ausgliederung übertragen.

### **c) Bonusvereinbarungen oder langfristige Vergütungsprogramme**

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die im Betrieb der METRO AG für einige Arbeitnehmer geltenden Bonusvereinbarungen oder langfristigen Vergütungsprogramme (LTI-Programme, vgl. auch Abschnitt II.2.f)). Jedoch wird die Abspaltung Auswirkungen auf diese Bonusvereinbarungen oder LTI-Programme haben: Soweit Vereinbarungen der METRO AG oder ihrer Konzerngesellschaften über die Zahlung von Boni zur Bestimmung des Bonusfaktors auf wirtschaftliche Kennzahlen der METRO AG oder des METRO-Konzerns abstellen, werden die Kennzahlen unter Berücksichtigung der Aus-

wirkungen der Abspaltung (und des damit verbundenen Ausscheidens der MWFS AG aus dem METRO-Konzern) angepasst. Soweit es sich bei solchen Vereinbarungen um Betriebsvereinbarungen handelt, erfolgt eine entsprechende Anpassung in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsrat. Die Auswirkung der Abspaltung auf gewährte LTI-Programme, deren Performance-Periode zum Wirksamwerden der Abspaltung noch nicht beendet ist, ist oben beschrieben (vgl. Abschnitt VII.3.f)).

### **3. Folgen für Arbeitnehmervertretungen**

#### **a) Betriebsräte**

Der derzeit für beide Betriebsteile (CE-Betriebsteil und MWFS-Betriebsteil) der METRO AG zuständige Betriebsrat wird nach der mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgenden betriebsverfassungsrechtlichen Spaltung des Betriebs der METRO AG für den MWFS-Betrieb der MWFS AG fortbestehen: Der MWFS-Betrieb führt die Betriebsidentität des derzeitigen Betriebs der METRO AG in Düsseldorf fort. Infolgedessen bleibt der Betriebsrat bei dem MWFS-Betrieb der MWFS AG im Amt. Im CE-Betrieb besteht zunächst kein eigener Betriebsrat. Im CE-Betrieb kann nach der mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgenden betriebsverfassungsrechtlichen Spaltung des Betriebs der METRO AG ein neuer Betriebsrat gewählt werden. Der Betriebsrat des bei der METRO AG vor der Betriebsspaltung bestehenden Betriebs wird gemäß § 21a BetrVG ein Übergangsmandat für die Arbeitnehmer des CE-Betriebs der METRO AG wahrnehmen, bis für den CE-Betrieb ein eigener Betriebsrat gewählt wurde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Betriebsspaltung. Die personelle Besetzung des Betriebsrats ändert sich während der Dauer des Übergangsmandats nicht. Nach Abschluss des Übergangsmandats endet jedoch automatisch die Mitgliedschaft im Betriebsrat für die Arbeitnehmer, die nicht auf die MWFS AG übergehen, sondern Arbeitnehmer der METRO AG bleiben.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf den bei der METRO AG bestehenden Betriebsrat. Der bei der METRO AG gebildete Konzernbetriebsrat entfällt jedoch mit dem Wirksamwerden der Abspaltung, da in Folge der Abspaltung weniger als 50 Prozent der in den Konzerngesellschaften der METRO AG beschäftigten Arbeitnehmer durch Betriebsräte vertreten werden. Bei der MWFS AG kann nach Wirksamwerden der Abspaltung ein Konzernbetriebsrat gebildet werden.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf den Bestand und die Amtszeit des bei der METRO AG bestehenden Europäischen Betriebsrats, jedoch auf dessen Zusammensetzung, da die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, deren Arbeitsverhältnis auf die

MWFS AG übergeht oder die in Tochterunternehmen der MWFS AG beschäftigt sind, aus dem Europäischen Betriebsrat ausscheiden. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird der Europäische Betriebsrat für die Arbeitnehmer der MWFS AG und für die Arbeitnehmer ihrer Konzerngesellschaften nicht mehr zuständig sein. Bei der MWFS AG kann nach Wirksamwerden der Abspaltung ein Europäischer Betriebsrat gebildet werden. Es ist beabsichtigt, dass der Europäische Betriebsrat bei der MWFS AG hinsichtlich Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen dem derzeit bei der METRO AG bestehenden Europäischen Betriebsrat entspricht, indem eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die im Wesentlichen der für den Europäischen Betriebsrat der METRO AG geltenden Euroforum-Vereinbarung entspricht.

**b) Wirtschaftsausschuss**

Der bei der METRO AG bestehende Wirtschaftsausschuss besteht nach der Ausgliederung bei der MWFS AG fort.

**c) Schwerbehindertenvertretung**

Die im Betrieb der METRO AG vor der betriebsverfassungsrechtlichen Spaltung bestehende Schwerbehindertenvertretung besteht bei der MWFS AG nach dem Vollzug der Ausgliederung fort. Die personelle Zusammensetzung ändert sich jedoch insofern als die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung ihr Amt verlieren, die nicht mit dem MWFS-Betrieb im Wege der Ausgliederung auf die MWFS AG übergehen, sondern Arbeitnehmer der METRO AG bleiben.

Im CE-Betrieb der METRO AG kann nach der im Zuge der Ausgliederung erfolgenden betriebsverfassungsrechtlichen Spaltung des Betriebs eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt werden.

Ebenso kann bei der MWFS AG eine Konzernschwerbehindertenvertretung gebildet werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

**d) Jugend- und Auszubildendenvertretungen**

Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht im Betrieb der METRO AG nicht. Ebenso gibt es bei der METRO AG keine Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung.

**e) Sprecherausschuss**

Einen Sprecherausschuss gibt es im Betrieb der METRO AG nicht. Ebenso gibt es bei der METRO AG keinen Konzernsprecherausschuss.

**4. Auswirkungen der Spaltung auf bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen**

**a) Tarifverträge**

Die METRO AG, die Arbeitnehmer in Düsseldorf und in Berlin beschäftigt, ist Mitglied im Handelsverband Deutschland e.V., einem Dachverband von Arbeitgeberverbänden, sowie insbesondere den Arbeitgeberverbänden Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. und Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und aufgrund dessen an die zwischen dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifverträge für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen und die zwischen dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) abgeschlossenen Tarifverträge für den Berliner Einzelhandel gebunden. Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nicht auf die MWFS AG übergehen, ergeben sich insofern durch die Ausgliederung keine Änderungen.

Die MWFS AG ist aufgrund ihrer operativen Tätigkeit in der Vergangenheit ebenfalls Mitglied im Handelsverband Deutschland e.V., einem Dachverband von Arbeitgeberverbänden, sowie insbesondere den Arbeitgeberverbänden Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. und Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und aufgrund dessen an die zwischen dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifverträge für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen und die zwischen dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) abgeschlossenen Tarifverträge für den Berliner Einzelhandel gebunden. Folglich gelten die Tarifverträge, die für die auf die MWFS AG übergehenden Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung anwendbar sind, unverändert auf der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung geltenden Grundlage fort. Für tarifgebundene Arbeitnehmer gelten die Tarifverträge kollektivrechtlich fort. Insofern ergeben sich durch die Ausgliederung keine Änderungen für die auf die MWFS AG übergehenden Arbeitnehmer.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf Geltung von Tarifverträgen bei der METRO AG und der MWFS AG. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf die

Geltung von Tarifverträgen bei den Tochterunternehmen der METRO AG und der MWFS AG.

**b) Betriebsvereinbarungen**

Betriebsvereinbarungen, die bei der METRO AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung kollektivrechtlich auf die Arbeitsverhältnisse der dem CE-Betriebsteil zuzuordnenden Arbeitnehmer Anwendung finden, gelten auch nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert kollektivrechtlich fort, unabhängig davon, ob ein neuer Betriebsrat für den CE-Betrieb gewählt wird oder nicht. Betriebsvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung kollektivrechtlich auf die Arbeitsverhältnisse der dem MWFS-Betriebsteil zuzuordnenden Arbeitnehmer Anwendung finden, gelten auch nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert kollektivrechtlich fort.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die im CE-Betrieb der METRO AG sowie in den Betrieben ihrer Konzerngesellschaften geltenden Betriebsvereinbarungen.

**c) Konzernbetriebsvereinbarungen**

Die bei der METRO AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung geltenden Konzernbetriebsvereinbarungen gelten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung in den zum Konzern der METRO AG gehörenden Betrieben kollektivrechtlich fort.

Die bei der METRO AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung geltenden Konzernbetriebsvereinbarungen gelten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung in den Betrieben des durch die Abspaltung entstehenden Konzerns der MWFS AG kollektivrechtlich fort, soweit die in den Konzernbetriebsvereinbarungen getroffenen Regelungen nicht eine weitere Zugehörigkeit zum Konzern der METRO AG zwingend voraussetzen.

**5. Folgen der Spaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat**

Bei der METRO AG besteht ein gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der METRO AG. Die METRO AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der METRO AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften und Betriebe des Konzerns der METRO AG im Inland gewählt. Die MWFS AG und die weiteren Gesellschaften des durch die Abspaltung entstehenden Konzerns der MWFS AG werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der METRO AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der MWFS AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des durch die Abspaltung entstehenden Konzerns der MWFS AG nicht mehr zum Aufsichtsrat der METRO AG, sondern zum Aufsichtsrat der MWFS AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Insofern hat die Abspaltung Auswirkungen auf die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Sechs der zehn Arbeitnehmervertreter des bei der METRO AG bestehenden Aufsichtsrats gehören dem MWFS-Betriebsteil an, der auf die MWFS AG übertragen wird. Das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmervertreter (Herr Andreas Herwarth) geht durch die Ausgliederung auf die MWFS AG über, sofern er dem Betriebsübergang nicht widerspricht. Fünf weitere Arbeitnehmervertreter (Herr Thomas Dommel, Herr Werner Klockhaus, Frau Susanne Meister, Frau Dr. Angela Pilkmann sowie Herr Xaver Schiller) sind Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften der MWFS AG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden diese sechs Arbeitnehmervertreter nicht mehr dem METRO-Konzern angehören und nicht länger aktiv und passiv wahlberechtigt sein. Sie scheiden daher aus dem Aufsichtsrat der METRO AG aus. Ihre Sitze im Aufsichtsrat der METRO AG werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung neu besetzt. Es ist geplant, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung die gerichtliche Bestellung von Arbeitnehmervertretern aus dem Kreis der in den Konzerngesellschaften der METRO AG beschäftigten Arbeitnehmer beantragt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der METRO AG, Herr Jürgen B. Steinemann, sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats Frau Gwyn Burr sowie Herr Mattheus P. M. (Theo) de Raad (sämtlich Anteilseignervertreter) haben am 8. Dezember 2016 ihr Amt im Aufsichtsrat der METRO AG mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung niedergelegt. Die Nachfolger sollen in der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG am 6. Februar 2017 gewählt werden (vgl. weiterführend Abschnitt IX.3.e)).

Die MWFS AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die derzeitige Alleinaktionärin METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG im Rahmen des Formwechsels der MWFS AG in eine Aktiengesellschaft bestellt wurden. Da die MWFS AG bislang selbst unmittelbar keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr die in ihren Tochterunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer nicht zugerechnet werden, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die MWFS AG den Vorschriften des MitbestG unterliegen, da sie Obergesellschaft des durch die Abspaltung entstehenden Konzerns der MWFS AG sein und damit aufgrund

der Zurechnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen wird. Sie wird einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat bilden. Der Vorstand wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der MWFS AG gelten werden und demgemäß sich der Aufsichtsrat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus 20 Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden. Die Satzung der MWFS AG wird entsprechend geändert werden. Vgl. zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der MWFS AG in der Übergangszeit bis Abschluss des Statusverfahrens sowie zur Neubestellung des Aufsichtsrats nach Abschluss des Statusverfahrens Abschnitt VIII.3.e).

## **6. Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen**

Die METRO AG plant eine Anpassung der Personalplanung und eine Umorganisation bestimmter Bereiche. Die METRO AG berät gemäß §§ 111 ff. BetrVG die Umsetzung der geplanten Maßnahme und verhandelt einen Interessenausgleich mit ihrem Betriebsrat. Hintergrund für die Anpassung der Personalplanung ist die durch die Ausgliederung und Abspaltung erfolgende Aufteilung der METRO GROUP, die mit einer Umorganisation verschiedener Bereiche des Geschäftsbereichs MWFS einhergeht. Im Rahmen der geplanten Maßnahme sollen nach aktueller Planung in nahezu sämtlichen Bereichen aus den Ressorts des Vorstandsvorsitzenden, des Finanzvorstands und des Personalvorstands sowie in den Bereichen MCC Finance, MCC Strategy, MCC HR, House of Learning und International Expansion Personal im Umfang von insgesamt rund 180 Stellen (Mitarbeiterzahl) abgebaut werden, wovon Personal im Umfang von ca. 25 Stellen zu Tochterunternehmen der MWFS AG wechseln und dort weiterbeschäftigt werden kann.

Im Zuge der Umorganisation der Bereiche ist weiterhin vorgesehen, dass die Arbeitsverhältnisse von ca. 10 bis 13 Arbeitnehmern der METRO Finance B.V. zum 1. Januar 2017 von der METRO Finance B.V. auf die METRO AG (Geschäftsbereich MWFS) übertragen werden.

Die Umsetzung des Personalabbaus und der Umorganisation der betroffenen Bereiche soll vorrangig durch Aufhebungsvereinbarungen, Vorruhestandsregelungen sowie Versetzungen innerhalb des Geschäftsbereichs MWFS erfolgen.

## **XII. Erläuterung des Spaltungsvertrags nebst Anlagen**

### **1. Spaltungsvertrag**

Der Spaltungsvertrag (Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag) enthält in einem einheitlichen Vertrag Regelungen und Angaben zu den rechtlich selbständigen Maßnahmen Ausgliederung und Abspaltung. Der Spaltungsvertrag gliedert sich in fünf Abschnitte:

Nach einleitenden Vorbemerkungen (Abschnitt A) folgen in Abschnitt B (§§ 1-14) die gemäß § 126 UmwG in Bezug auf die Ausgliederung erforderlichen Angaben und Regelungen sowie sonstige Regelungen, die die Ausgliederung betreffen. Mit der Ausgliederung soll ein Teil des Geschäftsbereichs MWFS, unter anderem der MWFS-Betriebsteil, die wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter der METRO AG und die Verschuldung gegenüber Dritten, auf die MWFS AG übertragen werden, während der Geschäftsbereich CE und der CE-Betriebsteil bei der METRO AG verbleiben. Abschnitt C (§§ 15-24) enthält die gemäß § 126 UmwG in Bezug auf die Abspaltung erforderlichen Angaben und Regelungen sowie sonstige Regelungen, die die Abspaltung betreffen. Mit der Abspaltung sollen die restlichen Vermögensgegenstände des Geschäftsbereichs MWFS, im Wesentlichen die Beteiligung an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH (in die nach dem Abspaltungsstichtag noch Vermögensgegenstände der METRO AG eingelegt wurden), auf die MWFS AG übertragen werden. Abschnitt D (§§ 25-33) enthält Regelungen und Angaben, die sowohl die Ausgliederung als auch die Abspaltung betreffen. Abschnitt E (§§ 34-38) enthält weitere Vereinbarungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Aufteilung der METRO GROUP.

Im Rahmen der folgenden Erläuterung des Spaltungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche des Spaltungsvertrags. Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf Paragraphen des Spaltungsvertrags.

#### **a) Ausgliederung (§ 1.1)**

Nach § 1.1 überträgt die METRO AG als übertragender Rechtsträger den in § 1.2 spezifizierten Teil ihres Vermögens im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden der METRO AG MWFS-Aktien gewährt (siehe dazu unten die Erläuterungen zu § 7, Abschnitt h)). Die Übertragung im Wege der Ausgliederung führt zu einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, d. h., die MWFS AG wird in Bezug auf das Auszugliederte Vermögen mit Wirksamwerden der

Ausgliederung kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der METRO AG. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung grundsätzlich entbehrlich (zu möglichen Ausnahmen und dann geltenden Innenverhältnislösungen siehe unten die Erläuterungen zu § 26, Abschnitt r)).

**b) Auszugliederndes Vermögen (§ 1.2)**

§ 1.2 spezifiziert das Auszugliedernde Vermögen rechtstechnisch durch eine sog. Negativabgrenzung von zwei anderen Vermögensmassen. Danach besteht das Auszugliedernde Vermögen aus dem gesamten Vermögen der METRO AG mit Ausnahme zum einen des als CE-Vermögen bezeichneten Vermögens, welches gemäß § 2 bei der METRO AG verbleibt, und zum anderen des Abzuspaltenden Vermögens, welches nicht bereits durch die Ausgliederung, sondern erst durch die Abspaltung auf die MWFS AG übertragen wird (siehe dazu unten die Erläuterungen zu § 17, Abschnitt m)).

**c) Begriff des Vermögensgegenstands (§ 1.3)**

§ 1.3 legt für den gesamten Spaltungsvertrag die Bedeutung der Begriffe Gegenstand, Vermögensgegenstand und Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens fest und bestimmt, dass diese Begriffe jeweils umfassend als Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zu verstehen sind und insbesondere Sachen, materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Pflichten, Verbindlichkeiten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen umfassen, unabhängig davon, ob sie bilanzierungspflichtig, bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind. Insbesondere sind diese Begriffe damit nicht auf die Gegenstände des Aktivvermögens mit einem positiven Wert beschränkt, sondern erfassen etwa auch Verbindlichkeiten und sonstige Rechtspositionen mit einem negativen Wert.

**d) Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens (§ 2)**

Während § 1.2 das Auszugliedernde Vermögen festlegt, enthält § 2 Regelungen zur Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens im Einzelnen.

Gemäß § 2.1 gehört aufgrund der Negativabgrenzung jeder Vermögensgegenstand der METRO AG, der nicht nach den Vorschriften des Spaltungsvertrags CE-Vermögen oder Abzuspaltendes Vermögen ist, zum Auszugliedernden Vermögen. Dieses Prinzip wird in den folgenden Absätzen von § 2 sowie in Abschnitt B.II (§ 4 und § 5) weiter konkretisiert. Die beiden Bezugsgrößen der Negativabgrenzung, nämlich das CE-Vermögen und das Abzuspaltende Vermögen, werden positiv beschrieben: das CE-Vermögen in § 4 und den dazugehörigen Anlagen (§ 2.2, siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu § 4 und § 5, Abschnitt f)), das Abzuspaltende Vermögen in § 17 und der dazugehörigen Anlage

(§ 2.3, § 15.1, siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu § 17, Abschnitt m)). Das Auszugliedernde Vermögen ergibt sich als Restante in Abgrenzung zu diesen Positiv-Beschreibungen. Zum besseren Verständnis, zum leichteren Nachweis und zur erleichterten Bestimmbarkeit wird das Auszugliedernde Vermögen in § 5 und den dazugehörigen Anlagen aber ebenfalls positiv beschrieben. Diese Beschreibung ist aber anders als die Beschreibung des CE-Vermögens und des Abzuspaltenden Vermögens nicht abschließend. § 4 und § 17 gehen der Beschreibung in § 5 vor (§ 2.4).

Ausgangspunkt der Beschreibung des CE-Vermögens, des Abzuspaltenden Vermögens und des Auszugliedernden Vermögens in §§ 4, 5, und 17 sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen ist grundsätzlich jeweils der Ausgliederungstichtag. Nach der in § 2.5 enthaltenen Zu- und Abgangsklausel werden die zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum der Ausgliederung (§ 25.1) erfolgenden Zu- und Abgänge, insbesondere dingliche oder schuldrechtliche Surrogate eines Vermögensgegenstands, bei der Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens berücksichtigt. Wegen der auch hier geltenden Negativabgrenzung sind Zugänge Auszugliederndes Vermögen, soweit sie nicht CE-Vermögen im Sinne von § 4 (zum Beispiel der in § 4.11 enthaltenen Generalklauseln) geworden sind oder zum Abzuspaltenden Vermögen gehören. Klarstellend wird in § 2.5 zudem festgehalten, dass bei der METRO AG bei Wirksamwerden der Ausgliederung nicht mehr vorhandene Vermögensgegenstände nicht auf die MWFS AG übertragen werden.

Die in § 2.6 geregelte Pflicht zur Erfassung von Zu- und Abgängen dient der Erleichterung des Nachweises des Vermögensübergangs im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung.

**e) Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz (§ 3)**

§ 3.1 legt als Ausgliederungstichtag den 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, fest. Der Ausgliederungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen und Geschäfte der METRO AG, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der MWFS AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Ausgliederung für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die METRO AG und die MWFS AG so stellen werden, als wäre das Auszugliedernde Vermögen bereits am 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, auf die MWFS AG übergegangen. In diesem Zusammenhang sieht § 3.5 vor, dass die METRO AG in der Zeit zwischen Abschluss des Spaltungsvertrags und dem Vollzugsdatum der Ausgliederung das Auszugliedernde Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

unter Beachtung der Vorgaben des Spaltungsvertrags verwalten und darüber verfügen wird.

§ 3.2 weist auf den Steuerlichen Übertragungstichtag für die Ausgliederung hin. Da das Auszugliedernde Vermögen nach Ansicht der METRO AG (bestätigt durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts) steuerlich die Voraussetzungen eines Teilbetriebs erfüllt, kann auf Antrag gemäß § 20 Abs. 5, 6 UmwStG für die Ausgliederung als Steuerlicher Übertragungstichtag der Stichtag der Schlussbilanz (siehe sogleich) gewählt werden, die gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG der Ausgliederung zugrunde gelegt wird. Dies soll entsprechend erfolgen (§ 3.4); Steuerlicher Übertragungstichtag für die Ausgliederung ist somit der 30. September 2016, 24:00 Uhr.

§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (METRO AG) eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. § 3.3 bestimmt insoweit, dass Schlussbilanz die Jahresbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, ist. Die Jahresbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, wurde von dem Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses, der geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist, geprüft. Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers (METRO AG) die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt ist. Die Anmeldung der Ausgliederung muss damit spätestens am 31. Mai 2017 erfolgen. Eine Verschiebung von Ausgliederungstichtag bzw. Abspaltungstichtag ist nicht vereinbart. Sollte die Ausgliederung nicht bis zum 31. Oktober 2017 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei von dem Spaltungsvertrag zurücktreten (siehe die Erläuterungen zu § 38, Abschnitt cc)).

§ 3.4 regelt, dass die MWFS AG das Auszugliedernde Vermögen in ihre handelsrechtliche Buchführung zu Zeitwerten übernehmen wird (zu den Auswirkungen im Einzelnen siehe Abschnitt VII.1.a)) und die MWFS AG gemäß § 20 Abs. 2 UmwStG bei den zuständigen Finanzbehörden den Antrag stellen wird, das Auszugliedernde Vermögen in ihrer Steuerbilanz zum Steuerlichen Übertragungstichtag für die Ausgliederung mit dem Buchwert anzusetzen (zur steuerlichen Buchwertfortführung siehe im Einzelnen Abschnitt VII.2.).

#### **f) Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens (§ 4 und § 5)**

In § 4 und § 5 wird das Auszugliedernde Vermögen im Einzelnen beschrieben (zur Systematik siehe bereits die Erläuterungen zu § 2, Abschnitt d)). § 4 und § 5 sind dabei zur

besseren Übersichtlichkeit weitgehend parallel nach Gruppen von Vermögensgegenständen aufgebaut und werden im Folgenden zum besseren Verständnis im Zusammenhang dargestellt. Die in § 4 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung des CE-Vermögens überschneiden sich in Teilen. Soweit ein Gegenstand wenigstens von einer Bestimmung des § 4, einschließlich der Generalklauseln, erfasst wird, gehört er zum CE-Vermögen. Sowohl § 4 als auch § 5 und deren Anlagen beschreiben im Grundsatz den Stand zum Ausgliederungstichtag, soweit darin nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

§ 6 enthält Regelungen zu einzelnen Gegenständen des CE-Vermögens sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Auszugliedernden Vermögen. Dabei werden bestimmte Rechte und Pflichten der Vertragsparteien begründet. Diese werden nachfolgend im Zusammenhang mit den jeweiligen Vermögensgegenständen beschrieben.

#### *Beteiligungen (§ 4.1 / § 5.1)*

§ 4.1 und § 5.1 betreffen die Beteiligungen und damit im Zusammenhang stehende Gegenstände des CE-Vermögens und des Auszugliedernden Vermögens.

Zum CE-Vermögen gehören insbesondere: (i) die 100-prozentige Beteiligung an der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, die ihrerseits die Mehrheitsbeteiligung an der Media-Saturn-Holding GmbH hält, einschließlich des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der METRO AG und der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, (ii) die 100-prozentige Kommanditbeteiligung an der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG, die ihrerseits derzeit Alleinaktionärin der MWFS AG ist, sowie (iii) die Kommanditbeteiligung in Höhe von etwas über 6,61 Prozent an der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG. Daneben gehören insbesondere weitere 100-prozentige GmbH-Beteiligungen zusammen mit den entsprechenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der METRO AG zum CE-Vermögen. Diese Gesellschaften halten insbesondere dem Geschäftsbereich CE zuzuordnende kleinere Beteiligungen, die vormals von der dem Geschäftsbereich MWFS zuzuordnenden METRO Innovations Holding GmbH gehalten wurden. Ausleihungen der METRO AG an sog. CE-Beteiligungsgesellschaften gehören ebenfalls zum CE-Vermögen. Als CE-Beteiligungsgesellschaften sind die bei der METRO AG verbleibenden 100-prozentigen Tochterunternehmen und deren direkte und indirekte Beteiligungsunternehmen definiert. Ausgenommen sind die MWFS AG und deren Beteiligungsunternehmen, die ansonsten wegen der Beteiligung der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG an der MWFS AG auch unter die Definition fallen würden. Schließlich gehören zum CE-Vermögen noch sämtliche Rechte und Pflichten der METRO AG betreffend die Media-Saturn-Holding GmbH und die ehemalige Media-

Saturn China-Holding GmbH (heute firmierend als METRO Dreizehnte Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH), deren jeweilige Tochtergesellschaften und Beteiligungen, Convergenta Invest GmbH sowie deren jeweilige unmittelbare und mittelbare aktuelle und ehemalige Gesellschafter und deren Angehörige und verbundene Unternehmen. Die METRO AG ist weder an der Media-Saturn-Holding GmbH noch an der Media-Saturn China-Holding GmbH unmittelbar beteiligt. Die Zuordnung dient dazu, etwaige Rechte und Pflichten der METRO AG zum Beispiel in Bezug auf vertragliche Abreden und Gesellschafterstreitigkeiten betreffend diese Gesellschaften, die dem Geschäftsbereich CE zuzuordnen sind, bei der METRO AG zu belassen.

Die übrigen derzeitigen Beteiligungen der METRO AG mit Ausnahme der zum Abzuspaltenen Vermögen gehörenden Beteiligungen (insbesondere an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu § 17, Abschnitt m)) werden als Auszugliedernendes Vermögen auf die MWFS AG übertragen. Sie sind in Anlage 5.1.a) aufgeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligungen der Vertriebslinien METRO Cash & Carry und Real im Wesentlichen bereits unmittelbar vor dem Ausgliederungstichtag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die MWFS AG übertragen worden sind (siehe Abschnitt IV.1.b)). Von den im Wege der Ausgliederung zu übertragenden Beteiligungen sind noch hervorzuheben die 100-prozentige Beteiligung an der METRO Dienstleistungs-Holding GmbH, die derzeit noch bei der METRO AG verbliebene Restbeteiligung in Höhe von 6 Prozent an der METRO Cash & Carry International GmbH sowie die 100-prozentige Beteiligung an der METRO Finance B.V. Eine Ausleihung der METRO AG zum Ausgliederungstichtag an ein Tochterunternehmen des Geschäftsbereichs MWFS gemäß Anlage 5.1.b) und sämtliche nach dem Ausgliederungstichtag an diese oder andere sog. MWFS-Beteiligungsgesellschaften erfolgten Ausleihungen gehören ebenfalls zum Auszugliedernenden Vermögen. Bestimmte andere zum Ausgliederungstichtag gegenüber MWFS-Beteiligungsgesellschaften bestehende Ausleihungen sind demgegenüber dem CE-Vermögen über § 4.12 als sog. "neutrales" Vermögen zugeordnet (siehe Erläuterungen zu § 4.12 sogleich). Als MWFS-Beteiligungsgesellschaften sind definiert die auf die MWFS AG ausgegliederten Gesellschaften sowie Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt beteiligt sind, zusammen mit der MWFS AG und den in § 17.3 aufgeführten, also auf die MWFS AG abgespaltenen Gesellschaften und deren jeweilige direkte oder indirekte Tochterunternehmen und Beteiligungen.

Die Zuordnung einer Beteiligung zu einer der Vermögensmassen schließt unter anderem sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie etwaige Konsortialverträge und Gesellschaftervereinbarungen sowie etwaige Treuhandverhältnisse ein. Unternehmensverträge, die mit CE-Beteiligungsgesellschaften bzw. MWFS-

Beteiligungsgesellschaften (auch wenn diese nur indirekt gehalten werden) abgeschlossen worden sind oder werden, gehören ebenfalls zum CE-Vermögen bzw. Auszugliedernden Vermögen. Gleiches gilt für Verlustübernahmeerklärungen, die gegenüber solchen Gesellschaften abgegeben worden sind oder werden. Unternehmensverträge mit und Verlustübernahmeerklärungen gegenüber solchen MWFS-Beteiligungsgesellschaften, die gemäß § 17.3 zum Abzuspaltenden Vermögen gehören, und deren Tochterunternehmen sind von der Zuordnung zum Auszugliedernden Vermögen ausgenommen und gehören gemäß § 17.4 zum Abzuspaltenden Vermögen (siehe Abschnitt m)).

*Personenbezogenes Vermögen (§ 4.2 / § 5.2)*

§ 4.2 und § 5.2 betreffen Rechte und Pflichten der METRO AG gegenüber bestimmten Personenkreisen. Hinsichtlich der aktuellen und ehemaligen Organmitglieder der METRO AG gilt folgende Aufteilung: Alle Rechte und Pflichten gegenüber amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie am Ausgliederungstichtag oder danach amtierenden Mitgliedern des Vorstands der METRO AG (§ 4.2 lit. a) und b)) sind CE-Vermögen, während – mit Ausnahme von Pensionszusagen (dazu sogleich) – alle Rechte und Pflichten gegenüber am Ausgliederungstichtag nicht mehr amtierenden Mitgliedern des Vorstands der METRO AG und deren Hinterbliebenen Auszugliederndes Vermögen sind (§ 5.2 lit. c)).

§ 4.2 und § 5.2 enthalten des Weiteren jeweils eine Anlage mit den Personalnummern der Arbeitnehmer der METRO AG zum Ausgliederungstichtag, die und deren Anstellungsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten) dem CE-Vermögen (Anlage 4.2.c)) oder dem Auszugliedernden Vermögen (Anlage 5.2.a)) zuzuordnen sind. In Bezug auf den Übergang von Arbeitsverhältnissen gilt § 613a BGB. Dazu und zu der in diesem Zusammenhang zwischen den Vertragsparteien im Fall von Arbeitnehmerwidersprüchen getroffenen Regelung siehe Abschnitt XI.2.a) und nachfolgenden Abschnitt g).

§ 4.2 und § 5.2 ordnen dem CE-Vermögen bzw. Auszugliedernden Vermögen weiterhin alle Rechte und Pflichten der METRO AG gegenüber bestimmten Personengruppen zu, die bei dem Geschäftsbereich CE (§ 4.2 lit. d), CE-Vermögen) bzw. dem Geschäftsbereich MWFS (§ 5.2 lit. b), Auszugliederndes Vermögen) zuzuordnenden aktuellen oder ehemaligen Beteiligungen beschäftigt sind oder waren.

### *Sachen (§ 4.3 / § 5.3)*

§ 4.3 und § 5.3 betreffen von der METRO AG gehaltene Sachen und Rechte an Sachen. Bezüglich Geschäftsunterlagen (einschließlich solcher, die auf mobilen Datenträgern gespeichert sind) gilt die Aufteilung, dass diese sämtlich dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, wenn diese nicht entweder in den Räumlichkeiten des CE-Betriebsteils oder von dessen Mitarbeitern oder Dienstleistern ausschließlich für den Geschäftsbereich CE verwahrt werden (CE-Vermögen, § 4.3 lit. a)), die METRO AG in ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaft und börsennotierte Publikumsgesellschaft betreffen (CE-Vermögen, § 4.10 lit. e)) oder ausschließlich den Gegenständen des Abzuspaltenden Vermögens zuzuordnen sind (Abzuspaltendes Vermögen, § 17.5). Weil nach Wirksamwerden von Ausgliederung und Abspaltung die auf die MWFS AG übertragenen bzw. bei der METRO AG verbleibenden Unterlagen und Daten auch für die jeweils andere Vertragspartei aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit relevant sein können, enthält § 27.2 Pflichten zur Aufbewahrung und Einsicht von Geschäftsunterlagen und Daten, wobei die Einzelheiten einer noch zu treffenden Regelung zwischen den Parteien vorbehalten bleiben.

Dem CE-Vermögen sind Möbel, Geräte der Informationstechnik, sonstiges Inventar und Verbrauchsgüter, die sich in den Räumlichkeiten des CE-Betriebsteils befinden oder ausschließlich im Gebrauch von Mitarbeitern des CE-Betriebsteils sind, insbesondere die in Anlage 4.3.b) aufgeführten Gegenstände, zugewiesen. Alle übrigen derartigen Gegenstände sind damit dem Auszugliedernden Vermögen zugewiesen.

Die zum Ausgliederungstichtag vorhandenen Mietverträge über Räumlichkeiten und entsprechende Facility Management Verträge werden über Anlagen auf das CE-Vermögen (Anlage 4.3.c)) und das Auszugliedernde Vermögen (Anlage 5.3.b)) aufgeteilt. Dabei geht es primär um die vom CE-Betriebsteil und dem MWFS-Betriebsteil jeweils am Standort Düsseldorf genutzten Räumlichkeiten.

Die zum Ausgliederungstichtag vorhandenen Verträge über Kraftfahrzeug-Leasing werden ebenfalls über Anlagen auf das CE-Vermögen (Anlage 4.3.d)) und das Auszugliedernde Vermögen (Anlage 5.3.c)) verteilt. Sonstige Miet- oder Leasingverträge oder Nutzungsverhältnisse für im Eigentum von Dritten stehende Sachen sind Teil des CE-Vermögens, wenn die Sachen dem Geschäftsbereich CE zuzuordnen sind, und Teil des Auszugliedernden Vermögens, wenn die Sachen dem Geschäftsbereich MWFS zuzuordnen sind.

Der METRO AG gehören keine Grundstücke. Sämtliche grundstücksgleichen Rechte (insbesondere Erbbaurechte) und Rechte an Grundstücken (z. B. Vorkaufsrechte) gehören zum Auszugliedernden Vermögen und sind in Anlage 5.3.d) aufgeführt.

*Schutzrechte (§ 4.4 / § 5.4)*

§ 4.4 und § 5.4 betreffen Schutzrechte der METRO AG, Rechte der METRO AG in Bezug auf solche Schutzrechte sowie Know-how.

Die zum Ausgliederungstichtag vorhandenen Softwarelizenzen sind, soweit in Anlage 4.4.a) aufgelistet, dem CE-Vermögen zuzuordnen. Zum Auszugliedernden Vermögen gehören sämtliche Rechte der METRO AG an eigenentwickelter Software sowie die dem Geschäftsbereich MWFS, insbesondere der Tätigkeit des MWFS-Betriebsteils, zuzuordnenden Softwarelizenzen. Die zum Ausgliederungstichtag bestehenden selbst geschaffenen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und Werte, entgeltlichen Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und Werte sowie Lizenzen und sonstigen Rechtspositionen an solchen Schutzrechten und Werten gehören ebenfalls sämtlich zum Auszugliedernden Vermögen, insbesondere sämtliche Rechtspositionen der METRO AG (z. B. als Lizenzgeber und/oder Lizenznehmer) an bestimmten in Anlage 5.4.a) aufgeführten Marken, insbesondere der Marke "METRO". Damit die METRO AG bis zu ihrer beabsichtigten Umfirmierung (siehe Abschnitt V.12.) insbesondere ihre bisherige Firma führen kann, gibt § 6.1 ihr das Recht die Marke "METRO" unentgeltlich in dem am Ausgliederungstichtag bestehenden Umfang zu nutzen, wobei auch die Nutzung durch am Ausgliederungstichtag verbundene Unternehmen erfasst ist. Dieses nicht übertragbare Recht endet drei Monate nach Eintragung einer von der ordentlichen Hauptversammlung der METRO AG beschlossenen Änderung von § 1 Abs. 1 der Satzung der METRO AG (Umfirmierung in "CECONOMY AG").

Know-how wird wie folgt aufgeteilt: Das ausschließlich dem Geschäftsbereich CE und seinen Mitarbeitern zuzuordnende Know-how ist CE-Vermögen, das übrige Know-how ist Auszugliederndes Vermögen. Soweit letzteres am Ausgliederungstichtag auch für den Geschäftsbereich CE genutzt worden ist, behält die METRO AG daran gemäß § 6.2 ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches und unkündbares Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzierung an mit ihr verbundene Unternehmen und hat anteilig ein an Dritte etwa zu entrichtendes Entgelt zu erstatten.

*Finanzen, Abgaben und Pensionen (§ 4.5 / § 5.5)*

§ 4.5 und § 5.5 betreffen Rechtspositionen der METRO AG in Bezug auf Finanzen, Abgaben und Pensionen.

Die zum Ausgliederungstichtag bestehenden Bankkonten der METRO AG (jeweils einschließlich entsprechender Buchungen, Salden, Rechte und Pflichten) sind über Anlage 4.5.a) dem CE-Vermögen bzw. Anlage 5.5.a) dem Auszugliedernden Vermögen zugeteilt.

Alle Rechte und Pflichten der METRO AG aus oder im Zusammenhang mit von ihr oder Dritten eingegangenen Sicherheiten, Mitverpflichtungen und Haftungen (bei Drittsicherheiten also insbesondere Rückgriffs- und Sicherheitenrechte des Dritten) sind zum Ausgliederungstichtag über Anlage 4.5.b) dem CE-Vermögen bzw. Anlagen 5.5.b).1, 5.5.b).2 (führt gesondert bestimmte Patronatserklärungen auf) und 5.5.c) dem Auszugliedernden Vermögen zugeteilt.

Alle Rechte und Pflichten (einschließlich Pflichten in Bezug auf eine etwaige Unterdeckung von Versorgungseinrichtungen) der METRO AG aus oder im Zusammenhang mit bestehenden Pensionszusagen sind in § 4.5 lit. c) und § 5.5 lit. d) wie folgt aufgeteilt: Zum CE-Vermögen gehören zunächst Pensionszusagen gegenüber den vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen, und zwar unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer dem Geschäftsbereich CE zuzuordnen gewesen wären. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der Festlegung der Finanzausstattung und Kapitalstruktur der METRO AG. Weiterhin gehören (auch bei Ausscheiden zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugsdatum) zum CE-Vermögen vor allem Pensionszusagen gegenüber Arbeitnehmern des Geschäftsbereichs CE (und ggf. deren Hinterbliebenen) sowie gegenüber amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern des Vorstands der METRO AG und deren Hinterbliebenen. Es ist beabsichtigt, dass die Vorstandsmitglieder der METRO AG Herr Olaf Koch, Herr Pieter C. Boone und Herr Heiko Hutmacher ihre Ämter in der METRO AG zum Vollzugsdatum der Abspaltung einvernehmlich niederlegen und zu Mitgliedern des Vorstands der MWFS AG bestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Verpflichtungen der METRO AG aus Pensionszusagen gegenüber diesen amtierenden Mitgliedern des Vorstands der METRO AG von der MWFS AG mit schuldbefreiender Wirkung übernommen werden. Die MWFS AG verpflichtet sich deshalb in § 6.6, die METRO AG von den Verpflichtungen aus diesen Pensionszusagen freizustellen. Zum Auszugliedernden Vermögen gehören dagegen Pensionszusagen gegenüber Arbeitnehmern des Geschäftsbereichs MWFS (und ggf. deren Hinterbliebenen), deren Arbeitsverhältnisse auf die MWFS AG übergehen oder die im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum der Ausgliederung ausscheiden. Versorgungsansprüche aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes, die ausgleichsberechtigten ehemaligen Ehegatten von Arbeitnehmern zustehen, sind bei Arbeitnehmern des Geschäftsbereichs CE CE-Vermögen und bei Arbeitnehmern des Geschäftsbereichs MWFS Auszugliederndes Vermögen.

§ 4.5 lit. d) und § 5.5 lit. e) verteilen der METRO AG zustehende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den gerade dargestellten Pensionszusagen hinsichtlich Rückdeckungsversicherungen, Versicherungsverträgen zur Erfüllung von Direktversicherungszusagen und Rechten in Bezug auf Pensionskassen- und Pensionsfondsvermögen entsprechend der Aufteilung der Pensionszusagen. Die Trägerschaft hinsichtlich der METRO Unterstützungskasse e.V. einschließlich etwaiger Rechtspositionen hinsichtlich der bei dieser vorhandenen Deckungsmittel und umgekehrt etwaiger Ausstattungspflichten ist dagegen ausschließlich dem CE-Vermögen zugewiesen, auch soweit über die METRO Unterstützungskasse e.V. Pensionszusagen durchgeführt werden, die dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, weil die MWFS AG nicht Trägerin der METRO Unterstützungskasse e.V. werden kann. Sämtliche Rechte und Pflichten der METRO AG gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) gehören zum CE-Vermögen, unabhängig davon, ob diese die Pensionszusagen des CE-Vermögens oder des Auszugliedernden Vermögens betreffen.

§ 6.7 trifft im Zusammenhang mit § 4.5 lit. c) und § 5.5 lit. d) sowie § 4.5 lit. d) und § 5.5 lit. e) bestimmte Feststellungen zur Finanzierung der Pensionsverbindlichkeiten der METRO AG. Dem liegt jeweils das Prinzip zugrunde, dass die für Pensionszusagen bestehenden Mitgliedschaften, Verträge und Deckungsmittel entsprechend der Zuordnung der Pensionszusagen verteilt werden. Abweichend davon stehen die bei der METRO Unterstützungskasse e.V. vorhandenen Deckungsmittel ab dem Vollzugsdatum der Ausgliederung ausschließlich als Deckungsmittel für über die METRO Unterstützungskasse e.V. durchgeführte Unterstützungskassenzusagen zur Verfügung, soweit diese zum CE-Vermögen gehören.

Gemäß § 5.5 lit. f) gehören die in Anlage 5.5.f).1 aufgeführten Forderungen, die in Anlage 5.5.f.2 aufgeführte Teilforderung (Teilbetrag des unten in den Erläuterungen zu § 4.12 beschriebenen Rückzahlungsanspruchs der METRO AG gegen die MWFS AG aus dem Darlehen in Höhe von EUR 450 Mio.) sowie sämtliche nach dem Ausgliederungstichtag entstehenden sonstigen Forderungen gegen MWFS-Beteiligungsgesellschaften zum Auszugliedernden Vermögen. Bestimmte zum Ausgliederungstichtag gegenüber MWFS-Beteiligungsgesellschaften bestehende Forderungen sind dem CE-Vermögen über § 4.12 als sog. "neutrales" Vermögen zugeordnet (siehe Erläuterungen zu § 4.12 sogleich).

§ 4.5 lit. e) und § 5.5 lit. g) weisen über Anlagen bestimmte dem Geschäftsbereich CE bzw. dem Geschäftsbereich MWFS zuzuordnende Steuerforderungen (jeweils einschließlich etwaiger damit in Zusammenhang stehender steuerlicher Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung ("**AO**")) dem CE-Vermögen (Anlage 4.5.e)) bzw. dem Auszugliedernden Vermögen (Anlage 5.5.g)) zu. Zur näheren Erläute-

zung der Steuertragung und dem Verhältnis zu den steuerlichen Regelungen im Konzerntrennungsvertrag siehe Abschnitt g) und Abschnitte XII.2.e) bis j).

#### *Weitere Verbindlichkeiten (§ 4.6 / § 5.6)*

§ 4.6 und § 5.6 betreffen weitere Verbindlichkeiten der METRO AG. § 4.6 lit. a) ordnet in Anlage 4.6.a) spezifizierte ungewisse Verbindlichkeiten, für die Rückstellungen gebildet worden sind, dem CE-Vermögen zu. Es geht insbesondere um bestimmte Personalkosten, Prozessrisiken und die Prüfungskosten für den Jahresabschluss. § 5.6 enthält hierzu kein Gegenstück. § 4.6 lit. b) und § 5.6 lit. a) ordnen Verbindlichkeiten der METRO AG gegenüber Beteiligungsunternehmen dem CE-Vermögen zu, wenn sie gegenüber CE-Beteiligungsgesellschaften bestehen (es sei denn, diese betreffen den Geschäftsbereich MWFS), und dem Auszugliedernden Vermögen, wenn sie gegenüber MWFS-Beteiligungsgesellschaften bestehen (es sei denn, diese betreffen den Geschäftsbereich CE). Anlage 5.6.a) enthält eine Liste bestimmter derartiger Verbindlichkeiten im Auszugliedernden Vermögen zum Ausgliederungstichtag.

Die existierenden Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen der METRO AG gehören gemäß § 5.6 lit. b) und c) zum Auszugliedernden Vermögen. Gleiches gilt gemäß § 5.6 lit. d) für die beiden syndizierten Kredite (einschließlich noch im Zusammenhang mit der Spaltung abzuschließender Änderungs- und Bestätigungsverträge) und die Förderkredite der METRO AG. Damit wird grundsätzlich die gesamte externe Finanzierung der METRO AG auf die MWFS AG ausgegliedert. Die METRO AG wird allerdings eine eigene Kreditlinie für den Geschäftsbereich CE begründen, die nach § 4.6 lit. c) zum CE-Vermögen gehören wird (siehe Abschnitt VII.3.d)(1)). Gemäß § 4.6 lit. d) verbleiben zwar sämtliche Geldmarktpapiere (*Commercial Paper*), die unter einem EUR 2 Mrd. Commercial Paper Programm nach französischem Recht begeben wurden oder werden, bei der METRO AG. Dem Geschäftsbereich MWFS soll aber bis zum Vollzug der Spaltung die weitere Nutzung zur Übergangsfinanzierung ermöglicht werden. Dementsprechend trägt gemäß § 6.3 die MWFS AG Nutzen und Lasten aus diesem Commercial Paper Programm und die METRO AG wird auf Weisung der MWFS AG Schuldverschreibungen unter diesem Commercial Paper Programm begeben und die daraus resultierenden Erlöse an die MWFS AG weiterleiten. Im Gegenzug wird die MWFS AG die METRO AG von sämtlichen Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem genannten Commercial Paper Programm freistellen und sämtliche Kosten der Weiterführung tragen. Die METRO AG erhält für die Weiterführung eine marktübliche Vergütung.

§ 4.6 lit. e) und § 5.6 lit. e) weisen über Anlagen bestimmte dem Geschäftsbereich CE bzw. dem Geschäftsbereich MWFS zuzuordnende bilanzierte Steuerverbindlichkeiten

(jeweils einschließlich etwaiger damit in Zusammenhang stehender steuerlicher Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO) dem CE-Vermögen (Anlage 4.6.e)) bzw. dem Auszugliedernden Vermögen (Anlage 5.6.e)) zu. Daneben stehen § 4.6 lit. f) und § 5.6 lit. f), die bestimmte ungewisse Steuerverbindlichkeiten (ebenfalls jeweils einschließlich etwaiger damit in Zusammenhang stehender steuerlicher Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO) ansprechen. Dies hat insbesondere folgenden Hintergrund: Die Vertragsparteien erwarten derzeit keine deutschen Ertragsteuerverbindlichkeiten für das Jahr 2016. Sollten entgegen der Erwartung der Vertragsparteien für das Jahr 2016 gleichwohl Ertragsteuern anfallen (siehe zu diesen sog. unerwarteten Transaktionssteuern im Einzelnen unter VII.2.c) und d) sowie XII.2.e)), weisen § 4.6 lit. f) und § 5.6 lit. f) über Anlagen diese unerwarteten und damit nicht bilanzierten Steuerverbindlichkeiten zu 75 Prozent der MWFS AG als Teil des Auszugliedernden Vermögens (Anlage 5.6.f)) und zu 25 Prozent der METRO AG als Teil des CE-Vermögens (Anlage 4.6.f)) zu. Ungewisse Steuerverbindlichkeiten der Jahre vor 2016 werden in voller Höhe der MWFS AG als Teil des Auszugliedernden Vermögens zugewiesen (Anlage 5.6.f)). Zur näheren Erläuterung der Steuertragung und dem Verhältnis zu den steuerlichen Regelungen im Konzerntrennungsvertrag siehe Abschnitt g) und Abschnitte XII.2.e) bis j).

Sämtliche Eventualverbindlichkeiten aus Prospekthaftung im Zusammenhang mit der in § 33 beschriebenen Börsenzulassung sind Teil des Auszugliedernden Vermögens (§ 5.6 lit. g)), wobei gemäß § 33 im Innenverhältnis auch die METRO AG einen Teil einer etwaigen Prospekthaftung zu tragen hätte (siehe Erläuterungen zu § 33, Abschnitt x)).

#### *Verträge (§ 4.7 / § 5.7)*

§ 4.7 und § 5.7 betreffen Verträge, Vertragsangebote und sonstige Schuld- und Rechtsverhältnisse der METRO AG. Verträge und sonstige Schuld- und Rechtsverhältnisse der METRO AG sind zunächst über Anlage 4.7.a) auf das CE-Vermögen und Anlage 5.7.a) auf das Auszugliedernde Vermögen verteilt. § 4.7 lit. b) ordnet dem CE-Vermögen weiterhin den Spaltungsvertrag und sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Spaltungsprüfung (also etwa die Rechtsbeziehung zum Spaltungsprüfer) zu. § 4.7 lit. c) und § 5.7 lit. b) enthalten darüber hinaus Generalklauseln, die dem CE-Vermögen bzw. Auszugliedernden Vermögen sämtliche Rechtsverhältnisse zuordnen, die jeweils die in § 4 bzw. § 5 genannten Rechtsverhältnisse ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen sowie sämtliche Rechtsverhältnisse, die sich auf Gegenstände des CE-Vermögens bzw. Auszugliedernden Vermögens beziehen.

### *Mitgliedschaften (§ 4.8 / § 5.8)*

Die Mitgliedschaften der METRO AG in Verbänden, Vereinen und Organisationen werden über Anlage 4.8 (CE-Vermögen) und Anlage 5.8 (Auszugliedern des Vermögen) aufgeteilt.

### *Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 4.9 / § 5.9)*

§ 4.9 und § 5.9 betreffen Prozessverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse der METRO AG. Das in Anlage 4.9.2 aufgeführte Prozessverhältnis betrifft den Geschäftsbereich CE und ist dementsprechend dem CE-Vermögen zugeordnet, die in Anlage 5.9 aufgeführten Prozessverhältnisse betreffen den Geschäftsbereich MWFS und sind dementsprechend dem Auszugliedern des Vermögen zugeordnet. Zum CE-Vermögen gehören weiterhin sonstige Prozessverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die aus der Inhaberschaft von Gegenständen oder der Stellung als Vertragspartner von Verträgen resultieren, die zum CE-Vermögen gehören. Zum Auszugliedern des Vermögen gehören umgekehrt sonstige Prozessverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse in Bezug auf Gegenstände des Auszugliedern des Vermögen oder sonst den Geschäftsbereich MWFS. Die Zuordnung eines Prozess- oder Verfahrensverhältnisses zu einer der Vermögensmassen schließt jeweils die darin geltend gemachten Rechte oder Pflichten und damit in Zusammenhang stehenden Verträge (etwa Mandatsverhältnisse oder Prozessfinanzierungen) ein.

Zum CE-Vermögen gehören weiterhin die in Anlage 4.9.1 aufgeführten Prozessverhältnisse und die in Anlage 4.9.3 aufgeführten, damit im Zusammenhang stehenden Verträge. In den Prozessen geht es um Ansprüche der METRO AG, die gemeinsam mit Ansprüchen anderer Gesellschaften, die zur METRO GROUP gehören, in zwei Verfahren im Vereinigten Königreich gegen Unternehmen der Unternehmensgruppen Visa und Mastercard geltend gemacht werden. Diese Ansprüche betreffen sowohl den Geschäftsbereich CE als auch den Geschäftsbereich MWFS. Sie sollen im Außenverhältnis, um das Verfahrensverhältnis nicht zu komplizieren, bei der METRO AG verbleiben. Insoweit trifft § 27.6 Spezialregelungen, wonach sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis über die Prozessführung durch die METRO AG im Vorhinein abstimmen werden und, soweit die der MWFS AG zugeordneten Ansprüche betroffen sind, das Verfahren auf Rechnung der MWFS AG geführt wird.

*Vermögensgegenstände der METRO AG als börsennotierter Publikumsgesellschaft (§ 4.10)*

§ 4.10 ordnet Vermögensgegenstände dem CE-Vermögen zu, die weder den Geschäftsbereich CE noch den Geschäftsbereich MWFS betreffen, sondern bei der METRO AG in ihrer Eigenschaft als börsennotierter Publikumsgesellschaft entstanden sind oder noch entstehen. Weil diese damit die METRO AG als solche, unabhängig von deren konkretem Geschäft, betreffen, waren diese trotz fehlenden Bezugs zum Geschäftsbereich CE dem bei der METRO AG verbleibendem Vermögen zuzuweisen. Dabei handelt es sich insbesondere um alle Rechte und Pflichten der METRO AG gegenüber Aktionären der METRO AG (einschließlich aus deren Dividendenrecht) und aus Prozess- oder Verfahrensverhältnissen mit Aktionären. Insbesondere ist die Dividende für das Geschäftsjahr 2015/16 von der METRO AG mit Mitteln des CE-Vermögens zu zahlen. Das Auftragsverhältnis und sämtliche Rechte und Pflichten der METRO AG gegenüber ihrem Abschlussprüfer gehören ebenso zum CE-Vermögen (§ 4.10 lit. b)) wie alle Rechte und Pflichten der METRO AG im Zusammenhang mit der Zulassung der METRO-Aktien zum Börsenhandel (§ 4.10 lit. c)) und aus den in Anlage 4.10.d) genannten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen (Zulassungsbescheide und Gewerbeanmeldung).

*Sonstige Vermögensgegenstände der Geschäftsbereiche (§ 4.11 / § 5.10)*

§ 4.11 und § 5.10 ordnen weitere Vermögensgegenstände dem CE-Vermögen oder Auszugliedernden Vermögen zu. Dies erfolgt über verschiedene Generalklauseln. Diese sind gegenüber den übrigen Kategorien von § 4 bzw. § 5 dabei nicht in dem Sinne nachrangig, dass lediglich solche Vermögensgegenstände unter die Generalklauseln fallen, die ihrer Art nach nicht bereits in den übrigen Absätzen von § 4 bzw. § 5 erfasst sind.

Anlage 4.11.a) und Anlage 5.10.a) enthalten jeweils eine aus der Schlussbilanz entwickelte Bilanz zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr. Anlage 4.11.a) (CE-Bilanz) bildet die bilanzierten Vermögensgegenstände ab, die zum CE-Vermögen gehören, Anlage 5.10.a) (Ausgliederungsbilanz) die bilanzierten Vermögensgegenstände, die zum Auszugliedernden Vermögen gehören.

§ 4.11 lit. b)-d) und § 5.10 lit. b)-d) ordnen (1.) sämtliche nicht bilanzierungspflichtigen, -fähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Vermögensgegenstände, die aus der Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs CE bzw. Geschäftsbereichs MWFS entstanden sind oder noch entstehen oder sonst im Zusammenhang mit Gegenständen des CE-Vermögens bzw. Auszugliedernden Vermögen stehen, (2.) alle Vermögensgegenstände, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in dem Buchungskreis

des Geschäftsbereichs CE bzw. Geschäftsbereichs MWFS zum Ausgliederungstichtag erfasst sind oder danach erfasst werden, und (3.) sämtliche Vermögensgegenstände, die am 30. September 2016, 24:00 Uhr / 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, die funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Geschäftsbereichs CE bzw. Geschäftsbereichs MWFS bilden, dem CE-Vermögen bzw. Auszugliedernden Vermögen zu. Zu den separaten Buchungskreisen seit dem Ausgliederungstichtag siehe Abschnitt IV.1.c)(1).

§ 4.11 lit. e) ordnet alle Vermögensgegenstände, die aus Handlungen von Mitarbeitern des Geschäftsbereichs CE in der Zeit ab dem Ausgliederungstichtag resultieren und die nicht den Geschäftsbereich MWFS betreffen, dem CE-Vermögen zu, während § 5.10 lit. e) alle Vermögensgegenstände, die aus Handlungen von Mitarbeitern des Geschäftsbereichs MWFS in der Zeit ab dem Ausgliederungstichtag resultieren und die nicht den Geschäftsbereich CE betreffen, dem Auszugliedernden Vermögen zuordnet.

§ 4.11 lit. f) und § 5.10 lit. f) ordnen alle Vermögensgegenstände, die aus Rechtshandlungen resultieren, die ausdrücklich oder konkludent für den Geschäftsbereich CE bzw. Geschäftsbereich MWFS, insbesondere den CE-Betriebsteil bzw. MWFS-Betriebsteil, vorgenommen wurden oder werden, dem CE-Vermögen bzw. Auszugliedernden Vermögen zu. Zum Auftritt der Geschäftsbereiche im Rechtsverkehr seit dem Ausgliederungstichtag siehe Abschnitt IV.1.c)(1).

#### *Neutrale Vermögensgegenstände (§ 4.12)*

§ 4.12 ordnet über Anlagen Vermögensgegenstände, die im Wesentlichen weder eindeutig den Geschäftsbereich CE noch eindeutig den Geschäftsbereich MWFS betreffen und daher auch als neutrale Vermögensgegenstände bezeichnet werden, dem CE-Vermögen zu. Dabei geht es insbesondere um Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (einschließlich MWFS-Beteiligungsgesellschaften), Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Festgeldanlagen bei Banken. Die in Anlage 4.12.1 aufgeführten Vermögensgegenstände verbleiben bei der METRO AG. Es geht um eine Forderung aus einem IT Services Agreement, welches selbst allerdings zum Auszugliedernden Vermögen gehört, und einen Teilbetrag des Rückzahlungsanspruchs der METRO AG gegen die MWFS AG aus dem Darlehen in Höhe von EUR 450 Mio., welches im Rahmen der Vorbereitungsschritte begründet wurde (siehe dazu Abschnitt IV.1.a)). Das in Anlage 4.12.2 aufgeführte Vermögen (ein weiterer Teilbetrag des genannten Rückzahlungsanspruchs) wird dem CE-Vermögen dagegen lediglich zur Einlage in die MWFS AG und die in Anlage 4.12.3 aufgeführten Vermögensgegenstände (im Wesentlichen ein weiterer Teilbetrag des genannten Rückzahlungsanspruchs, Ausleihungen, Darlehen und sonstige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Forderungen gegen Banken) werden dem CE-Vermögen lediglich zur Einlage in

die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH (die zum Abzuspalten- den Vermögen gehört) zugeordnet. Soweit das der Forderung zugrundeliegende Ver- tragsverhältnis eine über die Forderung hinausgehende Bedeutung hat, etwa bei Lizenz-, Dienstleistungs- oder Rahmenverträgen, erfasst die Zuordnung zum CE- Vermögen nicht das Vertragsverhältnis, welches zum Auszugliedernden Vermögen ge- hört, sondern ausschließlich die Forderung. Die Zuordnung der vorgenannten Vermö- gensgegenstände dient der Herstellung der angestrebten Wertrelation zwischen dem Auszugliedernden Vermögen (rund 1 Prozent) und dem bereits in der MWFS AG vor- handenen Vermögen (rund 9 Prozent) zur Vermeidung steuerlicher Nachteile (siehe Ab- schnitt IV.2. und Abschnitt VII.2.). Die entsprechenden Einbringungen sind im Dezember 2016 bereits erfolgt und in § 6.4 und § 17.7 beschrieben. Weitere Rechtsfolgen sind in § 26.6 geregelt (siehe die Erläuterungen zu § 26, Abschnitt r)). Soweit eine Forderung gemäß § 4.12 im CE-Vermögen verbleibt, das zugrundeliegende Vertragsverhältnis aber als Teil des Auszugliedernden Vermögens bei Wirksamwerden der Ausgliederung auf die MWFS AG übergeht, wird die MWFS AG gemäß § 6.9 das Vertragsverhältnis nicht in einer Weise ändern oder Rechte daraus in einer Weise ausüben, die die der METRO AG zugewiesene Forderung beeinträchtigt.

**g) Regelungen betreffend das Auszugliedernde Vermögen und das CE-Vermögen (§ 6)**

§ 6 enthält neben den Regelungen, die in Zusammenhang mit den §§ 4 und 5 stehen und bereits in Abschnitt f) erläutert wurden, die folgenden Regelungen:

§ 6.5 verweist darauf, dass hinsichtlich sämtlicher Steuerforderungen und Steuerver- bindlichkeiten der METRO AG die wirtschaftliche Zuordnung zum Geschäftsbereich MWFS und zum Geschäftsbereich CE und zugleich eine Risikoaufteilung zwischen den Vertragsparteien in § 26 (Auffangbestimmung insbesondere in Fällen, in denen Vermö- gensgegenstände nicht bereits mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehen) so- wie Abschnitt D des Konzerntrennungsvertrags (Steuerklausel, siehe ab Ab- schnitt XII.2.e)) im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien vorgenommen wird. Bei Widersprüchen gehen die in Abschnitt D des Konzerntrennungsvertrags getroffenen Vereinbarungen den Regelungen in § 26 als Spezialvorschriften vor. Damit sind für die wirtschaftliche Zuordnung im Innenverhältnis die Steuervorschriften in Abschnitt D des Konzerntrennungsvertrags maßgeblich, unabhängig davon, welcher Vermögensmasse die Steuer durch § 4 und § 5 zugeordnet wird und unabhängig davon, ob diese Zuord- nung einen Übergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge bewirkt.

Am Vollzugsdatum der Ausgliederung gehen nach § 613a BGB (sog. Betriebsübergang) sämtliche Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern der METRO AG, die zu diesem Zeit-

punkt dem MWFS-Betriebsteil zuzuordnen sind, mit allen Rechten und Pflichten auf die MWFS AG über, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen (siehe im Einzelnen Abschnitt XI.2.a)). Im Fall eines solchen Widerspruchs soll nach den Abreden der Vertragsparteien die wirtschaftliche Belastung die MWFS AG treffen, da das entsprechende Arbeitsverhältnis dem Auszugliedernden Vermögen zugewiesen ist. Die METRO AG und die MWFS AG verpflichten sich daher in diesem Zusammenhang in § 6.8, einander unverzüglich über solche Widersprüche zu informieren. § 6.8 ordnet weiterhin unter anderem eine Freistellung der MWFS AG zugunsten der METRO AG hinsichtlich des Fortbestands der Arbeitsverhältnisse widersprechender Arbeitnehmer an, vorausgesetzt, dass die METRO AG diesen unverzüglich eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausspricht.

#### **h) Gewährung von Aktien und Kapitalmaßnahmen (§ 7)**

§ 7.1 regelt die Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens. Danach werden der METRO AG 3.601.217 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien an der MWFS AG und 29.755 nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien an der MWFS AG (zu deren Ausstattung siehe Abschnitt V.8.) gewährt. Dies entspricht einer rechnerischen Beteiligung von rund 1 Prozent nach Vollzug von Ausgliederung und Abspaltung. Diese Aktien sind gemäß § 7.2 für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2016 (einschließlich) gewinnberechtig (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).

§ 7.3 regelt, wie die Aktien, die der METRO AG gewährt werden sollen, geschaffen werden. Die MWFS AG wird zur Durchführung der Ausgliederung ihr Grundkapital um EUR 3.630.972 durch Ausgabe der im vorigen Absatz genannten Aktien erhöhen. Auf jede neue nennwertlose Aktie entfällt ein Anteil von EUR 1 am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Die Ausgliederung darf nach den Bestimmungen des UmwG erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung dieser Ausgliederungskapitalerhöhung in das Handelsregister der MWFS AG eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

§ 7.4 stellt klar, dass die Sacheinlage durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht wird und regelt weiterhin die bilanzielle Behandlung eines den Nennbetrag der ausgegebenen Aktien übersteigenden Wertes der Sacheinlage (Einstellung in die Kapitalrücklage der MWFS AG, § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

#### **i) Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (§ 8)**

Zu § 8 siehe die Erläuterungen zu §§ 30 und 31, Abschnitt v).

**j) Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 9-14)**

Abschnitt B.IV (§§ 9 bis 14) enthält die in § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG vorgeschriebenen Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen, die sich insbesondere daraus ergeben, dass mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung eine betriebsverfassungsrechtliche Spaltung des Betriebs der METRO AG, der derzeit aus dem CE-Betriebsteil und dem MWFS-Betriebsteil besteht, in zwei separate eigenständige Betriebe erfolgt, die in zwei getrennten Gesellschaften bestehen. Diese Paragraphen enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung. Diese sind in Abschnitt XI. erläutert.

**k) Abspaltung (§ 15)**

Nach § 15.1 überträgt die METRO AG als übertragender Rechtsträger den in § 17 spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die MWFS AG als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden den Aktionären der METRO AG MWFS-Aktien gewährt (siehe Erläuterungen zu § 18, Abschnitt n)). Die Übertragung im Wege der Abspaltung führt zu einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG (zur partiellen Gesamtrechtsnachfolge siehe bereits Abschnitt a)).

§ 15.2 stellt lediglich klar, dass Vermögensgegenstände, die nach dem Spaltungsvertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder von der Übertragung im Spaltungsvertrag ausdrücklich ausgenommen sind (insbesondere die in § 4.12 lit. c) spezifizierten Vermögensgegenstände, die dem CE-Vermögen zur Einlage in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH zugeordnet sind), nicht im Wege der Abspaltung übertragen werden.

**l) Abspaltungstichtag und Steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz (§ 16)**

§ 16.1 legt als Abspaltungstichtag den 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, fest. Der Abspaltungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen und Geschäfte der METRO AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der MWFS AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung für handelsbilanzielle Zwecke wie die Ausgliederung wirtschaftlich auf den 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die METRO AG und die MWFS AG so stellen werden, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, auf die MWFS AG übergegangen. In diesem Zusammenhang sieht § 16.5 vor, dass die METRO AG in der Zeit zwischen Abschluss des Spal-

tungsvertrags und dem Vollzugsdatum der Abspaltung das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Spaltungsvertrags verwalten und darüber verfügen wird.

§ 16.2 weist auf den Steuerlichen Übertragungstichtag für die Abspaltung hin. Der Steuerliche Übertragungstichtag ergibt sich nach § 2 UmwStG aus der Schlussbilanz (siehe sogleich), die gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 30. September 2016, 24:00 Uhr.

§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (METRO AG) eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. § 16.3 bestimmt insoweit, dass Schlussbilanz (wie auch bei der Ausgliederung, siehe Abschnitt e)) die Jahresbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, ist. Die Jahresbilanz der METRO AG zum 30. September 2016, 24:00 Uhr, wurde, wie bereits dargestellt (siehe Abschnitt e)), von dem Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses, der geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist, geprüft. Die Ausführungen in Abschnitt e) zum letztmöglichen Termin für die Handelsregisteranmeldung und zum Fehlen einer sog. Sprungklausel zum Verschieben des Stichtags bei der Ausgliederung gelten entsprechend für die Abspaltung.

§ 16.4 regelt, dass die MWFS AG die in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte des Abzuspaltenden Vermögens in ihre handelsrechtliche Buchführung übernehmen wird (zu den Auswirkungen im Einzelnen siehe Abschnitt VII.1.a)) und weist darauf hin, dass für ertragsteuerliche Zwecke das Abzuspaltende Vermögen mit dem gemeinen Wert angesetzt wird.

#### **m) Abzuspaltendes Vermögen und Abspaltungsbilanz (§ 17)**

§ 17 regelt die Bestimmung des Abzuspaltenden Vermögens. Grundlage der Bestimmung ist gemäß § 17.1 die als Anlage 17.1 beigefügte Abspaltungsbilanz zum 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, die das Abzuspaltende Vermögen bilanziell abbildet und ihrerseits aus der Schlussbilanz (§ 16.3) entwickelt wurde. Die Gegenstände des Abzuspaltenden Vermögens werden unabhängig davon übertragen, ob diese bilanzierungspflichtig, bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind (§ 17.2).

§§ 17.3 bis 17.5 legen die zum Abzuspaltenden Vermögen gehörenden Gegenstände fest. Gemäß § 17.3 und § 17.4 gehören zum Abzuspaltenden Vermögen neben den kommerziell unbedeutenden Beteiligungen an der METRO Wholesale & Food Service

Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG und an deren persönlich haftender Gesellschafterin (der METRO Wholesale & Food Service Vermögensverwaltung Management GmbH) die Geschäftsanteile an der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH, die, wie in Abschnitt IV.1.b) dargestellt, derzeit unter anderem direkt und indirekt gestundete Kaufpreisforderungen gegen die MWFS AG in Höhe von rund EUR 6,6 Mrd. plus Zinsen hält und damit wertmäßig den Großteil des Vermögens des Geschäftsbereichs MWFS darstellt, sowie der zwischen der METRO AG und der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einschließlich insbesondere der Verpflichtung zur Verlustübernahme für das Geschäftsjahr 2015/16. Zum Abzuspaltenen Vermögen gehören weiterhin Unternehmensverträge, die mit den aufgeführten Gesellschaften oder deren Tochterunternehmen abgeschlossen worden sind oder werden und Verlustübernahmeerklärungen, die gegenüber solchen Gesellschaften (insbesondere der METRO Erste Erwerbsgesellschaft mbH) abgegeben worden sind oder werden. § 17.5 ordnet sämtliche Geschäftsunterlagen, die ausschließlich den Gegenständen des Abzuspaltenen Vermögens zuzuordnen sind, dem Abzuspaltenen Vermögen zu.

§ 17.6 enthält eine übliche sog. Zu- und Abgangsklausel in Bezug auf das Abzuspaltenen Vermögen. Die in der Zeit zwischen dem Abspaltungstichtag und dem Vollzugsdatum der Abspaltung erfolgenden Zu- und Abgänge, insbesondere dingliche oder schuldrechtliche Surrogate eines Vermögensgegenstands, werden bei der Bestimmung des Abzuspaltenen Vermögens berücksichtigt. Demgemäß gehören zum Abzuspaltenen Vermögen diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung dem Abzuspaltenen Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Abspaltungstichtag und dem Vollzugsdatum der Abspaltung dem Abzuspaltenen Vermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Abspaltungstichtag und dem Vollzugsdatum der Abspaltung veräußert oder anders übertragen worden sind oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die MWFS AG übertragen.

Wie in § 17.7 dokumentiert, sind von der METRO AG als Alleingeschafterin im Dezember 2016 bestimmte Einlagen in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH als Gesellschaftereinlage ohne Gewährung von Anteilen erfolgt, um die angestrebten Wertrelationen herzustellen. Darauf wird im Einzelnen in den Erläuterungen zu § 26.6 eingegangen (siehe Abschnitt r)).

**n) Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (§ 18)**

§ 18.1 regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionären der METRO AG nach Maßgabe ihrer jeweiligen Beteiligung (verhältnismäßig) für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende METRO-Stammaktie eine nennwertlose auf den Inhaber lautende MWFS-Stammaktie und für je eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose METRO-Vorzugsaktie eine nennwertlose auf den Inhaber lautende stimmrechtslose MWFS-Vorzugsaktie gewährt (zu deren Ausstattung siehe Abschnitt V.8.). Eine bare Zuzahlung wird nicht gewährt. Insgesamt werden den Aktionären der METRO AG 324.109.563 MWFS-Stammaktien und 2.677.966 MWFS-Vorzugsaktien gewährt (§ 18.2). Die von der MWFS AG an die Aktionäre der METRO AG zu gewährenden MWFS-Aktien sind gemäß § 18.3 für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2016 (einschließlich) gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).

§ 18.4 regelt, wie die Aktien, die den Aktionären der METRO AG gewährt werden sollen, geschaffen werden. Die MWFS AG wird zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital um EUR 326.787.529 durch Ausgabe der im vorigen Absatz genannten Aktien erhöhen. Auf jede neue nennwertlose Aktie entfällt ein Anteil von EUR 1 am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des UmwG erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung der soeben dargestellten Abspaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der MWFS AG eingetragen worden ist (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 66, § 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

§ 18.5 stellt klar, dass die Sacheinlage durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht wird und regelt weiterhin die bilanzielle Behandlung eines den Nennbetrag der ausgegebenen Aktien übersteigenden Wertes der Sacheinlage (Einstellung in die Kapitalrücklage der MWFS AG, § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

§ 18.6 regelt wie von § 125 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG gefordert, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden MWFS-Aktien und deren Aushändigung an die Aktionäre der METRO AG bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der METRO AG den Aktionären der METRO AG zu verschaffen.

Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung soll durch Zulassung zum Börsenhandel die Fungibilität der MWFS-Aktien sichergestellt werden, so dass insbesondere keine Barabfindung nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 UmwG erforderlich ist. Da

dies auch die im Rahmen der Ausgliederung zu gewährenden Aktien betrifft, sind die entsprechenden Regelungen nicht in § 18, sondern in § 33 enthalten (siehe Abschnitt x)).

**o) Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (§ 19)**

Zu § 19 siehe die Erläuterungen zu §§ 30 und 31, Abschnitt v).

**p) Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 20-24)**

Abschnitt C.III (§§ 20 bis 24) enthält die in § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG vorgeschriebenen Angaben zu den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen, die sich insbesondere daraus ergeben, dass mit dem Wirksamwerden der Abspaltung die MWFS AG aus dem Konzern der METRO AG ausscheidet und eine eigenständige, unabhängige börsennotierte Gesellschaft wird. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Abspaltung. Diese werden in Abschnitt XI. erläutert.

**q) Wirksamwerden, Vollzugsdatum (§ 25)**

§ 25.1 und § 25.2 stellen jeweils für die Ausgliederung und die Abspaltung klar, dass die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens bzw. Abzuspaltenden Vermögens mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung bzw. Abspaltung in das Handelsregister der METRO AG und damit des Wirksamwerdens der Ausgliederung bzw. Abspaltung erfolgt (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG; Vollzugsdatum der Ausgliederung bzw. Abspaltung). Das jeweilige Vollzugsdatum der Ausgliederung bzw. Abspaltung unterscheidet sich danach vom Ausgliederungsstichtag bzw. Abspaltungsstichtag (jeweils 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr).

Gemäß § 25.3 geht der Besitz an beweglichen Sachen, die zum Auszugliedernden oder Abzuspaltenden Vermögen gehören, am jeweiligen Vollzugsdatum auf die MWFS AG über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, gehört auch der entsprechende Herausgabeanspruch zum Auszugliedernden oder Abzuspaltenden Vermögen.

**r) Auffangbestimmung (§ 26)**

§ 26 betrifft sowohl die Ausgliederung als auch die Abspaltung und regelt in § 26.1 bis § 26.5 Situationen, in denen nicht bereits durch die mit Eintragung der Ausgliederung bzw. Abspaltung eintretende partielle Gesamtrechtsnachfolge (§ 131 Abs. 1 Nr. 1

UmwG) die vom Spaltungsvertrag vorgesehene dingliche Vermögenszuordnung erreicht wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ausländische Rechtsordnungen, die auf Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens Anwendung finden, eine Übertragung durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach dem UmwG nicht oder nur unter zusätzlichen Voraussetzungen anerkennen oder höchstpersönliche Rechtspositionen betroffen sind. § 26.1 verpflichtet die METRO AG, soweit bestimmte Gegenstände, die nach dem Spaltungsvertrag durch die Ausgliederung bzw. Abspaltung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die MWFS AG übergehen sollen, nicht schon kraft Gesetzes mit der jeweiligen Eintragung der Ausgliederung bzw. Abspaltung auf die MWFS AG übergehen, diese Gegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge (zum Beispiel durch Abtretung, Übereignung oder Schuldübernahme) an die MWFS AG zu übertragen. Dabei werden die Vertragsparteien sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stünden, wenn der Gegenstand im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag bzw. Abspaltungstichtag übergegangen wäre. Die Vertragsparteien werden, soweit zumutbar, alle für eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen vornehmen und nach besten Kräften zusammenwirken, um etwaige dazu erforderliche Zustimmungen Dritter oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu erhalten.

§ 26.2 ergänzt die in § 26.1 enthaltenen Pflichten um Innenverhältnisregelungen, soweit die Übertragung eines Gegenstands des Auszugliedernden Vermögens bzw. Abzuspaltenden Vermögens auf die MWFS AG im Wege der Einzelrechtsnachfolge im Außenverhältnis nach den soeben dargestellten Vorschriften des § 26.1 nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist. In solchen Fällen stellen sich die METRO AG und die MWFS AG insbesondere im Innenverhältnis so, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag bzw. Abspaltungstichtag erfolgt; insbesondere trägt die MWFS AG ab diesem Zeitpunkt alle wirtschaftlichen Lasten und erhält den gesamten wirtschaftlichen Nutzen des Gegenstands.

Gemäß § 26.3 gelten die vorstehend beschriebenen Regelungen in § 26.1 und § 26.2 entsprechend im umgekehrten Fall, nämlich soweit bestimmte Gegenstände nach dem Spaltungsvertrag Teil des CE-Vermögens sind, aber aus rechtlichen Gründen mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die MWFS AG übergehen. Insbesondere ist die MWFS AG in solchen Fällen verpflichtet, diese Gegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge an die METRO AG zurückzuübertragen.

Gemäß § 26.4 gelten diese Regelungen entsprechend, falls ein Gegenstand irrtümlich dem Auszugliedernden Vermögen, dem Abzuspaltenden Vermögen oder dem CE-Vermögen zugeordnet worden ist, wobei die in Anlagen zu § 4 aufgeführte Zuordnung zum CE-Vermögen endgültig ist. § 26.5 hält fest, dass durch die Regelungen des § 26

zumindest der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 1 AO der Gegenstände des Auszugliedernenden Vermögens und des Abzuspaltenenden Vermögens bewirkt werden soll.

§ 26.6 ordnet die entsprechende Geltung des § 26 für die Einbringungen gemäß § 6.4 und § 17.7 an. Dies hat folgenden Hintergrund: Gemäß § 4.12 (siehe oben, Abschnitt f)) sind die in § 4.12 lit. b) und § 4.12 lit. c) spezifizierten Vermögensgegenstände dem CE-Vermögen nicht zum Verbleib bei der METRO AG für Zwecke des Geschäftsbereichs CE zugeordnet, sondern zur Einbringung ohne Gegenleistung in die MWFS AG bzw. die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH und der damit jeweils verbundenen wirtschaftlichen Zuordnung zum Geschäftsbereich MWFS. Diese Einbringungen sind im Dezember 2016 erfolgt und dienen der Herstellung der angestrebten Wertrelationen zur Vermeidung steuerlicher Nachteile (siehe Abschnitte IV.2. und VII.2). § 6.4 beschreibt die entsprechenden Einbringungen von der METRO AG in die METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG und anschließend von dieser in die MWFS AG und § 17.7 die entsprechenden Einbringungen von der METRO AG in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH. Die in § 4.12 lit. c) aufgeführten Forderungen waren zum Zeitpunkt der Einbringung nicht mehr vollständig vorhanden. Soweit die Forderungen nicht mehr vorhanden waren, hat die METRO AG gegenüber der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH eine Bareinlagepflicht in Höhe der Forderungen zum 30. September 2016, 24:00 Uhr / 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr übernommen, die ab diesem Zeitpunkt mit 0,53 Prozent p.a. verzinslich bis zum Vollzugsdatum der Ausgliederung gestundet ist, sodass in Höhe von EUR 812.200.019,59 eine entsprechend verzinsten Zahlungsverbindlichkeit der METRO AG gegenüber der METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH besteht.

Soweit die in § 4.12 lit. c) spezifizierten Forderungen (oder Surrogate davon) nicht eingebracht werden konnten, weil diese für Zwecke des Geschäftsbereichs MWFS verwendet wurden, ist die MWFS AG gemäß § 26.6 der METRO AG zum Wertersatz verpflichtet, da der auf sie übertragene Geschäftsbereich MWFS von dieser Verwendung profitiert. Die Höhe dieses Wertersatzanspruchs wird mit EUR 812.200.019,59 festgelegt und ab dem Ausgliederungstichtag einschließlich mit 0,53 Prozent p.a. verzinst. Der Wertersatzanspruch ist mit Wirksamwerden der Ausgliederung fällig. Die Vertragsparteien sind gemäß § 26.6 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Wertersatzanspruch der METRO AG gegen die MWFS AG mit der offenen Verbindlichkeit der METRO AG aus der offenen Bareinlageverpflichtung unverzüglich nach Wirksamwerden der Ausgliederung durch Verrechnung zum Erlöschen gebracht wird.

§ 26.6 hält in diesem Zusammenhang abschließend fest, dass die Vertragsparteien davon ausgehen, dass keine Surrogate von in § 4.12 lit. c) spezifizierten Forderungen des CE-Vermögens am Tag der Einbringungen vorhanden waren, die hätten eingebracht werden können. Sollten wider Erwarten noch vor erfolgter Verrechnung Surrogate identifiziert werden, sind diese von der METRO AG noch in die METRO Groß- und Lebensmitteleinzelhandel Holding GmbH einzulegen, und zwar gegen Anpassung der Höhe der offenen Bareinlageverpflichtung und des Wertersatzanspruchs der METRO AG. Nach erfolgter Verrechnung sind derartige Surrogate von der METRO AG unverzüglich an die MWFS AG auszukehren.

Durch die Regelungen des § 26.6 soll wirtschaftlich sichergestellt werden, dass weder die METRO AG noch die MWFS AG dadurch benachteiligt oder bevorteilt werden, dass die Vermögensgegenstände gemäß § 4.12 lit. b) und § 4.12 lit. c) der METRO AG für die Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der steuerlichen Wertrelationen als CE-Vermögen zuzuweisen waren, obwohl diese wirtschaftlich (direkt oder indirekt) der MWFS AG zugeordnet werden sollten und auch teilweise in entsprechender Weise verwendet wurden.

#### **s) Mitwirkungspflichten (§ 27)**

§ 27.1 regelt vorsorglich wechselseitige Pflichten, Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedenden oder Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Zu § 27. 2 siehe oben, Abschnitt f). § 27.3 enthält bis zum 31. Dezember 2032 zeitlich begrenzte Kooperationspflichten bei behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die das CE-Vermögen, das Auszugliedende Vermögen oder das Abzuspaltende Vermögen betreffen, oder bei denen sonst eine Vertragspartei oder ihre verbundenen Unternehmen in besonderer Weise aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit als Teile der METRO GROUP zur Unterstützung in der Lage sind. Abschnitt D des Konzerntrennungsvertrags (§ 34 des Spaltungsvertrags) enthält Spezialregelungen für die Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten (siehe Abschnitt XII.2.i)). § 27.4 und § 27.5 enthalten die Pflicht, in Bezug auf Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse zunächst auf nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung für den vollständigen Übergang der Parteistellung von der METRO AG auf die MWFS AG etwa erforderliche Schritte (wie z.B. die Zustimmung des oder der übrigen Prozessbeteiligten) hinzuwirken. Falls kein Parteiwechsel auf die MWFS AG im Außenverhältnis erfolgt, gelten Innenverhältnisregelungen für die Prozessführung durch die METRO AG auf Rechnung der MWFS AG. Zu § 27.6 siehe oben, Abschnitt f).

**t) Anspruchsausschluss (§ 28)**

In § 28 vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss sämtlicher Ansprüche und Rechte der MWFS AG gegen die METRO AG wegen der Beschaffenheit und des Bestands der von der METRO AG nach Maßgabe des Spaltungsvertrags übertragenen Gegenstände sowie des Auszugliedernden oder des Abzuspaltenden Vermögens im Ganzen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

**u) Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 29)**

§ 133 UmwG ordnet bei Spaltungen eine zeitlich begrenzte gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers an, die vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind (siehe Abschnitt VII.3.a)).

§ 29.1 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die MWFS AG die METRO AG auf erste Anforderung freizustellen hat, wenn und soweit die METRO AG von Gläubigern aus übertragenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird. Die Freistellung erfasst daneben auch die Inanspruchnahme für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit des Geschäftsbereichs MWFS entstehen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die METRO AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. § 29.2 enthält eine spiegelbildlich aufgebaute Freistellung der METRO AG zugunsten der MWFS AG. Es handelt sich hierbei um eine übliche Regelung zwischen den beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG.

Zu § 29.3 siehe sogleich unter Abschnitt v).

**v) Gewährung besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (§ 30) und Gewährung besonderer Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG (§ 31)**

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Spaltungsvertrag Angaben zu Rechten zu enthalten, die der übernehmende Rechtsträger (oder in den Fällen des § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG auch der übertragende Rechtsträger nach Wahl der Rechtsträger gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG) einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte (zum Beispiel Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewährt. Ferner sind Angaben zu den für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Nach § 126

Abs. 1 Nr. 8 UmwG hat der Spaltungsvertrag weiterhin insbesondere Angaben zu besonderen Vorteilen zu enthalten, die einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden.

§ 8 (für die Ausgliederung) und § 19 (für die Abspaltung) verweisen für die diesbezüglichen Darstellungen auf den im Folgenden erläuterten § 30 (Angaben zu § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG) und den ebenfalls im Folgenden erläuterten § 31 (Angaben zu § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG). Darin sind zum besseren Verständnis die Angaben für Ausgliederung und Abspaltung im Zusammenhang dargestellt.

Nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG sind bei einer Spaltung den Inhabern von Rechten in einem übertragenden Rechtsträger, die kein Stimmrecht gewähren (unter anderem Anteile ohne Stimmrecht), gleichwertige Rechte in dem übernehmenden Rechtsträger zu gewähren, wobei diese bei Ausgliederung und Abspaltung gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG nach Wahl der beteiligten Rechtsträger auch in dem übertragenden Rechtsträger gewährt werden können. § 30.1 hält diesbezüglich fest, dass sowohl der METRO AG als (Teil der) Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedenden Vermögens (siehe Abschnitt h)) als auch den Inhabern von METRO-Vorzugsaktien als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens (siehe Abschnitt n)) MWFS-Vorzugsaktien gewährt werden, schildert die Ausstattung dieser Vorzüge der MWFS-Vorzugsaktien und weist darauf hin, dass der bei den METRO-Vorzugsaktien bestehende Vorzug unverändert bleibt. Zur Ausstattung der gewährten Vorzüge und zur Gleichwertigkeit siehe Abschnitte V.8. und VI.2. § 30.1 regelt insoweit weiter, dass die Verantwortlichkeit für die Verpflichtungen aus § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG die MWFS AG hinsichtlich der Ausstattung der MWFS-Vorzugsaktien und die METRO AG hinsichtlich der Ausstattung der METRO-Vorzugsaktien trifft. Soweit wegen § 133 Abs. 2 Satz 1 UmwG eine gesamtschuldnerische Haftung der METRO AG und der MWFS AG für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG besteht, gelten gemäß § 29.3 die Freistellungsregelungen des § 29 (siehe Abschnitt u)) zwischen MWFS AG und METRO AG entsprechend, soweit die Haftung der soeben dargestellten Verteilung zwischen MWFS AG und METRO AG widerspricht.

§ 30.2 enthält höchstvorsorglich den Hinweis darauf, dass die METRO AG den Mitgliedern des Vorstands der METRO AG, den oberen Führungskräften der METRO AG sowie Geschäftsführungsorganen und oberen Führungskräften der METRO GROUP aktienbasierte Vergütungsrechte unter einem langfristigen Vergütungsprogramm, dem sog. Performance Share Plan 2009 bis 2013, gewährt hat, dessen Tranche 2013 bei Abschluss des Spaltungsvertrags noch besteht und, soweit sie bis dahin noch besteht, mit Wirkung zum Vollzugsdatum der Abspaltung abgefunden wird. Die Abfindung der Tran-

che erfolgt zum Fair Value. Dabei wird der Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung als finaler Ausübungszeitpunkt fingiert. Zu diesem Tag wird der Wert (Fair Value) durch externe Gutachter nach einem anerkannten finanzmathematischen Verfahren mit der gleichen Methode und unter den gleichen Annahmen ermittelt, unter denen diese Tranche derzeit zur Bemessung der bilanziellen Rückstellungen in den jeweiligen Quartalsabschlüssen bewertet und mit dem Abschlussprüfer abgestimmt werden. Der unter der Tranche auszuzahlende Betrag wird tagesgenau auf den Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung nach der planmäßig vorgesehenen und oben beschriebenen Systematik ermittelt. Die Abrechnung der so ermittelten Auszahlungsbeträge erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Wirksamwerden der Abspaltung. Die vorstehenden Angaben sind höchstvorsorglich, weil sich der Performance Share Plan ausschließlich nach dem Aktienkurs richtet, was ihn von den anderen LTI-Programmen grundlegend unterscheidet. Vgl. auch Abschnitte II.2.f) und VII.3.f).

§ 30.3 enthält eine sog. Negativerklärung, wonach über die in § 30 geschilderten Rechte und Maßnahmen hinaus keine Rechte und Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden bzw. vorgesehen sind.

§ 31 enthält Angaben zu besonderen Vorteilen, die einem Organmitglied der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger gewährt werden (§ 126 Abs.1 Nr. 8 UmwG).

§ 31.1 beschreibt die Auswirkungen, die die Abwicklung der LTI-Programme (wie in Abschnitt II.2.f) definiert) für die Mitglieder der Vorstands der METRO AG und des Vorstands und des Aufsichtsrats der MWFS AG haben wird. Je nach verbleibender Laufzeit werden die LTI-Programme ganz oder teilweise abgerechnet (vgl. weiterführend Abschnitt VII.3.f)). Sofern die LTI-Programme abgerechnet werden, erhalten die Vorstandsmitglieder der METRO AG eine Barauszahlung. Die Höhe der Auszahlung hängt vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung ab. Bei einem unterstellten Wirksamwerden der Abspaltung am 31. März 2017 erhalten die Mitglieder des Vorstands der METRO AG Zahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 16,6 Mio., die Mitglieder des Vorstands der MWFS AG Zahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 0,6 Mio. und die Mitglieder des Aufsichtsrats der MWFS AG Zahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 0,5 Mio. Die auf die einzelnen Personen entfallenden Beträge sind in Anlage 31.1 aufgeführt. Soweit die LTI-Programme nicht abgerechnet werden, werden sie in neue LTI-Programme bei der METRO AG und der MWFS AG überführt. Die Überführung erfolgt zu den zeitanteiligen Zielbeträgen für die noch nicht erdienten und nicht abgerechneten Performance Perioden der LTI-Programme, die tagesgenau auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung ermittelt werden. Mit der Überführung soll keine Begünstigung eines der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der METRO AG oder

MWFS AG verbunden sein. Vgl. zu den Einzelheiten Anlage 31.1 sowie die Ausführungen in den Abschnitte II.2.f) und VII.3.f).

§ 31.2 enthält weiterhin höchstvorsorgliche Hinweise auf bestimmte vorgesehene Bestellungen und Verlängerungen von Bestellungen von Organmitgliedern der METRO AG und der MWFS AG im Zusammenhang mit der Abspaltung: Der Vorstandsvorsitzende der METRO AG Herr Olaf Koch sowie die Vorstandsmitglieder der METRO AG Herr Pieter C. Boone und Herr Heiko Hutmacher sollen vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zu Mitgliedern des Vorstands der MWFS AG bestellt, die Bestellung des Vorstandsmitglieds der MWFS AG Herr Christian Baier verlängert und Herr Olaf Koch zum Vorsitzenden des Vorstands der MWFS AG ernannt werden. Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung werden die Herren Olaf Koch, Pieter C. Boone und Heiko Hutmacher aus dem Vorstand der METRO AG ausscheiden und Herr Pieter Haas, Mitglied des Vorstands der METRO AG, zum Vorstandsvorsitzenden der METRO AG ernannt werden. Die Bestellung von Herrn Heiko Hutmacher zum Mitglied des Vorstands der METRO AG ist bis zum 30. September 2020 verlängert worden. Es ist vorgesehen, die Bestellung von Herrn Mark Frese zum Mitglied des Vorstands der METRO AG im Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Zudem enthält § 31.2 Angaben zur Erhöhung der Vergütung für einzelne Organmitglieder: Die Vorstandszielvergütung von Herrn Pieter Haas wurde im Hinblick auf die ihm seit dem Ausgliederungstichtag obliegende Funktion in Bezug auf den CE-Betriebsteil und seine zukünftige Rolle als Vorsitzender des Vorstands der METRO AG nach Wirksamwerden der Abspaltung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2016 von insgesamt EUR 3,0 Mio. p.a. auf EUR 3,8 Mio. p.a. geändert. Die Grundvergütung wurde dabei von EUR 900.000 auf EUR 1,14 Mio. p.a. erhöht. Der Zielbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung wurde von EUR 900.000 auf EUR 1,14 Mio. p.a. und der Zielbetrag der langfristigen Vergütung von EUR 1,2 Mio. auf EUR 1,52 Mio. p.a. erhöht. Die Zielvergütung des Vorstandsmitglieds der MWFS AG Herr Christian Baier aufgrund seines derzeitigen Anstellungsvertrags mit der METRO AG wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 von EUR 1,34 Mio. auf EUR 2,05 Mio. p.a. erhöht. Die Grundvergütung wurde dabei von EUR 470.000 auf EUR 700.000 p.a. erhöht. Der Zielbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung wurde von EUR 320.000 auf EUR 540.000 p.a. und der Zielbetrag der langfristigen Vergütung von EUR 550.000 auf EUR 810.000 p.a. erhöht.

§ 31.3 enthält weiterhin höchstvorsorgliche Hinweise auf bestimmte Veränderungen für aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrats der METRO AG und der MWFS AG im Zusammenhang mit der Abspaltung (siehe weiterführend Abschnitte VIII.3.e) und IX.3.e)): Das Mitglied des Aufsichtsrats der METRO AG Herr Jürgen A. Fitschen soll nach dem Wirksamwerden der Abspaltung zum Aufsichtsratsvorsitzenden der METRO AG gewählt

werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der METRO AG Herr Jürgen B. Steinemann, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der METRO AG Herr Werner Klockhaus sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats Frau Gwyn Burr, Frau Susanne Meister und Frau Dr. Angela Pilkmann sowie die Herren Dr. Florian Funck, Peter Küpfer, Mattheus P. M. (Theo) de Raad, Dr. Fredy Raas sowie die Herren Thomas Dommel, Andreas Herwarth und Xaver Schiller sollen noch vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der MWFS AG bestellt werden. Herr Jürgen B. Steinemann soll zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der MWFS AG gewählt werden. § 31.5 verweist zur Abrundung auf die Angaben zum Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern der METRO AG zum Vollzugsdatum der Abspaltung in § 23.1.

§ 31.4 weist darauf hin, dass die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der MWFS-Aktien eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. Eine solche Versicherung gewährt regelmäßig Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Börsenzulassung wegen tatsächlich oder angeblich unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Wertpapierprospekt und/oder den weiteren Vermarktungsunterlagen sowie anderen Dokumente wegen eines Vermögensschadens auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der METRO AG und der MWFS AG einbezogen. Entsprechende Versicherungsverträge können erst vergleichsweise kurze Zeit vor der Börsenzulassung auf Basis eines weit fortgeschrittenen Wertpapierprospekts für die Börsenzulassung abgeschlossen werden. Die Vertragsparteien stimmen sich dementsprechend über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme, die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung noch ab.

§ 31.5 enthält eine sog. Negativerklärung, wonach über die in § 31 geschilderten Vorteile hinaus keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung und Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt werden.

**w) Satzungsänderungen und Ermächtigungen (§ 32)**

§ 32 enthält bestimmte Verpflichtungen der METRO AG, die dazu dienen sollen, dass die MWFS AG, deren indirekte Alleinaktionärin die METRO AG derzeit noch ist, über eine Satzung sowie Kapitalia verfügt, die für eine börsennotierte Publikumsgesellschaft geeignet sind. § 32.1 verpflichtet die METRO AG, dafür zu sorgen, dass vor Wirksamwerden der Abspaltung die Satzung der MWFS AG so geändert wird, dass sie nach Wirksamwerden der Abspaltung und nach Durchführung des Statusverfahrens (siehe

dazu Abschnitt VIII.3.e)) die in Anlage 32.1 beigefügte Fassung erhält (zur zukünftigen Satzung der MWFS AG siehe Abschnitt VIII.3.c), zum genehmigten Kapital siehe Abschnitt VIII.3.g)). § 32.2 und § 32.3 verpflichten die METRO AG, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der MWFS AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die in Anlage 32.2 beigefügte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG (dazu siehe Abschnitt VIII.3.i)) und die in Anlage 32.3 beigefügte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG (dazu siehe Abschnitt VIII.3.h)) beschließen wird.

#### **x) Börsenzulassung (§ 33)**

Wie in Abschnitt V.11. dargestellt, sollen sämtliche MWFS-Aktien (einschließlich der existierenden Aktien, der im Rahmen der Ausgliederungskapitalerhöhung geschaffenen Aktien und der im Rahmen der Abspaltungskapitalerhöhung geschaffenen Aktien) umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im regulierten Markt an der Börse Luxemburg zugelassen werden. Da dies sowohl die im Rahmen der Ausgliederung als auch die im Rahmen der Abspaltung zu gewährenden Aktien betrifft, sind die entsprechenden Regelungen in § 33 enthalten. Durch die Börsenzulassung wird die Fungibilität der MWFS-Aktien sichergestellt, so dass insbesondere keine Barabfindung nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 UmwG erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang enthält § 33.1 Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich der Erstellung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekts und weiterer Vermarktungsunterlagen sowie anderer Dokumente durch die MWFS AG.

Gemäß § 33.2 wird eine sog. Prospekthaftung (Schäden und sonstige Vermögenseinbußen, die darauf basieren, dass der Wertpapierprospekt und/oder die weiteren Vermarktungsunterlagen sowie anderen Dokumente tatsächlich oder angeblich Informationen enthalten, die unrichtig, unvollständig oder anderweitig irreführend sind) einschließlich der Kosten und Aufwendungen für deren Prüfung, Abwehr, Vermeidung oder Beilegung im Verhältnis zwischen der METRO AG und der MWFS AG im Verhältnis 15 Prozent und 85 Prozent aufgeteilt. Diese Verteilung umfasst insbesondere die Gewährleistungs- und Freistellungshaftung der MWFS AG gegenüber den transaktionsbegleitenden Banken. Eine solche Gewährleistungs- und Freistellungshaftung des Emittenten in Bezug auf die Prospekthaftung ist üblich und wird im Rahmen der im Zusammenhang mit der Börsenzulassung mit den Banken abzuschließenden Verträge vereinbart.

Die Vertragsparteien stellen sich entsprechend der Aufteilung nach näherer Maßgabe von § 33.2 wechselseitig frei.

Bei der Verteilung haben die Vertragsparteien insbesondere der Zuordnung der verschiedenen Vermögensmassen wie im Spaltungsvertrag geregelt, einschließlich der jeweils daraus resultierenden bilanziellen Auswirkungen und gläubigerschützenden Vorschriften des UmwG, im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung Rechnung getragen und daneben berücksichtigt, dass eine bare Zuzahlung nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 UmwG durch die MWFS AG im Rahmen der Transaktionsstruktur gemäß dem Spaltungsvertrag vermieden wird, die METRO AG an der MWFS AG zunächst weiterhin in Höhe von rund 10 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG beteiligt bleiben wird und die MWFS AG einen eigenständigen Kapitalmarktzugang erhält.

Gemäß § 33.3 trägt die MWFS AG sämtliche übrigen (d. h. nicht im Zusammenhang mit Prospekthaftung stehenden) aufgrund oder im Zusammenhang mit der Börsenzulassung und deren Vorbereitung entstandenen und noch entstehenden Kosten und Aufwendungen und stellt die METRO AG entsprechend frei.

**y) Konzerntrennungsvertrag (§ 34)**

In § 34 vereinbaren die METRO AG und die MWFS AG im Hinblick auf die durch den Vollzug des Spaltungsvertrags erfolgende Konzernaufteilung der METRO GROUP die in Anlage 34 vereinbarten Regelungen. Diese werden auch als Konzerntrennungsvertrag bezeichnet. Der Konzerntrennungsvertrag ist Bestandteil des Spaltungsvertrags (§ 38.5). Die Auslagerung in eine Anlage ist rein technischer Natur. Die Regelungen im Konzerntrennungsvertrag haben damit die gleiche rechtliche Bedeutung als stünden sie im Haupttext des Spaltungsvertrags. Der Konzerntrennungsvertrag enthält insbesondere Regelungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften nach Vollzug der Abspaltung in Bezug auf die gemeinsame Zugehörigkeit zur METRO GROUP in der Vergangenheit betreffen. Die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags sind in Abschnitt XII.2. erläutert.

**z) Erbringung von Dienstleistungen (§ 35)**

§ 35.1 weist darauf hin, dass der Geschäftsbereich MWFS (insbesondere der MWFS-Betriebsteil) und der Geschäftsbereich CE (insbesondere der CE-Betriebsteil) seit dem Ausgliederungstichtag füreinander bestimmte Dienstleistungen zu marktüblichen Vergütungskonditionen erbringen (siehe dazu auch Abschnitte IV.1.c)(2) und IV.1.d)(2)). Diese Dienstleistungen werden zwischen den Vertragsparteien abgerechnet werden. Bestimmte Dienstleistungen sollen auch nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung

erbracht werden (vgl. Abschnitt X.2.). Gemäß § 35.2 verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich nach Wirksamwerden der Ausgliederung über die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erbrachten sowie die zukünftig zu erbringenden Dienstleistungen jeweils einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Die Dienstleistungsverträge sollen für die Zeit ab dem Ausgliederungsstichtag gelten und marktübliche Vergütungskonditionen enthalten.

**aa) Verhältnis von Ausgliederung und Abspaltung (§ 36)**

§ 36 betrifft das Verhältnis der beiden im Spaltungsvertrag geregelten Umwandlungsmaßnahmen, der Ausgliederung und der Abspaltung, und hält fest, dass mit diesen Maßnahmen die Konzernaufteilung der METRO GROUP rechtlich umgesetzt werden soll. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ausgliederung nicht ohne die nachfolgende Abspaltung und die Abspaltung nicht ohne die vorherige Ausgliederung erfolgen soll. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, darauf hinzuwirken, dass die Ausgliederung und die Abspaltung so in das Handelsregister eingetragen werden, dass zwischen dem Vollzugsdatum der Ausgliederung und dem Vollzugsdatum der Abspaltung nur ein möglichst kurzer Zeitraum liegt. Wie in Abschnitt e) dargestellt, enthält der Spaltungsvertrag keine sog. Sprungklausel, durch die sich bei Verzögerungen der Ausgliederungs- bzw. Abspaltungsstichtag verschiebt. Daraus folgt, dass die Ausgliederung und die Abspaltung spätestens am 31. Mai 2017 zum Handelsregister der METRO AG anzumelden sind. Durch geeignete Angaben in der Handelsregisteranmeldung ist sicherzustellen, dass die Eintragungsreihenfolge beachtet wird, so dass zuerst die Ausgliederung und sodann die Abspaltung mit wirtschaftlicher Wirkung auf den 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, als Spaltungsstichtag im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG wirksam werden.

**bb) Kosten und Steuern (§ 37)**

§ 37.1 regelt die Kosten der Ausgliederung und der Abspaltung. Dabei trägt die METRO AG nur bestimmte Kosten und die MWFS AG alle übrigen. Die METRO AG trägt alle Kosten ihrer Hauptversammlung und alle Kosten von Beratern, soweit deren Beratungsverhältnisse zum CE-Vermögen gehören, insbesondere also die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit den Beratern in § 4 dem CE-Vermögen zugeordnet sind. Alle übrigen Kosten der Ausgliederung und Abspaltung trägt die MWFS AG. Das sind insbesondere die durch die Beurkundung des Spaltungsvertrags und seine Durchführung entstehenden Kosten, einschließlich Kosten aus Prozess- und Verfahrensverhältnissen, soweit Ausgliederung oder Abspaltung betroffen sind, die Kosten der Anmeldungen zum und der Eintragungen ins Handelsregister, die Kosten des Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung sowie der weiteren Prüfungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, Nachgründungsvorgängen und die Kosten der geplanten Börsenzulassung

einschließlich deren Vorbereitung (zu letzteren siehe bereits die Erläuterungen zu § 33, Abschnitt x)). Im Übrigen, also soweit es sich nicht um Kosten der Ausgliederung oder Abspaltung handelt, trägt jede Vertragspartei die bei ihr oder in dem ihr zugeordneten Vermögen entstehenden Kosten selbst.

§ 37.2 verweist für Regelungen zur Steuertragung auf Abschnitt D des Konzerntrennungsvertrags (§ 34) (dazu siehe Abschnitt XII.2.e) bis j)).

#### **cc) Schlussbestimmungen (§ 38)**

§ 38 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. § 38.1 erklärt, dass der Spaltungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Hauptversammlungen der METRO AG und der MWFS AG steht.

§ 38.2 enthält eine Rücktrittsregelung, nach der jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei vom Spaltungsvertrag zurücktreten kann, wenn die Ausgliederung nicht bis zum 31. Oktober 2017 wirksam geworden (also in das Handelsregister der METRO AG eingetragen worden) ist. Damit besteht eine rechtliche Möglichkeit, die Umsetzung der Konzernteilung abzubrechen, wenn zum Beispiel unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erheblich verzögern. Der Spaltungsvertrag sieht keinen sog. rollierenden Spaltungsstichtag über eine sog. Sprungklausel vor, so dass es bei Verzögerungen nicht die Möglichkeit gibt, Ausgliederung und Abspaltung auf einen späteren Spaltungsstichtag durchzuführen (siehe oben, Abschnitt e)).

§ 38.3 verpflichtet die Parteien zur Einrichtung eines Schlichtungsausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Spaltungsvertrag, regelt dessen Besetzung und hält fest, dass die Vertragsparteien anstreben, alle Streitigkeiten, aus oder im Zusammenhang mit dem Spaltungsvertrag gütlich beizulegen.

§ 38.4 legt den Gerichtsstand auf Düsseldorf fest. § 38.5 stellt klar, dass die Anlagen zum Spaltungsvertrag Vertragsbestandteile sind. § 38.6 enthält eine Auffangregel zur Verjährung, soweit im Spaltungsvertrag keine andere Regelung (etwa in § 10.10 des Konzerntrennungsvertrags) getroffen ist. Ansprüche aus dem Spaltungsvertrag verjähren danach mit Ablauf des 31. Dezember 2032. § 38.7 enthält eine übliche Schriftformklausel, § 38.8 eine übliche sog. salvatorische Klausel zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen und zur Füllung etwaiger Lücken im Spaltungsvertrag.

## 2. Konzerntrennungsvertrag

Wie oben in Abschnitt XII.1.y) beschrieben, vereinbaren die METRO AG und die MWFS AG in § 34 des Spaltungsvertrags die in Anlage 34 vereinbarten Regelungen, die als Konzerntrennungsvertrag bezeichnet und im Folgenden erläutert werden.

Der Konzerntrennungsvertrag gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach einleitenden Vorbemerkungen mit Begriffsbestimmungen (Abschnitt A) folgen in Abschnitt B Regelungen zur Trennung der Geschäftsbereiche, namentlich zur Auflösung von Querbesicherungen (§ 1) sowie zu Versicherungsleistungen und zum Ausgleich von Drittschäden (§ 2). Abschnitt C enthält Regelungen zur Haftung, namentlich eine wechselseitige Freistellung (§ 3) und eine Freistellung der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH durch die METRO AG (§ 4). Abschnitt D (§§ 5-10) enthält Regelungen zu Steuern. Abschnitt E enthält Haltefristen (sog. Lock-up) hinsichtlich Aktien an der MWFS AG (§ 11), ein wechselseitiges Wettbewerbsverbot (§ 12) und Regelungen hinsichtlich der Vergabe bestimmter Darlehen zwischen Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS und des Geschäftsbereichs CE (§ 13). Abschnitt F schließt mit weiteren Regelungen, namentlich zur Vertraulichkeit (§ 14) und zur Erfüllung von Ansprüchen aus dem Konzerntrennungsvertrag (§ 15).

Im Rahmen der folgenden Erläuterung des Konzerntrennungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. Die in Bezug genommene Anlage ist eine solche des Konzerntrennungsvertrags. Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf Paragraphen des Konzerntrennungsvertrags.

### a) Auflösung von Querbesicherungen (§ 1)

§ 1.1 enthält Regelungen für den Fall, dass am Vollzugsdatum eine Sicherheitsleistung einer Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften (sog. Sicherheitensteller) für Verbindlichkeiten der anderen Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften (sog. Hauptschuldner) besteht (sog. Querbesicherung). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf eine Ablösung solcher Querbesicherungen hinzuwirken und die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Hauptschuldners stellt den Sicherheitensteller in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme aus der jeweiligen Querbesicherung frei.

§ 1.2 trifft eine Spezialregelung in Bezug auf die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH. Ist die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH Hauptschuldnerin, liegt keine Querbesicherung im Sinne von § 1.1 vor, soweit die besicherte Verbindlichkeit ihrerseits von der Freistellungsverpflichtung der MWFS AG in § 4.2 erfasst ist. Hierdurch wird rechtstechnisch verhindert, dass die MWFS AG aus § 1.1 Freistellung verlan-

gen kann, obwohl ihr die entsprechende Verbindlichkeit gemäß § 4.2 wirtschaftlich zugewiesen ist.

Weil die Geschäftsbereiche bereits weitgehend getrennt geführt werden, gehen die Vertragsparteien nicht davon aus, dass in größerem Umfang Querbeteiligungen im vorgenannten Sinn bestehen. Die Vorschriften in § 1 sind vorsichtshalber getroffen.

**b) Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden (§ 2)**

§ 2.1 betrifft Fälle, in denen bei einer Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften (sog. Geschädigter) nach dem Stichtag ein Umstand eintreten oder bekannt werden sollte, für den der anderen Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften (sog. Versicherungsgläubiger) ein Ersatzanspruch unter einer Versicherung, die Zeiträume vor dem Stichtag abdeckt (sog. Versicherungsanspruch), zusteht. Um zu verhindern, dass durch die Konzernaufteilung bei wirtschaftlicher Betrachtung Versicherungsschutz verloren geht, verpflichtet § 2.1 die Vertragsparteien, dafür sorgen, dass der Versicherungsanspruch dem Geschädigten wirtschaftlich zugutekommt. Unter anderem haben sie für die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs gegenüber der Versicherung Sorge zu tragen, wobei die Kosten und Aufwendungen der Inanspruchnahme die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Geschädigten trägt und die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Versicherungsgläubigers dafür Sorge trägt, dass von der Versicherung auf den Versicherungsanspruch geleistete Beträge an den Geschädigten ausgekehrt werden. Die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Geschädigten trägt dafür Sorge, dass Ersatzansprüche des Geschädigten in Bezug auf den versicherten Schaden im Umfang der Auskehrung an den Versicherungsgläubiger abgetreten werden.

§ 2.2 betrifft ähnliche Fälle, in denen durch die Konzernaufteilung Schaden und Ersatzanspruch auseinanderfallen können. Soweit eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften einen Schaden, die andere Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, so wird die letztgenannte Vertragspartei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Vertragspartei an diese abtreten oder für die Abtretung sorgen.

**c) Wechselseitige Freistellung (§ 3)**

In § 3.1 und § 3.2 stellen die MWFS AG und die METRO AG wechselseitig die jeweils andere Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften frei, soweit diese aufgrund gesetzlicher oder durch Common Law angeordneter Haftung für vor dem Vollzugsdatum begründete Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse von Gesellschaften, die dem anderen Geschäftsbereich zuzuordnen sind, in Anspruch genommen

werden. Gemäß § 3.3 sind diese Regeln auf das Verhältnis der METRO AG zur MWFS AG nicht anwendbar, soweit § 29 des Spaltungsvertrags (wechselseitige Freistellung bei Inanspruchnahme für bereits begründete Verbindlichkeiten der METRO AG, die der jeweils anderen Vertragspartei im Spaltungsvertrag zugewiesen sind) Anwendung findet. §§ 3.1 und 3.2 betreffen also insbesondere Fälle, in denen (etwa nach dem Recht ausländischer Rechtsordnungen für Gesetzesverstöße) eine Konzerngesellschaft eines Geschäftsbereichs für Verbindlichkeiten haftet, deren Hauptschuldner die andere Vertragspartei oder eine deren Konzerngesellschaften ist, und sollen verhindern, dass einer der Geschäftsbereiche mit gesetzlichen Haftungen für dem anderen Geschäftsbereich zuzuordnende Verbindlichkeiten belastet wird. Konkrete Anwendungsfälle der Freistellung sind nicht bekannt.

Die Freistellungen gelten nicht für Steuersachverhalte (§ 3.4; zu den in Abschnitt D enthaltenen Spezialregelungen für Steuern siehe Abschnitt XII.2.e) bis j)).

§ 3.5 enthält wie § 1.2 eine Spezialregelung in Bezug auf die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH. Die Freistellungsverpflichtung der METRO AG in § 3.2 findet keine Anwendung, soweit es um eine Haftung für Verbindlichkeiten der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH geht, die ihrerseits von der Freistellungsverpflichtung der MWFS AG in § 4.2 erfasst sind. Der rechtstechnische Hintergrund ist der gleiche wie bei § 1.2.

§ 25 HGB ordnet bei Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Firmenfortführung unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung des Rechtsnachfolgers für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers an, so dass die MWFS AG mit Umfirmierung in "METRO AG" eine Haftung für Verbindlichkeiten der METRO AG treffen kann. § 3.6 enthält insoweit eine Freistellungsverpflichtung der METRO AG zugunsten der MWFS AG, die der Freistellung in § 29.2 des Spaltungsvertrags nachgebildet ist.

**d) Freistellung in Bezug auf die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH (§ 4)**

§ 4.1 erläutert, dass die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, die zum CE-Vermögen gehört, derzeit ausschließlich Beteiligungen des Geschäftsbereichs CE hält, aber früher auch an Unternehmen beteiligt war, die dem Geschäftsbereich MWFS zuzurechnen sind. Vor diesem Hintergrund stellt die MWFS AG die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH gemäß § 4.2 auf erste Anforderung von sämtlichen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnissen frei, soweit diese dem Geschäftsbereich MWFS zuzuordnen sind. Bestimmte Sachverhalte sind von dieser Freistellung

ausdrücklich ausgenommen: Dies betrifft zunächst sämtliche Pensionsverbindlichkeiten der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH, unabhängig davon, welchem Geschäftsbereich sie zuzuordnen sind. Diese wurden wie auch die in § 4.5 lit. c) des Spaltungsvertrags aufgeführten Pensionszusagen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern im Rahmen der Festlegung der Finanzausstattung und Kapitalstruktur der METRO AG zugeordnet. Weiterhin ausgenommen von der Freistellung sind Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung oder sonst der METRO Innovations Holding GmbH oder ehemaligen Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen der METRO Innovations Holding GmbH, die an zum CE-Vermögen gehörende Gesellschaften übertragen worden sind (zu diesen Vorgängen siehe auch Abschnitt IV.1.d)(1)). Aufgrund dieser Ausnahme bleiben insbesondere Ansprüche aus der Veräußerung der METRO Innovations Holding GmbH an die MWFS AG unberührt.

§ 4.3 ordnet an, dass, soweit die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH im Zusammenhang mit Sachverhalten, für die nach § 4.2 eine Freistellung gewährt wird, Regressansprüche oder sonstige entsprechende Vermögensgegenstände hält oder erhält, die METRO AG dafür sorgt, dass diese von der METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH an die MWFS AG ausgekehrt werden, so dass die METRO Kaufhaus und Fachmarkt Holding GmbH durch die Freistellung keinen doppelten Vorteil erhält.

§ 4.4 ordnet wiederum den Vorrang der in Abschnitt D enthaltenen Steuerklauseln an.

#### **e) Zuordnung von Steuern im Innenverhältnis (§ 5)**

Die §§ 5-10 enthalten Regelungen über die Zuordnung von Steuern (insbesondere Steuerforderungen, Steuerverbindlichkeiten) zwischen den Vertragsparteien sowie die Kooperation bei Steuerverfahren. § 5 regelt als Grundnorm die wirtschaftliche Zuordnung der Steuern und die Verteilung steuerlicher Risiken.

#### **(1) Vorstichtags- und Nachstichtagssteuern**

§ 5.1 ordnet alle laufenden Steuern bis zum 30. September 2016, d. h. bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag (Vorstichtagssteuern), grundsätzlich der MWFS AG zu, es sei denn, diese Steuern sind eindeutig und unmittelbar dem Geschäftsbereich CE zuzuordnen. Diese grundsätzliche Zuordnung der Vorstichtagssteuern zur MWFS AG trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag weitgehend alle deutschen steuerlichen Folgen aus dem Geschäftsbereich MWFS bei der METRO AG nach den entsprechenden deutschen Steuergesetzen anfielen (zum Teil weil die Aktivitäten durch die METRO AG selbst betrieben wurden, zum Teil weil die

Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS (im Gegensatz zu den Gesellschaften des Geschäftsbereichs CE) bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag ganz überwiegend Teil einer ertragsteuerlichen Organschaft waren und es bzgl. einer umsatzsteuerlichen Organschaft auch noch weiterhin sind, so dass deren steuerliches Ergebnis bzw. Umsatzsteuerfolgen bei der METRO AG als Organträgerin zu erfassen sind). Daher ist der ganz überwiegende Teil der Vorstichtagssteuern zwar bei der METRO AG entstanden, wirtschaftlich aber durch den Geschäftsbereich MWFS verursacht. Lediglich ein vergleichsweise kleiner Teil dieser Vorstichtagssteuern der METRO AG ist durch den Geschäftsbereich CE wirtschaftlich verursacht.

Steuern, die sich auf den Zeitraum nach dem Steuerlichen Übertragungstichtag beziehen (Nachstichtagssteuern), trägt jeweils diejenige Vertragspartei, deren Geschäftsbereich sie zuzuordnen sind. Anders als im Vorstichtagszeitraum, entstehen deutsche Ertragsteuern wegen der steuerlichen Rückwirkung der Ausgliederung und Abspaltung in der Regel auch unmittelbar bei der Gesellschaft, die den jeweiligen Geschäftsbereich übernimmt.

## **(2) Transaktionssteuern**

§ 5.2 trifft eine Sonderregelung für solche Steuern, die durch die Ausgliederung, die Abspaltung und die vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Vorstrukturierungsschritte ausgelöst werden (sog. Transaktionssteuern). Wenn und soweit die Vertragsparteien dem Grunde und der Höhe nach solche Transaktionssteuern erwarten, trägt diese Steuern – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung – die MWFS AG. Sollten entgegen der Erwartungen der Vertragsparteien weitere Transaktionssteuern anfallen, würde die MWFS AG grundsätzlich 75 Prozent und die METRO AG grundsätzlich 25 Prozent dieser unerwarteten Transaktionssteuern tragen.

Im Abschnitt VII.2.c) und d) ist sowohl dargestellt, mit welchen Transaktionssteuern die Vertragsparteien kalkulieren, als auch welche wesentlichen steuerlichen Risikobereiche bestehen. Unerwartete Transaktionssteuern können insbesondere dann anfallen, wenn entgegen der Erwartung der Vertragsparteien die Ausgliederung steuerlich nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG zu Buchwerten erfolgen würde oder wenn zukünftig gegen die siebenjährige Sperrfrist verstoßen würde, die gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG an dem für die Übertragung des Auszugliederten Vermögens gewährten 1 Prozent-Anteil der METRO AG an der MWFS AG besteht (dazu insbesondere oben, Abschnitt VII.2.c)(2)). In diesen Fällen würden auf Ebene der METRO AG die stillen Reserven im Auszugliederten Vermögen nach Maßgabe der Steuergesetze aufgedeckt und der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterworfen; bei Sperrfristverstößen allerdings grundsätzlich nur, soweit der Verstoß reicht, sowie unter linearer Abschmelzung des steuerpflichtigen Be-

trags um ein Siebtel für jedes abgelaufene Jahr seit dem Steuerlichen Übertragungstichtag. Diese Steuern fielen steuerrechtlich auf Ebene der METRO AG an, und zwar im Fall der Übertragung eines sog. Teilbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015/16, in das der Steuerliche Übertragungstichtag fällt; in diesem Jahr verfügt die METRO AG nach den bisherigen Erwartungen über einen höheren steuerlichen laufenden Verlust und zudem erhebliche steuerliche Verlustvträge. Gleichwohl wäre in einem solchen unerwarteten Fall mit einer erheblichen Steuerbelastung zu rechnen.

Auch solche unerwarteten Transaktionssteuern aus der Ausgliederung wären von den Vertragsparteien grundsätzlich nach der allgemeinen Regel im Verhältnis 75 / 25 zu tragen. Allerdings sind gerade Sperrfristverstöße – die sich zukünftig während der siebenjährigen Sperrfrist (§ 22 Abs. 1 und 2 UmwStG) ergeben können – regelmäßig auf das Verhalten einer Vertragspartei zurückzuführen und insofern durch diese Vertragspartei verursacht. In derartigen Fällen zukünftiger Sperrfristverstöße durch eine Vertragspartei würde diese Vertragspartei nach § 5.2 lit. b) (ii) etwaige unerwartete Transaktionssteuern allein tragen, wenn und soweit sie die Steuern in diesem Sinne verursacht hat. Gleiches gilt, wenn die MWFS AG den für die Buchwertfortführung notwendigen Antrag beim Finanzamt nicht stellen würde. Eine Verursachung durch eine Vertragspartei liegt nach den vertraglichen Regelungen auch dann vor, wenn die Steuer durch ein Ereignis ausgelöst wird, das in die Risikosphäre dieser Partei fällt; hierzu gehören auch Beschlüsse ihrer Anteilseigner (insbesondere Beschlüsse nach dem UmwG, etwa wenn die METRO AG oder die MWFS AG umgewandelt würde, oder Beschlüsse über den Ausschluss von Minderheitsaktionären). Eine Verursachung durch eine Vertragspartei allein liegt nach dem Vertrag allerdings nicht vor, wenn die Steuer bei einem Sperrfristverstoß auf ein Verhalten bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung zurückzuführen ist (d. h. eine Zeit, in der der Konzern zivilrechtlich noch nicht getrennt war und in den die Vorbereitung der Ausgliederung und Abspaltung einschließlich der Bewertung fällt; vgl. auch Abschnitt VII.2.a)).

Neben dem geschilderten Verursachungsprinzip für § 22 UmwStG und den Buchwertantrag enthält § 5.2 lit. b) noch zwei weitere Abweichungen vom Grundsatz, dass unerwartete Transaktionssteuern im Verhältnis 75 / 25 zu tragen sind. So würden die Vertragsparteien etwaige unerwartete Transaktionssteuern im Zusammenhang mit der METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG (siehe dazu oben unter Abschnitt VII.2.c)(1)) jeweils zur Hälfte tragen. Die zweite Abweichung betrifft Kapitalertragsteuer auf etwaige verdeckte Gewinnausschüttungen der MWFS AG an die METRO AG, die die METRO AG allein zu tragen hätte. Diese Abweichung ist im Zusammenhang mit § 6.4 zu betrachten (siehe dazu sogleich unter Abschnitt f)).

### **(3) Umsatzsteuer**

§ 5.3 regelt die Steuertragung für die laufende Umsatzsteuer. Hintergrund dieser gesonderten Regelung für die Umsatzsteuer ist, dass die Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag (und auch noch darüber hinaus bis längstens zum Wirksamwerden der Ausgliederung oder Abspaltung) ganz überwiegend Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft waren, deren Organträgerin die METRO AG war. Alle umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen traten daher bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag unmittelbar bei der METRO AG ein. Zugleich gab es ein umsatzsteuerliches Umlagesystem, das im Innverhältnis sichergestellt hat, dass Umsatzsteuerbeträge sowie etwaige abziehbare Vorsteuerbeträge im Innenverhältnis den Organgesellschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugeordnet wurden. § 5.3 ordnet die Weitergeltung dieses umsatzsteuerlichen Umlagesystems an, was im Ergebnis ebenfalls dazu führt, dass laufende Umsatzsteuer und laufende Vorsteuerabzugsbeträge, die sich auf den Zeitraum bis spätestens zum Wirksamwerden der Ausgliederung oder Abspaltung beziehen und daher noch bei der METRO AG als Organträgerin anfallen, in der Regel den Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS (als vormalige Organgesellschaften) wirtschaftlich zugeordnet werden. Die Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS müssen die METRO AG daher nach dem Umlagesystem von Umsatzsteuerzahllasten freistellen bzw. die METRO AG muss etwaige Vorsteuerüberhänge an diese Gesellschaften auskehren.

#### **f) Freistellung von Steuern (§ 6)**

Die Vertragspartei, die die Steuer vertraglich nach § 5 tragen muss, ist – wie dargestellt – in vielen Fällen nicht die Vertragspartei, in deren Geschäftsbereich die Steuer nach den Steuergesetzen anfällt. So entstehen die laufenden Vorstichtagssteuern, auch soweit sie dem Geschäftsbereich MWFS wirtschaftlich zuzuordnen sind und von diesem vollumfänglich zu tragen sind, in aller Regel bei der METRO AG (siehe oben unter Abschnitt e)(2)). Das gleiche würde auch für etwaige unerwartete Transaktionssteuern infolge der Ausgliederung gelten. Diese würden steuergesetzlich in voller Höhe bei der METRO AG entstehen, obwohl sie wirtschaftlich – vorbehaltlich einer abweichenden Verursachung durch die METRO AG bzw. die MWFS AG – im Regelfall zu 75 Prozent von der MWFS AG getragen werden müssten (siehe oben unter Abschnitt e)(2)).

In diesen Fällen (und in allen anderen Fällen des Auseinanderfallens von steuergesetzlicher und wirtschaftlicher Zuordnung) hat die Vertragspartei, in deren Geschäftsbereich die Steuer zunächst steuergesetzlich anfällt, nach § 6.1 oder § 6.2 einen Freistellungsanspruch gegen die andere Vertragspartei, wenn und soweit die vertraglich vereinbarte Steuertragung von der steuergesetzlichen Steuertragung abweicht. Wird z. B. eine dem

Geschäftsbereich MWFS zuzuordnende laufende Vorstichtagssteuer nach Wirksamwerden der Ausgliederung bei der METRO AG erstmalig festgesetzt (z. B. für das Jahr 2015) oder eine bestehende Steuerfestsetzung für einen früheren Veranlagungszeitraum geändert (z. B. infolge einer Betriebsprüfung), ist die MWFS AG nach § 6.1 grundsätzlich verpflichtet, die METRO AG von etwaigen (Mehr-)Belastungen aus diesen (geänderten) Steuerfestsetzungen vollumfänglich freizustellen; dabei kommt es aber nur auf die echten zahlungswirksamen Steuerzahllasten an (keine Kompensation z. B. für den "Verbrauch" von nicht genutzten Verlustvorträgen) (sog. "Cash-Steuer-Prinzip", siehe die Erläuterungen zu § 10.3 in Abschnitt j)).

Nach § 6.3 ist dieser Freistellungsanspruch in bestimmten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen. Hierzu zählt unter anderem, dass sich der Gläubiger des Freistellungsanspruchs solche zahlungswirksamen steuerlichen Vorteile anrechnen lässt, die mit der Steuer, von der er freigestellt wird, korrespondieren. Diese sog. Gegeneffekte können insbesondere dann entstehen, wenn infolge einer Betriebsprüfung zunächst aufwandswirksam verbuchte Kosten von der Betriebsprüfung nachträglich aktiviert werden, so dass sich zwar im ersten Schritt ein grundsätzlich steuerpflichtiger Betrag ergäbe, in der Folge aber Vorteile z. B. durch höhere Abschreibungen. Der Freistellungsanspruch ist zudem ausgeschlossen, wenn und soweit die freistellungsberechtigte Vertragspartei nach Wirksamwerden der Abspaltung ihre Kooperationspflichten (dazu unten unter Abschnitt i)) verletzt und die Steuer bei pflichtgemäßer Kooperation hätte vermieden werden können. Diese Ursächlichkeit der pflichtwidrigen Kooperation für die relevante Steuer ist vom Freistellungsverpflichteten zu beweisen, wozu ihm der Freistellungsberechtigte grundsätzlich umfassenden Zugriff auf alle relevanten Unterlagen, Daten und Information geben muss. Zudem wird klargestellt, dass Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind, wenn vor Wirksamwerden der Abspaltung gegen Kooperationspflichten nach § 8.2 lit. a) und lit. b) sowie § 9 verstoßen wird.

Daneben regelt § 6.4 einen Sonderfall der Transaktionssteuern (siehe bereits oben in Abschnitt e)(2)). Es lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass es im Rahmen der Transaktion zu verdeckten Gewinnausschüttungen der MWFS AG an die METRO AG kommt, die Kapitalertragsteuer bei der MWFS AG auslösen würden. Da die METRO AG diese Kapitalertragsteuer auf ihre eigene Ertragsteuerschuld anrechnen könnte, sieht § 5.2 lit. b) (iii) i.V.m. § 6.2 vor, dass sie auch diese Steuer im Innenverhältnis zu tragen hätte und die MWFS AG einen entsprechenden Freistellungsanspruch hätte. Um in diesem Fall Liquiditätsnachteile bei der METRO AG auszuschließen, verpflichtet sich die MWFS AG in § 6.4 für diesen Fall, der METRO AG ein zinsloses Darlehen in gleicher Höhe zu gewähren, das zu tilgen wäre, sobald die Kapitalertragssteuer zahlungswirksam angerechnet würde, spätestens jedoch nach zwölf Monaten. Um die geschilderte

Belastung der Liquidität durch Kapitalertragsteuer nach Möglichkeit ganz zu vermeiden, verpflichtet sich die METRO AG zudem, sich um eine sog. Überzahler-Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 EStG zu bemühen.

**g) Auskehr von Steuererstattungen und Gegeneffekten (§ 7)**

Infolge einer Steuerfestsetzung kann es nicht nur zu (Mehr-)Belastungen kommen, die zu den geschilderten Freistellungsansprüchen führen. Denkbar ist auch, dass es zu Steuererstattungen kommt (z. B. im Falle zu hoher Vorauszahlungen oder nach erfolgreichen Rechtsbehelfsverfahren). Handelt es sich bei einer tatsächlich erstatteten Steuer um eine Steuer, die nach § 5 nicht von der steuerpflichtigen Vertragspartei, sondern von der anderen Vertragspartei wirtschaftlich zu tragen ist, ist die Vertragspartei nach §§ 7.1 und 7.2 des Konzerntrennungsvertrags verpflichtet, eine zahlungswirksam vereinnahmte Steuererstattung an die nicht steuerpflichtige Vertragspartei auszukehren (sog. Erstattungsanspruch). Bei anteiliger Steuertragung im Falle unerwarteter Transaktionssteuern besteht dieser Erstattungsanspruch nur anteilig in Höhe der Steuertragsquote. § 7.3 schließt diesen Erstattungsanspruch aus, soweit eine Steuer erstattet wurde, für die grundsätzlich ein Freistellungsanspruch bestanden hätte, der aber nicht erfüllt worden ist. § 7.4 verpflichtet den Gläubiger des Erstattungsanspruchs den Schuldner über solche Steuererstattungen zu informieren.

Daneben regeln die §§ 7.5 und 7.6 separate Ansprüche auf Auskehr der oben bereits angesprochenen Gegeneffekte. Der Anspruch nach § 7.5 kommt dabei zum Tragen, soweit ein Gegeneffekt nicht bereits nach § 6.3 zum Ausschluss eines Freistellungsanspruchs geführt hat, weil er zum Zeitpunkt der Freistellung vom Gläubiger des Freistellungsanspruchs noch nicht zahlungswirksam vereinnahmt wurde. Führt ein solcher Gegeneffekt nun zu einem späteren Veranlagungszeitraum zu einer niedrigeren Steuerbelastung beim Gläubiger des Freistellungsanspruchs, muss er diesen nunmehr zahlungswirksam gewordenen Gegeneffekt auskehren.

Der in § 7.6 geregelte weitere Anspruch auf Auskehr von Gegeneffekten hat folgenden Hintergrund: Die oben beschriebenen unerwarteten Transaktionssteuern infolge der Ausgliederung (sowohl bei Nichtgewährung einer Buchwertfortführung als auch bei einem Sperrfristverstoß) würden ggf. zu einer Aufstockung der Buchwerte des Auszugliedernden Vermögens bei der MWFS AG führen (siehe dazu bereits unter Abschnitt e)(2) sowie Abschnitt VII.2.c)(2)), was bei der MWFS AG im Jahr der Aufstockung und/oder den Folgejahren im Ergebnis zu einer erheblich geringeren ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage führen kann. Sofern sich durch derartige Gegeneffekte zahlungswirksam die Position der MWFS AG oder einer anderen Gesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS verbessert, wäre die MWFS AG nach § 7.6 verpflichtet, der METRO AG diese

zahlungswirksam realisierten Gegeneffekte in Höhe der Steuertragungsquote der METRO AG auszukehren (vorbehaltlich einer abweichenden Verursachung wären die Gegeneffekte also in der Regel in Höhe von 25 Prozent auszukehren). Dieser Anspruch besteht auch, wenn sich die Gegeneffekte zahlungswirksam in einer Gesellschaft realisieren, die nicht zum Geschäftsbereich MWFS gehört (z. B. in Folge zukünftiger Restrukturierungen), sofern der Umstand, der dazu führt, dass die Gegeneffekte nicht mehr in einer dem Geschäftsbereich MWFS zugehörigen Gesellschaft anfallen, innerhalb von sieben Jahren nach dem Steuerlichen Übertragungstichtag eingetreten ist; tritt der relevante Umstand (in der Regel eine Restrukturierung) nach Ablauf dieser sieben Jahre ein, besteht ein Anspruch auf Auskehr von Gegeneffekten nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen von § 7.6 Satz 2 Hs. 2. Danach besteht ein Anspruch nur, wenn und soweit (i) im Zeitraum bis zum Eintritt des Umstands die Gegeneffekte sich durch zahlungswirksame Minderung der Steuerlast bei einer Gesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS realisiert haben und/oder (ii) im Zeitraum ab Eintritt des Umstands (x) die Gegeneffekte sich bei einer Gesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS anders als durch eine Minderung der Steuerlast zahlungswirksam realisieren und/oder (y) eine Gesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS für die (zukünftigen) Steuerlastminderungen bei der anderen Gesellschaft eine Gegenleistung erhalten hat.

§ 7.7 verpflichtet den jeweiligen potentiellen Gläubiger eines Anspruchs auf Auskehr von Gegeneffekten den jeweiligen Schuldner jährlich darüber zu informieren, ob und inwieweit er solche Gegeneffekte zahlungswirksam vereinnahmt hat.

#### **h) Umsatzsteuer (§ 8)**

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Ausgliederung eine sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen ist und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte wider Erwarten doch Umsatzsteuer auf die Ausgliederung erhoben werden, würde es sich grundsätzlich um eine unerwartete Transaktionssteuer handeln, die im Regelfall bei der METRO AG entstünde. In der Folge hätte die METRO AG nach den dargestellten Regeln einen Anspruch auf Freistellung von 75 Prozent dieser Steuerlast; 25 Prozent hätte die METRO AG selbst zu tragen (siehe oben unter Abschnitt e)(2)). Diese Umsatzsteuer würde die Vertragsparteien jedoch nicht endgültig belasten, weil die MWFS AG einen grundsätzlich betragsgleichen Anspruch auf abziehbare Vorsteuer hätte. Dieser Anspruch setzt allerdings eine ordnungsgemäße Rechnung der METRO AG voraus. Vor diesem Hintergrund enthält § 8 ergänzende Kooperationsregeln, die sicherstellen, dass die MWFS AG eine solche Rechnung ohne zeitliche Verzögerung erhält (grundsätzlich im Gutschriftverfahren) und die Vorsteuer nach Möglichkeit zeitgleich mit der Umsatzsteuerzahlung durch die METRO AG erstattet wird. Zugleich wird die

MWFS AG verpflichtet, 25 Prozent der zahlungswirksam erstatteten Vorsteuer an die METRO AG auszukehren.

**i) Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten (§ 9)**

Die vorstehend geschilderten materiellen Regelungen werden verfahrensrechtlich durch eine allgemeine Kooperationsklausel in § 9 des Konzerntrennungsvertrags abgerundet. § 9.1 verpflichtet beide Vertragsparteien allgemein mit dem Ziel zu kooperieren, die Steuerbelastung beider Vertragsparteien möglichst gering zu halten.

§§ 9.2 bis 9.3 regeln die Beteiligung der MWFS AG an Besteuerungsverfahren, wenn sie eine Steuer im Innenverhältnis zu tragen hat, aber die Steuer bei einer Gesellschaft des Geschäftsbereichs CE entsteht. § 9.2 betrifft dabei die Kooperation bei der Einreichung von Steuererklärungen, § 9.3 regelt die Kooperation im übrigen Besteuerungsverfahren (insbesondere bei Betriebsprüfungen und bei Rechtsbehelfsverfahren). Sofern die MWFS AG in diesen Fällen die betroffene Steuer nach § 5 zu mehr als 50 Prozent tragen muss (was der Regelfall ist), wird das Besteuerungsverfahren unter ihrer Führung betrieben, d. h. die METRO AG ist verpflichtet, Steuererklärungen und sonstige Verfahrenshandlungen im gesetzlichen Rahmen nach den Weisungen der MWFS AG vorzunehmen. Zudem ist die METRO AG verpflichtet, die MWFS AG insoweit über alle anstehenden Steuererklärungen und Steuerbescheide sowie andere Bescheide und Mitteilungen des Finanzamts zu unterrichten und ihr alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach § 9.4 gelten die §§ 9.2 und 9.3 entsprechend, wenn die METRO AG eine Steuer im Innenverhältnis zu tragen hat, aber die Steuer bei einer Gesellschaft des Geschäftsbereichs MWFS entsteht.

§ 9.5 regelt besondere Kooperationspflichten für den Fall, dass die oben angesprochenen Organschaftsverhältnisse, die bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag zwischen der METRO AG und zahlreichen Gesellschaften des Geschäftsbereichs MWFS bestanden, von der Finanzverwaltung bestritten werden. Ziel dieser Regelung ist die Organschaftsverhältnisse in solchen Konstellation nach Möglichkeit zu heilen und/oder nachteilige steuerliche Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Nach § 9.6 gelten die Kooperationspflichten ab dem Steuerlichen Übertragungstichtag. Die §§ 9.7 und 9.8 regeln die Kostenverteilung und die Tragung von etwaigen Aussetzungszinsen. § 9.9 regelt, dass sich die Vertragsparteien auch nach Vollzug der Spaltung über die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Steuerverfahren nach § 9 verständigen.

**j) Allgemeine Regeln in Bezug auf Steuern (§ 10)**

§ 10 trifft allgemeine Regeln in Bezug auf Steuern, darunter Begriffsdefinitionen sowie Vorschriften über die Berechnung, Fälligkeit und Verjährung der Ansprüche. So ist in § 10.3 das sog. "Cash-Steuer-Prinzip" verankert, das tragendes Prinzip zur Berechnung der Ansprüche nach den §§ 5 bis 10 ist. Es bedeutet vereinfacht, dass sämtliche Ansprüche nach den §§ 5 bis 10 voraussetzen, dass die zugrunde liegenden Tatbestände (Steuer, Steuererstattung oder Gegeneffekte) erst und nur insoweit zu einem Anspruch führen, wie sie sich zahlungswirksam bei einer Partei realisiert haben. § 10.10 wiederum regelt die Verjährung. Danach verjähren die Ansprüche nach den §§ 6 und 7 grundsätzlich sechs Monate, nachdem und soweit die jeweils zugrunde liegende Steuerfestsetzung formell und materiell bestandskräftig geworden ist. Eine von der Bestandskraft der Steuerfestsetzung unabhängige absolute Verjährungsfrist (z. B. anknüpfend an das Wirksamwerden der Abspaltung) ist demgegenüber nicht vorgesehen. Daher sind Ansprüche nach den §§ 6 und 7 grundsätzlich so lange denkbar, wie die betroffenen Steuerfestsetzungen noch geändert werden können oder – bei Ansprüchen nach §§ 7.5 und 7.6 – sich etwaige Gegeneffekte noch zahlungswirksam auswirken können. Solche Änderungen der Steuerfestsetzungen oder zahlungswirksame Auswirkungen von Gegeneffekten sind insbesondere wegen der dauerhaft stattfindenden Betriebsprüfungen durchaus noch über einen langen Zeitraum vorstellbar, so dass es auch über einen langen Zeitraum noch zu Ausgleichspflichten zwischen den Vertragsparteien kommen kann.

**k) Haltefristen (sog. Lock-up) hinsichtlich Aktien an der MWFS AG (§ 11)**

In § 11 übernimmt die METRO AG eine Halteverpflichtung hinsichtlich der von ihr direkt und indirekt gehaltenen Aktien an der MFWS AG. § 11.1 betrifft die der METRO AG im Rahmen der Ausgliederungskapitalerhöhung gewährten Aktien (rund 1 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG nach Abspaltung). Insoweit verpflichtet sich die METRO AG vor dem Hintergrund der steuerlichen Sperrfristbehaftung (siehe Abschnitt VII.2.b)(2)), ihre MFWS-Aktien aus der Ausgliederung bis zum Ablauf einer Haltefrist von sieben Jahren und einem Tag nach dem Steuerlichen Übertragungstichtag, d. h. bis zum 1. Oktober 2023, 24:00 Uhr, nicht zu veräußern (wobei die Veräußerung im Konzerntrennungsvertrag weit definiert ist, aber jeweils ein Verhalten, d. h. ein Tun, Dulden oder Unterlassen, der METRO AG voraussetzt). Gemäß § 11.3 richten sich die Rechtsfolgen eines Verstoßes bezüglich der Tragung der daraus entstehenden Steuern ausschließlich nach den Steuervorschriften des Abschnitts D des Konzerntrennungsvertrags.

§ 11.2 enthält eine Haltefrist von sechs Monaten nach dem ersten Tag des Börsenhandels der MWFS-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse in Bezug auf sämtliche sonstigen von der METRO AG am Vollzugsdatum direkt oder indirekt gehaltenen Aktien an der MWFS AG. Das betrifft insbesondere die derzeit von der METRO Consumer Electronics Zwischenholding GmbH & Co. KG gehaltenen MWFS-Aktien, die nach Wirksamwerden der Abspaltung rund 9 Prozent des Grundkapitals der MWFS AG repräsentieren werden.

**l) Wettbewerbsverbot (§ 12)**

§ 12 enthält ein wechselseitiges Wettbewerbsverbot für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung, wobei aktuelle Aktivitäten per 1. Oktober 2016, 0:00 Uhr, und deren Fortentwicklung ausdrücklich ausgenommen sind.

**m) Darlehensvergabe (§ 13)**

In § 13 verpflichten sich die Vertragsparteien, falls und soweit die METRO AG bis zum 31. März 2017 entsprechenden Bedarf anmeldet, dafür zu sorgen, (1.) dass die MWFS AG oder eine der MWFS-Beteiligungsgesellschaften (z.B. die METRO Finance B.V.) als Darlehensgeber mit der METRO AG (Geschäftsbereich CE) (d.h. die Darlehensverbindlichkeit wird Teil des CE-Vermögens) als Darlehensnehmer (i) einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von EUR 40 Mio. mit einer Laufzeit von elf Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und (ii) einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 15 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2017 abschließt und (2.) dass alle dafür etwa noch erforderlichen Umsetzungsschritte durchgeführt werden. Die Darlehen sollen zu marktüblichen Konditionen verhandelt werden, die entsprechend nachzuweisen und zu dokumentieren sind. Dabei ist der Vollzug der Abspaltung zu unterstellen, also als Darlehensnehmerin die METRO AG ohne den durch den Spaltungsvertrag übertragenen Geschäftsbereich MWFS anzunehmen.

**n) Vertraulichkeit (§ 14)**

§ 14 enthält übliche Vertraulichkeitsvorschriften in Bezug auf Informationen, die aus der gemeinsamen Konzernzugehörigkeit der Geschäftsbereiche oder aus Informationsrechten nach dem Konzerntrennungsvertrag oder dem Spaltungsvertrag herrühren.

**o) Erfüllung von Ansprüchen (§ 15)**

Weil der Konzerntrennungsvertrag an verschiedenen Stellen auch Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt, die Konzerngesellschaften oder verbundene Unternehmen einer Vertragspartei betreffen, regelt § 15.1, dass der Konzerntrennungsvertrag allein

die Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet. § 15.2 enthält in diesem Zusammenhang eine Einstandspflicht jeder Vertragspartei dafür, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags einhalten. § 15.3 enthält ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus dem Konzerntrennungsvertrag mit Ausnahme von Abtretungen an Konzerngesellschaften der abtretenden Vertragspartei.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2016

**METRO AG**  
**Der Vorstand**

Olaf Koch

Pieter C. Boone

Mark Frese

Pieter Haas

Heiko Hutmacher

**MWFS AG**  
**Der Vorstand**

Christian Baier

Dr. Christoph Kämper

Christian Ziggel